Geschichte der Zensur und der Amtsehrbelei... im alten ...

Michael Valer

B7314.6

Harvard College Library

NIEMAN COLLECTION
OF
CONTEMPORARY JOURNALISM

Bought from the
LUCIUS W. NIEMAN
and
AGNES WAHL NIEMAN
FUND

Digitized by Google

Geschichte der Zensur

und der

Amtsehrbeleidigung

im

alten Graubünden von der Reformationszeit bis zur Gegenwart. Die Stellung des Bundes zur Preßfreiheit von 1815 bis zur Gegenwart.

Von Dr. **M. Valer.**

Den hohen eidgenössischen Räten, sowie allen Freunden der Pressfreiheit gewidmet vom Verfasser.

CHUR
Druck und Verlag von Sprecher & Valer
1907

Printed in Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte der Zensur

und der

Amtsehrbeleidigung

im alten Graubünden, von der Reformationszeit bis zur Gegenwart. Die Stellung des Bundes zur Preßfreiheit von 1815 bis zur Gegenwart.

Von Dr. M. Valer.

Den hohen eidgenössischen Räten, sowie allen Freunden der Pressfreiheit gewidmet vom Verfasser.

CHUR
Druck und Verlag von Sprecher & Valer
1907

Digitized by Google

B7314.6

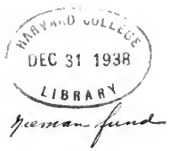

Digitized by Google

Vorwort und Einleitung.

Ein paar orientierende Bemerkungen über das ganze Thema mögen vorausgeschickt werden.

Das Wort Zensur bedeutet Prüfung oder Beurteilung, vom lateinischen Worte censura herstammend. Bei den Römern üben Zensoren die Aufsicht über die Sitten aus. Im alten Bünden heißen Zensoren die politischen Rügezeugen, welche die Pflicht haben, Staatsvergehen zur Anzeige zu bringen. Unter Zensur versteht man aber heute und verstand man von altersher auch noch etwas anderes, nämlich die Einschränkung der Preßfreiheit oder besser gesagt, die Aufsicht über alles was gedruckt wird, Bücher, Zeitungen etc. Die mit der Aufsicht Beauftragten hießen und heißen Zensoren.

Die gegen alle gedruckten Schriften gerichtete Zensur stammt aus der Zeit der Reformationsbewegung. Die katholischen Kirchenfürsten suchten naturgemäß der Reformbewegung Einhalt zu tun, durch Überwachung der damals zum erstenmal unter das Volk geschleuderten Druckschriften. In Deutschland bestellte zuerst Kurfürst Berthold von Mainz eine Zensur für seine Diözese, nachdem dieselbe bereits in Rom und Italien zur Anwendung gelangt war. Die Zensur verbreitete sich bald über alle Länder Europas, katholische und protestantische Staaten führten sie ein. Nicht nur religiöse Schriften wurden überwacht und unterdrückt, sondern auch politische. Das Tridentinerkonzil verbot den Druck und das Lesen antikatholischer Schriften und man begann 1564 von Rom aus mit der Publikation des Index librorum prohibitorum, dem Verzeichnis der Bücher, welche von der katholischen Kirche *überhaupt* und insbesondere dem *Laien* verboten sind, nachdem solche Verzeichnisse schon vorher in den Nieder-

Digitized by Google

landen und in Italien geführt worden waren. Pius V. errichtete 1571 die Indexkongregation (Congregatio indicis), die neue Bücherverbote erlassen und neue Ausgaben des Index besorgen sollte. Ebenfalls im 16. Jahrhundert wurde mit dem Index librorum expurgandorum begonnen, welcher die Bücher enthält, die nur von *anstössigen Stellen* gereinigt werden sollen. Beide Arten der Zensur haben auch bei den weltlichen Behörden Eingang gefunden d. h. das *gänzliche Verbot* von Büchern und Druckschriften und die Unterdrückung *nichtbeliebiger Stellen*. Die Blütezeit der politischen Zensur ist das 17. und 18. Jahrhundert, doch gibt England schon 1694 die Zensur auf, Schweden ein erstes mal 1766. In Frankreich wirft sie die französische Revolution über den Haufen und damit direkt und indirekt auch in zahlreichen andern Staaten. Napoleons Kaiserherrschaft bedarf natürlich wieder der Zensur, ebenso die Reaktionsperiode von 1815—1830. Endgültig über den Haufen geworfen hat die Zensur, mit Ausnahme des russischen Staates, wo sie noch besteht, erst das Jahr 1848.

Soviel über die Zensur, diese Knebelung des freien Gedankenaustausches, diese Stütze des Absolutismus, im allgemeinen.

Jedes Land, ja jeder selbständige Staat der Schweiz, hat seine besondere Geschichte der Zensur. Erst kürzlich haben mehrere derselben ihre Bearbeiter gefunden. Wir würden trotzdem die Geschichte der Zensur in Graubünden einer besondern Bearbeitung nicht für wert halten, wenn es sich nur darum handeln würde, die verschiedenen Zensurverbote, die ja überall dieselben sind, aufzuzählen. Aber, wie meist in der Geschichte, gehen die drei Bünde auch hier ihre eigenen Wege. Sprecher hat in seiner Geschichte des 18. Jahrhunderts behauptet, die drei Bünde seien neben Glarus und den Urkantonen das einzige Land, welches weder Zeitungs- noch Bücherzensur besaß [1]). Er spricht diese Behauptung aus und zitiert zugleich verschiedene Pasquillverbote, welche er als einzige Zensurerinnerungen für die drei Bünde ansieht. Mit Recht sind Candreia und Dr. Haffter dieser Ansicht Sprechers entgegenge-

[1]) Sprecher, Geschichte der Republik der III Bünde im 18. Jahrhundert, II. Bd., pag. 520.

Digitized by Google

treten, Candreia in seiner Arbeit: Das bündnerische Zeitungswesen im 18. Jahrhundert[1]), Dr. Haffter im bündnerischen Monatsblatt[2]). Die drei Bünde haben eine Bücher- und Zeitungszensur, ebenso eine Pasquillzensur. Dagegen haben die drei Bünde *eine,* die wichtigste Zensur, *nicht* gekannt, die *politische Zensur.* Mit politischer Belehrung darf bei Abstimmungen und großen politischen Gegensätzen *jedermann* an die Gemeinden gelangen. Es erfolgt dies auch faktisch, und man bekämpfte sich vor den Gemeinden mit Manifesten, Erklärungen und Flugschriften jeder Art. Das wirkte naturgemäß zurück auf das übrige Leben im Staat. Auf die politischen Pasquills werden die persönlichen Pasquills und Reimerien, wie sie da und dort noch blühen, zurückzuführen sein. So wird allmählig die Zensur durchbrochen, bis sie wenig Bedeutung mehr hat und zwar lange vor der französischen Revolution. Und noch eine Eigentümlichkeit hat die Zensur in den drei Bünden vor der aller Staaten voraus: Es ist Zensur von *Volkes Gnade.* Das Volk stimmt darüber ab, ob dieses und dieses Verbot gedruckter oder ungedruckter anonymer Schriften zu gelten habe oder nicht. Das Volk genehmigt wiederholt Verbote gegen die Pasquille. Wenn anderwärts die Zensur der Ausfluß und das Merkmal absoluter Herrschergewalt ist, ist sie in den drei Bünden die vom Volk selbst genehmigte Einschränkung der Preßfreiheit. Der Souverän oder der Fürst ist in den drei Bünden eben das Volk, sind die Räte und Gemeinden. Ausdrücklich titulieren denn auch die Veltliner, wenn sie an die ehrsamen Räte und Gemeinden gelangen, diese mit dem Titel: Eccelso Prencipe, Hoher Fürst[3]).

Der rätischen Demokratie steht also jede politische Gewalt zu. Sie gibt sich Rechte und beschränkt dieselben, sie schränkt die Preßfreiheit ein, wie sie es verbietet, ohne Erlaubnis auf die Gemeinden zu reiten und Aufruhr anzustiften, sie setzt Zensoren ein für die Überwachung von Staatsver-

[1]) Beilage zum Programm der bündner. Kantonsschule. Chur 1895.

[2]) Dr. E. Haffter im Monatsblatt. Jahrgang 1899 und 1901.

[3]) Graubündner Landesschriften, Band II enthalten z. B. ein solches Ausschreiben der Consiglieri di Gionta von Cläven an die Gemeinden mit obiger Anrede.

Digitized by Google

gehen, läßt aber auch die Bücher, Brochüren und Flugschriften des freien rätischen Bürgers durch die Zensur der Häupter und des Bundestages überwachen.

Schade, daß aus dieser Vergangenheit nicht eine der amerikanischen und englischen Preßfreiheit ähnliche bündnerische Preßfreiheit emporgeblüht ist.

Nur ungern und notgedrungen müssen wir im zweiten Teil der Arbeit auch auf die Preßverhältnisse der Gegenwart zu sprechen kommen. Allein dieselben sind in den letzten Jahren zu aktuell geworden, schon durch den eidgenösischen Zivil- und Strafgesetzentwurf, als daß eine Geschichte der Zensur und der Amtsehrbeleidigung eines demokratischen Schweizerkantons dazu nicht Stellung nehmen müßte. Die Geschichte soll ja unsere Lehrmeisterin sein. Freilich, aus den alten Zensurformen und Pasquillverboten, wird die Gegenwart, die sich selbst genug ist, die es ja so ungeheuer weit gebracht hat, nicht viel lernen wollen. Sie braucht dies auch nicht. Es genügt uns, wenn sie von der Vergangenheit lernt, wie es nicht sein soll und von der alten Republik der drei Bünde wenigstens den Grundgedanken in Theorie und Praxis festhält, daß die *politische* Preßfreiheit mit zu den ewig unveräußerlichen Staatsrechten gehört.

Digitized by Google

I. Die Bücher- und Zeitungszensur in den drei Bünden.

Die *Bücherzensur* reicht in den drei Bünden bis ins 16. Jahrhundert zurück. Zum erstenmal ist von einer ausgeübten Bücherzensur die Rede im Handel der Engadiner gegen Sebastian Münster vom Jahre 1554. Das betreffende Buch war zwar in Basel erschienen, aber die Engadiner schicken gleich nachdem sie vom Inhalt von Münsters Kosmographie und der auf das Engadin bezüglichen Stelle Kenntnis erhielten, zwei Gesandte nach Basel, mit dem Auftrag, gegen Verfasser und Drucker klagend vorzugehen. Das läßt vermuten, daß man selber ähnliche Zensurbestimmungen hatte, wie man sie vom mitverbündeten Basel voraussetzte. Da der Verfasser des Buches übrigens gestorben war, beschränkte man sich darauf, sich durch Basel urkundlich erklären zu lassen, daß die betreffende Stelle in Münsters Kosmographie dem Ruf und der Ehre des Engadins keinen Eintrag tun solle. Der Drucker ist damals noch entschuldigt, nachdem er glaubhaft gemacht, daß er den Inhalt des von ihm gedruckten Werkes *nicht* gekannt habe. In einer spätern Ausgabe des Werkes wurde dann die auf das Engadin bezügliche Stelle weggelassen.

Noch vor diesem Handel über die Beleidigung der Engadiner durch Münsters Kosmographie war, ebenfalls in Basel, die Rhetia von Franzikus Niger in lateinischer Sprache erschienen und zwar im Januar 1547. Wir erfahren nicht, daß dieselbe dem Bundestag zur Genehmigung vorgelegt worden

Digitized by Google

wäre, dagegen widmet sie der Verfasser dem Bischof Luzius Iter von Chur. Es ist dies deshalb auf den ersten Blick auffallend, weil Franziskus Niger kaum ein Jahr vorher eine Schrift herausgegeben hatte, die entschieden gegen den Papst gerichtet war, nämlich die Tragödie vom freien Willen, welche schon 1549 auf den Index librorum prohibitorum kam[1]). Franziskus Niger war ein Humanist und der Bischof Luzius Iter nach allem was wir hören, ein Geistesverwandter. Diese Richtung ist durchaus nicht einverstanden mit dem alten Papsttum, will aber anderseits doch keine Kirchentrennung. Zahlreiche Gestalten dieser Richtung hat erst die Gegenreformation endgültig entweder ins Lager der Reformation oder in den Schoß der alten Kirche zurückgeworfen. Wohl ebenfalls ohne Konflikt mit der Zensur erschienen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Tschudis „uralt wahrhaftig Alpisch Rhätia" (1538) und Stumpfs Chronik (1548), welche ebenfalls im IX. und X. Buch von den Rätiern handelt und dann bekanntlich von Campell reichlich benutzt worden ist.

Man kann also annehmen, daß in den drei Bünden bis zur Zeit der *Gegenreformation* die Zensur eher lax gehandhabt wurde. Die ersten *Bündner*, welche mit der Zensur in Konflikt gerieten, waren die Landolfi, welche seit 1547 im Puschlav eine Druckerei besassen, die erste in Graubünden und eine der ersten in der Schweiz. Die Landolf'sche Offizin wurde von Dolfin Landolph errichtet und erhielt 1549 das Privilegium des Bundestages, zum Druck und Alleinverkauf der Statuti di Valtelina. Die Landolf'sche Offizin war aber unter dem Einfluß der italienischen Glaubensflüchtlinge Vergerio, Altieri etc. entstanden und diente immer mehr einer extremen Reformrichtung. Von ihr aus erhielt das Engadin die ersten romanischen Bücher: Bifruns Übersetzung des Catechismus von Comander und Blasius und Bifruns Übersetzung des neuen Testaments. Von Puschlav aus gingen verschiedene polemische Schriften, welche gegen das Papsttum gerichtet waren. So erschienen daselbst schon 1552: Eine predica des

[1]) T. Schieß: Rhetia, von Franziskus Niger aus Bassano, in der Beilage zum Kantonsschulprogramm, pag. 12, 1896/97.

Digitized by Google

italienischen Flüchtlings Guido Zoncha und ferner von Vergerio: „Risposta ad un libro del Nerussa, vescovo di Vienna, scritto in Lode del Concilio Tridentino.“ Um die nämliche Zeit ungefähr erschien daselbst die erste Auflage von Gagos grammatica christiana. Hier war 1550 die *zweite* Auflage der in italienischer Sprache erschienenen Schrift Nigers „Die Tragödie vom freien Willen“ erschienen, ein Jahr nachdem sie auf den Index genommen worden war. 1554 erließ der Erzbischof von Mailand gegen dieses Treiben ein scharfes Edikt, dem ein Verzeichnis der von den italienischen Flüchtlingen herausgegebenen ketzerischen Schriften beigegeben war. Gegen dieses Edikt wieder schleudert Vergerio 1559 eine satyrische Schrift, betitelt: „Agl Inquisitori che sono per l'Italia del catalogo di libri eretici“. 1561 endlich versuchte der Papst durch die mailändische Curie der Puschlaver Druckerei das Handwerk zu legen und zugleich der Reformation in Bünden Einhalt zu tun. Er verlangt durch eine Gesandtschaft von den Bündnern: Beschickung des Tridentiner Konzils, Ausweisung der italienischen Flüchtlinge, Gestattung der Publikation päpstlicher Breves und Bullen, *Aufhebung der Buchdruckerei in Puschlav* etc. Die Bündner geben nur im letztern Punkt einigermaßen nach und sie versprechen, die Buchdruckerei im Puschlav zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß gegen den Papst Schmähschriften ebensowenig erscheinen, als solche, die gegen die heilige Schrift gerichtet wären. Diese Zensur gegen die Landolf'sche Offizin scheint dann in der Tat ausgeübt worden zu sein, denn 10 Jahre erscheint daselbst nun gar nichts und auch später werden direkte Schmähschriften gegen das Papsttum nicht mehr in Puschlav gedruckt, wohl aber erscheinen auch nach 1561 in der Landolf'schen Druckerei religiöse Schriften, so eine zweite Ausgabe der Bifrun'schen Catechismusübersetzung und eine Übersetung des kleinen Catechismus von Calvin ins Italienische[1]) und auch noch polemische Schriften.

1582 im Juli beauftragt der bündnerische Bundestag eine Kommission, deren Mitglieder allerdings nicht genannt werden,

[1]) Vergleiche über die Buchdruckerei in Puschlav namentlich J. A. Sprecher in der Bibliographie und literarischen Chronik der Schweiz, Jahrgang 1878 und Campell II, pag. 415.

Digitized by Google

mit der Besichtigung des Herrn „Campell Cronicam“. Dies ist die erste *Zensurkommission*, von der wir in unserm Kanton vernehmen[1]). Leider erfahren wir nicht, was für ein Urteil sie über Campells Werk fällte, wenn wir nicht den Angaben des bedeutend spätern Historikers Rosius a Porta glauben wollen, daß der Bundestag das Werk guthieß, aber nicht für die Druckkosten einstehen wollte. Daß es sich um eine Zensurkommission handelte, die der Bundestag 1582 niedersetzte, verstehen wir, sobald wir damit eine spätere Ausübung der Zensur durch den Bundestag vergleichen.

1716 gab Pietro Angelo Lavizzari seine Memorie istoriche della Valtellina in Chur heraus. Auf der Rückseite des Titelblattes findet sich folgender gedruckter Passus: Approbatione dell'Eccelso Prencipe Anno 1715 ai 9/20 Settembre: Ist erkannt und placidiert, daß das durch Herrn Canonico Pietro Angelo Lavizzari von Mazzo gemachte in zwey Theil bestehende Buch, so intituliert: Memorie Istoriche della Valtelina und von Herrn Commissarii Jecklin krafft von einem löbl. Puntstag aufgetragener incombenz revidiert worden, getruckt werden möge, jedoch daß solches alhier zu Chur geschehe. Aus den Protokollen löbl. gemeiner Landen bescheinigt dies Baptista Heim, Kanzler des Gotteshausbundes[2]).

Die Zensur übt also in diesem Fall namens des Bundestages *ein* Mann aus, während 1582 zur Prüfung von Campells Werk mehrere Herren erwählt wurden: „seindt verordnet die herren“ — (die Namen fehlen). Es ist wahrscheinlich, daß ursprünglich ein Mann aus *jedem* Bund verordnet wurde und dann nur einer den Druck als solchen zu überwachen hatte. Solche Zensurkommissionen wurden aber wahrscheinlich nur bestellt, allemal wenn ein Literaturwerk fertig vorlag und erst 1767 wird der Versuch gemacht, jährlich ständige Zensoren zu wählen. Wir werden darauf noch bei Behandlung der Pasquills näher eintreten.

---

[1]) Zitiert bei Bott: Commentar zu Ardüsers Chronik und Schieß: Ulrich Campells Topographie in Band 44 des Jahresberichtes der Naturforschenden Gesellschaft von Graubünden, pag. XX.

[2]) Dr. Haffter: Bündnerisches Monatsblatt von 1901.

Digitized by Google

Eine *zweite* Nachricht von der Anwendung der Bücherzensur ist enthalten in Ardüsers Chronik.

Unter der Jahrzahl 1587 findet sich da die Notiz: „Ein schmächlich buoch, gestellt von einem Masoxer Pfaffen, us Veltlin bürtig, so darnach uf dem Mädelser bärg erfroren, ist wider die predicanten in Pündten an tag kommen, deßhalben sy sich vor den Pündten höchlich erklagtend“ [1]).

Der Beitag faßte dann am 21. Juni in bezug auf diese Schmähschrift folgenden Beschluß: „Den Amtlüthen im Feltlein zu schryben von wegen Büechlis, so der Meßpfaff von Masox hat lassen usgon und druckhen, das si niendre lassen feil han by penn Verlierung unserer Hulde [2]).

Aus diesen beiden Stellen ist ersichtlich, daß sich die Zensur, wie übrigens selbstverständlich, auch auf die Untertanenlande erstreckte und auch in Glaubenssachen zur Anwendung kam. Sprecher meldet zwar, daß protestantische Geistliche, welche ein auf die Religion bezügliches Werk herausgaben, von der Synode, katholische vom Bischof die Genehmigung einzuholen hatten [3]). Damit stimmt, daß im 16. Jahrhundert die Polemik gegen Rom von der Landolf'schen Offizin in Puschlav energisch und mit zahlreichen Druckschriften betrieben wurde, ohne daß der paritätische Bundestag dem entgegen getreten wäre, ebenso die Tatsache, daß der zum Katholizismus übergetretene ehemalige Dekan Castelberg 1825 dem damaligen Kleinen Rat, welcher ihn durch die Obrigkeit des Hochgerichtes Gruob zur Rechenschaft ziehen wollte bezüglich einer zweideutigen Stelle, in einer von ihm über seinen Abfall publizierten Schrift, antwortete: Er habe mit der in Frage stehenden Stelle der weltlichen Regierung nicht zu nahe treten wollen, übrigens habe *kein weltlicher* Richter ihn in *Sachen des Glaubens* zur Rechenschaft zu ziehen [4]). Castelberg forderte in seiner Schrift offen zum Abfall von der protestantischen Kirche auf.

---

[1]) Ardüser: Rätische Chronik, pag. 100.
[2]) Bott: Commentar zu Ardüsers Chronik, pag. 426.
[3]) Sprecher: Geschichte der Republik der III Bünde, II. pag. 520.
[4]) Prof. Michael im Jahrbuch der „N. B. Ztg.“, Jahrgang 1903.

Digitized by Google

Wir ersehen daraus, daß in Glaubenssachen die weltlichen Behörden in der Tat die Zensur nicht immer anwendeten, wenigstens nicht unbestritten. In dem von Ardüser zitierten Fall aber handelt es sich offenbar um die ganze protestantische Geistlichkeit, die betroffen war. Derartige Angriffe wird der Staat im Einverständnis beider Konfessionen jeweilen immer geahndet haben.

Ebenfalls im 16. Jahrhundert wurde Ardüser selbst von der bündnerischen Zensur auf unliebsame Art und Weise betroffen. Im November 1598 beschließt der Bundestag zu Ilanz: „Von Ardüsers Büecher und Chronik Ist geordiniert, uff alle gemeinden uß zuo schriben, das wo derselbigen seindt, soll siner Oberkheit zuogestelt werden, die sollendt es lassen verbrennen und soll glichfalls der Oberkheit nach Lindouw zuogschriben werden, unß diser truckherei zuo beschweren, und hiemit anlangen, das sy fürhin solches abschaffen wöllent, was von unsern Landen möchte antreffen und nit mit bewilligung der bündnerischen Oberbehörden beschicht[1]).

Nach diesem Beschluß wären also damals Ardüsers Chronik und andere Bücher zum Feuertod verurteilt worden. Ardüsers Chronik, welche die Jahre 1572 bis 1614 umfaßt, ist nun aber bekanntlich erst 1877 im Druck herausgekommen. Es müßte sich also um eine andere Ardüser'sche Chronik handeln, die 1598 vernichtet wurde und zwar so gründlich vernichtet wurde, daß sich nicht ein Exemplar bis zur Gegenwart erhalten hätte. Möglich ist dies, denn in seiner Selbstbiographie meldet Ardüser vom Jahre 1593: „Nachdem min cronic *volentt,* und an min vilfaltige costungen, groß sorg, müe unnd arbeit von vilen fürnemem Herren in alen 3 Pünden briefen und gält empfangen" etc. habe er dann noch „siner Cronic wägen ein vergebnen wäg gen Zürich kan und 8 tag us gsin"[2]). Also Ardüser will damals seine Chronik beendigt gehabt haben, fand aber in Zürich niemand, der sie druckte. Möglich nun, daß sie später, vor 1598, doch noch gedruckt wurde, wahrscheinlicher aber ist, daß er sein Werk dann

[1]) Stelle aus dem Landesprotokoll, abgedruckt in Botts Commentar zu Ardüsers Chronik.

[2]) Ardüser: Rätische Chronik, Selbstbiographie, pag. 14 und 15.

Digitized by Google

wieder fortsetzte, da wir von den Jahren 1594 bis 1598 in der Chronik ebenso umfangreiche Kapitel haben, als vor und nachher und weder die Selbstbiographie noch die Chronik etwas von der Herausgabe seiner Chronik im Druck berichten, während sein zweites Werk, das 1598 in Lindau erschien und den Titel trägt: „Wahrhafte und Kurzvergriffene Beschreibung etlicher Herrlicher und Hochvernambter Personen, in alter Freyer Rhetia Ober Teutscher Landen" in Ardüsers Chronik wie folgt erwähnt ist: Zu Lindo ward ein buoch von hochberümpten pundßleuthen in truck verfertiget [1]).

Ardüser hat dieses zweit genannte Werk im Frühling 1598 abgeschlossen, denn die Vorrede ist datiert: Lentz den 20. Tag Mertzen. Das Werk wird also erst kurz bevor der Ilanzer Bundstag zusammentritt (November), im Druck erschienen sein. Die Tagherren mögen nun im ersten Schrecken geglaubt haben, auch Ardüsers Chronik, von deren Zustandekommen nach der Notiz Ardüsers von 1593 viele unterrichtet waren, sei gleichzeitig gedruckt worden und möglicherweise noch andere Werke.

Bott ist der Meinung, es dürften die Lücken, die sich in Ardüsers Chronik aus den politisch bewegten Jahren 1572 und 1603 vorfinden, auf ausgeübte Zensur zurückzuführen sein. Es müßte in diesem Fall also die *Zensur am Manuskript* vorgenommen worden sein. Das klingt nicht unglaublich, da der Plantahandel von 1572 und die Reformbewegung von 1603 am leichtesten zu Streichungsmaßregeln seitens der damaligen Großen Veranlassung gegeben haben würden. In diesem Falle müßte die Zensur aber nach 1603 erfolgt sein, nicht anläßlich des 1598ger Handels.

Wie dem auch sei, sicher ist, daß sich die Maßregel des Ilanzer Bundestages von 1598 auf das in Lindau erschienene Werk bezieht. Man will ja seitens des Bundestages der Obrigkeit in Lindau schreiben, damit sie dafür sorge, daß daselbst nichts mehr gedruckt werde, was die drei Bünde betreffe, ohne Bewilligung der bündnerischen Oberherren. Man hat sich schon wiederholt damit beschäftigt, die Gründe zu finden,

[1]) Ardüser: Rätische Chronik, pag. 146.

Digitized by Google

welche den Bundestag bewogen, ein Werk zu vernichten, das dem rätischen Adel und den angesehensten Bündner Geschlechtern gewidmet war.

Bott hat gefunden, daß eine Ursache für die Zensurmaßregel in dem Umstande zu suchen sein dürfte, daß Ardüser bei Behandlung des Geschlechtes Schauenstein die Ereignisse des Jahres 1585 mit dem Marsch von 30 bündnerischen Fähnlein nach dem Veltlin schildert. In der Tat mögen derartige zeitgeschichtliche Erinnerungen bei den gespannten Beziehungen zu Mailand dem Bundestag unliebsam gewesen sein. Läßt Ardüser doch in denselben durchblicken, daß angesichts eines Heeres von 30,000 Mann, welches sich, mit Einrechnung der Zuzüge der Untertanen, im Veltlin versammelt habe, der spanische Statthalter den Rückzug antreten mußte und erklärte, „so etwas verstohrt seye dasselb von den Banditen wider sein Wissen und Willen beschehen." Solche Auslassungen konnten immerhin neues Öl ins Feuer gießen. Mit dieser Auffassung Botts scheint zu stimmen die Tatsache, daß ein in der Kantonsschule erhaltenes Exemplar von Ardüsers Beschreibung etlicher Herrlicher und Hochernambter Personen in alter Freyer Rhetia, die fragliche Stelle über diese Veltlinerunruhen nicht enthält, indem die Seiten 123 bis und mit 126 fehlen. Bott glaubt, es sei dies die an den damaligen Lindauerexemplaren ausgeübte Zensur. Wie es scheint, gelang es aber nicht, alle Exemplare mit der anstössigen Stelle zu beseitigen, denn als Ardüsers Werk in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu Chur wieder gedruckt wurde, nahm man die betreffende Stelle wieder auf. Damals erscheint das Werk zuerst ohne Angabe eines Druckers, doch wird in der gleichen Auflage dann Jakob Otto für einen Teil derselben als Drucker angegeben.

Andere Ursachen, die Ardüsers Werk nicht bei allen Staatsmännern jener Zeit eine günstige Aufnahme sicherten, mögen auf die Eifersucht der einzelnen Familien zurückzuführen sein. Der einen waren drei Seiten gewidmet, der andern, von ungefähr gleicher Bedeutung, nur eine Seite, manche hervorragende Familien waren ganz vergessen worden. Dann enthielt ein einleitendes Epigramm von Adam Saluz, vielleicht

Digitized by Google

manche für den Adel jener Zeit unangenehme Stelle. Es hieß darin u. a.:

„Auch sollen wir uns wohl ersehen
Was bey den Alten ist geschehen
Und wie der Adel auf ist khon
Und was man soll daby verston:
Nemlich daß der ist Adelich
Welcher da lebt ohn thadelich
Allein die Tugend Edel macht
Sonst welcher schon fürt grossen Pracht,
Und keine Tugend steckt darhinder
Der bleibt unedel nichts dest minder.
Was ist, daß man sich rühmet hoch
Der Eltern und folgt Ihn nit noch
Was ists, daß man sich edel preißt
Und doch kein Tugend nit erweißt
Gleichwie am hohen Firmament
Ein Stern man für den andern kennt,
Einer ist schön und giebt viel Glanz
Zieret des ganzen Himmels Kranz
So sind dann andere viel darneben
Die solchen Schein nit von sich geben.
Und wie die klare Sonnen heiß
Durchleucht den ganzen Erden Kreis
Und mit sich bringt den lieben Tag
Der Mon Ihr nit gleichen mag
Oder gleich wie der hell Carfunkel
Scheinet so herrlich in der Tunkel
Und wie in einer gulden Kron
Die Edelstein gar herrlich ston
Also ein wahren Edelmann
Man auch dabey erkennen kann
In welchem die Tugend fürzeucht
Und er den andern weit fürleucht,
Und in ein gut Exempel fürt
Der ist mit rechtem Adel ziert
Beweißt dasselbig mit der Tat
Läßt sich gebrauchen Frue und Spath,
Bekommt dadurch in seinem Stamm,
Gott geb daß alle wohl bedenken
Den Spruch will ich dem Adel schenken
Das ist in guter Meinung geschehen
Wolt meiner Jugend übersehen,
Und ob ichs nicht recht gestellet hätt
So wißt daß ich bin kein Poet.“

Digitized by Google

Dieses Poem hat vielleicht mehr als alles andere den Bundestag gereizt. Mag auch die heutige Generation dasselbe voll und ganz billigen, so dürfen wir nicht vergessen, daß damals andere Zeiten waren, mit andern Anschauungen. Auch mochten einige Stellen immerhin verschieden aufgefaßt werden. Das Poem konnte den Anschein erwecken, als ob der Adel bisher, oder zur Zeit Ardüsers, sich nicht im Sinne des Poeten adelig benommen habe. Auch mochte es in den Ohren eines Adeligen des 16. Jahrhunderts doch etwas zu demokratisch klingen, wenn einfach gesagt wurde, die untadelige Lebensweise macht den Adel aus, denn der notwendige Nachsatz dazu war unbedingt der: *Und nicht die Geburt.*

Am Poeten nun konnte man den Zorn nicht auslassen und so mußte Ardüser entgelten, was derselbe verschuldet. Vergeblich war es, daß Ardüser sein Buch den gnädigen und gebietenden Herren dedizierte. Man hat dasselbe jedenfalls auch nach der von Bott angenommenen Ausmerzung jener Stelle, die man offen als mißliebig und unpassend angeben konnte, nicht in zahlreichen Exemplaren in unsere Täler gelassen, sondern die vorhandenen verbrannt, nach dem Beschluß des Bundestages, andernfalls hätten sich mehr Exemplare erhalten müssen.

Wer war nun der Verfasser jenes Gedichtes? Als solcher nennt sich Adam Saluz: Gestellt durch Adam Saluz von Chur, heißts an der Spitze des Gedichtes. Adam war nach dem gleichen Werk Ardüsers ein Sohn Ulrichs, der Mitglied des Rates von Chur war. Das älteste Taufbuch von Chur bestätigt diese Angabe, denn am 18. April 1577 wird in Chur getauft: Adam Saluz, Sohn des Ulrich. Dieser Ulrich war nach Ardüser ein Sohn des Bartholome Saluz, der 1546 starb. Ardüser spricht von einer adeligen Familie von Saluz, die aus dem Piemont stammte. Der junge Adam Saluz wird ihm diese Angaben gemacht haben. Campell, der die adelige Herkunft des eigenen und anderer Geschlechter meldet, weiß davon nichts, wohl aber, daß die Saluz von angesehener Familie waren. Auffallend ist, daß Ardüser von seinem Dichter sich aber nichts über den Reformator Gallitius oder Saluz mitteilen läßt, obschon dessen

Digitized by Google

Vater doch gleich dem Dichter Adam (oder Johann Adam) hieß. Wollte man den Katholiken in dem Werke nicht vor den Kopf stoßen?

Wie machte Ardüser die Bekanntschaft des jungen Saluz, der damals 22 Jahre alt war? Darüber gibt uns ersterer in seiner Chronik Aufschluß, indem er vom Jahr 1598 meldet: „Adam Saluz hocherfaren in der gschrift, im mahlen und vilen sachen, verheirated sich zuo Lenz mit Catrina, Jan ruta tochter, und beidi gar jung.“ Dieser Satz folgt in Botts Ausgabe der Chronik unmittelbar nach der Bemerkung, daß zu Lindau „das buch von hochberümpten pundsleuten“ erschienen sei, alles in einem Abschnitt. Will Ardüser für die gnädigen Herrn, die später seine Chronik zu lesen bekommen, klar machen, wie er die Bekanntschaft des Dichters machte, will er denselben nur zuhanden der Herren Oberen rühmen, wie er übrigens auch in der Beschreibung der „herlichen und hochvernambten Personen in alter freyer Rhetia“ von dem fleißigen, verständigen, gelehrten und in vielen kunstreichen Sachen wohlerfahrnen Adam Saluz spricht.

Dieser Adam Saluz ist auch später noch als Dichter aufgetreten. In der Manuskriptensammlung der Kantonsbibliothek findet sich von ihm ein ganzes Heftchen Gedichte, das offenbar unter dem frischen Eindruck des Prätigauerаufstandes geschrieben ist und die Heldentaten der Prätigauer besingt. Eines ist betitelt: Der heroische Wildemann. Das ist, Ein neuw Lied, wie die namhaffte Lüth in dem 10. Grichten Bund, in alter Hoher Rhaetia, durch Gottes Hilff, mit Ihren Brüglen, die Spanische und Leopoldische uß dem Land geschlagen habent. Lob Spruch der dapfern und mannhaften Prätigauwern im 10. Grichtenbund etc. heißt der Titel eines folgenden. Dann folgt Propopeia Rhätica oder ein ängstlich bitterlich klag unseres geliebten betrübten Vatterlandts. Authore Adam Saluzio, Curiensi Rhaetico. 1618. Die letztere Schrift hat schon ziemlich ausgeprägt den Charakter eines Pasquills gegen die regierenden Machthaber, wird aber dem ehrlichen patriotischen Schmerz des gemeinen Mannes den richtigen Ausdruck verliehen haben. So heißt es darin u. a.:

Du weißt mein Schöpfer was mir brist
Denn dir gar nichts verborgen ist.

Digitized by Google

Vil grimiger tirannen sich
haben gerottet wider mich
Und vil ußländisch herrn und fürsten
Welche nach meiner freyheit dürsten
hand mich durch Ihr *verkauffte knecht*
Durch *fräffentlichen gewalt,* Unrächt
Mit Listen *erkhaufft* und *hindergangen*
Verkauft, gefesslet und *gefangen,*
Allß daß Ich verzweiflet schier
So grimmiglichen hand Sy mir
Mein ein Wohner und liebe Kind
welche von mir erzeuget sind
Durch *Mieth und gaaben an sich zogen*
Mit süßen schmeichelworten trogen.
Gleich wie ein Vogler in dem feld
Sein Netz und Vogel garn bestellt
Da er so lieblich lockt und pfeifft,
bis er ein nach dem andern greifft
Also hand Sy gelockt und pfiffen
biß Sy mein Lieb Kind ergriffen.

In diesem Stil gehts weiter. Die Ilanzer Bundstagherren scheinen im einleitenden Gedicht zu Ardüsers Chronik bereits den gebornen Demokraten in Saluz erkannnt zu haben. Es dürften auch solche Gedichte, wenn sie im Publikum ausgestreut wurden, die Aufregung gesteigert haben und zum Pasquillverbot von 1619 mit beigetragen haben, von welchem wir später reden werden.

Für Ardüser war also die Verbindung mit dem jungen Saluz, der gleich ihm eine Lenzerin zur Frau hatte, verhängnisvoll. Versöhnend wirkt aber bei der Affaire die kurze Notiz in Ardüsers Selbstbiographie vom Jahre 1598: Und darvor im summer 5 hüser gemaalet um 49 Gulden namlich dem Hoptmann Benedikt Amb. Maßmer, Ulrich Saluz, Jann ruota etc. Ulrich Saluz ist der Vater des Adam Saluz, Jann Ruota sein Schwiegervater. Also war der junge Saluz wenigstens nicht sein Rivale im Häusermalen. Vielleicht auch hat das junge Paar sich durch Ardüsers Vermittlung gefunden und Ardüser dadurch einen Freund und Poeten, der allerdings den Herren und Oberen nicht gefallen zu haben scheint.

1601 erschien in Lindau bei Brem, dem gleichen Drucker der Ardüsers Werk herausgegeben hatte, ein romanischer

Digitized by Google

Katechismus von Joh. Pontisella, aufs neue ins Romanische übertragen von Bonifazi Dan. Johann Pontisella, der Sohn des Rektors der Nikolaischule und Enkel des nach Ardüser 1526 gestorbenen ehemaligen Canonicus in Chur, war der Nachfolger Campells an der Regulakirche. Im März 1596 ist er im Prozeß Brocardo Borrone der Wortführer der Prädikanten vor dem gegen diesen bestellten Gericht und wird auch damals als Prädikant zu Chur[1]) bezeichnet. 1617 nun enthält das Landesprotokoll folgende, auf Pontisella und obigen Katechismus bezügliche Notiz: „Uff des herrn pontisella fürtrag von wegen des privilegia der trukherei der Psalmen ist Imme solches privilegium wider konfirmirt und ein fürdernuß in bester Form gen Zürich vergont“ [2]).

Hier handelt es sich also nicht um eigentliche Zensur, sondern um Schutz des geistigen Eigentums, aber wieder entscheiden darüber Bei- oder Bundestag. Wie man das Recht hat, Bücher zu erlauben oder zu verbieten, so hat man auch die Pflicht, sie zu schützen und dafür zu sorgen, daß nicht ein anderer sich mit fremden Federn schmückt[3]). So erteilte der Bundestag, wie wir gesehen, schon 1549 der Landolf'schen Druckerei das Privilegium zum Druck und *Alleinverkauf* der Veltliner Statuten und in gleicher Weise schützt er jetzt Pontisellas Katechismus, der schon 1601 *aufs neue* ins Romanische übersetzt worden war, also schon im 16. Jahrhundert erschienen sein muß. Bonifaci ist Lehrer in Fürstenau und hat den Katechismus ins Domleschgerromanisch übersetzt. Zwei Pfarrer, Konrad Jeklin und Andreas Domenic, bezeugen, daß das Opus nötig war und ist und empfehlen dasselbe. Unten auf einer Seite der Vorrede steht: Con Offici.

---

[1]) Landesprotokoll: Protokoll von dem verordneten Gricht in sachen des Canzlers Brocarden Borrone. 25 Mertzen 1596.

[2]) Landesprotokoll: 9. April vor gemeinen drei pündten.

[3]) Es handelt sich um die erste Verletzung des Verlagsrechtes in Graubünden. Vergleiche Candreia: Monatsblatt 1901, Nr. 11 und zwar sind Campels Psalmen gemeint.

Pontisella ist offenbar auch 1617 noch Stadtpfarrer von Chur, da er persönlich seine Sache vor der Behörde führt. Er hat also, wie sein Vater, mehr als 30 Jahre in Chur gewirkt.

Digitized by Google

Auch mit einem Werk des berühmten bündnerischen Historikers des 17. Jahrhunderts, mit der Chronik von Fortunat Sprecher, hat sich der Bundestag befaßt. Unter dem Datum des 30. August 1619 steht im Landesprotokoll folgende Notiz: „Hat Herr Dr. Fortunatus Sprecher gemeinen dreyen Pündten *Jedem In sonderheit* eine latinische Chronik darinnen unsere Landsachen fleißig beschriben, wie auch Jedem Rhattspotten eine Landtafflen (welches er alles zuo sondern Ehren gmeinen 3 Pündten gemacht) verehrt und gesckänkt, wie auch sich weiter anerbotten die gedachten Chronekh uß dem Latin, In tütsch zuo vertieren zelassen. Und hat also begert, dz mann Imme die Nammen der Her Landrichter, Burgermeister und Landämen uff Davos, auch die Namen aller Veltlinerschen sampt andern hauptleuten so frömbden Fürsten und Herren gedient haben möchtend, wie auch namhafte Gesandtschaften, wo und wann solcher von verschyner Zyten biß an haro zuo gedechtnuß fieren mag, wie auch ettwaz andere antiquiteten, so möchtendt vorhanden sein, mitteilen und geben wolle, damit er solches auch möge lassen in den Druck zu ruom und ehren der Landen fertigen.

Hierauf ist dekretiert Ime Hr. Doktor umb obermeltes Present wie auch umb allen Eidt- und Pundtsgenossischen willen so er gegen gmeinen Landen uß sonder bar Liebe tragt, ganz höchlichen zebedanken und sover man Ime weiter in obstehenden sinem begehren der gedachten offizial namen und ettwaz antiquitäten kann willfahren und ettwaz erteilen mag, wolle man es gern thun und so bald die tütsche exemplar ervolgendt, behaltt man für, by erster gelegenheit, Ime Hr. Doktor auch Rekompensione zuo erkhennen, um sin gehapte Mueh und arbeit."

Um dieses Aktenstück zu verstehen, müssen wir uns erinnern, daß 1617 die lateinische Chronik Sprechers, die Pallas Rhätica, in Basel erschienen war und jetzt eben — die Kriegsereignisse und sein Aufenthalt im Veltlin mochten ihn daran gehindert haben — je ein Exemplar jedem Bund vom Verfasser dem Bundstag zu Ilanz vorgelegt wurde. Unter den Landtafeln wird eine seiner Karten gemeint sein.

Digitized by Google

Von Zensur ist in obigem Bundstagsprotokoll nicht die Rede. Entweder Sprecher hatte *den Auftrag,* die Geschichte der drei Bünde zu schreiben oder er umgeht die Zensur dadurch, daß er den drei Bünden je ein Exemplar seines lateinischen Textes schenkt und für den deutschen Text gewissermaßen alle Kollegen mitzuengagieren sucht, indem er die Mitarbeit bei der Sammlung von Namen und Antiquitäten nachsucht. Es scheint aber fast, daß Sprecher der *offiziell anerkannte* Geschichtsschreiber war, dem beide Parteien alles Vertrauen schenken. Daher verlangt er die *Offizialverzeichnisse* der Amtleute im Veltlin. Sicher ist, daß Sprecher mitten in der Epoche wildester Leidenschaftlichkeit mit einer Objektivität schrieb, um die ihn die Gegenwart beneiden könnte. Dabei erfüllt er aber als Kommissär von Cläven, als welcher er 1617 und 1623 erwählt wird, seine Pflicht gegenüber der Annexionspolitik Spaniens voll und ganz.

Für die offizielle Tätigkeit Sprechers als Historiker spricht außer seiner Objektivität der Umstand, daß er in seiner Pallas Rheatica das Werk dem Vaterland und seinem Fürsten widmet und von der excelsa Republica erwartet, daß sie seine Arbeit, die er ihr, als seinem höchsten Haupt, aus freien Stücken widmet und schenkt, annehme und in ihren mächtigen Schutz nehme. Sprecher widmet sein Werk also dem ganzen Staatswesen, dem Volk, während Ardüser seine Beschreibung etlicher hochvernambter Personen, wie wir sahen, den gnädigen und gebietenden Herren dedizierte.

Sprechers Hauptwerk: die Geschichte der Kriege und Unruhen oder lateinisch die „Historia motuum et bellorum postremis hisce annis in Rhetia excitatorum et gestorum" erschien 1629 im ersten Teil zu Genf, während der zweite ungedruckt blieb. Der erste Teil ist der venetianischen Republik, dem König Ludwig XIII. von Frankreich und Karl Emanuel I. von Savoyen gewidmet. Um die Zensur brauchte sich Sprecher um jene Zeit so wie so nicht zu kümmern, die drei Bünde hatten genug mit den äußern Beziehungen zu tun. Eben war der mantuanische Erbfolgekrieg ausgebrochen. Seit 1623 ging Karl Emanuel von Savoyen Hand in Hand mit Frankreich und Venedig. Als im Dezember 1627 Vinzenzo II. aus dem Hause

Digitized by Google

Gonzago starb, machte bekanntlich der Herzog Karl von Nevers Ansprüche auf Mantua und wurde unterstützt von Frankreich und Venedig. Herzog Karl Emanuel von Savoyen aber machte damals in seiner Politik einen Frontwechsel und verbündete sich mit Oesterreich gegen die bisherigen Alliierten, um wenigstens Montferrat, auf das er früher schon Ansprüche gemacht hatte, zu erhalten. Sprechers Widmung ist noch unter dem Eindruck der Allianz: Frankreich-Venedig-Savoyen abgefaßt.

Noch vor Sprechers Werken war Gulers Rätia 1616 in Zürich erschienen und mit einem Titelblatt von Augsburg aus verziert worden [1]). Über dieses Werk erfahren wir, daß Guler schon 1586 einen Auszug aus Campells Werk in lateinischer Sprache anfertigte, den er nun ins Deutsche übersetzte und herausgab. Die Arbeit fußt bekanntlich historisch gänzlich auf Campell, enthält aber eine einläßliche Beschreibung der Untertanenlande. Der historische Teil schließt zweihundert Jahre vor Gulers Zeit. Ob dies der Zensur wegen geschah, da Guler dieselbe fürchtete, oder ob er, wie Haller bemerkt, einen zweiten Teil ausgearbeitet hatte, der dann durch einen Brand vernichtet worden sein soll, lassen wir dahingestellt. Von einer gegen Gulers Rätia ausgeübten Zensur ist uns nichts bekannt. Jedenfalls war allgemein bekannt, daß die Arbeit erscheine; sagt doch Sprecher in der Vorrede zu seiner Chronik, Gulers Arbeit, die er schon seit einiger Zeit an Hand genommen habe, sei nie ans Licht gekommen, infolge der Zeitwirrnisse, was ihn (Sprecher) bei der Abfassung seines Werkes auch gestört habe. Im März 1617 war also das Guler'sche Werk noch nicht fertig geworden, was wir bei dem Umfang desselben begreifen, ging der Druck von Sprechers Chronik doch zwei Jahre. Guler hatte entweder die Erlaubnis zur Herausgabe seines Werkes schon vorher erhalten oder er riskierte es eben, was er bei dem Mangel einer Zeitgeschichte sehr wohl tun konnte. Zum Überfluß widmete er übrigens seine Rätia noch dem Verbündeten der Eidgenossen und Bündner, dem französischen König Ludwig dem XIII. und hofft, derselbe (dem er einige Kompli-

[1]) Augusta Vind. = Augusta Vindelicorum steht auf demselben.

Digitized by Google

mente macht) werde die Widmung annehmen und das Werk in seinen Schutz und Schirm nehmen, damit der Verfasser durch das höchste Ansehen des Königs von dem Gift schnöder vergünstiger und neidischer Zungen bewahrt bleibe. Als Guler diese Widmung abfaßte, war das Verhältnis zum französischen König noch ein gutes und er konnte schon rechnen, daß sein Werk, wenn es der König von Frankreich in Schutz nahm, auch bei seinen Landsleuten keine Anfechtung finden werde. Guler war übrigens der erste bündnerische Staatsmann seiner Zeit, der bis zur Zuspitzung der Gegensätze zur Zeit der Bündner Wirren, auch bei den Katholiken wohl angesehen war, beruft er sich doch im Vorwort seiner Rätia darauf, daß er in Ergänzung von Campells Werk vor allem die Akten und Privilegien des Stiftes Chur studiert habe.

Ein weiteres Werk, das allgemein Guler zugeschrieben wird, ist die Deduktion. Diese bedurfte aber einer Genehmigung durch Behörden nicht, denn sie ist eine Verteidigungsschrift zu Gunsten des Zehngerichtenbundes, in einer Zeit, in welcher derselbe von Oesterreich besetzt war und man sich anschickte, den Zehngerichtenbund von den übrigen Bünden loszureißen.

Wir haben gesehen, daß Guler und Sprecher wie auch Ardüser und Pontisella ihre Werke nicht in Graubünden drucken ließen, sondern auswärts. Daran war außer der Zensur auch der Mangel an Druckereien schuld. Abgesehen von der Puschlaver Druckerei, welche um die Mitte des 16. Jahrhunderts errichtet wurde, bestanden in Bünden bis tief ins 17. Jahrhundert hinein keine ständigen Druckereien. Zirka 1660 wurde in *Schuls* eine Druckerei errichtet, welche über hundert Jahre bestand, zuerst im Besitz der Familie Dorta war, dann an die Familien Gadina und Rauch überging und über 50 religiöse Schriften, auch zwei linguistische Bücher, sowie zwei Bibelübersetzungen in romanischer Sprache ans Tageslicht brachte. Kurze Zeit bestand auch in *Schleins* eine Druckerei. In *Bonaduz* war die Familie Moron fast das ganze 18. Jahrhundert (1705 bis 1779) im Besitz einer Druckerei, die meist katholische Andachts- und Gebetbücher druckte. Ebenfalls im 18. Jahrhundert richtet die Abtei *Disentis* eine Druckerei ein, von

Digitized by Google

der religiöse und romanisch-sprachliche Werke aus den Jahren 1716 bis 1770 nachgewiesen sind. In *Chur* wird anfangs des 18. Jahrhunderts eine ständige Druckerei errichtet, nachdem schon vorher die Wanderdruckerei von J. Georg Barbisch sich daselbst einige Jahre aufgehalten hatte und 1672 z. B. die Sprecher'sche Chronik, nun auch mit dem Namen der Häupter aller drei Bünde und der Amtsleute des Veltlins versehen, in deutscher Übersetzung herausgab. Als ständige Druckereibesitzer von Chur sind zu nennen: J. Jakob Schmid, der 1703 auf Wohlverhalten angenommen und noch 1709 erwähnt wird. 1707 schon erhält er einen Konkurrenten in Andreas Pfeffer, der nach den Vermutungen Sprechers dann die Schmid'sche Offizin übernahm. Die Pfeffer'sche Offizin soll erst 1789 an einen Zürcher übergegangen sein, aber seit 1770 hat die Otto'sche Druckerei die Hauptdruckarbeiten besorgt, sie bestand bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Ebenso wird 1768 eine Druckerei von Walser, Willi und Dalp erwähnt [1]).

Noch im Januar 1703 ist nur von Druckereien in Schuls, Bonaduz und Puschlav die Rede [2]). Kein Wunder, daß, namentlich also im 17. Jahrhundert, viele Werke im Manuskript liegen blieben. Einerseits hatte man die Zensur zu fürchten, und anderseits mußte man eine Druckerei in andern Kantonen oder im Ausland suchen. Wir erinnern daran, daß von den Arbeiten von Bartholomäus Anhorn, dem Vater, der „Püntner Aufruhr und der Graw-Pünter Krieg", erst 1862 und 1873 zur Ausgabe gelangten (durch C. Moor), die andern heute noch in der Vadian'schen Bibliothek in St. Gallen des Druckes harren. Fortunat Juvaltas Denkwürdigkeiten erschienen 1781 in der Übersetzung von Lehmann zum erstenmal deutsch, während der lateinische Urtext erst 1823 von Professor Hold herausgegeben wurde. Eine zweite deutsche Übersetzung erschien 1848 von C. Moor. Die Denkwürdigkeiten von Ulysses von Salis-Marschlins erschienen 1858 zuerst in deutscher Übersetzung, nach dem italienischen Originaltext, der noch in der

[1]) Vergleiche über die bündnerischen Druckereien: Sprechers Geschichte der Republik der III Bünde im 18. Jahrhundert. II. pag. 498 u. folgende und Candreia: Beiträge zum Kantonsschulprogramm von 1895.

[2]) Landesprotokoll vom Januar 1703.

Digitized by Google

Kantonsbibliothek im Manuskript liegt. Das Schicksal von Campells Werk und Ardüsers Chronik ist ebenfalls bekannt. Erst die Gegenwart muß in wissenschaftlicher Beziehung zum Teil gut machen, was die Zensur und die Nachlässigkeit der Vorfahren verschuldete. Gegen Ende des 17. Jahrhunders erschien zu Brugg: „Die heilige Wiedergeburt der evangelischen Kirche gem. drei Bünde", eine Reformationsgeschichte von Bartholomäus Anhorn, dem jüngern. Diese, wie die von 1771 an in Chur gedruckte Reformationsgeschichte von Rosius a Porta mögen nur der Zensur des Kirchenrates unterstellt worden sein. Unbeachtet und vielleicht nur mit Genehmigung der Ortsbehörde dürfte 1742 *Nott* a Portas „Chronica rhetica" herausgekommen sein. Die übrigen wissenschaftlichen Werke, wie die erst 1866 durch C. Mohr gedruckte „Historia Raetica" von J. A. Vulpius, die in der Hauptsache nur eine Übersetzung der Sprecher'schen „historia motuum" ist, und die durch C. Moor 1872 herausgegebene Sererhard'sche „Einfalte Delineation aller Gemeinden gemeiner dreien Bünden" fallen schon zeitlich für die Bücherzensur nicht mehr in Betracht.

Soviel über mutmaßliche Folgen der Bücherzensur in den drei Bünden. Erwähnt seien zum Schluß dieser literarischen Übersicht noch einige Arbeiten des Ministers Ulysses von Salis-Marschlins. Schon 1764 erschien von ihm eine Geschichte der 1761—63 mit der Kaiserin Maria Theresia als Herzogin von Mailand gepflogenen Unterhandlungen. Chur 1764, abgefaßt auf Befehl des Bundestages. Im gleichen Jahr erschienen seine patriotischen Gespräche, denen wir noch bei den Pasquilles begegnen werden. Auf Befehl des Gotteshausbundes gab er 1755 eine Schrift über die Rechtsame des Gotteshausbundes über das Hochstift heraus. 1767 sandte Salis seine „Memoire sur les Grisons" dem Herzog von Choiseul zu, doch erschienen dieselben erst 1848 im Druck durch Th. Moor, im I. Band des Archivs. 1792 erschienen seine Fragmente der Staatsgeschichte des Tales Veltlin und der Grafschaften Cläven und Worms, Basel 1792.

Unter das Kapitel Bücherzensur gehört ferner noch etwas. Die Bündner hatten von Zeit zu Zeit das Bedürfnis, ihre Grundgesetze, den Bundesbrief und die Reforma von 1603, 1684 und

Digitized by Google

1694, die österreichische Erbeinigung von 1642, den Pensionenbrief, die Ilanzerartikelbriefe etc. gedruckt vor sich zu sehen. Sogar auf diesen zu Recht bestehenden Gesetzen, die ab und zu beschworen wurden, finden wir in der ältern Zeit die Bemerkung des Druckers: Cum licentia Superiorum, wenn sie nicht direkt von einer Behörde zum Druck befördert wurden. Darüber folgende Beispiele: „Die Rhät und verordneten deß gemeinen Volkes gemeyner dreyer Pünten diser Zyt uff Davas versammelt" (Strafgericht) geben 1620 die Zizerserartikel unter dem Titel Landsatzungen heraus. Druckort Zürich. 1683 druckt Johann Georg Barbisch, damals in Bonaduz, den Bundesbrief von 1544 und den Artikelbrief quasi modo geniti von 1524, „auß befelch und mit Freyheit unser Herrn und Obern lobl. gmeiner drei Pündten." 1711 erscheint zu Chur eine Schrift bei Andreas Pfeffer, enthaltend die Reforma von 1603, 1684, 1694 und die Erbeinigung, „cum licentia Superiorum", auch das Bündnerwappen fehlt nicht[1]). Im gleichen Jahre erscheinen ebenfalls bei Andreas Pfeffer: „Landsatzungen gemeiner drei Pündten, zu unterschiedlichen mahlen abgefaßt und im 1619 Jahr fürohin steiff und stet zu halten angenommen und gelobt samt beigefügten Reformationen von Anno 1603, 1684 und 1694 und der Erbvereinigung so anno 1642 in Veldkirch erneuert worden." Auch diese Schrift enthält die Bemerkung: „Schon zu unterschiedlichen mahlen getruckt und cum licentia Superiorum, zwischen den beiden letzten Worten das Bündnerwappen. Hier geht den verschiedenen Reformen voran, der Bundesbrief, der Pensionenbrief, die Artikel von 1524 und 1526. Ferner enthält die Schrift die Zizerserartikel von 1619. Sämtliche in diesem Aktenmatrikel enthaltenen Gesetze wurden in der Tat 1619 bei Anlaß der Annahme der Zizerserartikel unter dem Namen Landsatzungen beschworen, mit Ausnahme der Reforma von 1684 und 1694. Bezüglich der unter dem Namen Reforma bekannten Gesetze, wußte man um diese Zeit nicht mehr recht, welche zu gelten habe und welche nicht. Die Erbvereinigung von 1642 endlich war an die Stelle derjenigen von 1518 getreten und bildete natür-

[1]) Landesschriften I. Bd., Kantonsbibliothek.

Digitized by Google

lich einen wichtigen Staatsvertrag für alle drei Bünde. Alle diese Gesetze waren vom Volk angenommen worden, um so mehr hätte man annehmen können, daß für diese die höhere Erlaubnis zum Druck nicht nötig gewesen wäre. Das Wappen der drei Bünde bezeugt, wie es gemeint war. Der Drucker gibt namens der drei Bünde eine offizielle Schrift heraus und das kann nur mit Erlaubnis der offiziellen Vertreter desselben, des Bei- oder Bundestages oder der Häupter geschehen.

Schon 1712 erscheint, wieder bei Andreas Pfeffer in Chur, eine derartige Gesetzessammlung, betitelt: „Rechte und von den wahren versigleten Originalia abgedruckte Copeyen lobl. Gmeiner drey Pündten, Pundts- und desselben einverleibten Artikelbrieffs, samt denen dreyen Pündtnüssen mit dem löbl. Canton Bärn, und der durchläuchtigsten Republik Venedig, wie auch dem löbl. Canton Zürich." Die Einleitung des Bundesbriefes entspricht der vom Jahr 1544, während in der vorerwähnten Gesetzessammlung die Einleitung überhaupt keine wortgetreue ist, sondern ein Auszug aus derjenigen von 1524. Der Gesetzessammlung von 1712 ist ferner ein übersichtliches Verzeichnis der Mitglieder des Bundestages von 1712 beigegeben, welchem der Bundesbrief, wie es am Schluß des Bundesbriefes heißt, vorgelesen wurde, worauf er von den Herren beschworen wurde, wie dies die Mehren der Gemeinden befohlen hatten. Das Bündnis mit Bern, mit dem Wappen von Bern und Graubünden, ist auch erhalten in der Sammlung, nicht aber diejenigen mit Zürich und Venedig. Mit dem Artikelbrief ist der von 1524 gemeint. Auch diese zweite Sammlung enthält die Bemerkung: Auß Befehl und mit Freyheit unserer Herrn und Obern Lobl. Gmeiner dryen Pündten gedruckt zu Chur. „Auß Befehl" bezeichnet diese Art Herausgabe von Gesetzessammlungen jedenfalls am besten, denn die drei Bünde werden wahrscheinlich auch die Kosten bezahlt haben.

1713 druckt Peter Moron zu Bonaduz: „Statuten und Articul deß löbl. Obern Grawen Pundts" und zwar auß Befelch des löbl. Pundts." Man hat, wie wir aus der Einleitung erfahren, die Gesetzesartikel des Bundes fleissig übersehen und erdauert, verbessert und erläutert, sodann dieselben auf die Ehrsamen Gemeinden „zu deren willkürlichen Zensur und approbation

Digitized by Google

ausgeschrieben. Die in Davos auf dem Bundestag versammelten Boten des obern Bundes erhielten dann den Auftrag, das zusammenzufassen, was die Gemeinden beschlossen haben. Es handelt sich um keine wesentliche Änderung der bisherigen Gesetze, doch wurden „unnötige Sachen und Duplicate außgelassen und hiegegen ein und andere Puncta new aufgesetzt.“ Die Schrift enthält den Bundesbrief des obern Bundes. Dann folgt der Eid des Landrichters, des Landschreibers und Landweibels. Eine Zusammenstellung darüber, welchen Anteil oder Proportion eine jede Gemeind in ihrem Hochgericht hat, der Erbfall, Zugrecht, Appellazsachen, Versicherung des Weibergutes, Vermächtnisse zwischen Eheleuten u. s. w.[1])

Wir sehen, was den Bund speziell angeht, läßt dieser drucken und übt durch die Gemeinden darüber folgerichtig auch das Zensurrecht aus. Was gemeine Lande, d. h. alle drei Bünde betrifft, unterliegt der Zensur der drei Bünde. Daneben besteht, um dies gleich in diesem Zusammenhang zu erledigen, auch ein Zensurrecht der einzelnen *Hochgerichte.* Jedes Hochgericht ist ja überhaupt ein selbständiger Staat mit voller Judikatur, warum sollte dies bezüglich den Buchdruckereien und den Zensurrechten nicht ebenso sein? Darüber folgendes:

Für die Stadt Chur hat Candreia nachgewiesen, daß 1703 ein Buchdrucker: Hans Jakob Schmid, auf Wohlverhalten angenommen wird. „Doch soll er nichts drucken, außert waß von den hiezu bestellten Censoren übersechen und placidirt worden und sind zu Censores ernamset worden Ihr Erwürden Hr. Professor Nicolaus Zapf, Hr. Profectenrichter Reidt und Hr. Podestat Hercules von Salis“[2]).

Chur hat also eigene Zensoren und kann für sich die Bewilligung für Errichtung einer Druckerei erteilen und wieder entziehen, da Herr Schmid ja nur auf Wohlverhalten angenommen wird. Daß die städische Zensur im ganzen 18. Jahrhundert, mitunter sogar mit Strenge gehandhabt wird, ist er-

[1]) Die letzten drei Publikationen sind enthalten in Band 2 der Landesschriften in der Kantonsbibliothek. Über die letzte Schrift über den obern Bund vergl. Wagner und Salis, pag. 20.

[2]) Candreia: Bündnerisches Zeitungswesen; Beilage zum Kantonsschulprogramm von 1895, pag. 10.

Digitized by Google

wiesen. So muß 1704 der Buchdrucker Schmid sogar ein Titelblatt aus einem Katechismus entfernen, verkauft er dennoch „Glaubensfragbücher“ mit diesem Titelblatt, so werden sie konfisziert und der Buchdrucker in eine große Buß verfällt. 1723 wird Andreas Pfeffer in Chur gebußt, weil er ein katholisches Gebetbuch gedruckt und auf das Titelblatt die Worte geschrieben hatte: Cum licentia Superiorum. Er muß das Titelblatt ändern und zwar von allen Exemplaren [1]). Offenbar hat er ein Gebetbuch gedruckt im Auftrag von Katholiken, also jedenfalls mit Genehmigung der kirchlichen Zensurbehörde. Die Bezeichnung: Cum licentia Superiorum konnte aber auch als auf den Churer Stadtrat und dessen Zensurbehörde bezogen werden, was der Rat nicht haben wollte. Vermutlich verhält es sich mit dem Katechismus ähnlich.

1733 werden zu Inspektoren der Buchdruckereien ernannt: Martin von Salis und Ulrich Buol. Diese Inspektoren sind wohl die Zensoren. Gleichzeitig ist diesmal auch die Rede von Correctores. „Zu correctores werden ernannt als in sacris, ihr Ehrw. Joh. Jac. Lorez und in profanis Dr. N. Zapf.“

Wir haben also hier de facto eine doppelte Zensureinrichtung. Die Zensoren werden wohl das allgemeine Urteil abgegeben haben und die Korrekter, weltlichen und geistlichen Standes, werden bei der Korrektur die Detailzensur besorgt haben.

Vom 14. Januar 1768 meldet uns das Ratsprotokoll: „Die Herren Walser, Willi und Dalp begehren, daß man ihrer Druckerei keinen Inspektor setze, wie Sie hören, daß man gesinnt gewesen. Erkennt das man sie von aller Inspektion frei zelle. Sie sollen aber von allem was sie drucken, verantwortlich und in ergebendem Fall den autoren einer anstössigen Schrift anzugeben schuldig seyn. Was Sachen so unser publikum oder particolaren des weiten oder nachem angehen mochten, es sye groß oder klein sollen sie nichts drucken ohne vorläufige Vorweisung und erlaubnus eines herrn Amtsburgermeisters“ [2]).

[1]) Candreia: Kantonsschulprogramm von 1895, pag. 10.

[2]) Ratsprotokollauszüge I. Bd., pag. 211.

Digitized by Google

Zwei Jahre später wird Jacob Otto, welcher laut Sprecher schon seit 1768 in Chur als Buchdrucker tätig war, vor den Rat beschieden und ihm intimiert „daß er schuldig seyn solle um alle Werke und Schriften, so in seyner Drukherei gedruckt werden, verantwortlich zu seyn, auch den authoren einer anstößigen Schrift anzugeben. Was aber Sachen sind, die unser Publicum von weitem oder nahem angehen möchten, es mögen solche groß oder klein seyn, sollen ihme verbothen seyn zu druckhen, ohne vorherige vorweisung und erlaubnuß des Herrn Amtsburgermeisters“ [1]).

Von 1773 lesen wir wieder: „Buchdrucker Otto hat 2 Schriften gedruckt, den Bundsbrief des Gottshausbundts und den Malanserspruch. Da man keinen Gottshausbundsbrief kenne, authentischen nemlich kenne, soll er vorbeschieden und ihme das nötige verwiesen werden“ [2]).

Über den gleichen Handel meldet das Ratsprotokoll einen Monat später: „Herr Amtsburgermeister relatirt, es seye Herr Rud. von Salis zu ihme gekommen, habe anzeigt, daß er vernommen, daß Herr Otto wegen Drucklegung des gotshusbundsbriefes solle zur verantwortung gezogen werden, so müsse er sagen, daß solcher hierin unschuldig syge, er habe ihm solchen zum drucken gegeben, weil er wirklich geglaubt, es sye ein Bundtsbrief, er seye ehrbietig, solches in öffentlichen Zeitungen zu redressieren, welches allbereits erfolgt.

Buchdrucker Otto wird intimiert, hinfür keinerley Schriften so unsere Stadt betreffen, ohne vorwissen eines Amtsburgermeisters zu verfertigen.

Otto verantwortet sich und bitet ihme mit einem censoren zu verschonen, indem man ihm andurch seinen Verdienst entziehen wurde.

Erkennt die vorige Intimation wurde bestätet und wann er außert diesem etwas drucken thäte, welches ärgerlich oder anstößig sain wurde, behalte man sich vor ihn dafür zur straf zu ziehen“ [3]).

---

[1]) 10. Februar 1770. Ratsprotokollauszug I., pag. 212.
[2]) Ratsprotokollauszug 1773, 13. Dez., I. pag. 212.
[3]) Ratsprotokoll, 13. Januar 1774; Auszug I, pag. 212.

Digitized by Google

Candreia hat die Stelle im Protokoll von 1770: „Was aber Sachen sind, die unser Publicum von weitem oder nahem angehen", so aufgefaßt, daß er annahm, damit sei das rein Politische gemeint gewesen [1]). Der gleiche Verfasser hat aber an anderer Stelle mit Recht darauf hingewiesen, daß unsere Zeitungen im ganzen 18. Jahrhundert nur sporadische Notizen über Bünden bringen und daß die Bündner Presse erst 1798 den *historisch-politischen* Boden der engern Heimat betritt [2]). Vergleichen wir oben zitierte Stelle mit den Protokollauszügen von 1768 und 1774, so erhellt klar, was mit den Worten gemeint ist, so unser Publikum von weitem oder nahem angeht. In einer Churer Druckerei darf nichts gedruckt werden, ohne Bewilligung des Amtsbürgermeisters, was auch nur im geringsten Bezug hat auf die *Stadt Chur als solche, noch auf die Einwohner derselben.* An die Stelle ständiger Zensoren tritt also der Amtsbürgermeister. Die Einrichtung mit ständigen Zensoren scheint sich also namentlich praktisch nicht bewährt zu haben. Entweder waren dieselben nicht verschwiegen genug, oder verschleppten sie den Druck der Werke. Daher erhalten Walser, Willi und Dalp 1768 das Privilegium, von eigentlichen Zensoren verschont zu bleiben. Den Bünden gegenüber oder andern Hochgerichten, sowie wohl auch gegen fremde Staaten, sind die Drucker haftbar für das was sie drucken, und müssen sie die Autoren nennen. Ganz gleich endet der Spahn mit Buchdrucker Otto. Alles was die Stadt anbelangt, darf nur mit Genehmigung des Amtsbürgermeisters gedruckt werden und was die Drucker sonst drucken, drucken sie auf eigenes Risiko hin, und muß sich der Rat auch vorbehalten, auf Klage hin einzuschreiten und sie zu strafen [3]).

Wenn wir eine Notiz über die Druckerei in Schuls recht verstehen, wurde ursprünglich direkt durch den Bundestag das Privilegium der Errichtung einer Druckerei verliehen und erst

---

[1]) Kantonsschulprogramm 1894/95, pag. 10.

[2]) Pag. 91 der nämlichen Schrift.

[3]) Eine Nachricht haben wir auch darüber, welche Preise damals Behörden für den Druckbogen bezahlten. 1766 wird der Witwe des Johannes Pfeffer per Bogen der Schrift: Mailändisches Capitulat, 7 Gulden bezahlt. Landesprotokoll 9./20. Mai 1766.

Digitized by Google

anfangs des 18. Jahrhunderts erhält Chur für sein Gebiet, wohl nach dem Beispiel anderer Städte, dieses Privilegium für sich und damit auch das Zensurrecht für die Stadt. Vom 18. August 1659 wird nämlich in bezug auf die Druckerei in Schuls folgender Bundestagsbeschluß gemeldet: „Item dem Herrn Johann Pitschen Saluz wird das Privilegium der Druckerei in genere vergunt“ [1]). Pfarrer Pitschen Saluz hatte nämlich um diese Zeit den Entschluß gefaßt, nachdem er seine romanische Übersetzung der Genesis, seinen Capuziner und sein Clionet mit großen Kosten hatte in Zürich drucken lassen, eine eigene Druckerei für die Bibelübersetzung ins Unterengadinerromanisch zu errichten und erhält nun, auf Empfehlung des Kapitels hin, das Privilegium, überhaupt Drucksachen herausgeben zu können [2]). Mitanteilhaber an der Druckerei wurde dann Pfarrer Jakob Dorta und nach dem Tode des Saluz treten dessen zwei Söhne die Druckerei ganz an diesen ab, dem sich dann 1666 auch Jakob Heinrich Dorta als Mitanteilhaber anschließt.

Mit unserer Auffassung stimmt die Tatsache, daß 1561 sich der Bundestag mit der Forderung des Papstes bezüglich Aufhebung der Druckerei im Puschlav beschäftigte, und nach Campell die Abgeordneten sogar Instruktion von ihren Gemeinden in dieser Sache empfangen haben, sowie der Umstand, daß der Bundestag dann beschließt, die Druckerei zu Puschlav einer genauen Kontrolle zu unterstellen. Ebenso berichtet J. A. Sprecher aus dieser Zeitepoche, daß der Kardinal Borromeo den Versuch machte, als er im Misox mit Feuer und Schwert die Reformation bekämpfte, daselbst auch eine Buchdruckerei einzurichten. In Roveredo sollte dieselbe im nämlichen Gebäude errichtet werden, welches der Kardinal zur Aufnahme eines Jesuitenkollegiums bestimmt hatte. Zum Glück kam es aber infolge des Verbotes des Bundestages nicht zur Aus-

[1]) Extrakten der Dekrete gemeiner Landen; I. pag. 67.

[2]) In geistlichen Sachen hat also das Kapitel oder die Synode auch über die Errichtung einer Druckerei mitzureden. Die Herren Pfarrer Müller und übrige Prädikanten proponieren nämlich im Namen des Kapitels das Privilegium der Errichtung einer Druckerei zu gestatten. Landesprotokoll: 18. August 1659.

Digitized by Google

führung des Vorhabens[1]). Nach Dr. Camenisch hat im Herbst 1583 der Franziskaner Panigarola im Misox, sofort nachdem der Kardinal das Tal mit seinen Getreuen betreten hatte, eine Buchdruckerei eröffnet, um Hetzschriften im Misox zu verbreiten[2]), darunter die lezione calviniche. Wie dem auch sei, sicher ist, daß wir später in der Mesolcina eine Druckerei nicht finden, also wird der Bundestag das Privilegium verweigert haben.

Es ist demnach anzunehmen, daß ursprünglich das Recht der Errichtung einer Druckerei samt dem Zensurrecht dem Bundestag zustand oder, wenn obige Nachricht Campells richtig ist, den Gemeinden. Die Gerichtsgemeinden auf dem Lande werden übrigens keinen Anspruch auf das Zensurrecht gemacht haben, zumal das, was Landessachen betraf, wohl auch wenn es in Churer Druckereien gedruckt wurde, der Landeszensur unterlag und religiöse Sachen der kirchlichen Aufsicht unterstellt waren. Eher das Bedürfnis für eine lokale Zensur war jedenfalls in einer Stadt, wie Chur, vorhanden, schon um der Größe des Ortes willen und weil der Rat von Chur auch im übrigen mehr Ansehen und Bedeutung erlangt haben mochte, als die Landobrigkeiten. Die Landeszensur sodann konnte durch die städische Zensur nur gewinnen, da man in Chur von Zeit zu Zeit ständige Zensoren einführte, während die drei Bünde nie zu einer eigentlichen ständigen Zensur kamen. In der Stadt konnte auch, wie wir oben sahen, der Amtsbürgermeister die ständige Zensur besorgen.

Die erste Nachricht über einen gesetzlichen Erlaß bezüglich der Bücherzensur stammt aus dem Jahr 1700. Im Januar genannten Jahres wird im Landesprotokoll folgendes konstatiert: „Es haben auch underschidentliche der Ehrs. Bünde wider die vilfältig ergehenden Unkosten in ungewohnten Zusammenkünften protestiert, sehen auch nicht gern, daß ohne gmr. Landen erlaubnus, so vilerley Buecher und Schriften getruckt, und hin und wider publiciert werden, weßwegen wir gut und notwendig sein erachtetent, daß zu vermeidung aller-

[1]) Sprecher: Die Offizin der Landolfi in Poschiavo. Bibliographie und literarische Chronik der Schweiz vom Jahre 1879, pag. 210.

[2]) Camenisch: Carlo Borromeo und die Gegenreformation: pag. 132.

Digitized by Google

hand weitläuffigkeiten und entstehenden uneinigkeiten und widerwillen von Euch den E. R. V. B. ein ernstliches Verbott gemacht würde, daß keiner bey hocher Straff ohne Consens und bewilligung der H. H. Häubtern, dergleichen Buecher oder schriften drucken lassen solle, worüber Ihr die E. R. V. B. auch ermahnet werdet, Ewre Resolution und gutachten erstens einzugeben“ [1]).

Wie der Schlußsatz obigen Protokolls andeutet, kam diese Zensurverordnung dann auf die Gemeinden. Die Churer Zünfte stimmen am 12. Februar 1700 darüber ab. Die eine Zunft will den freien Druck verbieten bei hoher Buß, die andere bei 300 Kronen Buß. Die eine will den Druck von Büchern nicht gestatten ohne Erlaubnis der Häupter, die andere nicht „ohne gem. Landen Erlaubnus.“ Die Schmiedzunft scheint zu glauben, es handle sich um die Bewilligung der Errichtung einer Druckerei, wenigstens sagt sie „Werden alle Trukhereien ohne Ihr Weish. der Hrn. Heupteren approbation und guotheißen bey leib, er lebenß straf ernstlich verboten.“ Möglicherweise versteht sie unter „Trukhereyen“ die Erzeugnisse derselben. Aber auch die Schuhmacherzunft scheint die Sache nicht recht begriffen zu haben, denn sie bemerkt lakonisch: „die gemachte erkanntnuß *kheinerley* büecher mehr Trukhen zu lassen, wird gut geheißen“ [2]).

Die rätische Hauptstadt scheint damals noch nicht gerade eine Freundin der Bücherschreiber gewesen zu sein, wie sie ja auch erst einige Jahre später eine Druckerei erhielt, die sich dann behaupten konnte. Sicher ist, daß obige Zensurbestimmung im Prinzip angenommen wurde, denn die Übersetzung von Sprechers Historia motuum, die bald darauf in St. Gallen erschien, ist nur noch den Häuptern gewidmet, entsprechend dem Beschluß von 1700, der die Bewilligung der *Häupter, statt des Bundestages* für den Druck von Büchern verlangte,

[1]) Landesprotokoll vom 17./27. Januar 1700, abgedruckt bei Candreia, pag. 11. Die Bezeichnung E. R. V. B. ist nicht recht verständlich. Gewöhnlich heißts: Ehrsame Räth und Gemeinden. Wo das Wort Bünden ausgeschrieben ist, kann man übrigens im Protokoll ebenso gut Gemeinden lesen.

[2]) Zunftmehren im Stadtarchiv, Datum 12. Februar 1700.

Digitized by Google

ebenso die Lehmann'sche Übersetzung des gleichen Werkes von 1780, welche sogar die Namen dieser Häupter anführt. Vielleicht ist also die Sitte, dieses oder jenes Werk jemanden zu widmen, auf alte Zensurbestimmungen oder Zensurbräuche zurückzuführen.

Über die Höhe der Bußbestimmung, die im Februar 1700 festgesetzt wurde, sind wir nicht genau unterrichtet, doch scheint man sich auf 200 Kronen geeinigt zu haben. Wenigstens sind obige Zunftmehren im Stadtarchiv in Chur erhalten unter dem Titel: „Verbot der Buchdrucker, ohne Bewilligung der Häupter, bei 200 Kronen Buße."

Daß die Zensurbestimmung vom Januar 1700 nicht nur in Chur, sondern von den drei Bünden angenommen wurde, erhellt im weitern aus folgender Protokollbemerkung vom 2. Mai 1700: „Sodann solle den Ehrsamen Bünden communiciert werden, daß *unerachtet des beschechnen Verbotts,* daß keine Büecher ohne gemeiner Landen erlaubnus sollen getruckt werden, von newem gewüße Tractätlein publiciert worden, wodurch gemeine Land in schädliche Impegni gerathen möchten, also übergebe man den Ehrsamen Bünden, waß vor Resolutionen si disorts zu nemmen gesinnet."

Am folgenden Tage, 3. Mai, wird dann, entsprechend diesem Beschluß, folgendes Schreiben an die Ehrsamen Räth und Gemeinden gerichtet: „Ferner sollen und können wir nicht underlassen, Euch die Ehrsamen Räth und Bünde (oder Gemeinden?) zu berichten, waßmassen ohnerachtet der alten und neweren verboten, ohne erlaubnuß Eurer der E. R. V. G. oder der H. H. Häubtern etwas in truckh zu verfertigen, gwüsse unruhige Köpf mit höchster verachtung diser Gesazzen, von newem sich understehen, gefahrliche traktaten hin und wider auszustreuen, durch welche unsere verpundtete, und sonderlich das Governo zu Meyland, gegen unserm geliebten Vaterland angereizt, und die so kostliche und notwendige Correspondenz mit den benachbarten und verpündeten Fürsten leichtelich betrübet werden könnte, weßwegen Ihr, die E. R. V. G., wüssen werden, solche resolutiones abzufassen, wodurch dergleichen unformliche excessen vorgebauen, unser geliebts Vaterland vor

Digitized by Google

unbeliebigen ungelegenheiten, und schädlichen Impegni bewahret und in erwünschtem ruehstandt erhalten werden, welches der Allerhöchste gnädiglich verleihen wolle, dessen obsicht uns getreuwlich empfehlend. Die Häupter und etwelche Räthen gem. 3 Pündten, ‚der Zeit zu Chur versamlet" [1]).

Die Häupter berufen sich in diesem Schreiben auf alte und neuere Zensurbestimmungen. Es ist also wohl denkbar, daß schon früher gesetzliche Zensurbestimmungen getroffen worden sind, die uns aber nicht erhalten blieben, vielleicht auch verwechseln die Herren das Pasquillverbot von 1619, von dem wir noch sprechen werden, oder Einzelbeschlüsse über diese oder jene Druckerei oder dieses oder jenes Werk, mit allgemeinen Bücherzensurbestimmungen.

Was hat nun Anlaß gegeben zum Erlaß des Beitages von 1700? Es waren kurz vorher eine Anzahl Streitschriften über verschiedene Streitfragen im Druck erschienen. In den neunziger Jahren war der Mennhardt'sche Erbschaftsstreit zwischen den Salis-Soglio und der Familie Mennhardt in Chur entstanden, der in einen Streit um die Rechtsstellung des Gotteshausbundes ausartete. Über diesen Handel waren 1691—1693 mehrere Schriften erschienen. So ist eine derselben, die 1692 herauskam, betitelt: „Einfaltige Antwort und Wahrhafter Bericht der Herren Menharten über die Herren von Salis unhöfliche passionierte Replica." 1693 erschien darauf eine Antwort. 1699 erschien: „Ein war- und grundhaffter bericht der Rechtsammen, so die Statt Chur wegen des verdrießlichen Streits mit dem Gotteshaus-Pundt haben thut." Die Gegenpartei ließ darauf eine Widerlegung erscheinen. Ferner war gerade damals das Verhältnis zum verbündeten Spanien kein ganz ungetrübtes. Man hatte mit dem Gouverneur von Mailand, dem Prinzen Vandemont, und seinem Sekretär im Jahr 1698 einen etwas gereizten Briefwechsel geführt. Um die gleiche Zeit war die Schrift: „Discurse eines Feinds, eines Verächters und eines Liebhabers der Freiheit des Pündtnerlandes" erschienen, geschrieben von Joh. Leonhardus, in Nufenen, im

[1]) Ausschreiben vom 3. Mai. Diesmal, wie öfters, im Landesprotokoll, nicht separat eingebunden.

Digitized by Google

Rheinwald, den 16. November 1696. In der Zeit von der erwähnten Beitagssitzung vom Januar und der darauf folgenden Abstimmung über das Verbot des freien Bücherdruckes endlich erschien die Schrift: „Memorial eines aufrichtigen, getreuen Eidgenossen an die drey löbl. Pündten in hohen Rätien, unterschrieben von einem getreuen, dienstbegierigen Eidgenoß, geben im Schweitzland, im Mertzen 1700[1]). In der letzten Schrift ist eine Mahnung hezüglich des Gotteshausbundstreites enthalten, an die andern Bünde. Der damals in Madrid residierende bündnerische Gesandte Solca, gegen den schon 1698 Häupter und Ratsgesandte der Evangelischen die Schrift: „Gewüsser Vatterländischen Herrn bedenkliche Discoursen", an die Gemeinden gerichtet hatten, wird hier auch berührt und sodann den Bündern nichts geringeres anempfohlen als die Wegweisung des spanischen Gesandten Franzesco Casati. „Thut disen Ambassadoren Cassati auß eurem Land und verbietet alle Verständnuß und Gemeinschaft mit ihme, dann diser wegen seiner Rachgierigkeiten und habenden gewaltthätigen Passionen alle diese Händel und Widerwertigkeiten angerichtet, hat", heißt es in dieser Schrift[2]).

Kein Wunder, daß dieselbe dem spanischen Gesandten nicht gefiel. Außer obigen Ausschreiben vom Mai, worin die Häupter und etwelche Räte besonders vom Governo in Mailand befürchten, daß es ungehalten sei über derartige Schriften, wie sie jüngst erschienen, besitzen wir im Landesarchiv noch einen direkten Beweis darüber, daß Spanien-Mailand bei diesen Zensurbestimmungen seine Hand mit im Spiel hatte. Im Landesprotokoll vom 3./14. Mai heißt es: „Der Ambassador Casati ist wieder angekommen in unsern Landen, er hat von Mailand ein Jahrgeld mit höchstem Fleiß ausgewürkt, welches er zu erlegen bereit ist, auch gute Hoffnung gibt, dz auf künftigen Pundtstag ein anderes solle erlegt werden", besonders dann, wenn man „versprochenermaßen alles ernstes trachten werde, wegen denen täglich an Licht kommenden unrührigen Büchlein und traktetlj solche promession zu verschaffen, dz

[1]) Landesschriften in der Kantonsbibliothek; I. Band.
[2]) Wie es scheint, residierten damals die Casati in Chur. Seit wann?

Digitized by Google

künfftig hin dergleichen gefährliche Schriften nicht mehr publizirt werden."

Im folgenden Jahre brach der spanische Erbfolgekrieg aus und die Bündner hatten mit dem Sagenserhandel zu tun. So kam es, daß erst 1703, am 3. Januar, den Buchdruckern des Landes amtlich angezeigt wird, „daß sie ohne der Herren Häupter Erlaubniß bey Verlierung Gemeiner Lande Huld und Gnad, keine Landes- und Standessachen mehr drucken." Schon der Ausdruck: Landes- und Standessachen, beweist, um was es sich handelt. Nicht um den Druck wissenschaftlicher oder religiöser Werke, nicht um Pasquille, sondern um *politische* Schriften. Wie das Verbot aber schon im Jahre, da es publiziert wurde, unbeachtet blieb, so war es auch später, wie wir noch sehen werden.

Es erübrigt uns noch, in Verbindung mit der Bücherzensur auch von der *Zeitungs-* und *Kalenderzensur* zu sprechen. Wir können uns diesfalls kurz fassen und auf Candreias mehrfach zitierte Arbeit verweisen. Der Vollständigkeit und Übersicht halber ist immerhin folgendes festzuhalten: Zeitungen und Kalender unterstehen natürlich ebenfalls der Zensur, wo eine solche überhaupt besteht. Wir erinnern daran, daß der Bündner Kalender noch in den letzten Jahren durch die russische Zensur „behandelt" wurde.

Die Zeitungszensur in den drei Bünden wird in der eigentlichen Zensurzeit, bis gegen die französische Revolutionszeit, namentlich dadurch dokumentiert, daß die Zeitungen, die in Bünden herauskommen, nichts politisches enthalten. So ist an der ersten bündnerischen Zeitung, die nicht vor 1707, nachweisbar erst 1717 oder 1719 herauskam, der „Montäglichen Churer Zeitung" überhaupt nichts bündnerisches als ein Drittel des Titels und das bündnerische Wappentier am Kopf des Blattes, sagt Candreia[1]). Dagegen unterrichtete sie, fast bis zu den 80er Jahren, während 60—70 Jahren, die Bündner, ohne Konkurrenz zu haben, über die wichtigsten Ereignisse im Ausland. So berichtet sie z. B. 1719, daß man sich in Schweden (nach dem Tode Karls XII), zum Frieden rüste, von 1728 wird

[1]) Beilage zum Kantonsschulprogramm 1895; pag. 16.

Digitized by Google

die Ankunft eines neuen spanischen Gesandten in *Luzern* gemeldet, von 1771 wird ein glänzender Sieg der Russen über die Türken signalisert. Dann wird, als Gerücht, der Einmarsch preußischer Truppen in das Königreich Polen mitgeteilt u. s. w. Die erste Mitteilung, die sich auf Bünden bezieht, ist eine Bekanntmachung der Sanitätspolizei von 1777.

Diese Zeitung wurde in der Pfeffer'schen Offizin gedruckt; dieselbe bestand in Chur zirka 80 Jahre lang. Zweimal machte der Rat Miene, ihr das Druckereiprivilegium zu entziehen. Das erstemal 1710, drei Jahre nach der vermutlich provisorisch erteilten Erlaubnis an Pfeffer, sich als Buchdrucker niederzulassen. Die Bürgerschaft hatte die Hintersäßbewilligung nicht erteilt, auch meldet das Ratsprotoll, Andreas Pfeffer habe sich „wider der Stadt Ordnung und Brüchen verhalten. Daher soll die Druckerei abgeschafft und Pfeffer seine Fortuna weiter suchen". [1]) Wie es scheint, hat er den Zorn des Rates und die Ungunst der Mitbürger dann doch besiegen können.

Das zweitemal gelangt seine Witwe in Konflikt mit dem Rat. Sprecher meldet in seiner Kulturgeschichte ohne Zeitangabe: „Die Buchdruckerswitwe P. hat am Sonntag geheuet, sie muß Gott und die Obrigkeit knieend um Verzeihung bitten. Dieselbe Strafe widerfährt ihr einige Jahre später, weil sie, angeblich auf Anstiften des Fürstbischofs, ärgerliche Sachen gedruckt; im Wiederholungsfalle wird ihr mit Schließung der Druckerei und Kündung des Hintersitzes gedroht. Ihrem Sohn wird dasselbe Preßvergehen vorgeworfen, ebenso sein nächtliches Herumstreifen in den Gassen und sein unkindliches Benehmen gegen die Mutter. Wenn er sich nicht bessert, soll er exemplarisch gestraft werden." [2])

Wir sind in der Lage, Sprechers mangelnde Zeitangabe über das zweite Vergehen: „den Druck ärgerlicher Sachen, auf Anstiften des Fürstbischofs" einigermaßen zu ergänzen. Von 1737—1754 bestand zwischen der Stadt Chur und dem Bischof ein sehr gespanntes Verhältnis. Bald stritt man über

[1]) Candreia: pag. 15. Was diese Mißstimmung gegen Pfeffer erzeugte, ist unbekannt, kaum die Herausgabe einer Zeitung, wie Candreia meint, eher ist sein äußeres Verhalten in der Kleinstadt aufgefallen.

[2]) Sprecher: Geschichte der III Bünde, II. pag. 367.

Digitized by Google

Iurisdictionsverhältnisse, bald über die Frage, ob und welche Läden auf dem Hof eröffnet werden dürften, ob und wie viele Handwerker sich auf dem Hofe niederlassen können. In dieser Zeit wendet sich einmal der Bischof mit einem Sendschreiben an die Bündner Gemeinden und die Stadt antwortet darauf [1]). Die Erbitterung wird so groß, daß es sogar zu Tätlichkeiten kommt, d. h. die Pfaffenställe von der Bürgerschaft abgedeckt wurden. Der Rat gibt darüber eine Denkschrift heraus. Dann wird ein Tor gegen den Hof hin erbaut und der Rat gibt darüber eine Denkschrift heraus, der Bischof antwortet in einer Gegenvorstellung, worauf Chur wieder antwortet. Ob dann der Bischof zum zweitenmal antwortet, wissen wir nicht, es ist aber ziemlich sicher, daß in die Zeit der fünfziger Jahre, auf jeden Fall in die geschilderte Zeitepoche, die obige Maßregelung der Witwe Pfeffer fiel, denn 1738 zeichnet noch Andreas Pfeffer, 1753 erscheint die Witwe des Andreas Pfeffer auf den Druckschriften, ob schon, und wie lange vorher, ist uns unbekannt. 1755 erscheint Johannes Pfeffer als Drucker, der zur Zeit obiger Maßregelung offenbar auch schon als solcher mittätig war [2]).

Gegen diese fremde Buchdruckerfamilie droht der Rat von Chur also einfach mit Entzug der Niederlassung und Schließung der Druckerei, wenn sie Sachen druckt, die dem Rat nicht gefallen oder sich sonst ungebührlich benimmt.

In bezug auf die Kalender können wir nur folgendes nachweisen: 1760 wird dem Buchdrucker Pfeffer (Johannes) „auf

---

[1]) Stadt und Hof Chur: Der letzte Konflikt mit dem Hochstift, von Christian Kind, im zwölften Band des Jahrbuchs zur Schweizerischen Geschichte; pag. 144.

[2]) Landesschriften in der Kantonsbibliothek, II. Bd., ferner Leichenpredigt von Johann Gujan auf Frau Margaretha Schorschin und endlich „Wahrhafte Erzählung und grundliche Rechtfertigung derjenigen Maßregeln, welche eine lobliche Stadt Chur in Ansehung der Betragens Ihrer bischöflichen Gnaden zu nehmen bewogen worden, aus Befehl einer Hoch- und wohlweisen Obrigkeit lobl. Stadt Chur verfaßt, zum Druck befördert bei der Witwe des Andreas Pfeffer.“ 1753. Landesschriften II. Bd. Es ist das, wie es scheint, die bei Kind erwähnte Denkschrift, auf welche der Bischof in einer zu Bregenz herausgekommenenen Schrift antworte. Jahrbuch zur Schweizergeschichte, XII. Band, pag. 150,

Digitized by Google

Rekommandation Ihrer Weish. Hrn. Amtsburgermeisters von Pestalutz wegen Drucklegung der Calender das Privilegium exclusivum der frömden; ohne Präjudiz der bündneren, in „Gnaden erteilt". Wie 1540 die Offizin Landolfi in Puschlav das Privileg erhielt, die Statuten des Veltlins drucken und allein verkaufen zu können, so erhält hier Johannes Pfeffer das Privilegium, Kalender, die von auswärts kamen, allein verkaufen zu können. So fassen wir wenigstens obige Stelle auf. Bündnerische Kalender, wenn solche bestanden oder neu entstehen wollten, sollten durch dieses Privilegium nicht betroffen werden. In der Tat war denn auch schon 1708 im Verlag von Johann Jakob Schmid in Chur ein Schreibkalender für Chur und Umgebung erschienen und es war dies nicht der erste Jahrgang.[1])

[1]) Vergleiche: Bauern- und Wetterregeln des Churer Schreibkalenders von 1708 im Jahrbuch der „Neuen Bündner Zeitung" pro 1906.

Digitized by Google

II. Die Pasquillverbote.

Schon im 16. Jahrhundert taucht neben den religiösen Streit- und Schmähschriften eine besondere Schriftgattung auf, nämlich die Pasquille oder Famoslibelle (romanisch Pasquins oder Pasquills). Der Name Pasquillo entstand ca. 1500 in Rom, wo ein Schuhflicker Pasquino oder Pasquill lebte und sich durch seine witzigen Einfälle und Spöttereien gegen den Papst und die Kardinäle bekannt machte. Nach seinem Tode fand man in der Nähe seiner Wohnung eine antike Marmorgruppe, wahrscheinlich aus dem 14. Jahrhundert stammend. Diese Bildsäule stellte man gegenüber der Werkstätte Pasquinos wieder auf, und so oft ein witziger Kopf einen satyrischen Einfall hatte, legte er ihn dem Schuhflicker in den Mund und klebte ihn auf diese Bildsäule mittelst eines Zettels. In der Folge nahmen diese an der Pasquinosäule angehefteten Witze den Namen Pasquille oder Famoslibelle an. Diese zuerst launig-satyrischen, später ernst-satyrischen Schmähschriften waren von Anfang an den Behörden ein Dorn im Auge. Schon Karl V. peinliche Halsgerichtsordnung beschäftigte sich damit und bestimmte für die Pasquillanten die sogenannte Talionsstrafe, welche darin bestand, dass der Verfasser eines Pasquills *diejenige Strafe zu erleiden hatte, welche den Geschmähten selbst treffen würde, falls die Anklagen der Wahrheit entsprechen würden.* Ob die Anschuldigungen wahr waren oder nicht, in beiden Fällen wurde der Verfasser des Pasquills bestraft, im ersten Fall, weil derselbe die Anklage statt öffentlich zu verkünden, sie beim zuständigen Richter hätte anhängig machen sollen, im zweiten Fall, weil er verleumdet hatte. Man versteht diese scharfen Strafen, wenn man bedenkt, dass Karl V.

Digitized by Google

selbst oft Gegenstand gehässiger Schmähschriften war und das Reformationszeitalter für Humor überhaupt wenig Sinn hatte, bei der Masse auch oft kurze Spottverse besser zogen und nachhaltiger wirkten als ernste Schriften in langen Abhandlungen.

Da die Pasquillanten aber fast immer anonym schrieben, wurde man dem Übel nirgends Herr, denn schon damals konnten die Nürnberger keinen hängen, bevor sie ihn hatten. Daher auch die scharfen Strafen gegen die Verbreiter von Pasquillen. Wer ein Famoslibell fand und dasselbe nicht sofort zerstörte, es vielmehr weiter verbreitete, war ebenso schuldig wie der Autor selbst, ebenso wer dem Verfaser mitgeholfen oder die Einwilligung zur Abfassung einer solchen Schmähschrift gegeben hatte.

Auch in der Schweiz ahmte man die Gesetzgebung Karl V. nach, wie die Lex Carolina ja überhaupt der schweizerischen Gesetzgebung vielfach zur Richtschnur diente. In Bern war schon seit der Zensurordnung von 1539 der Verkauf von Lästerschriften verboten, und 1614 wurden in der erneuerten Gerichtssatzung ganz Karl V. Bestimmungen über die Pasquille acceptiert. [1])

In den Drei Bünden ist wie anderwärts die Gesetzgebung gegen die Pasquillanten auch wiederholt eingeschritten. Seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts werden von Zeit zu Zeit Pasquillverbote erlassen, und zwar offenbar allemal, wenn sich das Bedürfnis zeigte, d. h. Schmähschriften obiger Art ins Volk geworfen worden waren. Es werden dabei nicht wie anderwärts die alten Verbote einfach nur in Erinnerung gebracht, sondern mit etwas andern Worten der Sinn älterer Verbote neu an das Volk ausgeschrieben, oft in ganz kurzen Zeiträumen aufeinander. Das erste Pasquillverbot der Drei Bünde, das sich erhalten hat, stammt aus dem Jahr 1619, ist also nur fünf Jahre jünger als die erste eigentliche Pasquillverordnung von Bern.

[1]) Wir folgen hier und in den vorausgehenden allgemeinen Betrachtungen Dr. Karl Müller: Die Geschichte der Zensur im alten Bern. Bern 1904.

Digitized by Google

Anfangs Februar 1619 beschliesst der bündnerische Bundestag folgendes: „Item es sollendt die Pasquillen Jedermänigliehen zu machen verbotten sin, und die so gemacht sind, söllendt, wo man sy sieht oder bekommen mag, zerzehrt und keine auch nit abgeschrieben werden, damit ehrliche leut durch solche ungeschmäht sin und verbliben mögend, alles by straff leibs ehr und guotts alwegen nach gestaltsame der Sach und größe des Frevels. Und ist hiermit auch vorbehalten das sover man In erfarnus kommen, wer solche von anfang mag gemacht, wolle man dem oder denselben ire gebürende straff widerfahren lassen. Solches ist veranlasset den Gemeinden khundt zethun und usszeschriben.“ [1])

Dieses Verbot unterscheidet sich von den Bestimmungen der Carolina und z. B. der bernischen „vernüwerte Gerichtssatzung“ namentlich darin, daß dem Pasquillanten nicht die Strafe angekündigt wird, welche die Geschmähten, im Falle die Anschuldigung wahr gewesen wäre, zu erleiden gehabt hätten. Dagegen ist im bündnerischen Verbot Strafe des Leibes, der Ehre und des Gutes vorgesehen, ungefähr mit dem gleichen Wortlaut, wie ihn die Reforma von 1603, die Thusnerartikel von 1618 etc. für Vergehen gegen den Staat enthalten: Die Übertreter sollen gestraft werden, „es seige an Lyb, Leben, ehr oder an gutth, nach gstalt der sachen und erkandnuß des Rechtens“ (Reforma von 1603). Wahrscheinlich hat auch das Pasquillverbot von 1619 mit den höchsten Strafen solche bedroht, welche ihren Spott gegen den Staat und seine Einrichtungen wendeten. Grund dazu hatte man ja. Eben war das Revolutionsjahr 1618 vorüber, in welchem wohl auch die angesehensten Staatsmänner vor offenen und geheimen Schmähungen nicht sicher waren. Wir erinnern nur an das oben bruchstückweise abgedruckte Poem des Adam Saluz von 1618, in welchem von verkauften Knechten, die unter den Staatsmännern zu suchen sind, die Rede ist. Solche und ähnliche Schriften waren damals jedenfalls mehrere erschienen, das brachte die aufgeregte Zeit mit sich.

Ob übrigens das Verbot von 1619 wirklich ans Volk ausgeschrieben wurde, ist zweifelhaft, wenigstens enthalten die

[1]) Landesprotokoll vom 6. Februar 1619.

Digitized by Google

im Stadtarchiv enthaltenen Zunftmehren aus jener Zeit keine Abstimmung über dieses Verbot, und auch in den erhaltenen Ausschreiben wird dasselbe nicht erwähnt. Wahrscheinlich haben die Revolutionsereignisse die Sache in Vergessenheit geraten lassen; denn die Ereignisse drängten sich damals in ähnlicher Weise wie im Jahr vorher. Ende Januar tritt der Bundestag zusammen, um die Mehren aufzunehmen betreffend einem Schreiben der katholischen Orte über die Thusner Strafurteile. Bis in den Februar hinein tagt derselbe und gerät immer mehr unter den Einfluß der Bandierten. Im März kehren die französischen Dolmetscher zurück und bereisen die Gemeinden, dieselben gegen die venetianische Partei und die Thusnerurteile aufreizend. Im April, Mai und Juni sind die Fähnlein in Chur, zuerst einige, später fast alle, da mochte der richtige Moment für eine Abstimmung über die Bestrafung von Pasquillanten nicht vorhanden sein. Im Juli, August und September regiert in Chur Rudolf Planta und das von ihm inaugurierte Strafgericht. Im Oktober stehen sich die beiden Parteien wieder bewaffnet gegenüber, es folgen die Zizerserbeschlüsse und das Strafgericht von Davos.

Dennoch trat faktisch das Pasquillverbot von 1619 ohne Zweifel in Wirksamkeit. Bis 1700 erfahren wir von da an nichts von andern Verboten gegen den freien Bücherdruck und gegen die Verbreitung von Pasquillen. Im genannten Jahr erfolgen die Verbote gegen den Druck von Büchern ohne Erlaubnis der Häupter (Januar 1700), und im Mai des gleichen Jahres wird dasselbe auch auf Traktate politischen Inhalts ausgedehnt.

Im September 1709 sodann faßt der Bundestag folgenden Beschluß: „Und weillen man auch seit etwas Zeits mißbeliebig ein und andere getrukhte und wider die alten Dekreten und Landesreforma laufende Manifesten und libelli hat ersehen müssen, wodurch sowohl das gemeine wäsen als particular Persohnen in unbeliebige weithläufigkeit und Zerrüttung hetten geraten können und ferneres geraten dörfften, alß hat man väterlicher vorsorg gemäß notwendig sein angesechen folgendes auf üwrer der Ehrs. Räte und Gemeinden approbation hin zu statuiren, dz wo ohne participation und begrüßung löbl. Gmeinen

Digitized by Google

Landen oder der iewilligen H. H. Häuptern sich understehen sollte, dergleichen Manifesten und Libelli trukhen und außstreuwen zu lassen, der oder die Jenigen in eine Straffe von 200 Kronen Buoß ohnnachläßlich sollen verfellt sein, zu dem end Ihr auch Euwer will und Meinung auf obbesagten Jenner Congreß wollend einkommen lassen." [1])

Hier sind also nicht mehr Strafen auf Leib, Ehre und Gut vorgesehen, sondern nach dem Vorbild des Verbotes vom unbefugten Bücherdruck nur eine Geldbuße von 200 Kronen. Wir ersehen auch, daß die Gemeinden aller drei Bünde diese neue Pasquillverordnung annahmen und zwar mit großem Mehr.[2]) Eine Gemeinde will nur die *anonymen* verbieten, dagegen *jedermäniglich gestatten*, Beschwerden und Klagen an den Tag zu geben.

Die Gründe, welche zu diesem zweiten Verbot der Pasquillen führten, sind auch diesmal nicht schwer zu erraten. Bereits hatte der Maßnerhandel begonnen, dann schwirrten Schriften herum im Mennhardt'schen Erbstreit, kurz vorher war der Paßtraktat zu Stande gekommen und der Sagenserhandel hatte die Gemüter erregt. Alles das mochte Stoff zu Streitschriften und für Pasquille jeder Art abgeben. Einige dieser Streitschriften, die hieher gehören dürften, sind uns in den Landesschriften erhalten geblieben. Wir erwähnen: 1. „Brief des Prinzen Eugen zu Gunsten Maßners und zwei Schreiben Maßners vom Jahre 1706. 2. Notwendig abgerungener Bericht an die löbl. Gem. 3 Pündten wegen eines Briefes, so ein unbekannter Verfasser den 1. Mai 1706 unter dem erdichteten Kleyd eines Compatrioten die einfältigen desto ehender zu betrügen außstreuen lassen. Anonym und ohne Druckort. 3. Die unnötige und mißbrauchte Rahels Klag, gegen Chur und das Mennhardt'sche Haus gerichtet.[3])

Trotz diesem Verbot von Manifesten und von Libellen von 1709 geht im folgenden Jahr der Maßnerhandel noch viel wilder vorwärts und erzeugt eine Unmasse von Streitschriften.

---

[1]) Landesprotokoll vom 16./27. September.
[2]) Landesprotokoll vom 26. Januar resp. 6. Hornung 1610.
[3]) Landesschriften in der Kantonsbibliothek. I. Bd.

Digitized by Google

Da erläßt der Beitag am 14. Oktober 1710 eine Wiederholung des Verbotes von 1709, also lautend: „Weilen unterschiedliche unbeliebige manifesten auf den Gemeinden ausgestreut worden, so ist für ratsam angesechen worden, für ein Gesaz zu statuieren, daß wer ohne Participation oder Begrüßung gmeiner Landen oder der Herren Häupter dergleichen Sachen druken und ausstreuen ließe, in die Straf von 200 Cronen unnachläßlich verfallen seyn solle und daß solches den ehrsamen Räth und gemeinden in dem Ausschreiben participirt werde.“ [1])

Auch dieses erneuerte Verbot half aber nichts. Wie zum Hohne auf dasselbe erschien bald darauf ein Pamphlet gegen Maßner, welches ihn beschuldigte, Räubereien begangen zu haben. Der französische Gesandte und Maßner selbst bekämpfen sich in leidenschaftlichen Flugschriften; Pasquille infamen Inhaltes gegen Maßner, den englischen und österreichischen Gesandten werden kolportiert. Die Häupter sind dem ganzen Treiben gegenüber ohnmächtig, weil selbst Partei, und weil die Drei Bünde so wie so zwischen zwei Feuern standen und es fraglich war, ob der Zorn Frankreichs oder Österreichs mehr zu fürchten sei.

43 Jahre später, September 1753, beschließt der Bundestag wieder folgendes: Wegen verschiedenen, seit einigen Jahren ins Publikum ausgekommener Schriften ohne Namen ist decretando erkannt, daß alle diejenigen Scripta anonyma, sie seien gedrukt oder nicht, so von einem, es seye Particolaren oder Gemeinden, anzüglichen oder verletzlichen Inhalts wären, samt deren Authoren, urhebern und verfassern oder auch außtreuern und Außtheilern als infam erklärt und deklarirt seyn sollen, wobei von jeder Ehrsamen Gmeind und Gricht zu deren entdeckhung alle hülfreiche Handt dem anrufenden geleistet werden soll.[2])

Auch die Ursachen dieses Bundestagsbeschlusses können wir aus der Bündnergeschichte und den Landesprotokollen mit

[1]) Dekrete gemeiner Lande und Haffter: Monatsblatt von 1901.

[2]) Landesprotokoll und Gemeiner Lande Dekrete unter dem September 1753 zu finden.

Digitized by Google

Sicherheit zusammenstellen. 1753 versuchten die Drei Bünde mit dem Papst in Unterhandlungen zu treten, um ein Konkordat zu Stande zu bringen bezüglich Ausdehnung der weltlichen Gewalt über die Veltliner Geistlichkeit. Als der Bundestag nun zusammentrat, gelangte er in den Besitz einiger aufrührerischen Schriften, welche unter der Veltliner Geistlichkeit zirkulierten und gegen das von den Gemeinden der Bünde einstimmig angenommene Konkordat Stellung nahmen. In einer derselben wurden sämtliche Dorfvorstände und Geistliche aufgefordert, sich zu verpflichten, nach Kräften an die Kosten beizutragen, welche nötig würden, für die Aufrechterhaltung der Immunität und Freiheit der Geistlichen, Kirchen und frommen Stiftungen. Die zweite Schrift erflehte die Hülfe des Bischofs von Como gegen die Drei Bünde und das geplante Konkordat. [1])

Gegen diese vom Bundestag offenbar als landesverräterisch angesehenen Schriften ist das Verbot der Drei Bünde vom 1. September 1753 gerichtet, daher rührt wohl zum Teil die Verschärfung gegenüber 1700 und 1710, daß Schriften und deren Authoren als *infam erklärt werden sollen.* Es geht dies aus einem unmittelbar vorausgegangenen Beschluss vom 30. August 1753 hervor. Darin heißt es: „Sodann ist nach erfolgtem Vortrag von Ihrer Weisheit dem regierenden Herrn Landrichter und darüber in gehaltener umbfrag dekretando erkhannt und 100 Dukaten Belohnung dem Jenigen zu geben ordiniert worden, der den urheber der aufrührerischen Schrift der Geistlichkeit im Veltlin mit standthaften Proben an Tag geben und entdeckhen werde. [2])

Man wollte die Urheber jener Schriften, von welchen der Bundestag Kenntnis erhielt, wenn möglich kennen lernen und faßte am 1. September, unter dem Eindruck dieser Vorgänge, jene Beschlüsse betreffend Bestrafung von Authoren anonymer Schriften. Darauf deutet schon hin der Passus, sie seien gedruckt oder nicht, denn wenigstens die erst erwähnte Veltliner Schrift war jedenfalls nicht gedruckt, wahrscheinlich auch

[1]) Sprecher: Geschichte der Republik der III Bünde, I. pag. 347 und 348.

[2]) Landesprotokoll vom 30. August 1753.

Digitized by Google

die zweite nicht. Weniger paßten auf diesen Fall die Worte „so von einem es seye Particularen oder Gemeinden anzüglichen oder verletzlichen Inhalts wären", denn hier kam ja der ganze Staat in Frage, aber man wollte vielleicht das Gesetz nicht gar zu deutlich für diesen Fall zuspitzen, in der Meinung, was zum Schutze der Gemeinden beschlossen werde, könne nachher mit leichter Mühe auch zu Gunsten des Staates angerufen werden. Übrigens könnten diese Worte sich auch ganz gut auf den gleichzeitigen Streit der Stadt Chur mit dem Bischof bezogen haben, denn vom Juli 1753 an war auch der Streit mit dem Bischof akut geworden und waren jene oben geschilderten Schutzschriften und Verteidigungsschriften der Stadt und des Bischofs erschienen.

Zehn Jahre später beginnt der politische Sturm, den der Abschluß des dritten Mailänder Kapitulats zur Folge hatte. Letzteres enthielt in Artikel 23 die Bestimmung, daß die Drei Bünde das Recht haben, den Übergang von liegenden Gütern an die Kirche ohne Erlaubnis des Landesfürsten, d. h. der Drei Bünde, für das ganze Veltlin zu verbieten. Als Konzession an die in das österreichische Lager übergegangene Familie Salis war die Privattoleranz der Evangelischen im Veltlin, d. h. die einiger Familien, worunter die Salis, in einem geheimen Zusatzartikel bewilligt worden. Als der letztere Artikel bekannt wurde, bildete sich zwischen der französischen Partei und allen demokratischen Elementen, welche jede Bevorzugung einzelner Familien bekämpften, eine Koalition gegen die Familie Salis, die bereits im Veltlin reich begütert war und der die freie Niederlassung daselbst ein bedeutendes Übergewicht über alle rivalisierenden Aristokratenfamilien in sichere Aussicht stellte. Diese Koalition machte sofort mit der über das Verbot des Übergangs von Gütern in die „tote Hand" erbitterten Geistlichkeit des Veltlins gemeinsame Sache. Sie brachte es dazu, daß der höchlich notwendige Artikel vom Übergang liegender Güter an die Kirche vom bündnerischen Bundestag am 3. September 1763 mit 40 gegen 23 Stimmen annulliert wurde. Zugleich begann eine gewaltige Agitation gegen den geheimen Artikel in der abgeschlossenen Fassung. Der obere Bund und der Zehngerichtenbund verlangten, daß nicht

Digitized by Google

nur bestimmte Familien des Gotteshausbundes, sondern auch die Reformierten des obern Bundes und des Zehngerichtenbundes im Veltlin sich sollten niederlassen dürfen.

Über diese Fragen entstanden zwischen der erwähnten Koalition und der Familie Salis und ihrem Anhang erbitterte Kämpfe, die von allerlei Unruhen begleitet waren. Die Salis versuchten durch bessere Aufklärung des Volkes den Artikel vom Übergang liegender Güter in die tote Hand wieder herzustellen und den geheimen Artikel in der alten Gestalt zu retten. Zu dem Zwecke gaben sie auch anonyme Schriften heraus. Ulysses Salis-Marschlins, der spätere französische Gesandte bei den drei Bünden, schrieb: „Patriotische Gespräche." Podestat Baptista von Salis: „Das Schreiben des Schulmeisters" und Anton von Salis: „Erweis, welcher sich auf die geistlichen und weltlichen Rechte gründet, daß keine liegenden Güter ohne Erlaubnis des Landesfürsten in tote Hände kommen können."

Die Situation war damals des genauern geschildert folgende: 1762 wurde das dritte Mailänderkapitulat mit dem Artikel betreffend Verbot des Übergangs von liegenden Gütern in geistliche Hände abgeschlossen. Im Herbst 1763 erfolgte, wie wir gesehen, die Annullierung dieses Artikels durch den Bundestag. Zwar wurde beschlossen, daß diese Annullierung des Artikels des Mailänderkapitulats durch den Bundestag erst vom Bundestag des nächsten Jahres auf die Gemeinden ausgeschrieben werden solle. Als sich aber im Februar 1764 der Kongreß versammelte, waren gleichwohl Mehren über die Revokation des Ediktes wegen der toten Hand eingegangen, indem die bündnerische Demokratie den Grundsatz nicht aufkommen lassen wollte, daß das Volk nicht *sofort* seinen Willen hätte kund tun können. Merkwürdigerweise sprach sich nun aber die Mehrheit der Gemeinden gegen die Revokation des Ediktes von der toten Hand aus[1]). Nun forderte der Kongreß

[1]) „... und da man hieruß (aus den Mehren) zu erheben gehabt, daß eine merkliche und große Pluralität daß Edikt von 1762 annuliert und die Mehrheit derselben auch dessen Revokation entkräftet und daß demzufolge die Annulations-Dekrete oder sogenannte Brief und Siegel zurückgefordert werden sollen etc." Landesprotokoll vom 11. März 1764.

Digitized by Google

die Gemeinden auf, sich bestimmt darüber auszusprechen, ob und was für ein Edikt sie bezüglich der liegenden Güter im Veltlin wünschen, indem außer der Annullierung der Revokation des Ediktes von der toten Hand „vile Gemeinden ein *nüwes traktatmäßiges* Edikt anbegehren, andere aber davon schweigen und andere es bei dem alten bewenden lassen wollen, auch andere den „übergang der ligenden Güter in ansechung sowohl der Bündner alß frömden, so geistlich als weltlich eingeschränkt haben wollen“ [1]). Die Gemeinden wurden aufgefordert, bis zur Maisitzung des Kongresses ihre Mehren wieder einzusenden. Die Salis sahen sich nun veranlaßt, sich zu regen, bezog sich doch die Äußerung einiger Gemeinden, daß man nicht nur den Geistlichen des Veltlins die Erwerbung von liegenden Gütern im Veltlin verbieten sollte, sondern auch *weltlichen Bündnern,* direkt auf sie. In der Zeit vom 11. März 1764 bis Ende Mai 1764 sind daher unzweifelhaft die patriotischen Gespräche von Ulysses von Salis entstanden. Salis hat sich später für vier derselben selbst als Verfasser bekannt. Die Zeit der Abfassung des ersten erhellt aus folgender Stelle: Der Ammann Jeremias, berichtet, daß in dem eben angekommenen Abscheid des jüngst abgehaltenen Congreßes stehe, die Gemeinden hätten das Veltliner Edikt von 1762 durch ein großes Mehren widerrufen und die Wiederrufung desselben von 1763 sei auch aufgehebt“. Der Schreiber in den patriotischen Gesprächen meint hierauf: „So soll das Edikt *weder gelten, noch nicht gelten,* das heißt die Tür soll *weder offen noch zu sein,* das ist bei meiner Treu ein Spaß.“ Dieser Stupf galt den Lauen und Unentschiedenen unter den Protestanten, die nach der Ansicht der Salis für den Artikel von der toten Hand hätten einstehen müssen. „Ob man ein traktatmäßiges Edikt wolle oder nicht, darüber sollen sich die Gemeinden“, so heißt es weiter im ersten patriotischen Gespräch „bis 24. May (4. Juni) 1764 entscheiden“ [2]).

Das erste patriotische Gespräch will sich offenbar über die Feinde der Salis und des Ediktes von der toten Hand lustig

[1]) Landesprotokoll vom 11. März 1764.

[2]) Ulysses von Salis: Patriotische Gespräche, pag. 4. Zwei Auflagen in der Kantonsbibliothek.

Digitized by Google

machen, indem es die Taktik dieser Leute recht drastisch darstellt und ganz fein ironisiert. Der Ammann Jeremias konstatiert, dass die Frage nun die sei, ob man ein traktatmäßiges Edikt oder Gebot machen wolle, den Übergang der geistlichen Güter in tote Hände zu verbieten. Der „Schreiber" rät, man solle weder Ja noch Nein sagen, sonst habe die „Kilbe" ein End. Der Ammann Jeremias stimmt dieser Meinung bei, „nur kein neues Verbot, sonst sind wir verloren", sagt er. In diesem Sinne soll der Schreiber Ismael suchen, die Leute mit Zusprechen und Zureden auf gute Gedanken zu bringen, wobei es auf ein paar Quart Wein nicht ankomme, der Ratwirt werde sie ihm geben. Im weitern Gespräch rät der Ammann noch den Bauern an, nichts neues zu machen, sondern beim „status quo" zu verbleiben, eventuell solle man die Sache auf den nächsten Bundestag verschieben, unter dem Vorwande, es werde bis dahin ein Konkordat mit dem Papst zu Stande kommen. In diesem Falle habe der Hof von Rom Zeit, in dieser Sache die Hülfe der katholischen Höfe und Mächte anzurufen, und auch mit den Katholischen im Lande können die Gegner des Edikts sich inzwischen näher verbinden.

Da die patriotischen Gespräche von den Salis hauptsächlich in reformierten Landen verbreitet wurden, liegt es auf der Hand, daß dieser Hinweis auf den Vorteil, den die Katholischen von einer Verschiebung hatten, ironisch gemeint war.

Im zweiten patriotischen Gespräch tritt die wahre Absicht des Verfassers der patriotischen Gespräche schon deutlicher hervor. Der Schulmeister, der sonst den Standpunkt der Salis vertritt, sagt allerdings, dieses Gespräch sei keine Religionssache, sondern gehe alle gleichviel an. Der grosse Jakob, dem der Schreiber zwar wacker einschenken liess, bemerkt aber darauf: Die Katholischen machen ja auch eine Religionssache daraus. Ein Reformierter, der es mit den Katholischen halte in einer Sache, die ihre Geistlichkeit angehe, der sei nicht recht daran, und wenn ers gar ums Geld tue, sei er ein Schelm.

Der Schulmeister klärt sodann die Leute ganz im Sinne der Salis auf. Für mehr als zwei Millionen Veltliner Pfund

Digitized by Google

sei an liegenden Gütern seit 1512 im Veltlin in die Hände der Geistlichen gekommen, und genau um soviel sei die Herrschaft der Bündner vermindert worden, denn alles, was in die Hände der Geistlichkeit kam, stehe nicht mehr unter bündnerischem Stab, sondern unter dem des Bischofs von Como und dem römischen Stuhl. Das alles sei nur möglich gewesen, weil es in Bünden immer Leute gegeben habe, welche die Bündner mit dem Schlagwort: Nur nichts neues! einschläferten. Der Schulmeister rät schließlich zu einem andern traktatmäßigen Edikt *im Sinne des Konkordats von 1762.* Der Schreiber aus dem ersten Gespräch kommt gegen die Ausführungen des Schulmeisters gar nicht auf, und schließlich trinken, nach Entfernung des einzigen Konkordatsfeindes, die Zurückgebliebenen noch eins, aber um ihr eigen Geld, denn wer den Bauern zu saufen zahle, ohne daß man wissen könne warum, der habe entweder ein Schelmenstück begangen oder wolle erst eines begehen.

Im dritten Gespräch gehts im gleichen Stil weiter, im vierten gesteht der Ammann Jeremias für sich nun ein, daß er für eine Sache eintritt, die nicht ganz lauter ist, denn er meint, der Schulmeister habe gut, gute Gründe sagen, denn er habe wirklich gute Gründe, aber eine Sache, die ein wenig hinkt, kerzengerade vorzustellen, einem faulen Brette eine Farbe anzustreichen, als wenn es neu wäre, das sei eine Kunst. Er entschließt sich dann, zu sagen, beide Parteien haben in diesem Streit Unrecht, nur auf diese Weise kann er den Leuten recht Staub in die Augen werfen.

Im fünften Gespräch wirft der Schulmeister dem Ammann unverblümt vor, daß er sich mit Geld bestechen ließ, wider das Edikt von der toten Hand zu sein.

So viel über die patriotischen Gespräche. In der Vorrede zur zweiten Auflage erklärt Ulysses von Salis selbst, dass die patriotischen Gespräche mit Ausnahme des vierten und sechsten von ihm herrühren. Diese genannten zwei seien von einem Freunde in seinem Sinne verfaßt worden. In der Tat enthält eine Auflage in der Kantonsbibliothek sechs Gespräche, wenn man die auf das fünfte Gespräch folgende Fortsetzung mit der Ziffer 6 bezeichnen will. Das Exemplar in der Kantons-

Digitized by Google

bibliothek, welches mit der Bezeichnung: zweite Auflage versehen ist, enthält nur drei Gespräche, aber mit der Paginatur der ersten Auflage und ohne Vorrede, also haben wir es hier eben mit den Gesprächen der ersten Auflage zu tun. Salis dürfte recht haben, wenn er in der Vorrede zur zweiten Auflage sagt, die patriotischen Gespräche seien nach und nach im Druck erschienen und zwar schon einige Monate bevor die zweite Auflage herauskam. Letztere wird also bald nachdem der Bundestag die Nennung der Autoren verlangt hatte, mit dem Namen des Verfassers erschienen sein.

Nicht genau datiert ist auch die Streitschrift des Anton von Salis, betitelt: „Erweis, welcher sich auf die geistlichen und weltlichen Rechte gründet, daß keine liegenden Güter ohne Erlaubnis des Landesfürsten in tote Hände kommen können." Ohne Zweifel stammt sie aber auch ungefähr aus der gleichen Zeit, wie die patriotischen Gespräche. Dies geht aus dem ganzen Inhalt hervor, denn es wird in der Schrift auch zur Annahme einer Verordnung wegen dem Übergang liegender Güter an tote Hände geraten. Da ferner der gleiche Verfasser dann noch andere Schriften abfaßt und ihm selbst auf diese Streitschrift geantwortet wird, werden wir nicht fehl gehen, wenn wir das *Frühjahr 1764* (die Jahrzahl selbst steht auf der Schrift) als Zeit der Abfassung der Schrift annehmen. Der Erweis ist eine sehr gelehrte Abhandlung des Zunftmeisters Anton von Salis, über die Rechte des Staates, gegenüber der Kirche. Der Verfasser weist nach, daß die Bünde nur dem Beispiel zahlreicher anderer Staaten gefolgt seien, als sie das Verbot über den Übergang liegender Güter in geistliche Hände erließen. Der Erweis wurde von dem Cavagliere Albert Simoni ins Italienische übersetzt unter dem Titel: „Diritto del principe." Diese Schrift erschien 1764 in Brescia, was allein schon auf eine frühzeitige Abfassung des Originals hinweist, da sonst die immerhin 63 Oktavseiten starke Schrift nicht noch im gleichen Jahr (vor dem Dezember) ins Italienische übersetzt und gedruckt hätte werden können.

Anton von Salis schrieb dann noch: „Patriotische Briefe", die dermaligen bündnerischen Zwistigkeiten betreffend, und die damit verbundene sogenannte Einlage. Ferner die Beant-

Digitized by Google

wortung der Frage: „Was für ein Nuzen dem Freystaate der dreyen Bündten aus einer Verordnung wegen dem Uebergange liegender Güter an todte Hände in underthanen Landen zufließe.“ Endlich schrieb er noch die so betitelte Einlag.

Die patriotischen Briefe wurden im Juni 1764 gedruckt. Sie berühren kurz die Ereignisse des Jahres 1762 und des Jahres 1763, soweit sie auf das Edikt bezüglich des Überganges von liegenden Gütern an Geistliche im Veltlin Bezug haben. Es wird darin ausgeführt, wie diejenigen, welche mit dem Widerruf des Ediktes von 1762 nicht zufrieden waren, auf dem Bundestag von 1763 verlangten, daß das ganze Geschäft auf die Gemeinden ausgeschrieben werde. In einer besondern Einlage verlangte die Opposition im Rate dies von der gesamten Standesversammlung. Dieselbe ließ aber diese Einlage nicht etwa an die Gemeinden gelangen, sondern beschloß, daß sie erst der künftige Bundestag, auf welchen das ganze Geschäft zurückgelegt worden war, dem Protokoll einverleiben solle. Anton von Salis bringt daher auch diese Einlage dem Volk zur Kenntnis.

Diese erwähnten Schriften der Salis hatten nun Gegenschriften zur Folge. So erschien auf den Erweis und dem Titel nach wohl auch auf die patriotischen Gespräche, „das patriotische Echo, oder das wahre Interesse des eigenen Graubündner Vaterlandes. Getruckt an jenem Ort, wo man die Freiheit schätzt, Und durch die Druckerei, die Phantasie ergözt.“ Druckort ist keiner angegeben, ebenso fehlen Zeitangaben, mit Ausnahme der Jahrzahl 1764. In der Widmung aber heißt es: „Man schreibt um die Wett, die Federn sind gespitzt, doch ist es zweifelhaft, wer einst noch oben sitzt.“ Diese Worte dürften wohl den Beweis leisten, daß die Schrift unmittelbar nach Erscheinen der patriotischen Gespräche und des Erweis und wohl noch anderer Streitschriften herauskam. Nach dem Vorwort des Verfassers hatte die Schrift bereits Aufsehen gemacht, als sie zum Druck befördert wurde, war also zuerst in Abschriften herumgeboten worden. In der in Prosa abgefaßten Einleitung wendet sich der Verfasser gegen die Ausführungen des Anton von Salis, daß ein Fürst das Recht habe, ein Verbot an seine Untertanen abzugeben, daß keine liegenden Güter

Digitized by Google

in tote Hände kommen können. Ein solches Verbot könne wohl ein *absoluter,* an keine Grundgesetze gebundener Monarch erlassen, nicht aber ein freier, *republikanischer* Staat, der in Bezug auf die Religion an den 19. Artikel des Mailändischen Kapitulats von 1639 und 1726 und an eine mehr als hundertjährige Praxis gebunden sei.

Dann folgen Verse. Die Stelle: „Willst sein ein Patriot und vatterländisch heißen", deutet wohl bestimmt auf die patriotischen Gespräche hin, da der Verfasser der letztern in der Widmung eine Stelle aus Demostenes zitiert, welcher sich um das Vaterland verdient machen will, durch Kritik der Handlungen der Obern, welche krank sind. Im weitern mahnt der Verfasser des patriotischen Echo vor Tumulten und Strafgerichten ab, offenbar als Antwort auf ein von der Salis'schen Partei publiziertes Schmählibell, welches nach dem Verfasser des Echo das Prügelrecht anempfahl und u. a. folgenden Satz sich leistete: „Erschüttelt die Peruquen und puderirten Haar, den schlimmen Mammeluken und ganzen Diebenschaar." Von diesem nicht bekannten Pasquillant meint der Verfasser des Echo, er habe der Zwietracht schlimmstes Gift durchs ganze Land gespeit. Daß der Echoverseschmid es viel besser mache, kann man nicht sagen, wenn auch vielleicht etwas feiner So schreibt er z. B. von den Salis u. a.

„Warum seid ihr so blind, verzeiht, mein Herze spricht,
Es ist nicht Neyd und Haß, ich kenne beide nicht.
Der Gmeinen Landen Zoll, trägt uns am meisten ein,
Doch sind schon lange Jahr die andern Bünd so fein,
Dem Gottshausbund allein den Bissen zu vergönnen,
Wie? sollten wir nicht *auch* denselben brauchen können?
Zudem ist nur *ein Haus,* das bald ein Erbrecht macht,
Und unsere Thorheit wird dabey noch ausgelacht.
Laßt nicht *ein einzig Haus in Bünden alles gelten,*
Sonst bleibt euch bald nichts mehr, als das Recht zu schelten.
Ich förcht mein Vaterland, ich förcht dazu nicht wenig,
Veltlins Besitzer werd noch einstens unser König?
Doch überlegt es wohl, ein Kind sollts merken können,
Dem stärksten Haus allein, soll man das Recht vergönnen,
Veltlin an sich zu ziehen, darinnen frey zu wohnen,
Da alle Bauern schon demselben müssen frohnen,
Weil fast das ganze Land und Leut in seinen Händen,
Wo soll ein Amtsmann sich mit seynem Recht hinwenden."

Digitized by Google

Der Verfasser des patriotischen Echo will hier die Salis sowohl bezüglich des geheimen Artikels als auch rücksichtlich des Ediktes von der toten Hand beim Volk denunzieren. Da die Salis die freie Niederlassung im Veltlin haben, werden sie nun die Güter der Kirche an sich bringen und so Herren des Veltlins werden, das ist der Sinn dieser Verse.

Schon im März 1764 verteidigen sich die Salis in einem Memorial an die Gemeinden gegen folgende schriftliche und mündliche Ausstreuungen gegen sie: 1. daß man von ihnen fast sagen könne, sie besitzen die Hälfte des Veltlins. 2. dass sie von diesen Gütern keinerlei Steuern bezahlen. 3. daß sie trachten, das Veltlin gänzlich an sich zu ziehen. Obwohl es 13 Zweige der Salis gebe, besitze die Kirche mehr als zehnmal mehr liegende Güter als alle Salis. Die Auflagen zahlen die Salis, und mehr Güter begehren sie gar nicht an sich zu ziehen, wie sie denn überhaupt seit Jahren keinen bedeutenden Kauf abgeschlossen haben. Auch im vierten patriotischen Gespräch verteidigt der Schulmeister die Salis gegen den Vorwurf der übertriebenen Erwerbung von Gütern, indem er sagt: „Ein anderes ist Güter an sich bringen, ein anderes *sie annehmen müssen;* wer Güter an sich ziehen will, sucht die schönsten und besten aus und ist froh, wenn er sie um bares Geld verkaufen kann. Allein das ist gewiss der Fall der Saliser nicht. Die aber, denen an Bezahlung ihrer Schuldforderungen Güter zugeteilt werden, die müssen sie annehmen. Die Veltlinischen Kreditoren verjagen die Bauern von Haus und Hof, die Salis lassen ihnen dieselben gegen einen jährlichen Zins. Allerdings haben die Salis in ihrer Schrift nicht versprochen, keine Güter mehr zu kaufen, weil sie außer Stande wären, es zu halten, es sei denn, daß sie ihren Schuldnern die Zinsen ganz nachsehen wollten.“ Da ihre Schrift (das Memorial) im März erschienen ist, muß das vierte patriotische Gespräch einige Zeit nachher herausgekommen sein, vielleicht auch nach dem patriotischen Echo, da es gerade die Erwerbung von Gütern durch die Salis ausführlich behandelt. Überhaupt sind schon aus politischen Gründen diese Schriften offenbar rasch aufeinander gefolgt, denn die Abstimmung stand vor der Türe, und die Broschüren sollten dieselbe beeinflussen.

Digitized by Google

In ähnlichem Geiste wie das patriotische Echo sind die patriotischen Betrachtungen geschrieben, eine zweite Streitschrift gegen die Salis. Verfasser derselben dürfte ein Peterelli sein, wie die Initialien M. P. und das R. im Anfangsbuchstaben des ersten Kapitels andeutet. Damit stimmt, wenn der Verfasser im Inhalt sagt, er sei mehrere Stunden von Chur entfernt zu Hause. Er wirft den Salis vor, daß sie gemeine Lande um ein Merkliches betrogen haben durch die Zollpacht, indem sie seit 33 Jahren nur 14,000 Gulden bezahlten und jetzt bereit seien, 15,500 bis 16,000 Gulden zu bezahlen.

Es wären noch mehr anonyme Schriften aus dem Jahre 1764 zu erwähnen, aber das Gesagte mag genügen, um darzutun, daß die Parteien sich damals nicht gerade sanft befehdeten und ohne spezielle Erlaubnis sich gegenseitig mit Streitschriften überschwemmten [1]).

Der weitere Verlauf in der Ediktsangelegenheit war, um denselben des Zusammenhangs wegen hier anzuführen, der folgende: Im Juni 1764 wurden die Mehren über das Edikt aufgenommen, 17 Gemeinden sprachen sich für ein Edikt entsprechend dem von 1762 aus, 2 für ein neues, 26 für Verschiebung, 5 gegen jedes Edikt. Die Frage wurde hierauf nochmals ausgeschrieben. Am 19. August 1764 versammelt sich in Davos der Bundestag. Wieder war keine entscheidende Mehrheit eingegangen, 19 Stimmen waren wieder für das Edikt im Sinne von Artikel 23 des Mailändertraktats, 11 für ein neues, 28 für den status quo, das Edikt von 1762 verwerfend; erst im Februar 1765 sprachen sich 38 Stimmen der Gemeinden bestimmt für die Aufhebung des Ediktes aus [2]). Es scheint also, daß die Salis durch ihre Schriften guten Erfolg hatten, so lange sie anonym blieben, denn auf dem Bundestag zu Davos sprachen sich immerhin 30 Stimmen prinzipiell für ein Verbot des Übergangs der liegenden Güter an die Kirche aus und nur 28 dagegen.

Auf dem Bundestag zu Davos erließ nun aber derselbe folgendes Pasquillverbot am 4. September 1764: „Sodann wurde

[1]) Die meisten dieser Streitschriften finden sich im IV. Band der Landesschriften in der Kantonsbibliothek.

[2]) Sprecher I, pag. 432, 435 und 436.

Digitized by Google

erkannt, daß alle ohne Namen des Authors ausgestreute Schriften, die etwas piquantes oder ehrenrührerisches in sich enthalten, als infame Libelles erklährt, fahls der Author bis auf künftigen S. Andrea Markt sich nicht angeben wurde, welches den sowohl in herrschenden als unterthanen Landen wüßenschaft gemacht werden solle, so folgender gestalten beschehen." Es folgt das Ausschreiben an die Gemeinden, lautend: „Demnach bey unserer dermahligen Standesversammlung ein Antrag gebracht worden, welcher gestalten seit etwas Zeit mehrere Schriften ohne Namen an das Publikum ausgestreut worden, davon einiche wider eins und anderes verschiedenes unglimpfliches und Ehrverletzliches in sich halten. Wann nun derley ungehaltenem Unfuge zu steuern der Gerechtigkeit allerdings angemessen, so haben wir dekretando erkannt, daß alljene ohne Namen des Autors ausgestreute Schriften, die etwas piquantes oder Ehrenrühriges in sich fassen, als Libelli famosi erklärt sein sollen, wofern der Author bis auf künftigen Andreasmarkt sich nicht angeben und Ihro Weisheit denen Herrn Häubtern sich nicht entdecken würde, welches mithin sowohl in herrschenden als underthanen Landen wüssenschaft gemacht werden solle, welches wir anmit zu yedermanns Verhalt zu erwähren nicht ermangeln wollen." [1])

Trotz dieser im Sinne der schärfern Pasquillverbote erlassenen Verordnung, welche ja dem Richter erlaubt hätte, die anonymen Verfasser, wenn sie entdeckt wurden, nach der Carolina zu behandeln, da ja ihre Schriften als Libelli famosi erklärt werden konnten, geht die Polemik noch in diesem Jahre und besonders im folgenden weiter. So erscheint noch am 28. September die Schrift des Baptista von Salis, betitelt Schreiben des Schulmeisters in den patriotischen Gesprächen an den Durchstreicher seiner Vorschrift. Diese Vorschrift des Schulmeisters war den patriotischen Gesprächen (I. Auflage) am Schluß beigedruckt und hatte zum Verfasser ebenfalls den Podestat Baptista von Salis. Darin heißt es u. a.: „Hätte irgend eine weltliche Gesellschaft denen Ländern so viel Schaden

[1]) Landesprotokoll vom 4./5. September.

Digitized by Google

verursacht, als die Geistlichkeit selbigen zugefügt, die Landesherrn hätten ihr gewiß schon vor Jahrhunderten ein Gebiß angelegt. Je größer der Überfluß der Geistlichen und ihres Reichtums wurde, desto mehr Müßiggänger, Schwelger, Spieler, Verderber der Jugend und Verführer der Weibspersonen entstunden, desto größern Abbruch geschah der Bottmäßigkeit der Landesherrn, den Einkünften der Staaten." Ferner behauptet Salis in dieser Schrift, die Wissenschaften blühen nirgends so auf wie auf den protestantischen Universitäten. „So viel Geistliche, so viel Leute, die nicht nur dem Staate nichts gewinnen, sondern ihn aussaugen. Die würdigen Geistlichen verdienen, was sie erhalten, aber nicht die vielen Tage- und Tugenddiebe, nur weil sie schwarze Röcke oder Kutten anhaben."

Dagegen war nun, wie es scheint, eine saftige Entgegnung erfolgt, offenbar betitelt: Durchstreicher der Vorschrift des Schulmeisters, denn an diesen wendet sich Baptista von Salis nun am 28. Herbstmonat 1764 und zeichnet diese Schrift mit vollem Namen, sodass die Vorschriften des Bundestages auf dieselbe nicht zutrafen. [1])

Salis liest seinem Gegner u. a. wie folgt den Text: „So bin ich denn ein Verläumder der Geistlichen, weil ich die Guten derselben von den faulen unterscheide, weil ich nur von jenen und nicht von diesen sage, sie seyen würdig, das Mark des Landes zu genießen, weil ich behaupte, weder ein schwarzer Rock, noch eine Kutte mache einen Seelsorger aus, und weil ich Müßiggänger, Tagediebe und Verführer der Jugend beiderlei Geschlechts Tugenddiebe nenne. Das nennen Sie verleumden, Sohn des Vaters der Lügen, würdiger Advokat unwürdiger Geistlichen." So gehts weiter, und dann schliesst die Schrift mit den Worten: Ihre Reimen müssen einen großen Durst gehabt haben, denn sie haben allen Verstand Ihrer Poesie verschluckt, sie stolpern zwar auch danach. Der Herr mache unser beider Schicksale zum Exempel. Das Ihrige der frechen Bosheit, auf daß sie hiefür sich nimmer unterstehe,

[1]) Schreiben des Schulmeisters in B. von Salis Kleinen Schriften. Zürich und Chur 1766.

Digitized by Google

der Gottesforcht und Redlichkeit die Stirn zu bieten, und das meinige der schüchternen Tugend, auf daß sie inskünftig der guten Sache nicht mehr nur leise beipflichte. Mit diesem Wunsche trete ich getrost freudig und unverzagt als ein öffentlicher Zeuge der Wahrheit auf und gebe zugleich mich als den Verfasser des Graubündnerischen Patriots einem jeden zu kennen. Baptista von Salis, gewesener Podestat zu Morbenn."

So viel nur, um die Art der politischen und persönlichen Polemik jener Zeit einigermaßen zu schildern. Wahrscheinlich war übrigens der Gegner des Baptista von Salis auch anonym an die Öffentlichkeit gekommen, vermutlich aber ahnt Salis, wer es ist, wenigstens schließen wir dies aus der Stelle: Sohn des Vaters der Lügen!

In die Zeit vom 4. September bis zum 8. Dezember 1764 fällt nun offenbar auch die Herausgabe der zweiten Auflage der patriotischen Gespräche, in welcher Ulysses von Salis als Autor zeichnet. In derselben nimmt nämlich der Verfasser in der Einleitung Stellung zu den Zensurverhältnissen und damit indirekt auch zum Beschluß des Bundestages. Er sagt darin u. a.: „Das Volk versteht nämlich ohne Aufklärung und Belehrung die Standesgeschäfte zu wenig, wie soll es auch befähigt sein, allen schwierigen Fragen, wie das bekannte Edikt eine ist, auf den Grund zu gehen, das Volk muß hart arbeiten, um den Lebensunterhalt zu verdienen. Was soll ein patriotischer Mann tun, der die Gebrechen unserer Regierungsart einsieht und bedauert? Soll er bei einem noch nur von ferne daher rauschenden Sturm das Schiff des gemeinen Wesens den Wellen überlassen und bedacht sein, sich allein mit schwimmen zu retten? Oder soll er eine Abänderung unserer Staatsverfassung wünschen?" Ein patriotischer Mann werde sich beeifern, seinen Landsleuten eine richtige Kenntnis von den Geschäften, über welche die Gemeinden zu wachen haben, zu verschaffen. Das habe auch ihn vor einigen Monaten bewogen, etliche Gespräche zu entwerfen, die unter dem Titel: Patriotische Gespräche nach und nach im Druck erschienen.

Digitized by Google

„Da die Gesetze — fährt er fort — dieser Schreibart (in Gesprächsform) es erfordern, jede Person ihrem Stand, Einsicht und Denkungsart gemäß redend einzuführen, werde man die pöbelhaften Ausdrücke, die bäuerischen Scherze, die unvorsichtigen Reden einiger dieser Personen ebensowenig auf seine Rechnung schreiben, als man es dem unnachahmlichen Erasmus, von noch größern Beispielen zu schweigen, es übel genommen habe, daß er in seinen vertrauten Gesprächen Böswichtern oder Toren, ihrem Charakter gemäß, Reden in den Mund gelegt. Nicht zwar, daß ein Verfasser von solchen Gesprächen unbeschränkte Freiheit habe, unter dem Namen erdichteter Personen eine Sammlung von Ungereimtheiten zusammen zu schreiben, ohne daß er sich bemühe, sie zu widerlegen und zu zeigen, daß es wirkliche Torheiten seien, nein, alles was im Grund unrichtig sei, müsse nur als eine Einwendung da stehen. Irre die Hauptperson, so könne man sicher sein, daß sich der Verfasser selbst geirrt. Die Hauptperson sei in seinen Gesprächen der Schulmeister und die Gesinnungen desselben stimmen mit seinen (des Ulysses Salis) Ansichten überein. Dem Schulmeister habe in den Gesprächen die Wahrheit Feinde gemacht und so werde es auch ihm (Salis) ergehen. Man werde sich gegen diese Schrift ereifern und durch eine freche Deutung der häßlichen, darin geschilderten Charaktere auf wirkliche Personen schließen, und der Schrift das verhaßte Ansehen eines Pasquills zu geben suchen. Personen zu tadeln und zu verkleinern, sei ihm, als Verfasser der Gespräche, aber fern gelegen.

Man werde auch, sobald sein Name bekannt sei, durch Erfindungen und Verdächtigungen seiner Person, den Eindruck seiner Schrift zu schwächen suchen. Aber besser sei es, wie Winkelried, alle Lanzen der Feinde in seiner eigenen Brust verwickeln, als seiner Pflicht, welche ihm zu reden befahl, untreu zu werden durch Schweigen.“

So Ulysses von Salis in seiner zweiten Auflage der patriotischen Gespräche, die er nun mit vollem Namen herausgibt.

Am 8. Dezember, also unmittelbar vor dem Andreasmarkt, geben die drei genannten Herren Salis sich nun als Verfasser

Digitized by Google

der erwähnten Schriften an, ebenso Albert Simoni in Bormio als Übersetzer des Erweis in die italienische Sprache.

Was die Salis zu diesem Schritt bewog, der ihnen politisch ohne Zweifel schadete, ist nicht aufgeklärt. Natürlich konnte man nun darauf hinweisen und sagen: Seht, man hats nur mit der Familie Salis zu tun und diese ist aus den von uns angeführten Gründen für ein Verbot des Übergangs liegender Güter an die Kirche, sie will sie selber einstecken. Was mehrere Streitschriften angedeutet hatten, es werde doch gleich sein, ob die Kirche oder die Salis diese Güter haben, mußte nun dem Bauer mehr oder weniger einleuchten. So erfolgte dann eben bis Februar 1765 der Umschwung zu gunsten der Aufhebung des Ediktes oder vielmehr die Salis verloren wieder die Stimmen, die sie durch ihre anonymen Schriften gewonnen hatten. Ulysses Salis scheint dieses Resultat auch voraus geahnt zu haben, wie aus seiner Vorrede zur zweiten Auflage der patriotischen Gespräche hervorgeht. Um so auffallender ist, daß trotzdem die Salis ihre Namen nennen, *während die Gegner dies nicht tun.* Mußten sie zu diesem Schritt ihre Zuflucht nehmen, weil sie die Autorschaft der Schriften nicht genügend geheim gehalten hatten und fürchteten sie Entdeckung und strenge Bestrafung, auf Grund des jüngsten Pasquillverbots? Kannte man die Autoren, dann hatten sie allerdings nicht viel zu fürchten, da es sich um Politik handelte. Anton von Salis erklärt in seiner Eingabe an die Häupter, daß das Dekret vom September zwar nicht auf ihn passe, denn er könne sich nicht zur Klasse derjenigen Leute zählen lassen, von denen dasselbe rede. Er habe sich aus Gehorsam genannt, um auch die Verfasser der übrigen im Drucke erschienenen Schriften aufzumuntern, diesem Beispiel Folge zu leisten, wenn sie ihm auch in dem reinen Triebe, die seine Feder geführt, ähnlich seien.[1]) Möglich, daß also die Salis hofften, auch diejenigen aus ihrem Versteck hervorzulocken, die ihre Familie persönlich angegriffen hatten.

Bei den Eingaben der Salis an die Behörden, worin sie ihre Schriften rechtfertigen, müssen wir übrigens noch einen

[1]) Landesprotokoll: Eingabe vom 8. Dezember.

Digitized by Google

Augenblick verweilen. Ulysses von Salis bekennt sich auch hier als der Verfasser von vier von den sechs politischen Gesprächen, er ist der Ansicht, das Dekret vom September 1764 gehe eigentlich seine patriotischen Gespräche nichts an, da es nur von denjenigen Schriften rede, die etwas Anzügliches enthalten. Er wiederholt den in der Vorrede zu seiner zweiten Auflage angeführten Gedanken: „Wer die Gesetze der Schreibart in Gesprächen kenne und wisse, daß man jede Person ihrem Charakter gemäß redend einführen müsse, werde es dem Verfasser der patriotischen Gespräche nicht auf seine Rechnung schreiben, wenn er ungestümen oder übeldenkenden Personen Worte in den Mund lege, die ihrer Gemütsbeschaffenheit gemäß seien, dabei aber die Vorsicht brauche, sie durch eine klügere Person widerlegen und eines bessern berichten zu lassen. Man würde ihm das grösste Unrecht tun, wenn man die erdichteten Namen und Charaktere auf wirkliche Personen deuten wollte."

So Ulysses von Salis. Es ist auch möglich, daß er Einzelpersonen in seinen Gesprächen nicht im Auge hatte, sondern die gesamte antisalische Partei, die momentan aus alten Anhängern Frankreichs, aber auch Österreichs und Spaniens bestand, der Bestechlichkeit beschuldigen wollte.

Anton von Salis, der Verfasser des Erweis, führt an: „Jedermann weiß, daß viele dem vom löbl. Bundestag von 1762 verfertigten und von dem darauf folgenden widerrufenen Edikt wegen dem Übergang der liegenden Gütern an todte Hände, auch diese Unvollkommenheit beigezehlet, daß es sowohl denen geistlichen als weltlichen Rechten, als besonders denen Veltlinischen Statuten entgegen seye. Die Wichtigkeit dieser Frage an sich selbst und vorzüglich die Untersuchung, ob man mit Recht einem so erlauchten Tribunal, wie es unsere Standesversammlungen sind, eines übereilten Entschlusses beschuldige, dunkhten mich wesentliche Gegenstände genug, um mich nach dem Maß meiner Kräfften daran zu wagen. Allein der Erfolg meiner Untersuchungen bestürzte mich nicht wenig. Ich fande, daß eine solche Verordnung (wie das Edikt von 1762) nicht nur nicht denen geistlichen und weltlichen Gesätzen zu wider seye, sondern sich vil mehr auf beide

Digitized by Google

gründe. Ich fande, daß es mit denen Veltlinischen Satzungen vollkommen übereinstimme, weit gefehlt, daß es wider sie streiten sollte. Ich fande endlich, daß ein ähnliches Edikt zur ungekränkten Erhaltung der Hoheit der Ehrsamen Räten und Gemeinden als des hohen Landesfürsten in underthanen Landen ohnumgänglich erforderlich seye, daß die Notwendigkeit davon bereits unsere teuren Vorfahren eingesehen und mit dergleichen Verordnungen schon längst vorangegangen, und daß unser gefreiter Stand hierin nichts anderes gethan die byspihle selbst catholischer Fürsten nachgeahmt."

Soviel aus der Eingabe des A. v. Salis, der einen Bundestag gegen den andern ausspielt und die Grundzüge seiner Schrift noch einmal zusammenfaßt. Von den Unvollkommenheiten seiner Schriften ist er überzeugt, doch habe er nur der Wahrheit dienen wollen und die Sache im Auge gehabt. „Doch was braucht es," so schließt Salis, „einer längern Schutzrede. Meine Schriften selbst fassen solchen in sich, und die neuesten Beispiele, welche uns souveräne Fürsten in Teutschland und Italien geliefert, dienen zu bessern Säulen, darauf ihre Gründlichkeit ruht. Sie zeigen, daß auch sie in denen Gedanken stehen, daß die liegenden Güter, die in geistliche Hände kommen, außer ihrer Bottmäßigkeit gerathen, und daß diesem vorzubauen ein gerechter Gegenstand ihrer Landesväterlichen Aufmerksamkeit seye." Keine Betrachtungen werden den Verfasser der Schrift zum Stillschweigen bringen, da die heiligsten Pflichten ihm den Mund öffnen.

In der gleichen Einlage mit den beiden Salis legt auch Alberto Simoni von Bormio seinen Standpunkt dar und bekennt sich als „autore Del diritto del Principe intorno l'alienazione de Beni stabili in Mani Ecclesiastiche.

Baptista von Salis macht keine Eingabe, erklärt sich aber als Verfasser der oben erwähnten Schriften. [1])

Wir erfahren nicht, daß die Verfasser dieser Schriften bestraft wurden, dagegen folgte eben der politische Mißerfolg. Im Februar 1765 wird das Edikt vom Übergang liegender Güter an die Kirche mit 40 Stimmen aufgehoben und der geheime

[1]) Landesprotokoll 1764/65, pag. 436 und 488.

Digitized by Google

Artikel, gegen den auch anonyme Schriften erschienen waren, mit 35 Stimmen.[1])

Vom März des gleichen Jahres finden wir im Landesprotokoll folgende Bemerkung: „Diesem nach wurde das Resultatem der Mehren wegen denen anonimischen Schriften, obwohlen im letzten Abschied davon nichts ausgeschrieben worden, mithin in die Rekapitulation nicht kommen können, dennoch aufgenommen, und ist die Classifikation davon so ausgefallen, daß Stimmen 20 bei dem bundestäglichen Dekret etwas abgeändert haben wollten, die übrigen aber alle davon schweigen, so ist gut befunden worden, disen Vorwurf nochmalen den ehrs. Gemeinden mit Benamsung derjenigen, so sich am Andreas-Markt als Anthores laut Dekret dargestellt zu übertragen und selbe um ihre Meinung zu fragen, ob selbe das bundestägliche Dekret hierüber bestäten oder einige Abänderung hierin machen wollen.“ [2])

Die Gemeinden scheinen sich mit einer Antwort nicht beeilt zu haben, wohl deshalb nicht, weil andere Fragen in den Vordergrund traten. Schon im September 1764 hatte Venedig, empört über das mit ihm getriebene falsche Spiel bezüglich der Markusstraße, die Kündigung der Allianz mit den drei Bünden den Häuptern zur Kenntnis gebracht. Im Februar 1765 konstatieren 37 Gemeindestimmen die Kanntlichkeitserklärung der Aufkündigung, und wird der Kongreß angewiesen, von Venedig die Berichtigung der rückständigen Pensionen zu verlangen. Der Kongreß verschob dann aber die Absendung der Note mit der Kanntlichkeitserklärung, und im April 1765 sprachen sich die Mehrheit der Gemeinden für Verschub der Absendung dieser Note aus, verschiedene verlangten neue Allianzverhandlungen mit Venedig, weshalb die Frage nochmals ans Volk gelangte. Die Mehrheit der Gemeinden sprach sich auf dem Augustbundestag von 1765 für Anhörung der Gründe der zunächst beteiligten Gemeinden bezüglich Erneuerung der Allianz aus. Die Folge war der Be-

[1]) Die im geheimen Artikel zugestandene Privattoleranz blieb aber faktisch doch fortbestehen.

[2]) Landesprotokoll 14./25. März 1765.

Digitized by Google

schluß einer außerordentlichen Gesandtschaft nach Venedig. Im März 1766 wurde Peter Conradin Planta nach Venedig abgeordnet, und im August des gleichen Jahres erfolgte eine Bannbulle des Senates von Venedig gegen die venezianischen Bündner, d. h. das Verbot der Ausübung ihres Berufes auf venezianischem Gebiet. Im gleichen Jahr bricht der Traverserhandel los, und so geriet begreiflicherweise das Ausschreiben wegen der anonymen Schriften in Vergessenheit. Ja der Traverserhandel hatte geradezu wieder eine Flut von Schriften zur Folge. In einer Zeit hochgradiger politischer Erregung kümmert sich, wie wir sehen, kein Mensch in den drei Bünden um die Pasquillverbote und die Verbote der Herausgabe gedruckter Schriften, waren dieselben anonym oder nicht. Der General Travers und Hauptmann Friedrich Planta beschuldigen in diesen Schriften ihre Gegner direkt, auf den Umsturz der Verfassung hinzuarbeiten, das heißt auf deren Umwandlung in eine aristokratische. Schon der Titel einer dieser im Jahr 1766 erschienenen Schriften beweist, welcher Art die damals geführte Polemik war. Derselbe lautet: Summarische Anzüge derjenigen unerhörten Mitteln, so zur Einführung eines tyrannischen Despotismi im Graubündner Land etc. angewandt worden. Feldkirch im September 1766.

Schon in der Vorrede zu dieser Streitschrift heißt es: Einige bekannte Herrn aus Graubünden haben aus einer unbeschränkten Herrschsucht durch höllische Bosheiten und fein ausgesponnene Unterhandlungen den heilig geschworenen Bundsbrief zu schwächen und gänzlich zu entkräften gesucht. Eine Wirkung dieser Absicht seien die gestifteten und öffentlich unterstützten Unruhen und Unordnungen, die sich in der Ortensteiner Gemeinde ereigneten. Wer diese bekannten Herren sind, sagt die Streitschrift nachher deutlich genug, indem der General Travers, der dieselbe schreibt, den Simeon Raguth Tscharner von Scheidt und seine Helfershelfer als Werkzeuge der Salis erklärt und u. a. sagt: „Ich kann beweisen, daß oberwähnte Werkzeuge der höllischen Bosheiten, so ausgeübt worden, sich offentlichen der Hülf und Stütze sowohl des Herrn Salis von Sils, als Herrn Salis von Chur gerühmt und frohlocket, daß sie durch diesen Antrieb ihre Anhänger

Digitized by Google

aufgemuntert." Man habe es an Geld, Wein, Versprechungen etc. nicht fehlen lassen, um die Bevölkerung gegen Travers aufzustiften. Seine (des Travers) Leute seien sogar auf dem bischöflichen Hof angepackt worden. Im gleichen etwas an den Haaren herbeigezogenen Zusammenhang wird den Salis vorgeworfen, sie heiraten nur unter sich. „Es seye denn eine mit groß verfallenen Mitteln geborne einzige Tochter, denen andern Familien zu entreißen." Travers beschuldigt die Salis auch direkt der Parteilichkeit, ihr Haß gegen ihn wegen der Revokation des bekannten Edikts sei allermäniglich bekannt, dieselben dürfen daher unter keinen Umständen über ihn weder als Beisitzer, Miträte oder Richter urteilen. Er exepiere aufs kräftigste wider dieselben als seine erklärten Feinde. Dem Bundespräsidenten Nikolaus von Salis-Rietberg wirft er verblümt die Fälschung der Mehrenklassifikation vor, indem er von ihm sagt, derselbe habe bei Aufnahme der Mehren keine größere Billigkeit und Richtigkeit als in vielem andern gebraucht.

Wenn wir erfahren, daß alle diese Angriffe in den Jahren 1764—67 die Familie Salis in ihrem Ansehen nicht erschütterten, so ist damit auch die Wirksamkeit solcher Schmähschriften gekennzeichnet. Sie mochten wohl etwa auf eine Abstimmung hin ihren Zweck nicht verfehlen, aber ernstlichen Schaden vermochten sie wenigstens angesehenen Familien nicht zuzufügen. Während Travers und Planta offen auftraten gegen ihre Gegner, ist es die Partei Salis, die nun, offenbar gewitzigt durch die Erfahrungen des Jahres 1764, zur Anonymität ihre Zuflucht nimmt. Travers sagt im summarischen Anzuge, er erhalte soeben Bericht, daß wider ihn „anonimische Libellen" ausgestreut werden und verlangt von den Häuptern, solche als infam erklären und durch des Henkers Hand verbrennen zu lassen.[1])

Später schreibt er an Burgermeister und Rat von Chur, es seien in Chur „infame Pasquillen ausgestreut worden, er hoffe, daß dieselben auf seine (des Travers) Kosten Salvo Regressu contra quos de jure, verbrannt werden, es wäre dann

[1]) Summarische „Anzüge" (dem Inhalt nach gleichbedeutend mit Anzeige, wie aus einer andern Schrift des Travers hervorgeht), pag. 27. Kantonsbibliothek.

Digitized by Google

Sach, daß in einem kurz präfigirten Termin sich eine hinlängliche Part hervorthäte, dessen Inhalt zu erproben und zu fonteniren."

Es sind uns zwei dieser Pasquille erhalten geblieben. In einem derselben heißt es:

„Es war ein freyes Volk, das ihn (Travers) veracht' und scheute,
Das aber ohne Forcht, wenn er es schon bedräute:
Diß Volk versammelt sich, er sucht es zu bezwingen,
Durch Waffen und durch Mord, zu seinem Zweck zu bringen,
Drum drängt und feuert er auf die Gemeinde los.
Er selbst vergießt ein Blut, das für die Freiheit floß;
O Blut, o freies Blut! Beherzter Väter Ehre!
O menschliche Natur, die ich aus Pflicht verehre!
Auf einmal werdet ihr verletzt, beschimpft, veracht,
Weil man der Freiheit Thron zum Mord- und Schlachtfeld macht.

Das donnernde Geschütz, das für den Feind gehört,
Wird ja auf offnem Platz auf Landsleute gekehrt.
Drei Männer, die sogar der Neid sonst nicht gehasset,
Die liegen voller Blut, ganz ausgestreckt, erblasset.
Viel andre sind verwundt; o Himmel! welch Geschicke!
Was gab den Anlaß doch zu diesem Ungelücke,
Wo rührt die Ursach her, von dieser Mordgeschicht,
Die so viel Waysen macht, der Wittwen Herzen bricht?"

In einem zweiten Pasquill gegen Travers heißt es:

„O Herrschsucht! O Gewalt! O unerhörte Wut!
Entweder raubst du uns die Freyheit, oder Blut;
Entweder soll man dich in Fürstenstand erheben,
Wo nicht, so zahle man die Freyheit mit dem Leben.
O allzuschwere Wahl, wer ist, den sie nicht rührt?
Wer, der nicht Schaur und Gram in seiner Seelen spührt.
Wer, der nicht den Verfall des Bündnerlands beweinet,
Wer, dem nicht solche That ein bloßes Rätsel scheinet?"

Dann folgen wieder Anspielungen auf den Tomilserhandel, dessen drei Opfer als Helden der Treue und des Ruhmes gelobt werden, Travers wird als Bluthund bezeichnet, manche Bündner aber suchen dieses Ungeheuer, das nun entflohen, noch zu entschuldigen. Herrschsucht und Gewalt, und alle Tyrannei solle aus den Bünden verbannt sein [1]).

[1]) Eingabe von Travers vom Januar 1767, welche auch die beiden Pasquille enthält. Kantonsbibliothek, R. 365.

Digitized by Google

Wir sehen, die beiden Parteien werfen sich die gleichen Fehler vor: Herrschsucht und Tyrannei. Ob diese Pasquille dann verbrannt wurden in Chur, wissen wir nicht, doch kann man dies nicht annehmen, da daselbst die Salis herrschten.

Wie in den drei Bünden jeweilen nach einer Revolution, nach einem Fähnlilupf, die Gesetzgebung im Sinne der Verhütung künftiger Unruhen zu revidieren versucht wurde, so war es auch bezüglich der Broschüren- und Manifestliteratur. Veranlaßt durch die Broschürenliteratur im Traverserhandel, griff zuerst gesetzgeberisch ein, im Sinne einer strengern Zensur, der Reformentwurf von 1767, entworfen von der zu Thusis tagenden außerordentlichen Standesversammlung. Diese Reforma vom 22. März 1767 bestimmte in Artikel 7 folgendes:

„Da die so häufig gedruckte und hin und wieder ausgestreute anzügliche Schriften, die Verbitterung zwischen denen Bundsleuthen vermehren, und gemeiner Landen Ehre verkleinern, soll jährlich aus jedem Bundt ein Inspektor erwählt und hierzu besonders beeidiget werden. Diesen Inspektoren sollen alle, so wohl geschriebene, als gedruckte Schriften, so Stands- und Landtssachen mittelbar oder unmittelbar berühren, ehe man solche dem Publico mittheilt, zur Einsicht und Beurteilung künftighin überreicht werden, um deren Verfügung zu gewärtigen, und sich darnach zu verhalten. Wann aber wider Wissen und Willen der Herrn Inspektoren sich jemand unterstunde, Schriften von ob angezeigter Art auszustreuen, so sollen sie Kraft ihrer Eidspflicht alles anwenden, um den Author, Drucker, Verkäufer oder Austheiler zu entdecken, und solches alles der nächst darauf folgenden Standesversammlung anzuzeigen schuldig seyn, welche dann diese Schriften an dem Ort ihrer Versammlung durch den Scharfrichter verbrennen lassen, und die Schuldige nach Beschaffenheit des Verbrechens abstraffen soll. Die einkommende Bussen und Geldstrafen sollen gemeinen Land zufallen. Damit aber die Entdeckung des Verfassers erleuchteret werde, wird denjenigen, so die Verbrecher anzeigen, nebst vollkommenster Verschwiegenheit seiner Person annoch eine Recompenz von 100 Kronen, ja noch mehr, nach Beschaffenheit der Umständen in der Cassa, bezahlt werden. Denen Herrn Inspektoren aber,

Digitized by Google

wenn selbige in dieser Eigenschaft sich versammeln, das gleiche Salarium, wie andern Standeskommissionen. täglich wird aus der Casse bezahlt werden."

Wäre dieser Reformentwurf von 1767 durchgedrungen, so hätten die drei Bünde, wenigstens auf dem Papier, eine eigene ständige Zensurbehörde gehabt und hätten Zensurakten, welche nach Candreias ganz richtiger Bemerkung bisher nicht aufgefunden werden konnten, entstehen können. Allein die Reforma von 1767 erhielt nicht die Mehrheit der Gemeinden, da der Zehngerichtenbund und ein Teil des Gotteshausbundes in Thusis gar nicht vertreten waren, stimmten diese von vornherein gegen die neue Reforma.

Hierauf arbeitete der Kongreß ein sogenanntes Friedensprojekt aus, welches bezüglich den anonymen Schriften sich auf den Standpunkt der Pasquillverbote von 1753 und 1764 stellt und also wieder sagt, „daß künftighin alle ununterschribnen, ehrverletzlichen Schriften als Pasquillen lt. gemein. Landen schon in dem Jahr 1753 und 1764 ergangenen Ordnungen als infam erklärt und gehalten seyen. Und so ein Particular an dem andern etwas hat, mag er denselben laut Bundtsbrief suchen an dem Ort, da er gesessen ist."

Im August 1767 gelangte dieses „von den Herrn Häuptern und Friedensstiftern" entworfene Projekt auf die Gemeinden „und das Mehren hat den ausgeschriebenen Projekt begnehmigt."[1])

In die gleiche Zeit mit den oben geschilderten Ereignissen fällt auch ein Versuch, eine Staatsdruckerei einzurichten. 1765 war nämlich ein Streit zwischen Ob- und Unterfontanamerla, der 1577 durch einen Schiedsspruch aller drei Bünde beigelegt worden zu sein schien, heftiger denn je wieder ausgebrochen. Während dieses Streites scheint die Gemeinde Zuoz bei der Pfeffer'schen Druckerei in Chur eine Streitschrift haben drucken wollen, die aber zurückgewiesen wurde. Wenigstens heißt es im Landesprotokoll vom 8./20. September 1765: „Auf eingebrachte Klage von der Ehrs. Gmeind Zutz wider

[1]) Landesprotokoll vom 11. August 1767 und vom 7. September 1767.

Digitized by Google

den Johann Pfeffer, Buchdrucker zu Chur, wegen Recusierung deß Drukeß dero Memorials Ist erkent, die Ehrs. Gmeinden anzufragen, ob selbigen beliebig, eine Buchdruckerei namenß gem. Landen aufzurichten" [1]). Warum die Buchdruckerei Pfeffer sich weigerte, ein Memorial für Zuoz zu drucken, ist nicht ersichtlich, wahrscheinlich hatte die Gegenpartei oder die den Planta feindliche Familie Salis die Hand im Spiele. Die Gemeinden wollten aber absolut nichts wissen von einer Staatsdruckerei, denn vom März 1766 meldet das Landesprotokoll: „Wegen der ausgeschriebenen privilegierten Buchdruckerei ist abermalen in allen drei Bünden eine ansehnliche Mehrheit der Stimmen, so selbe abschlagt" [2]).

Wir sehen also, weder eine ständige Zensurbehörde, noch die Errichtung einer Staatsdruckerei, fand beim Bündnervolk Anklang und Unterstützung.

Überblicken wir die sämtlichen Verbote, die gegen anonyme Schriften ehrverletzlichen Inhalts erlassen wurden, so fällt vorerst auf, daß dieselben alle unmittelbar nach oder während *revolutionären,* politischen oder konfessionellen Kämpfen entstanden: 1619 (Volksaufstand mit Fähnliherrschaft), 1709/1710 (Maßnerhandel), 1753 (Anstand mit dem Bischof), 1764 (Kampf wegen des Ediktes vom Übergang liegender Güter in geistliche Hände) und 1767 (Traverserhandel). Verpönt ist in allen Pasquillverboten die Anonymität, aber niemals ist in den drei Bünden in dieser Zeit von der sogenannten Talionstrafe direkt die Rede, die anderwärts angewendet wurde. Wie aus dem Travershandel hervorzugehen scheint, war der in mehrern Pasquillverboten wiederkehrende Ausdruck, vom infam erklären der anonymen Schriften, nur so gemeint, daß dieselben innert einem kurzen Termin amtlich verbrannt werden sollten, wenn sich inzwischen niemand als Verfasser melden wollte und konnte. Genützt haben die Pasquillverbote in den drei Bünden nichts, aber auch rein gar nichts, was die zahlreichen

[1]) Landesprotokoll vom 8./20. September 1765, wonach die Landesdekrete, zitiert bei Candreia, pag. 12, bezüglich dem Datum dieses Beschlusses zu berichtigen sind.

[2]) Landesprotokoll von 1765/66, pag. 295.

Digitized by Google

Landesschriften, die vielfach den Charakter der Streitschriften hatten und sich bis heute erhalten haben, beweisen.

1788 ordnen die Häupter der drei Bünde die Publikation aller Pasquillverbote, die der Kanzlei bekannt waren, an. Es erfolgt dieselbe in einem auf die Gemeinden und die Untertanenlande verteilten, gedruckten Foliobogen, offenbar als Gesetzessammlung, ähnlich wie die verschiedenen Reformen, der Pensionen-, Dreisiegler- und Kesselbrief, samt dem Bundesbrief, von Zeit zu Zeit als bündnerische Grundgesetze publiziert wurden. Aufgezählt werden auf diesem Foliobogen die Pasquillverbote von 1619, von 1710, 1753 und 1764, dagegen nicht die Bestätigung des letztern von 1767, ebenso nicht das Verbot des Bücherdruckes von 1700, wohl aber die Bestätigung desselben von 1703.

Einleitend lassen sich die Bundeshäupter wie folgt vernehmen über die Notwendigkeit der Publikation dieser Gesetzgebung: Die Häupter unseres Freistaates finden ihrer landesväterlichen Vorsorge würdig und gegenwärtigen Umständen allerdings angemessen, bei Anlaß des in Rücksicht der Veltliner und Klefner Angelegenheiten absendenden gedruckten Ausschreibens zugleich denen resp. Obrigkeiten und herrschenden Gemeinden sowohl als denen Representanten unseres Standes in dessen Unterthanen Landen jene auf unsere demokratische Regierung vorzüglich passende, von unsern Verehrungs- und Nachahmungswürdigen Voreltern zu Beibehaltung der Ruhe, Eintracht, Friede und wahren aufrichtigen Bundesgenössischen Zutrauens innert unsern Gränzen verfaßte, zu genauester Beobachtung anempfohlene Standesgesetze und Dekreten zu Sinn zu rufen, die ermeldete unsere preiswürdige Väter wider alle und jede Schriften und Manifeste ohne Namen oder sogenannte anonymische Stücke (Schriften?), welche eines piquanten Ehrenrürerischen, gegen Gemeinden oder Particolaren anzüglichen verletzlichen Inhalts sind, selbige mögen gedruckt oder geschrieben seyn, ihrer tiefern Kenntnis unserer Staatsverfassung gemäß festgesetzt und die Übertreter derselben zu gebührender Strafe zu ziehen beschlossen haben." [1])

[1]) Dr. Haffter: Monatsblatt von 1899, Nr. 3.

Digitized by Google

An den deutschen Text schloß sich eine italienische Übersetzung.

Für das 18. Jahrhundert ist dies das letzte, was wir über Pasquillverbote erfahren. Es brach dann bald darauf die französische Revolution aus, welche mit dem Zensurgeist vorübergehend aufräumte, aber unter Napoleon I. und von 1815 an erfolgt wieder ein Rückfall in denselben, bis dann die 48er Revolution wieder Luft machte.

Digitized by Google

III. Die Landesschriften.

Ein spezielles Kapitel müssen wir den sogenannten Landesschriften, von denen schon wiederholt die Rede war, widmen, da sie in engster Beziehung stehen sowohl zu den mitgeteilten gesetzgeberischen Erlassen, als zur Zensur überhaupt. Candreia hat bereits die Bedeutung dieser Landesschriften für die Publizistik und die Landespolitik erkannt. Er sagt von denselben in seiner zitierten Arbeit über das bündnerische Zeitungswesen im 18. Jahrhundert u. a.: „Unter dem Kollektivnamen Landesschriften verstehen wir gewöhnlich die offiziellen und offiziösen Publikationen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, sowie der ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts. Die Bezeichnung *Landesschriften* möchte vielleicht, falls man damit auch den Begriff amtlich verbindet, insofern nicht ganz zutreffend sein, als in den betreffenden Sammlungen eine ziemliche Anzahl *nicht amtlicher Flugblätter* und Broschüren sich befindet. Die Landesschriften sind meist in deutscher, nicht selten auch in italienischer Sprache, gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch in romanischer Sprache des Oberlandes und Engadins, verfaßt. Sie sind meist in Form von fliegenden Blättern erhalten, mitunter auch in Broschürenform. Sie enthalten unter verschiedenen Stichwörtern, wie Factum tale, Summarischer Begriff, Memorial, Protokoll, Relation, Kopie, Bericht, Manifest, Schutz- und Bittschrift, amtliche Erlasse der Bundestage, die bundestäglichen Abschiede oder Berichte über den Verlauf und die Verhandlungen der Standesversammlungen, Rekapitulationspunkte, Klassifikation der Mehren, Anstände der Bünde mit den religiösen Stiften, Streitigkeiten der Hochgerichte, Gerichte und Gemeinden, Anstände mit den Untertanenlanden und Verbesserungsvorschläge, Staatsverträge mit

Digitized by Google

dem Ausland, Militärkapitulationen mit fremden Mächten, summarische Berichte über kriegerische Ereignisse oder diplomatische Erfolge des Auslandes, die auf die Landespolitik influieren könnten oder sollten, Tendenzschriften leitender Staatsmänner oder solcher, die es werden wollten. Die Landesschriften waren polemische Ergüsse gegen Verhältnisse und Personen, sie enthalten Akte und Berichte über Privathändel und Prozesse, Gespräche über Tagesfragen, Satyren, Pasquille etc. Die Landesschriften sind im 18. Jahrhundert unsere landespolitischen Zeitungen, die aber zwanglos und nicht periodisch erscheinen. Candreia schätzt die Zahl der Landesschriften für das 18. Jahrhundert auf mindestens 2000.

Soviel aus Candreias gut orientierender Schilderung der Landesschriften.[1]) Moor sagt in seiner Geschichte von Churrätien und der Republik der drei Bünde von den Landesschriften: Anfänglich wohl bundestägliche Abschiede und Ausschreiben auf die Räte und Gemeinden enthaltend, wurden sie unter dem Kollektivnamen von Landesschriften zusammengefaßt, später jedoch fand kein denkwürdiger Prozeß, kein Injurienhandel statt, von dem nicht das Publikum auf diesem Wege unter dem Titel eines Factum tale, kurzer Inbegriff, summarischer Inhalt und wie die Titel alle heißen, unterrichtet worden wäre.[2])

Ganz klar sind diese Definitionen über unsere Landesschriften aber nicht, auch enthalten sie einige unrichtige Auffassungen. So ist es wohl falsch, wenn Moor annimmt, daß dieselben ursprünglich aus bundestäglichen Abschieden und Ausschreiben und erst später auch aus Privataktenstücken bestanden, oder wenn Candreia gar durchblicken läßt, daß möglicherweise ein förmliches Abonnement auf sämtliche Landesschriften stattfinden konnte.

Unter Landesschriften sind zweifelsohne *alle* Schriften zu verstehen, welche auf die *Gemeinden* gelangten; auf die Gemeinden konnten aber von Rechts wegen, ursprünglich wenigstens, nur diejenigen Schriften gelangen, die vorher von

[1]) Programm der Kantonsschule 1894/95, pag. 93 u. f.
[2]) Moor II. 2. Abt., pag. 1166.

Digitized by Google

den Bundeshäuptern oder dem versammelten Bei- oder Bundestag durchgesehen worden waren. Insofern sollen also alle Landesschriften einen *offiziösen* Charakter haben, auch dann, wenn es sich um Privathändel handelte. So viel als Abschiede ausgeteilt wurden, mögen auch Exemplare der Landesschriften zur Verteilung gelangt sein, z. B. 21 für den obern Bund, 17 für den Gotteshausbund und 11 für den Zehngerichtenbund.[1]) Wenn wir z. B. im Staatsarchiv eine Druckschrift haben aus dem Jahr 1711 mit dem Titel: „Ausschreiben auf die Ehrsamen Rähten und Gemeinden vom Februario Congreß An. 1711 auf Befehl deß Congreß zu Chur getruckt bei Andreas Pfeffer" und uns den Inhalt ansehen, so finden wir, daß dies eine genaue Inhaltsangabe alles desjenigen ist, was auf dem Kongreß oder Beitag geschehen ist, samt den bezüglichen eingegangenen Schreiben, Vorschlägen etc. Mit andern Worten: Wir haben einen *Grossratsabschied* vor uns, um in unserer heutigen Sprache zu reden. Bevor es in Chur eine Druckerei gab, also vor 1703, wurden solche Abschiede und Ausschreiben jedenfalls nicht gedruckt und auch später nicht konsequent, wenigstens nicht so umfangreiche Protokolle. Nur wichtigere Geschäfte, wie der Maßnerhandel damals einer war, mochten Anlaß geben zu gedruckter Mitteilung der ganzen Verhandungen eines Beitages. Davon wird es auch herrühren, daß wir offizielle Ausschreiben auf die Gemeinden teils in separaten Bänden, teils in den Landesprotokollen erhalten haben.

Die älteste Landesschrift, die unter diesem Titel in der Sammlung der Kantonsbibliothek sich vorfindet, ist das Urteil des X Gerichtenbundes, im bekannten Streit zwischen dem Obern- und Gotteshausbund, über den Vorrang, vom 23. Februar 1550. Dann folgen die „Gravpündtnerischen Handlungen deß 1618. jahrs, durch die herrn Häupter, Rhät und Gmeinden in Truck verfertigt." 1619 wurden die Zizerserartikel aufgestellt, welche 1620, „die Rhät und Verordneten des gemeinen Volkes in Davos versammelt", in Zürich drucken lassen. Vom Jahr 1639 stammt das Kapitulat des ewigen Friedens, das-

[1]) C. Jecklin: Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens 3. Heft, pag. 137.

Digitized by Google

selbe wird aber erst 1668 gedruckt. Vorher schon war erschienen: „Summarischer Begriff der französischen Verhandlungen in Pündten, von Anno 1602 bis 1640." Dem Inhalt nach möchte das letztere Jahr ungefähr der Abfassung der Tendenzschrift, welche für Spanien Stimmung macht, entsprechen. Es wird in derselben den Franzosen vorgeworfen, dieselben hätten darnach getrachtet, die katholische Religion nicht nur in den Untertanenlanden, sondern auch in den „gefreyten Landen" einzuführen, „deshalb haben sie die Nonnen in das Kloster Cazis eingeführt und 1631 den Prediger Manich nach dem Kloster zu St. Nicolai und auch die Abtei zu St. Luzi eingeführt." Als man so von den Franzosen betrogen worden sei, habe man sich mit Österreich und Mailand verbündet und seither befinde sich das Vaterland in Ruhe und Wohlstand, man solle daher auch ferner des französischen Geldes müssig gehen."

1676 erscheinen mehrere Schriften in dem Handel, welchen Alt Landrichter Nikolaus Maissen mit seiner Obrigkeit zu Disentis hatte. Dann folgen die im I. Kapitel erwähnten Schriften über die Bundesbriefe und die Grundgesetze d. h. die Publikation mehrerer derselben in einer Schrift. Erwähnt haben wir ferner auch bereits die Streitschriften, die Anlaß gaben zum Bücherverbot von 1700. Dann erschienen natürlich wieder eine Anzahl Streitschriften über den Sagenserhandel, vom katholischen und reformierten Standpunkt aus. Auch Schreiben fremder Gesandten, an die Räte und Gemeinden, begegnen uns sehr früh, so gibt 1703 der Ritter de Graville, Gesandter Frankreichs, Extradruckschriften heraus, um anläßlich des spanischen Erbfolgekrieges und der Papstfrage zu gunsten Frankreichs Stimmung zu machen. Die Schriften sind deutsch und französisch gedruckt; ihnen antwortet Baron Rost, österreichischer Gesandter. Die dem Maßnerhandel vorangehenden Streitschriften haben wir im II. Kapitel erwähnt, bemerkt sei nur noch, daß auch in demselben der Botschafter Frankreichs, du Luc, in Solothurn, mit Schreiben auf die Gemeinden gelangte, ebenso der österreichische und englische Gesandte. 1706 wird das Bündnis zwischen Venedig und Graubünden bei Pfeffer in Chur in deutscher und italienischer

Digitized by Google

Sprache gedruckt und ist unter den Landesschriften erhalten geblieben. Während den Verhandlungen werden anonym die beiden Standpunkte, für und gegen das Bündnis, klar gelegt. 1709 erscheinen Streitschriften in einem Privathandel zwischen Hauptmann Udalrich von Salis zu Samaden und der Gemeinde Bivio.

Dies die ältesten Landesschriften. Bis zum Maßnerhandel begegnen wir keinen eigentlichen Ausschreiben des Bei- oder des Bundestags und der Häupter, sondern nur den Anstrengungen der fremden Gesandten, auf das Volk einzuwirken, den Streitschriften bei bewegten Zeiten, wie dem spanischen Erbfolgekrieg und dem Sagenserhandel, der Publikation von wichtigen Gesetzen und Verträgen und auch schon einigen Privathändeln.

Es ist nun zu untersuchen, inwiefern letztere an die Gemeinden gelangen konnten. Jedenfalls bestand ursprünglich durchaus die Meinung, daß nur mit Bewilligung der Häupter Schreiben an die Gemeinden gelangen konnten. So verlangt 1715 Hauptmann Udalrice von Salis, ein Memorial auf die ehrsamen Gemeinden gelangen lassen zu dürfen, was ihm von den Häuptern und einem Mitrat aus jedem Bund (sechsköpfiger Beitag) auf seine Kosten gestattet wird, *unter Korrektur in ein und anderer Sache.*[1])

Im gleichen Jahr erhält Zunftmeister Florian Fies die Erlaubnis, ein gedrucktes Memorial auf die Gemeinden gelangen zu lassen, falls dasselbe von den Häuptern, nach Durchsicht, auf die Gemeinden admittiert wird. In diesem Fall muß es aber noch der Contrapart communiciert werden.[2])

Im folgenden Jahr wird Graf Stephan von Salis vom Bundestag erlaubt, *laut Reforma,* „auf die ehrsamen Gemeinden mit einem Memorial zu rekurrieren, mit Condition, daß er sein memorial der Gegenpart in Zeit comuniciere, damit wan sie eine Antwort darüber geben wollen, sie solches auch zu gleicher Zeit thun können.“[3])

[1]) Dekretenbuch: 5. Mai 1715.
[2]) Dekretenbuch: 15./26. Juli 1715.
[3]) Dekretenbuch: 1716, pag. 636.

Digitized by Google

Die Reforma von 1603, welcher hier gerufen ist, enthielt in Artikel 2 folgende Bestimmung: „Der drey Sigler brieff ist bstetet mit diser Declaration, daß so Pundtsleidt oder Underthonen sich beschwerdt befundendt, sollendt sy zuvor ir beschwerdt für gmein Drey Pündt anzeigen, und hilff und rath begären und so innen geholffen würdt, daran sy khommen mögendt, so ist es erlößt, wo nit, soll innen nit versperdt sein, *für die Gemeinden alß die höchste Oberkheit zu erschinen oder zu schriben.*"

Auf diesen Artikel der Reforma und auf den Bundesbrief berufen sich dann auch alle diejenigen, die mit ihren Privatangelegenheiten vor die Gemeinden gelangen. Bezüglich des Bundesbriefes stützt man sich bald auf die Bestimmung, „daß ein jeglicher Bundesgenosse sich gegen den andern rechtens begnügen lassen solle, an den Enden, da er gesessen ist", bald auf die Artikel 8—15 des Bundesbriefes von 1524, welche unparteiische Gerichte vorsehen, bei Streitigkeiten zwischen den drei Bünden unter sich und zwischen Gemeinden und Privatpersonen gegen die drei Bünde und welche bei Streitigkeiten innerhalb einer Gemeinde an das ordentliche Gericht einer Nachbargemeinde verweisen.

Darüber einige Beispiele: Im *ersten Marniahandel* von 1713 wenden sich Söhne und Schwiegersöhne des erschlagenen alten Marnia von Schuls „an die getreuen lieben Compatrioten, als dem höchsten Gewalt unseres gefreiten Standes, vermög deß geschwornen Pundts-Briefes, die gehorsamste Confidenz und Zuflucht höchst nothdringend ergreiffen." Aus einer andern Stelle der bezüglichen Einlage erfahren wir, daß unter den Compatrioten die „Vielgeehrtesten Herrn der Ehrsamen Räth und Gemeinden" gemeint sind. Die Klage bezieht sich auf Schulser Dorfgenossen, die den alten Marnia so zugerichtet, daß er an den Folgen starb und Hab und Gut des Marnia in Beschlag nahmen.[1]) Der Gotteshausbund hatte vorher vergeblich

[1]) Sprecher hat wohl aus Mißverständnis über eine Bemerkung in Sererhards Einfalte Delineation angenommen, des Marnia Vater sei im zweiten Marniahandel gefallen, resp. er weiß nichts von einem ersten Marniahandel. Der zweite findet 22 Jahre später statt und erscheint daher in noch tragischerem Lichte. Den Anlaß zum ersten Marniahandel gab der Umstand, daß des alten Marnia Söhne, Wolfgang Johann der ältere

Digitized by Google

versucht, durch eine Kommission dem Streit zwischen den Marnia und der Gegenpart, sowie dem Gericht Untertasna ein Ende zu bereiten. Ein bestimmter Artikel des Bundesbriefes wird hier nicht angerufen. Doch konnten außer Artikel 13, die Artikel 8 und 9 des Bundesbriefes in Betracht kommen.[1])

1676 gerät Alt Landrichter Nikolaus Maissen in Streit mit Landammann und Rat zu Disentis, seiner Obrigkeit, und wendet sich direkt mit einer Streitschrift an die Gemeinden. Er hat zuerst ein unparteiisches Gericht vom obern Bund verlangt, da die Disentiser Obrigkeit mit unerhörter Gewalt gegen ihn vorgegangen sei. Es war aber streitig, ob das unparteiische Gericht vom obern Bund gewährt worden sei oder nicht. Meissen beschuldigt Landammann und Rat von Disentis, sie hätten das unparteiische Gericht zu hintertreiben gewußt, indem sie die Mehrheit, die sich zuerst dafür aussprach, zu teilen wußten. Landammann und Rat antworten und machen die Gemeinden und die Bundeshäupter für allen Schaden verantwortlich, der entstehen könnte aus der Verzögerung der Exekution desjenigen Urteilsspruches, der zur Klage des Maissen Anlaß gegeben hat.

Ein Beitag beschließt dann, die Entgegnung des Rates von Disentis solle auf alle Gemeinden copierlich verschickt werden.[2]) In diesem Fall kennen wir also die Auflage der Landesschrift, die zur Verteilung gelangte. „Alle Gemeinden" heißt wohl alle Gerichtsgemeinden.

---

und Johann der jüngere, für einen Tiroler auf ihrer Rückreise von Wien, den Einzug von 600 Gulden von Ludwig Joos Porta in Schuls übernommen hatte. Daraus entsteht Haß und Feindschaft, die mit der zu Tode Steinigung des alten Marnia endet. Damals lebt auch noch ein dritter Bruder Marnia, und ein Peter Wilhelm Rauch ist des alten Marnia Tochtermann.

[1]) Der erstere bestimmt am Schluß, daß man jedem (an dem Ort da er gesessen ist), „recht gon lassen und *halten* soll." Also die *Rechtsverweigerung* ist nach diesem Artikel verpönt. Artkel 9 sagte sodann: „Ob aber . . . ain gemaindt gegen der andrenn, oder ein Dorf mit dem andrenn *ald gemainlich* in stösz komen wurden, wie sich das begeben möcht, do vor gott sin wölle, Sol dise unsere pündtnuß hierumb nit zerbrochen noch zertrent sin, sonder (sy) sich rechts gegen ain andren lassen beniegen."

[2]) Landesprotokoll: 12. Juli 1676.

Digitized by Google

Es erscheinen dann noch Replik und Duplik und im September beschäftigt sich der ganze Bundestag mit dem Fall Meissen. Dieser hat in den Personen der Herren Stadtammann Köhl und Hauptmann Biäsch von Porta Anwälte, die seine Sache führen.

Artikel 20 des Bundesbriefes hatte vorgesehen, wer einen Beistand durch ein oder mehr Männer nötig habe, solle einen solchen erhalten, aber auf seine Kosten und war es nicht erlaubt, eine Beistandschaft abzulehnen, wenn die Oberen einen solchen anbefahlen. Bezeichnender Weise werden die Anwälte in diesem Fall nur aus dem Zehngerichtenbund und Gotteshausbund genommen, der obere Bund war ja mehr oder weniger Partei. Der Landrichter della Torre antwortet „Namens deß Hochgerichts oder der Gemeinde Disentis.[1]) Ausdrücklich beruft sich der Protokollführer des Gotteshausbundes auf das Manifest des Maissen, welches ihn der Mühe enthebe, den Handel weitläufig darzustellen. Landrichter della Torre hofft, man werde „ihrer frey- und Gerechtigkeit keinen Eintrag thun, sondern sy bei ihrer alten fry- und Gerechtigkeit glich andern Gemeinden verbliben lassen." Der Austrag des Handels ist uns unbekannt, möglich, daß dem erneuten Gesuch des Maissen, um unparteiisches Gericht, entsprochen wurde.

1764 wendet sich Ammann Conradin Veragut von Thusis klagend an die Gemeinden. Landrichter und Rät des obern Bundes hatten am 29. April ihn des Landes verwiesen und als vogelfrei durch den Bundesweibel ausrufen lassen, weil er in Chur angeblich eine Standesempörung zu bewirken versucht hatte. Veragut hatte einer Zitation auf den Bundestag zu Truns keine Folge gegeben und wird aufgefordert, wenn er gegen das Urteil des Bundestages Beschwerde führen wolle, so könne er dies tun; indem er, auf seine Kosten, vor einem dazu bestellten Tribunal erscheine, welches aus jedem Hochgericht einen Rechtsprecher unter Vorsitz des Landrichters Johann Anton Buol-Schauenstein enthalten werde.

Veragut protestiert in seinem Schreiben an die Gemeinden gegen einen solchen Urteilsspruch. Er erklärt, er sei kein

[1]) Landesprotokoll vom 21. September 1676.

Digitized by Google

Rebell und fordert die Delegierten aller drei Bünde auf, dies zu bezeugen; er solle nur den Sündenbock spielen für die Dummheiten, die Landrichter von Mont beging, als er flüchtig Chur verlassen hatte und nach dem Oberhalbstein floh, statt auf dem Bundestag auszuharren. 7 oder 8 Boten hätten zu dem Urteil zu Truns gar nicht gestimmt und nur etwa 5 werden wohl nicht das Recht haben, in *allgemeinen Landessachen* ein Urteil zu fällen. Die Richter für das unparteiische Gericht, das vorgesehen sei, dürften jedenfalls nicht von Baron von Buol-Schauenstein, der schon das Präsidium beim gefällten Urteil gegen Veragut führte, willkürlich aus den einzelnen Hochgerichten ernannt werden. Er anerkenne übrigens auch nicht die Kompetenz dieses Gerichtes, sondern appelliere gegen seine Ankläger an den nächsten Bundestag in Davos.[1])

Veragut erwartet von den Gemeinden, daß sie, von Mitleiden bewogen, ihre Ratsboten so weit und nicht weiters instruieren, ihm den Schutz und die Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, die seine Unschuld erfordere.

1766 fand, wie oben bereits erwähnt, der Traverserhandel statt. Nach dem Handgemenge von Tomils flieht der General Travers nach Feldkirch. Von hier aus wendet er sich mit einer umfangreichen Schrift, den oben zitierten „Summarischen Anzügen", an die Gemeinden.

Die ganze Schrift ist nicht auf einmal entstanden, sondern umfaßt die Zeit vom 11. September bis 18. Oktober 1766. Verzögert wurde die Vollendung der Schrift wegen der Einvernahme von Zeugen in Feldkirch. Die letzte Zeugeneinvernahme datiert vom 16. Oktober, das Begleitschreiben für die ganze Schrift an die drei Bünde vom 18. Oktober 1766. Von Anfang an ist aber eine umfangreiche Schrift ins Auge gefaßt worden, denn schon in der Einleitung heißt es, es werden die einschlägigen Artikel des Bundesbriefes am Ende der Schrift folgen. Auf Seite 33 folgen diese dann wirklich. Nach denselben enthält die Schrift noch eine Eingabe der Deputierten von Ortenstein, zwei Intermezzi mit dem Protokollführer des Gotteshaus-

[1]) „Wahrhafte Erzehlung des Verfahrens von theils des löbl. obern Grauen Bundts zu Truns bundestäglich versamten Session gegen mich Ammann Veragut von Thusis." 29. April 1764.

Digitized by Google

bundes, ein Resumé der Zeugeneinvernahme, das Begleitschreiben des Generals Travers und noch einige andere Beilagen.

Die Streitfrage, die in der ganzen Schrift behandelt wird, ist auch hier, abgesehen von der Darstellung des Tomilserhandels in Traversischem Sinne die, *vor welches Forum gehört der Handel.* Die Gegenpartei von Travers, die Salis und die Domleschger Berggemeinden, verlangen ein *unparteiisches Gericht des Gotteshausbundes.* Travers führt aus, der Gotteshausbund habe weder Zivil- noch Kriminaljurisdiktion über die Gemeinden. Er protestiert gegen die bereits erfolgte Beschlagnahme seines Eigentumes durch den Gotteshausbund und appelliert dagegen an die beiden andern Bünde. Der Handel habe sich auf Ortensteiner Gebiet abgespielt und könne nur daselbst beurteilt werden. Eventuell könne derselbe vor ein unparteiisches Gericht *aller drei Bünde* gebracht werden, wie ja der Bundesbrief in Artikel 14 sogar einer Privatperson, die gegen die drei Bünde in Streit käme, die Wege des Rechtens anweise. Travers beruft sich ausdrücklich auf die Artikel 8—15 des Bundesbriefes und bringt sie zum Abdruck, ebenso Artikel 19 und Artikel 2 der Reforma. Mit Bezug auf den letztern schreibt Travers schon am 11. September an die drei Bünde: Er gehe laut angezogenem Artikel 2 der Reforma um „unterthänigste Hülf, Rat und auch dero Schutz und Schirm an, mit angehängter geziemender Vorstellung der gleich einem andern Bundsmann als freigeborenem Bündner ihm zukommenden Rechtsame."

Travers will damit, laut Artikel 2 der Reforma, seine Beschwerde „für gmein dry Pündt anzeigen".

Am 17. September schreibt er diesfalls an die gebietenden Herrn der drei Bünde: „Finde mich genötiget, des zweyten Artikels der Reforma de An. 1603 mich zu prävalieren und dessen Vollzug durch übermachung von gegenwärtigen samt geschriebenen und gedruckten Beylagen *an denen ehrsamen Gemeinden* löbl. drey Bündten ehrenbietigst abzuverlangen, mit demüthigsten Begehren, an dieser von mir mit tiefster Ehrfurcht verehrten hohen Superiorität, daß sie mich bei dem Inhalt des Bundesbriefes zu schützen und zu schirmen gnädigst geruhen und andurch unsere Standesverfassung aufrecht halten."

Digitized by Google

Ohne Zweifel sind damals schon die oben erwähnten Einlagen und Beilagen zu Handen der Gemeinden an die Häupter abgegangen. Da daneben doch die erwähnte Schrift des Travers fortgesetzt wird, ist anzunehmen, daß dieselbe dann von Travers aus, wie wir noch sehen werden, mit Hülfe des Hauptes des obern Bundes direkt auf die Gemeinden oder wenigstens auf die des obern Bundes geschickt wurde, vielleicht nun nicht nur in der Anzahl, in welcher offizielle Schreiben der Häupter an die Gemeinden gelangten, sondern in so großer Anzahl als nötig schien, um die Gemeinden über den Sachverhalt gehörig aufzuklären. So nur ist wohl auch folgende Stelle im Resumé des Travers am Schluß der eigentlichen Streitschrift, unmittelbar vor den Zeugenaussagen, zu verstehen. „Damit das *Publikum* den zuverlässigen Bericht der wahren, der Sache Bewanntnis einsehen möge, ließ ich gegenwärtiges auf meine Kosten in den Druck verfassen; ich werde die Zeit zuwarten, die erforderlich seyn wird, solchen Bericht vermög hinlänglicher Fürkehrungen der respektiven ehrsamen Oberkeiten und mit würkenden guten Officien der ehrlichen Leute allenthalben bekannt zu machen."

Auf diese Weise wurde wahrscheinlich auch *inhaltlich* das Zensurprinzip in Bezug auf derartige Streithändel durchbrochen, indem kaum anzunehmen ist, daß die Bundeshäupter dann auch noch genau jeden Nachtrag einer solchen Schrift *kontrollierten*. Übrigens enthielt die Travers'sche Streitschrift die scharfen Ausfälle gegen die Salis *schon auf den ersten Seiten*. Man *konnte* und *wollte* in solchen Fällen also wohl überhaupt ein eigentliches Zensurrecht *nicht* ausüben, auch wenn man die Streitschriften zur Durchsicht bekam. Zur Verteidigung ihres Standpunktes mußte man, wohl oder übel, beiden Parteien weitgehendsten Spielraum gestatten, zumal Artikel 2 der Reforma von 1603 diesfalls nicht die geringste einschränkende Bestimmung enthielt. [1])

Es war also wohl mehr oder weniger eine Formalität, wenn Private ihre Beschwerdeschriften den Häuptern zur Ein-

[1]) Es taucht auch keineswegs etwa die Frage auf, ob die Reforma von 1603 überhaupt noch in Kraft sei oder nicht. Fraglicher Artikel war

Digitized by Google

sicht unterbreiteten, bevor sie an die Gemeinden gelangten, und ein Recht, dieselben zu unterdrücken, hatten die Häupter in den Fällen, in welchen eine Verletzung der Bundesverfassung oder eines andern anerkannten Gesetzes behauptet wurde, nach der Reforma gar nicht.[1])

Fraglich ist, ob überhaupt alle diese Streitschriften, die bei so einem Handel erschienen, die Genehmigung der Häupter erhalten haben, da die letzteren ja nicht immer zusammen saßen und oft keine oder wenig Zeit blieb, sie einzuberufen. Manchmal hat vielleicht auch nur der Bürgermeister von Chur die Erlaubnis erteilt, auf die Gemeinden zu gelangen mit Klageschriften. Jedenfalls ist anzunehmen, daß, wenn so eine größere Polemik *einmal eröffnet war,* man es mit der Durchsicht der Replik, Duplik etc. noch weniger genau nahm.

Derartige Verhältnisse mußten naturgemäß auch dem Aufkommen einer ständigen Zensur in den drei Bünden hinderlich sein, ebenso der Handhabung des Bücherdruckverbotes von 1700 und der Pasquillverbote. Bei jeder größeren politischen Affäre liefen eine Anzahl anonymer Schriften neben den erlaubten mit, ohne daß man sich ernstlich Mühe gegeben hätte, die Verfasser herauszufinden. Wozu auch, wenn man sich in den erlaubten Schriften alles mögliche sagen durfte! Das wirkte zurück auf alle Streitigkeiten, auch auf die, bei denen Bundesbrief und Grundgesetze nicht in Frage kamen. So kann man wohl sagen, daß die Landesschriften, speziell die Streitschriften, Graubünden vor einer Zensur nach dem Muster der Nachbarstaaten bewahrten.

---

durch die revidierten Grundgesetze von 1684 und 1694 allerdings nicht berührt worden, und es gilt allgemein als selbstverständlich im bündnerischen Staatsrecht, daß das, was *nicht* durch spätere Gesetze *ausdrücklich aufgehoben* wurde, *fortbestehe* bis in alle Ewigkeit. Daher wurde auch die Reforma von 1603 immer mit dem Bundesbrief und den andern Grundgesetzen abgedruckt.

[1]) Wir haben weiter oben eines Memorials Erwähnung getan, welches die Salis anläßlich des Streites über das Edikt vom Übergang liegender Güter in geistliche Hände im März 1764 herausgaben. Obschon die Gegenpartei damals mindestens so stark im Kongreß und Bundestag vertreten war, wird dieses Memorial ohne weiteres, allerdings auf Kosten der Familie Salis, an die Gemeinden ausgeschrieben. Ebenso ist es zur Zeit des Traverserhandels. Daß der Angeklagte zu Wort kommt vor den Gemeinden, ist absolut selbstverständlich.

Digitized by Google

Was den Traverserhandel anbelangt, sei noch erwähnt, daß trotz den zahlreichen Streitschriften, welche die Traverspartei verbreitete, die Salis'sche Partei den endgültigen Sieg davontrug. Wohl sprach das Kriminalgericht von Ortenstein-Fürstenau Travers von jeder Schuld am Tomilserhandel frei, da er sich in der Notwehr befunden habe, und das gleiche Gericht verurteilt wegen desselben die Werkzeuge der Salis: Ragutt Tscharner und einen Helfershelfer, Michael Flisch. Aber später trat dann doch ein Gericht des Gotteshausbundes in Funktion, obschon sich nur genau die Hälfte des Gotteshausbundes dafür ausgesprochen hatte. Faktisch musste der Handel, wenn er nicht vom Hochgericht Ortenstein-Fürstenau beurteilt werden konnte, was rechtlich das natürliche war, von irgend einem unparteiischen Gericht des Bundes oder der drei Bünde beurteilt werden. Sprecher spricht die Ansicht aus, der Fall hätte nach dem Bundesbrief vor das nächste Gericht, also vor das Gericht Fürstenau, eventuell vor dasjenige von Obervaz gehört. Dies stimmt bezüglich Zivilsachen. In Kriminalsachen war aber eigentlich jedes Hochgericht souverän. Das macht im Fall Maissen auch die Obrigkeit von Disentis wiederholt geltend, und in der Abstimmung über ein unparteiisches Gericht sagen mehrere Gerichte des obern Bundes, man wolle den Maissen „favorieren" soviel als möglich, in Kriminalsachen *könne* man aber dem Hochgericht Disentis *keinen Eingriff* tun, sondern *nur in Zivilsachen*. Der Tomilserhandel war nun aber ein ausgesprochener Kriminalhandel, und es bedurfte schon der Macht und des Einflusses der Familie Salis, um in diesem Falle ein Gericht des *Gotteshausbundes* zu Stande zu bringen. Präcedenzfälle lagen vielleicht in den sogenannten Strafgerichten, die ja auch unparteiische Gerichte sein sollten, vor, aber dieselben hatten zur Voraussetzung ein Vergehen gegen den Staat. Immerhin konnten sich die Salis auf einen Präcedenzfall berufen. Beim zweiten Marniahandel funktionierte auch ein unparteiisches Gericht des Gotteshausbundes. [1])

[1]) Übrigens ist der Streit über das Forum in solchen Fällen ungefähr so alt als die Bünde selbst. Darüber nur ein Beispiel.

Im Landesprotokoll vom Februar 1567 heißt es: „Betreffend Ammann

Digitized by Google

In Bezug auf den Traverserhandel sei ferner noch folgendes bezüglich Ausübung einer Zensur angeführt. Am 16. Dezember 1766 wird Hauptmann Friedrich von Planta vor das Stadtgericht Chur zitiert. „Wider denselben ist ex Officio klagt worden, wie man ersehen müssen, wie daß er ends letzten St. Andreas Markt sich unterstanden, in unserer Stadt öffentlich ein gedruktes Büchlein, betitelt: Kurzer Begriff der summarischen Anzüge etc. und ohne Namen und Unterschrift unter das Publikum auszustreuen, in welchem vieles piquantes stachlichtes, ehrrührerisches und injurien wider Ihr Weisheiten den regierenden Herrn Bundespräsident, als andere Personen enthalten sey, mithin solle ihm wol bekannt seyn, daß laut löbl. Gmeiner Landen Dekret alle solche Schriften, so keinen Namen und Unterschrift haben, als Libelli famosi deklarirt sind, auch die Ausgeber oder Authoren höchlich gestraft werden sollen. Mithin wolle man seine Verantwortung hierüber vernehmen etc.“ [1])

Planta antwortet, er habe das Büchlein nicht durchgesehen und nicht gewußt, daß es keinen Namen habe. Der

---

Hartmanns von der Müli Son habent man sich beratschlaget, diewyl dz gmein gotshuß uff gedachtes Ammann Hartmanns fürbringen und meynung dz oberhalbsteiner gricht in diser sach partthysch und auch gmein gotshuß Inen ein *unpartheiisch* gricht von gmeinem gottshuß gesetzt hab, darum sy abscheid uffgelegt, so will man dz selbig gricht ein fürgang hab und dem abscheid gelept werde.“ Der Gotteshaubund wird dann „by ehr und by eyden und by dem pundtsbrief gemahnt „dz dem statt geschehe.“ In einem spätern Abschied heißt es: „Ammann Hartmann von der Mülli betreffende uff dz ime gmein gottshuß sines Rechts halb wid. gen Oberhalbstein gewisen, daß er sich vor den 2 pünthen erclagt und vermeinende sy sygen parthiisch, so habent die 2 pünth vorordiniert, dz sy die Oberhalb Im sollen vor dem angesetzten Gricht zu scharans antwort geben.“ Später we'gern sich dann die Oberhalbsteiner noch, dem Urteilsspruch nachzukommen, weshalb man eine Kommission erwählt, um in Güte mit ihnen zu reden. Hier ist nicht recht ersichtlich, ob das Gericht, das zu Scharans (oder Fürstenau heißt es einmal) tagte, einen Zivil- oder Kriminalfall zu behandeln hatte. Wir erfahren nur, daß die Landschaft Oberhalbstein eine Buße zahlen soll.

[1]) Vergl. über dieses Intermezzo eine kleine Landesschrift in der Kantonsbibliothek im Sammelband über den Traverserhandel, enthaltend an der Spitze ein Schreiben von General Travers an den Magistrat von Chur.

Digitized by Google

General Travers habe es ihm zur Verbreitung übergeben, mit dem Bericht, „es sei ein kurzer Begriff (ein Resumé) seiner ausgegebenen summarischen Anzüge und diene zu seiner Verteidigung. Diesem habe er geglaubt, und die summarischen Anzüge seien in öffentlichem Bundstag, vom General unterschrieben, ausgegeben worden. Er überlasse es also „Ihr Weisheiten, zu erkennen, ob dieses Büchlein ein Libell sey oder nicht. Er verhoffe aber, daß man denen in der Stadt nächtlicher Zeit gelegten poetischen Schriften (wir haben aus zwei davon Proben weiter oben gebracht), so er als Libelli erkenne, kein besseres Recht angedeyen lassen werde“ etc.

Die Schrift, um die es sich handelt, ist uns erhalten geblieben. Ihr voller Titel lautet: „Kurzer Begriff der summarischen Anzügen, betreffend die in Tomils unter dem 20./31. Augusti 1766 ereignete Unglücke.“ In der Hauptsache handelt es sich in der Tat um eine etwas verkürzte Inhaltsangabe der summarischen Anzüge des Generals Travers in handlicherem Format. So enthält die Schrift z. B. die Feldkirchner Zeugenaussagen und die Artikel des Bundesbriefes, die Travers in den summarischen Anzügen abdruckt. Die Familie Salis greift die Schrift allerdings vielleicht noch bestimmter an, als die summarischen Anzüge, so heißt es z. B. gleich im Anfang derselben übereinstimmend mit den summarischen Anzügen: *„einige Herren* in den drei Bünden haben aus einer unbeschränkten Herrschsucht und durch höllische Bosheiten und fein angesponnene Unterhandlungen den Bundesbrief geschwächt und zu entkräften gesucht.“ In der von Planta verbreiteten Schrift werden unmittelbar nach dieser Stelle die Herren *von Salis* als Gegner des Travers und Beschützer des Ragut Tscharner genannt, so daß schon durch diese Zusammenziehung der Travers'schen Schrift manches etwas anders herauskam. Auch ist die Schrift später geschrieben, und wird dem Bundespräsident Salis ziemlich deutlich vorgeworfen, er habe bei Aufnahme der Mehren in Bezug auf die Abstimmung über ein unparteiisches Gericht kaum die nötige Billigkeit und Gerechtigkeit beobachtet. Auch wird offen gesagt, die Feinde des Generals haben bei der Abstimmung über dieses unparteiische Gericht Gemeindestimmen *mit Geld erkauft.*

Digitized by Google

Es wäre also jedenfalls Grund vorhanden gewesen, Planta wegen Verbreitung dieser anonymen Schrift wenigstens zu bußen. Das Stadtvogteigericht sagt denn auch: „daß er zwar schon für dießmal sich einer schweren Strafe, lt. Löblicher gemeiner Landen Dekret würdig gemacht hätte. Indessen weil er zu seiner Entschuldigung vorgebracht, daß er dieses Büchlein niemals gelesen, und den Inhalt desselben nicht gewußt habe, so werde er dermalen in Gnaden angesehen und der Strafe liberirt, in Zukunft solle ihm aber alles Ernstes intimiert und gänzlich verboten seyn, diese und alle dergleichen piquante und ehrrührische Schriften in unserm Gebiet auszustreuen."

Wie es scheint, hatten die Salis bereits damals erkannt, daß Planta einer ihrer erbittertsten Gegner war und wollten sie absichtlich eine noch bessere Gelegenheit abwarten, um ihn für seine Parteinahme zu Gunsten des Travers zu strafen; darauf deutet wenigstens der Satz, daß er schon für diesmal sich einer schweren Strafe würdig gemacht hätte. Auch säumten die Salis nicht, den Gemeinden die für diesmal erwiesene Milde mitzuteilen.[1]) Der gleiche Planta wurde dann vom gleichen Gericht Ende des Jahres 1767 wegen Amtsehrbeleidigung scharf gestraft, wie wir noch sehen werden. Das erste Vergehen wird ihm nun erschwerend angerechnet worden sein.

Wenn wir einen Blick auf den *Inhalt der Landesschriften* werfen, begreifen wir, daß die Verbote anonymer Schriften, sowie das Verbot der Herausgabe von Famosi Libelli, die immer wieder in Vergessenheit gerieten, erneuert werden mußten. Wenn der gemeine Mann sah, welche Sprache die hohen und höchsten Herren gegen einander in den erlaubten Landesschriften führten, mußte dies das Gefühl für das Erlaubte in der Polemik abschwächen. Wir haben in anderm Zusammenhang bereits den Inhalt einiger dieser Schriften gestreift, müssen aber hier noch auf einige derselben zum Beleg für das Gesagte näher eintreten.

[1]) Im Mai 1767 erfolgte ein bezügliches Ausschreiben des Präsidenten des Gotteshausbundes an die Gemeinden des Gotteshausbundes in der oben zitierten Landesschrift.

Digitized by Google

Alt Landrichter Julius Meissen beschuldigt 1676 die Disentiser Obrigkeit, daß sie, ohne ihm genügend Frist zu geben, sich auf eine Anklage zu verteidigen, mit unerhörter Gewalt gegen ihn vorgegangen sei, mit Angreifung und Verschwendung seiner Mittel, mit Drohung der Gefangenschaft und mit Drohungen auf Leib und Leben. Die Disentiser Obrigkeit nennt den Meissen einen Rebell und bemerkt höhnisch, wenn derselbe auch um alles Gut und Geld komme, behalte er doch sein *erstes* Kapital, er solle bedenken, *wie gewonnen, so zerronnen.*

Es fällt in diesem Fall eine derartige Leidenschaftlichkeit um so mehr auf, als Meissen bei seinen Landsleuten s. Z. in höchster Gunst gestanden haben muß und Landammann des Hochgerichtes Disentis, Haupt des obern Bundes (1672) und sogar Landeshauptmann im Veltlin (1665—1667) gewesen war, also die höchsten Ehrenposten bekleidete, die der obere Bund und die drei Bünde zu vergeben hatten.

Ammann Veragut wirft 1764 dem Landrichter Baron von Mont, seinem Ankläger, vor, er habe während seinem Landrichteramt gesucht, durch Privatbriefe an die Einwohner von Thusis, entgegen der Reforma, die Mehren in seinem Sinn zu erzwingen. Er habe durch seine kopflose Flucht nach dem Oberhalbstein, während der Kongreß tagte, und durch die Allarmierung von Paspels und Oberhalbstein unter dem Titel Religionsgeschäft, alles in die größte Konfussion versetzt, was alles die traurigsten Folgen hätte haben können, wenn nicht der friedliebende Bischof und verehrungswürdige Landesvätor durch ihre Schreiben das Schlimmste verhütet hätten.

Ganz besonders kräftig ist aber die Polemik im Traverserhandel. Einen Teil derselben haben wir schon kennen gelernt, so die Ausfälle des Generals Travers auf die Salis. Im November 1766 antworten letztere darauf und unterschreiben: „Die in den Traversischen Schriften berührten von Salis.“ Die Salis stellen sich in dieser Schrift sehr geschickt zunächst als Märtyrer dar, indem sie schreiben: „Nicht selten geschieht es, daß die Bosheit ihre giftigsten Pfeile auf die Unschuld losdruckt und selbige mit erdichteten Zulagen ungescheucht angreift. Allein es bleibt allemal vor sie ein erquikender Ge-

Digitized by Google

danke, daß sie in dem stillen Beyfalle ihres Gewissens, und in dem öffentlichen Gezeugnisse redlich gesinnter Gemüther ihre gewisseste und glaubwürdigste Vertheidigung anzutreffen versichert ist."

Travers wird vorgeworfen, er bezeichne sie nur deshalb als seine Feinde, weil sie nach dem Tomilserhandel verlangten, daß das verflossene Blut gesühnt werde. Solches aber hätten sie thun müssen als würdige Söhne tapferer Väter, als Leute, die nicht Mord und Todschlag innert den Grenzen des Gotteshausbundes begünstigen können. Was den Vorwurf anbetrifft, daß die Salis alle zusammenhalten, pariert die Schrift denselben sehr geschickt mit der Behauptung, die Salis halten auch alle mit denjenigen Leuten, die es mit dem Vaterland wohl meinen. Scharfe Stellen enthält die Schrift mit Ausnahme derjenigen, die von Mord und Todschlag spricht, noch eine, die lautet: „Es ist vermutlich, daß seine in Galle getauchte Feder ihre Erbitterung gegen uns verlöhre, wenn unsere Grundsätze mit den seinigen übereinstimmig wären, allein, da sie offenbar einander entgegengesetzt sind, so ist nicht zu verwundern, daß er durch öffentliche Verletzung unseres guten Namens das zu erhalten suchet, wozu er durch andere Mittel nicht gelangen kann." Kurz, die Salis stellen die ganze Sache so dar, „daß bei ihnen nichts weiter hineinspiele als das Bestreben, die Gerechtigkeit hochzuhalten, davon lassen sie sich durch nichts abbringen, nicht einmal durch die Herrscherbegierde, die ihnen Travers vorgeworfen. Würde sie diese leiten, so müßten sie sich Travers zum Vorbild nehmen und mit ihm ein gutes Einverständnis suchen."

Noch viel kräftiger ist die Polemik zwischen den Salis und Friedrich von Planta, wobei alter Familienhaß auch mitgespielt haben mag. Über diese Polemik kurz folgendes.

In einer Schrift der Salis, betitelt: „Freundlicher Bericht an die redlichen, vaterländischen Bundsleute, wegen der venetianischen Pensionen" heißt es: „Aus jenen schändlichen und schmächlichen Vorwürfen, welche von einigen, von dem Hauptmann Friedrich Planta, dazu bestellten Razünser Bauern dem Herrn Landshauptmann Rudolf von Salis von Sils, bey Anlaß der an ihme verübten Gewaltthätigkeiten gemacht, erhellt es

Digitized by Google

sich, daß man dem gemeinen Mann sowohl in besagter, als vielleicht in andern Gmeinden, zu bereden sucht: Erstens unsere Familie und andere ehrliche Leute, die man mit uns in eine gleiche Classe setzt, eignen sich die Einkünfte gemeiner Landen zu. Zweitens: Wir und die obigen haben die dem gemeinen Mann zustehenden venetianischen Pensionen bezogen.

Liebe, werthe Eid- und Bundesgenossen! Schelmen sind es, Lugner und Verleumder sind alle diejenigen, die heimlich oder öffentlich behaupten, und sagen dürfen: Ein Saliser, oder mehrere, oder alle, haben sich einen Häller, oder Pfennig, vil oder wenig von den gemeinsamen Einkünften, besonders von den Venetianischen Pensionen zugeeignet: Schelmen sind solche Leute an uns, die sie boshafter, teuflischerweise verleumden: Schelmen an Euch, die sie betrügen, und wie einfältige Tölpel an der Nase herumführen wollen: Schelmen an dem Vaterlande, welches sie in Unruhe und Verwirrung zu setzen suchen, auf daß sie in dem allgemeinen Unglücke ihren Vorteil finden mögen. Ach! liebe, werte Bundesgenossen, die Absichten diser landesverderblichen Böswichten sind leicht zu errathen; sie wollen ihre eigenen Bubenstücke damit bedecken, daß sie andern ehrlichen Leuten dergleichen andichten; sie wollen vaterländisch gesinnte Männer, dem redlichen, aber einfältigen gemeinen Manne verdächtig und verhaßt machen, auf daß sie ihn alsdann, wenn er nicht weiß, wem er trauen soll, ungestraft betriegen können. Oefnet dann die Augen, liebe Landsleute! lernet an diesen handgreiflichen Verleumdungen, *die Erzlugner, die sich aus dem Lügen ein Handwerk gemacht,* ein vor allemal kennen, so werdet ihr vor ihren *betriegerischen Schelmenstreichen* sicher seyn. Der Gott der Wahrheit erleuchte Euch die Augen eures Verstandes und gebe Euch Licht und Einsicht, die wahren Freunde des Vaterlandes von den falschen zu unterscheiden, so wird die Unschuld bei Euch sicher wohnen, und das Land wird glücklich seyn, das der Herr Euch, Ihr freien Bündner insgesamt zu regieren anvertraut hat."

Diese vom 12. Februar 1767 datierte Schrift ist unterzeichnet: „Im Namen der verleumderischerweise angegriffenen von Salis."

Digitized by Google

Friedrich von Planta antwortet unter dem Titel: „Antwort auf den unfreundlichen Bericht unter dem 1./12. Februar der (wie sie sagen) verleumderischer Weise angegriffenen Herrn von Salis wegen der venetianischen Pensionen. Nach ihrem Verdienen eingerichtet."

Darin heißt es: „Laut Ausspruch oberwehnten Berichts verdienen nicht nur den Galgen, sondern das Rad, die Erzverläumder, welche sich nicht scheuen, jene ehrliche Vaterlandsmänner mit dem Namen der Meuchelmörder zu beschmuetzen, so sich immer für das Wohl des Vaterlandes beschäftigten, und Muth und Herz genug haben, allen denen zu wiederstehen, die demselben den Untergang zurüesten. Und diese Verläumder hauptsächlich, die scham- und ehrlos genug sind, um ihre vorhandene Tyranney in das Werk zu bringen, jene vermittelst angewendeten Geldes heimlich ermorden zu lassen, welche der *schandvollen Bewerkstelligung ihrer verfluchten Absichten* wieder das allgemeine Glück, Friede und Ruhe des Landes in dem sie gebohren sind, Wiederstand thun können und dörfen, diese seind die Verleumder, so *nicht nur den Galgen, sondern das Rad und die äusserste Peinen verdienen.*"

Eine etwas schwülstige Stelle, ebenso wie einige folgende. Deutlicher sind dann die folgenden: „Wo sind denn jene heil- und ehrlose Salis, die sich entblöden, so verwegen und so vermessen zu reden, zu schreiben und zu handeln. Sie sollen sich stellen und rechtfertigen, behaupten und auch erproben will ich, alles was ich wieder sie geredet habe. Sie sollen sich aber persönlich stellen, oder doch wenigstens ihre Zu- und Taufnämen an Tag geben. Sie sollen endlichen doch einmal die falsche Larven ihrer eingebildeten Hoheit vom Gesichte ziehen, und sich würdigen, die Gestalt gemeiner Republikaner an sich zu nehmen", etc. . . . „Diese Saliser sind sehr zahlreich, sind stark bemittelt, haben vielen Geist und sind *über alle maßen boshaft.* Nicht anders als durch die vereinigten Kräften des gesamten Standes kann diesem so gefährlichen Uebel, und die eine allzustarke Oberhand genomen, gesteuert werden. Liebe und getreue Bundsgenossen, Ihr seyd die felsenveste Grundsäule des Standes, Ihr seyd beleidiget und angegriffen und Euch liegt es ob, dem Vorgang eines Uebels so

Digitized by Google

auf Eueren Abgrund und Unterjochung abzielt, zu hemmen und zu hintertreiben." Unterschrieben ist die Schrift von Friedrich Planta. Gegeben im Februar 1767.

Auf den Traverserhandel, aus dem diese ganze Polemik herausgewachsen war, spielt auch Plantas Schrift nur einmal an.

In einer Schutzschrift oder Manifest vom 13. Februar 1767 schreibt Friedrich de Planta, Chevalier de L'ordre Militaire du Merite: „Sie (die Salis) *lügen wie die berühmtesten Zahnbrecher* und bedecken sich mit dem Schein der heiligsten Wahrheit. Sie sind in der *Sprache der Einfalt und der Heuchely unvergleichlich* abgeführt, und wissen ihre herrschsüchtige, *Gottschänderische Verbrechen,* mit denen sie ihrem Nächsten so überlästig sind, trefflich unter die Larve zu nehmen. Unter diesen findet sich einer (man sagt, es seye der berüchtigte Baptistino, der kühn genug war, in einer zum öffentlichen Druck beförderten Lobschrift auf den verstorbenen Herren Präsident Anton von Salis zu behaupten, daß dieser nur allein vermöge seiner vielen guten Werken, ohne Beyhülff der Gnade Gottes sich von der Hölle gerettet habe. Welch eine Gottlosigkeit wurde da nicht der Gottesförchtigen Stadt Chur verkündet. Was sagen die Gottesgelehrten Nicolay, Marolani, Kienj und andere dazu! Kann wohl etwas mehreres von den heuchlerischen Salisern erwartet werden! *Sie sind von Gift aufgebläht, vor Raserei zernagt, mit Laster-Thaten zugedeckt, nichts als Unbilden streuen sie aus,* immer zünden sie die Flamme der Rache an, und sie zetlen so viel *Unthaten* an, daß man selbe nicht zählen, noch genug verabscheuen kann."

In der gleichen Schrift nennt Planta den Baptistino Salis einen *Erzspitzbub,* das sogenannte unparteiische Strafgericht, das im Traverserhandel unter dem Präsidium von Baptista von Salis zusammengetreten war, eine *Zigeunerbande,* der *ein Phantast und zwei Esel angehörten.* Am Schluß schreibt Planta: „Ich sage, urkunde und erkläre zu ihrem (der Salis) Verhalt und männiglichem wissen, mit gutem Vorbedacht, wissen und Willen, nach reifer, der Sache verdauerung, daß die Hr. v. Salis, die mich verfolgt haben und noch verfolgen, seye es in Bünden, in Frankreich oder anderstwo der Breite

Digitized by Google

und der Länge nach, in alle Ecke hinein und auf alle Weiß und Art und in allerhand Farben, rechte *ausgeschamte und ausgemachte Hunds* . . . . . seyn.

Baptista von Salis antwortet einen Monat später auch unter dem Titel „Manifest“. Er beginnt: „Wahrlich, *der Satan muß sehr aufgebracht wider mich seyn, daß er mich in dem öffentlichen Schreiben des Herrn Hauptmann Friedrich Planta so schmähet und schändet.* Gepriesen seyst Du, o mein Gott, daß Du mich Deinem Feinde so unausstehlich gemacht. Je mehr Übels Lügner wider mich reden, je ärger Verleumder mich schmähen, desto seeliger bin ich, nach Deinem eigenen, unbetrüglichen Worte. (Matth. V: I.) O, wie fröhlich und getrost kann ich seyn, daß es mir wie Dir, meinem preißwürdigen Versöhner und Deinen Aposteln und Propheten geht! Wie vielfältig und herrlich wird die Schmach und Schändung mir vergolten werden.

Der Herr Planta beschuldigt mich der Dummheit, der Unverschämtheit, verwerflichsten Handlungen, unmenschlichen Mißhandlungen und der alles Maß übersteigenden Tollheit und Bosheit, er nennt mich schamlosen, verwegenen, barbarischen Baptisten, Thier, Erzbösewicht. Und aus welchen Gründen bin ich laut seinen Aussagen so ein Ungeheuer: Weil Briefschaften, die des Herrn Planta und der Herren Korrespondenten unverantwortliche Absichten verrathen, aufgefangen und durch den Druck und die Übersetzung bekannt gemacht wurden. Es verdreußt den Herrn Hauptmann in die Seele, daß der Herr auch die bestausgesonnenen Anschläge der Gottlosen zu schanden macht, diejenigen mittelst eines aus kindischen Rechtsprechern (so hat er uns genannt) bestehenden Tribunals zernichtet. Und da ich der dermalige Präses des Tribunals bin, das ihm ein solcher Dorn in den Augen ist und dessen Versammlung und richterliche Verrichtung er mit allen seinen Ränken und Drohungen nicht hat verhindern können, so läßt er nun seine Wut ganz wider mich aus. Ich und meine Herren Mitrechtsprecher haben die aufgefangenen Briefe nur Ihro Weisheit dem Herrn Bundespräsidenten pflichtgemäß vorgewiesen. Hierauf sind sie freilich den Ehrsamen Räten und Gemeinden, als dem Landesfürsten, dem sie

Digitized by Google

nicht haben vorenthalten werden können, gedruckt mitgeteilt worden. Was nun als aus unumgänglicher Pflicht gethan worden, das rechnet der Herr Planta mir als eine schwere Schuld an.

Gottlob, daß andere Leute anders von mir denken als der Herr Hauptmann. Ich glaube nicht, daß ein einziger Mensch so schlecht von mir denkt, als er."

Baptista von Salis zählt dann auf, wie andere von ihm urteilten, so z. B. zwei fromme, auswärtige Herrn, ein Herr Moser, Hessenkasselscher Geheimrat und Gesandter und Herr Cramer, königlich dänischer Hofprediger. Er zitiert Stellen aus Briefen derselben, die Baptista v. Salis als frommen und seine Mitmenschen liebenden Mann, als geistreichen Schriftsteller preisen, letzteres besonders mit Rücksicht auf den Nekrolog, den er dem verstorbenen Bundespräsidenten Anton von Salis schrieb.

Um die ganze Polemik zu verstehen, sei noch bemerkt, daß mit dem Briefwechsel, der aufgefangen und publiziert wurde, 6 Briefe gemeint sind, die der Hauptmann Planta Ende Januar an seinen Freund, den in Rorschach befindlichen General Travers, schicken wollte, und die Baptista von Salis auffangen und zugleich den Boten ins Gefängnis werfen ließ.

Was die Personen anbelangt, welche diese ganze Polemik im Traverserhandel hauptsächlich führten, ist folgendes zu bemerken. Auf der einen Seite stehen der General Travers und Hauptmann Friedrich Planta.

Der General *Victor von Travers* ist ein tapferer Haudegen, der 1765 vom französischen König zum Generalleutnant ernannt worden war, schon am französischen Hofe sich mit der Familie Salis verfeindet hatte und seit seiner Rückkehr in die heimatlichen Berge überall da zu finden war, wo es galt, den Salis eins zu versetzen. Er bringt es dazu, daß das Edikt vom Übergang liegender Güter in die tote Hand und die Privattoleranz annuliert werden. Dafür trifft ihn nun die Rache der Salis im Jahr 1766/67, und flüchtig muß er das Vaterland verlassen. Er kehrt in dasselbe nicht mehr zurück, sondern lebt als Privatmann in Frankreich, wo er 1776 starb, erst 55 Jahre alt. Travers war schon 1758 als Militärschriftsteller hervorgetreten.

Sein treuer Genosse in den Kämpfen gegen die Salis war *Friedrich von Planta,* damals 30 Jahre alt; er war in

Digitized by Google

Genf erzogen worden, widmete sich aber, wie Travers, von ganz jungen Jahren an dem französischen Kriegsdienst. Er war 1765 in Frankreich als Gardehauptmann entlassen worden, wie es scheint auch infolge der Intriguen der Salis, speziell des Brigadiers Anton von Salis, des Bruders des tonangebenden Staatsmannes in Graubünden: Ulysses von Salis. Planta war ein fähiger, unternehmender Mann, der mit dem Dogen von Genua, mit Voltaire, Friedrich dem Großen, dem Kardinal von Rohan etc. verkehrt und korrespondiert. In Preußen erhält er Majorsrang, später wird er in Frankreich Oberstlieutenant.

Wenn beide Gegner den Salis in der Polemik trotz der scharfen Sprache nicht gewachsen sind, so mag dies in erster Linie vom Temperament herrühren und dann auch davon, daß beide nicht Politiker waren.

Von den Salis ist das geistige Haupt und der Verfasser der im Namen der Familie Salis erscheinenden Schriften, *Ulysses von Salis-Marschlins,* ein Meister der Intrigue, der Venedig täuscht, Österreich für seine Familie zu gewinnen weiß, aber schließlich doch wieder mit Frankreich hält und sogar dessen Gesandter in den Bünden wird. Salis ist ein feingebildeter Mann, der französisch, deutsch und italienisch gleich gut spricht und schreibt und mit den hervorragendsten Männern seiner Zeit in Berührung kommt.

Der viel erwähnte *Baptista von Salis* oder Baptistin, Podestat zu Morbegno und Geheimer Rat, der mit Maria Theresia und Joseph II. verkehrte, war ein mystischfrommer, gelehrter, aber etwas verschrobener und unklarer Kopf, was schon daraus hervorgeht, daß er für die Vereinigung der beiden christlichen Konfessionen bei Maria Theresia und Joseph II., wirken wollte. Er schrieb eine Abhandlung über das Tanzen, dem er trotz seiner Frömmigkeit zugetan war, ein sogenanntes Herzensprotokoll und mehrere erbauliche Schriften. Zahllos sind seine Flugschriften, Memoriale etc. Sein Privatleben ist untadelhaft. Als Politiker ist er nur Werkzeug seiner Verwandten, so seines Onkels und Schwiegervaters, des Bundespräsidenten Anton von Salis, der allerdings zur Zeit des Traverserhandels schon gestorben war. [1])

[1]) Anton von Salis starb 1765.

Digitized by Google

Wir sehen, alle die Schreiber dieser leidenschaftlichen Polemiken sind im vollen Besitze der Bildung ihrer Zeit, im Privatleben unantastbar.

Beim Traverserhandel begegnen wir einmal einem Protest gegen die Bereitwilligkeit, mit welcher ein Bundeshaupt solche polemische Landesschriften auf die Gemeinden gebracht hatte.

In der Kongreßsitzung vom 14. Dezember 1766 bringt der Bundespräsident Stadtvogt Nikolaus von Salis vor: „Wasmaßen er vernommen, daß von dem Herrn Landrichter die Briefschaften so von dem Herrn General de Traverse eingekommen und vielmehr *eine Schmähschrift* als etwas anders enthalten sollen, in dem obern Bund ausgeschrieben worden seyn, ungeachtet bey letzter Zusammenkunft die Beratschlagung dieses Geschäfts aufzuschieben dekretiert worden."

Der Bundespräsident muß um so mehr gegen dieses gesonderte Ausschreiben protestieren, als der Traverserhandel den Gotteshausbund allein angehe. Man behalte sich auch vor, in Geschäften, die den obern Bund allein angehen, solche auch auf den Gotteshausbund auszuschreiben. Der Landrichter entschuldigt sich. Er habe nicht als Haupt unterschrieben, sondern er habe nur erlaubt, daß eine gedruckte Schrift des Generals Travers (die summarischen Anzüge) als ein Bericht solle mögen ausgeschrieben werden, „weilen dieserwegen öffter seye darum nachgesucht worden und weilen am Bundestag ein Dekret vom L. Obern Bund erfolgt sye, daß diese Sachen auf den ehrs. Gemeinden sollen ausgeschrieben werden, er seinerseits wolle denen ehrs. Gemeinden *nichts hinterhalten*.

Der Bundslandammann, auch ein Salis (Johann Ulrich von Salis-Sewis), protestiert auch, daß solche Neuerungen eingeführt werden und jedes Haupt nach Gutdünken von sich aus ausschreibe. Da der Bundespräsident gegen das Ausschreiben der Traversischen Schrift protestiere, der Landrichter sie schon ausgeschrieben habe, werde er auch tun, was ihm gut scheine, in diesem und in andern Fällen.

Dabei blieb es, und die Polemik im Traverserhandel ging wie wir gesehen, fröhlich weiter.

Digitized by Google

IV. Die Bestrafung von Amtsehrbeleidigungen.

In einem gewissen Zusammenhang mit der Zensur und der Bestrafung von Pasquillanten standen die Amtsehrbeleidigungen. Dieselben konnten ja auch schriftlich erfolgen und auch für die mündlichen besteht ein gewisser geistiger Zusammenhang mit der Zensur. Eine Magistratsperson durfte, so schreibt J. A. Sprecher in seiner Geschichte des 18. Jahrhunderts, eine Bescheltung nicht auf sich sitzen lassen, andernfalls gestand sie stillschweigend die Richtigkeit derselben ein und sie wurde, sofern sie nicht selbst ihr Amt niederlegte, gezwungen, dies zu tun. Im Anfang des 18. Jahrhunderts waren diese Fälle um „Glimpf und Ehr" der Magistratspersonen sehr zahlreich und Bußungen kamen häufig vor. Gegen Ende des Jahrhunderts dagegen sind Amtsbeleidigungsprozesse nur noch etwas seltenes.

Uns interessieren aus der ältern Geschichte der drei Bünde nur die Amtsehrbeleidigungen, die sich auf den Bundestag oder die Bundeshäupter bezogen.

Die ältern Landesprotokolle enthalten nur spärliche Spuren von Amtsehrbeleidigungsklagen.

Im Landesprotokoll vom 10. Juli 1571 heißt es: „Betreffende die yenigen zu Maienfeld, die wider rathspotten so im pundtstag uff Davas gesessen ehrverletzlichen zugeredt, ist erkhent, das man dz recht unverzogenlich tryben solle und dem Landvogt die 3 verordneten zu geben und im schriben, dz er um recht anruffe und den tag setzen und den verordneten denselben benambsen thuy und dan noch im bevelchen, das er im namen gmeyner dryen Pündten dieselbigen nach

Digitized by Google

iren verdienst und dermaßen höchlich straffen solle, das hernach mengklichen ein warnung syge.“ [1])

Aus dieser Stelle geht hervor, daß man damals schon wohl vorbereitet war auf Beleidigungen des Bundestages, indem von den drei Verordneten die Rede ist, welche man dem Landvogt geben soll. Mit dem Landvogt ist offenbar der von Maienfeld gemeint und mit den drei Mann, vermutlich drei Beisitzer, aus jedem Bund einen, die unter dem Vorsitz des Landvogts in diesem Fall zu urteilen hatten.

1573 tagt der Bundestag im Januar in Chur. Nun meldet das Landesprotokoll: „Johann Baptista von prevost ist erfragt, was Cyprian von Prevost wider den ganzen gesessnen rat geredt hab, hieruff hatt er by sinem eyd bekhent, der Cyprian sig im under der thür, als er zornig war, begegnet, habe etwas gesagt und auf die Frage wie, wie? geantwortet: die Schölmen wollen mich nit verhören und ich lig allhie uf großen kosten.“ [2]) Es wird ein Gericht gegen ihn niedergesetzt, bestehend aus dem Präsidenten und 12 Rechtsprechern, wohl nach dem 9. und 10. Artikel des Bundesbriefes.

1633 im März beschließt ein Beitag: „Ist abgerrhaten: Es sölle mit dem Hr. Stadtvogt von Capol nochmalen mit allem ernst verschafft werden, dz er alß ein verordneter Richter wider die ienigen so sich in ein oder andern gstalt mit ungebührlich Ehrverletzlich worten wider die Herrn Rhätt und Oberkheiten möchtend geredt haben, angentz zu processiren.“ Die Unkosten sollen aus den Bußen bezahlt werden und das Gericht sich gleich nach Ostern in Chur versammeln. Als strafbare Personen werden bezeichnet Ammann Hans Federspiyl und Johann Flisch. [3])

So viel über Amtsehrbeleidigungsprozesse gegen den Bundes- und Beitag. Es folgt ein Amtsehrbeleidigungsprozeß gegen die Bundeshäupter, der zwar auch, wie die obigen Fälle, mit der Zensur direkt nichts zu tun hat, da die Beleidigung nicht durch die Druckpresse erfolgt, aber der den Zensurgeist jener Zeit richtig schildert.

[1]) Landesprotokoll vom 10. Juli 1571. Beitag zu Chur.
[2]) Landesprotokoll vom 13. Januar 1573.
[3]) Landesprotokoll vom 9. März 1633.

Digitized by Google

In einer Sitzung der Häupter der drei Bünde vom 11. Januar 1703 wird folgendes protokolliert: „Anbei ist die Deposition dreier Malanser, welche rechtlichen examiniert worden, abgelesen worden, woraus sich erscheint, dz Hauptmann Valär sich habe verlauten lassen, dz untreue Leuth im Land weren und in specie Herr Landrichter Capol und seye deßwegen an die Hr. Häupter geschriben worden. Worüber abgeraten worden, dz weilen nicht nur Hr. Capol, sondern die H. H. Häubter selbst angegriffen worden, auch anbey auf andere Mitinterissiert untreue Leuth gedeutet wird, solle Er schriftlich zitirt und zur Verantwortung gefordert werden."

Diese Zitation erfolgt nun und lautet: „Demnach unß glaubwürdig vorkommen, waß gestalten unßer Pundtsgenoß Haubtmann Bartolome von Valär bey gewüssem anlaß zu Malanß sehr gefährliche und aufrührerische und höchst Ehrverletzliche reden wider unß die Häubter und andere Ehrliche Pundtsgenossen spargiert und außgegossen habe, und unß anbey obligen will auf die wahrheit diser sachen zu kommen, alß laden citiren und fordern wir Euch Haubtmann Bartolome von Valär, dz Ihr innert den nechstkünftigen 2 Monaten Euch vor unß stellend, um dz Ienige waß Ihr unbesonnener weiß hin und wider geredt und spargiert haben, entweder Mentenieren oder in ermanglung dessen einer billichen Censur Euch underwerffen. Ihr erscheinen alßdan oder nicht wird nichts desto weniger erkannt werden, waß man recht und billich sein befinden wird."

Am 14./25. Januar wird dann den Gemeinden von dem Vorgefallenen wie folgt Mitteilung gemacht: „Und weilen uns unbeliebig zu vernemen vorkommen, daß Haubtmann Bartolome von Valär ab Davaß zu Malanß sehr aufrührerische reden nicht nur wider die H. Häupter, sondern wider andere Ehrliche Pundtsgenossen geführt, haben wir notwendig sein eracht, denselben durch folgende Citation, wie fornen zu sechen (die Zitation wird also auch mitgeteilt) fordern zu lassen."

Über den ganzen Vorfall geht nun ein interessantes Mehren der Gemeinden ein. Wir entnehmen demselben: „*Disentis* will, dz fleißig inquiriert werde und wan etwas erfunden werde, schleunigste parte gegeben werde, damit man remediren

Digitized by Google

könne, und wann nichts erwisen wurde, die urheber der verläumberischen reden scharf und exemplarisch gestraft werden. *Gruob* konfirmiert die Citation und wan er nicht erscheine und sich purgiere, Exemplarisch abgestraft werde. *Rheinwald* heißt die Citation gut. *Schams* verlangt, daß er zu scharfer Censur soll gezogen werden, wenn er etwas wider die Häubter und das Vaterland sollt spargirt haben. *Safien* und *Tschappina* konfirmiren das Ausschreiben. *Chur* bestätigt die Citation, *Unterporta* approbiert selbige *nicht* und will dz gmeine wesen sich dißfalls nicht einmische, sondern die beleidigten Ine suchen sollen, wo er wohnhaft oder wo Er die Ehrenverletzlichen wort geredet hat. *Ortenstein* bestätigt die Zitation. *Unter Engadin* wollen zuerst vernemmen, waß für klägten wider Ine sein möchten (das heißt wohl, was er gesagt haben solle, wider die Häupter). *IV. Dörfer* will, daß wann particolar persohnen angegriffen, selbiges ohne gmeiner Landen kosten beygelegt werde, so aber unser Standt angegriffen were, *überlassen wir es den Herrn Häubtern. Remüs* und *Schleins* wollen wie das Unterengadin die klägten kennen. *Davos* findet gut dz selbiger kome und sich verantworte, ebenso *Klosters Außerschniz, Castels Jenazerseits, Malans* und *Churwalden.*"

Zahlreiche Gemeinden aus allen drei Bünden melden nichts, wahrscheinlich, weil sie den Fall nicht recht verstanden. Die Häupter brauchen in ihrem Schreiben an Hauptmann Valär den Ausdruck Zensur, Schams wendet ebenfalls diesen Ausdruck an. Unterporta will, daß der Staat sich nicht einmische, die Beleidigten sollen ihn *privatim* suchen, wo er seßhaft ist oder wo er die ehrverletzlichen Worte redete. Zu dieser Antwort hatten die Häupter wohl selber Anlaß gegeben durch die Bemerkung, er habe nicht nur dieselben, sondern auch andere ehrliche Bundsgenossen beleidigt. Die IV. Dörfer geben darauf die richtige Antwort, wenn er Privatpersonen angegriffen habe, solle der Staat nicht noch etwa in Kosten gestürzt werden, so aber der „Stand" angegriffen worden sei, mögen die Häupter Vollmacht haben, zu handeln. Schams drückt den gleichen Sinn aus mit den Worten, wenn er wider die Häupter und das Vaterland etwas ausgestreut habe, solle er zu scharfer Zensur herangezogen werden. Vom Vaterland

Digitized by Google

war im Ausschreiben der Häupter zwar speziell nicht die Rede, aber von aufrührerischen Reden, was eben gegen das Vaterland gehen konnte. Wer also gegen das Vaterland und die Vertreter desselben: Bundestag, Beitag und Häupter sich unvorsichtig ausdrückte, konnte vom Staat direkt belangt werden, das war offenbar alt bündnerisches, wenn auch selten zur Anwendung kommendes Recht, was diese Abstimmung beweist und womit auch die Amtsehrbeleidigungsfälle aus früherer Zeit stimmen, nur daß sie den Bei- oder Bundestag betrafen und noch von keiner Volksabstimmung über solche „Majestätsbeleidigungsprozesse" die Rede ist, wie überhaupt in der ältern Zeit der Bünde die Volksabstimmungen nicht so sehr auf alle Details sich bezogen, wie etwa von der Mitte des 17. bis am Ende des 18. Jahrhunderts.

Noch bevor, um auf unsern Amtsehrbeleidigungsprozeß zurückzukommen, die Mehren über die Willensmeinung der Gemeinden aufgenommen worden waren, welche in diesem Falle übrigens eher zweideutig ausfielen, traf ein Schreiben des Angeschuldigten in Chur ein. Hauptmann Valär verteidigt sich geschickt wie folgt: „Aus der under dem 18. letztverflossenen Jenner an mich ergangenen citation habe ich mit sovil verwunderung alß bedauern ersehen müessen, waß gestalten mir bygelegt werden will, ob hete ich wider Euch meine gnädige Herren und Obern die H. H. Heubter und andere Bundsgenossen aufrührerische Ehrenverletzliche reden außgestoßen, dessentwegen mich innert 2 Monat soll komen verantworten.

Obwohlen nun mich höchstens zu beklagen über den Modum procedendi einerseits, wegen offentlicher anschlagung der Citation anderseits, da Ihr die H. Häubter alß in diser sach kläger mich vor meinen ordentlichen Richter die Oberkeit der lobl. Landtschaft Davaß laut Pundtsbrieff (wan ie etwas grundtliches in der sach were) heten suchen und verklagen sollen, wie ich dann auch vor keinem alß disem Richter rechtlich antworten soll noch kann. Zur bezeugung aber meines respekts gegen ihre persohnen und Ambt hab ich mich gleichwoll entschlossen, meine unschuld denselben vor die Augen zu stellen, weilen ich vernommen, daß daßjenige,

Digitized by Google

so ich zu etlichen Einwohnern von Malanß auf den Bankswisen gesagt, mir so übel außgedeutet werde, so soll ich den ganzen verlauff deducieren. Alß mich diese an gemeltem Ort begegnet, wurde ich befraget, waß neweß, gab ich ihnen zur antwort, dz ich nit vil wüsse, außert dz gestern ein schreiben von Ihr Röm. Kaiserlichen Mayest. an den extra ordinari Abgesandten Baron von Rost eingetroffen, worinnen sie sich über des Capolen Conduite, alß welcher der Kayserl. und Reichsfeinde offentlich anhangen, hart beklagen, mit dem beyfügen, dz lobl. gmeine Land hierüber die nothwendigkeit vorkehren, wann sie nicht in die Classen, der Adharenten und helfershelfern der Feinde seyen und wir die uns so ersprießliche Erbeinigung auf unsere nachkommenden pflanzen und verewigen wollen, dz ich aber gesagt, daß diß schreiben an erst wolermelte seine Excª. und nicht wie einige vorgeben an euch meine gnäd. Herrn und Obern die Häubter abgangen, werden sich gewiß die erstgenannten einwohner wohl zu erinnern wüssen, auch werde Ihr Excª. zu bezeug der Wahrheit diß schreiben vorzuweisen nicht weigern. Hofe also von Ihrer Gerechtigkeit, dz Sie dise meine entschuldigung annemen, dieselbige den Abscheiden einverleiben, meine erscheinung für ohnnötig ansehen und mit fernerer citation verschonen werden. Womit Ihnen alle glückseeligkeit anwünschend, verbleibe Euer gnad. underthenigster Diener und Pundtsgenoß B. von Valär." [1])

Die Ursachen zum ganzen Handel waren folgende. 1701 war der spanische Erbfolgekrieg ausgebrochen. Die Gegner Frankreichs: Österreich, England, und Holland suchen die Eidgenossen und Bündner für sich zu gewinnen, Frankreich arbeitet ihnen entgegen. Die drei Bünde, welche seit 1642 mehr oder weniger von der spanisch-österreichischen Politik abhängig sind, geraten nun in eine schwierige Lage. Frankreich

[1]) Landesprotokoll 1703, 17. März. Das Schreiben Valärs, wie die Mehren scheinen am gleichen Tage eingegangen zu sein, genau zwei Monate nach der Zitation Valärs. Bartolome Valär war kaiserlicher Hauptmann und stand unter Rosts Einfluß. Vergleiche dessen Schreiben vom 24. Januar 1703. Landesprotokoll. In Verbindung mit der Familie Salis taucht später ein Oberst Valär auf, sehr wahrscheinlich die gleiche Persönlichkeit. Sprecher: Geschichte des 18. Jahrhunderts, I. pag. 260.

Digitized by Google

beherrscht nach wie vor die eidgenössische Politik und sucht durch diese auf die Bündner einzuwirken. So beschließen diese zuerst, trotz dem Drängen Österreichs und der Alliierten desselben um Öffnung der Pässe, Neutralität. Österreich anerkannte diese Neutralität von Anfang an nicht, und sein Gesandter, Baron von Rost, trat gegen die Häupter wiederholt sehr schroff auf, um die Bünde zum Anschluß an Österreich zu zwingen. So beschuldigte er im Herbst 1702 die drei Bünde, resp. ihre Häupter, mit Frankreich, Spanien und Bayern im Einverständnis zu stehen und den Plan zu haben, für diese Mächte die Pässe besetzen zu wollen. Er verlangte Erneuerung der Erbeinigung und wandte sich diesfalls direkt an die Gemeinden. Für diese eigenmächtige Versendung von Schriftstücken an die Gemeinden erhielt er von den Häuptern einen Verweis. Auf dem Januarkongreß (7. Januar 1703) verlangte Baron Rost Öffnung der Bündner Pässe für die Truppen des Kaisers, der niederländische Gesandte unterstützte ihn und beschuldigt ebenfalls vornehme Bündner der Unloyalität und der Hinneigung zu Frankreich. In dieser aufgeregten Zeit nun kommt Bartholomäus Valär direkt vom österreichischen Gesandten nach Malans, offenbar auf seiner Reise nach Davos. Daselbst trifft er nun nicht etwa, wie er nach seinem obigen Briefe selbst geglaubt zu haben scheint, gewöhnliche Malanser Bürger, sondern den Bundsweibel Clas Flütsch und Jöri Sprecher von Schiers und schüttelt ihnen auf ihre Fragen, was es neues gebe, das Herz aus. Diese werden seine Denunzianten. Baron Rost, der nach Sprecher sich überhaupt wiederholt ruppig und unbesonnen benimmt, nennt sie hierauf in einem Schreiben an die Obrigkeit in Malans: „Mörder und Vögel." Darüber zur Rede gestellt, sucht er die Schuld auf den Hauptmann Valär zu wälzen.[1]) Im übrigen beschuldigt Rost auch nachher in Briefen an die Häupter selbst dieselben der Hinneigung zu Frankreich, und im März legt er ein Schreiben des Kaisers vor, welches diese Beschuldigung auch enthält. Hauptmann Valär hat also kaum mehr gesagt, als was ihm der Gesandte zuflüsterte.

[1]) Landesprotokoll vom 23. Januar 1703.

Digitized by Google

Die Häupter scheinen sich denn auch davon überzeugt zu haben, daß seine Schuld nicht groß sei, denn sie lassen nun, so viel ersichtlich, die Anklage wegen Amtsehrbeleidigung ganz fallen. An die Gemeinden berichten sie sofort, Hauptmann Valär habe durch „ein ehrerbietiges schreiben versichert, daß er zu Malanß dz geringste nicht wider unß geredet, noch weniger einiche Ehrenverletzliche gedanken wider unß gehabt, so aber ein oder der andere particolar sich von Ihme offendiert befunden, seye Er erbietig, vor seiner anerbohrnen Oberkeit Ihme red und antwort zu geben, weßhalb wir dieses Geschäft auf nächsten Pundtstag verschoben."

Auffallend ist die Entstellung seines Briefes, als ob er nur von Privaten verlangt hätte, sie sollen ihn suchen, wo er seßhaft sei, während er faktisch auch den Bundeshäuptern als solchen diesen Einwand machte. Wollen die Häupter dadurch diesen Einwand richtig stellen? Faktisch waren sie dazu berechtigt, eine eigentliche Gesetzgebung über Amtsehrbeleidigungen gab es aber nicht. Man konnte sich diesfalls nur auf eine alte, halb vergessene Praxis berufen, nach welcher allerdings vom alten bündnerischen Wohnortsprinzip des Beklagten bei Amtsehrbeleidigungen abgewichen werden konnte.

Aus dem 18. Jahrhundert ist uns auch ein Amtsehrbeleidigungsprozeß, begangen durch Druckschriften, in genügend reichem Aktenmaterial erhalten geblieben, um daraus die nötigen Schlüsse ziehen zu können. Während wir von Pasquillprozessen nichts vernehmen, sondern nur von Pasquillverboten und von Drohungen und kleineren Bußungen der Churer Buckdrucker, wurde gegen den weiter oben erwähnten Hauptmann Friedrich Planta ein regelrechter Amtsehrbeleidigungsprozeß durchgeführt. Schon im März 1767 wurde ein Versuch gemacht, gegen die scharfen polemischsn Schriften Plantas ein gerichtliches Vorgehen zu veranlassen, er war aber gescheitert. In der Kantonsbibliothek befindet sich nämlich in der Mappe „Injurienprozeß Friedrich Plantas" [1]) das Resultat der Mehrenaufnahmen des Gotteshausbundes vom 5. März 1767 über die Bestrafung Plantas. 8 Stimmen sprechen sich dafür

[1]) Katalog Rätica I, pag. 195.

Digitized by Google

aus, daß es der Stadt Chur, als die dazu am meisten Ursache habe, zukomme, ihn nach Verdienen zu strafen. 2 Stimmen sind dafür, daß seine natürliche Obrigkeit (Oberengadin) ihn strafe, 3 wollen ihn nach den Landessatzungen strafen, wenn er jemand beleidigt haben sollte, 2 wollen das Mehren auf der nächsten Standesversammlung abgeben, 3 sagen in ihren Mehren über andere Sachen darüber gar nichts; 2 Stimmen blieben aus. Ein absolutes Mehr ergab sich also für die Bestrafung Plantas in Chur noch nicht, obschon die Angriffe desselben auf die Stadt bereits erfolgt waren. Unter den 8 Stimmen befanden sich ohne Zweifel auch die drei Stimmen von Chur, ferner werden die Salis über die Stimmen der IV Dörfer (2) und des Bergells (2) verfügt haben, so dass diesmal nur der engere Anhang der Salis für die Bestrafung Plantas durch Chur gestimmt hatte.

Da beging Planta die Unklugkeit, einige seiner schärfern Briefe an den *Bundespräsident* Nikol. von Salis und an die Stadt Chur in einer Druckschrift, allerdings in französischer Sprache, im Herbst 1767 unter das Publikum zu werfen. [1])

Auf Reklamation der Häupter wurde die Schrift beim Buchdrucker mit Beschlag belegt, so daß nur eine kleine Zahl ins Publikum kam. [2]) Da aber das regierende Haupt des Gotteshausbundes wiederholt angegriffen worden war in den frühern Briefen und der jetzigen Zusammenfassung Plantas, ebenso der verstorbene Bundespräsident Anton von Salis, welcher venezianische Pensionen unterschlagen haben sollte, sowie die Stadt Chur, so strengten diese drei Parteien nun vor dem Stadtvogteigericht Chur eine Klage gegen Planta an. Vertreter des Gotteshausbundes zur Führung der Klage für den Bund war ursprünglich Johann Heinrich von Scanfs, der aber vorgibt, nicht persönlich erscheinen zu können und dem Podestat Ulysses von Salis Vollmacht erteilt, an seiner Stelle

[1]) Sprecher I, pag. 507 und 508.

[2]) Sprecher I, pag. 508. Die Schrift war im Haag erschienen, und wurde nach einer handschriftlichen Bemerkung des Exemplars, das sich in der Kantonsbibliothek befindet, beim Drucker Grasset konfisziert, noch bevor sie ganz gedruckt war. In der Tat bricht die Schrift mitten in einem Satz ab.

Digitized by Google

jedes tüchtige und beliebige Subjekt zu erwählen.[1]) Podestat Ulysses Salis, der spätere Minister, führt dann namens des Gotteshausbundes vor dem Stadtvogteigericht selbst die Klage, während namens der Stadt der Amtsobristzunftmeister Jakob Walser die Klage führt.

Zuerst erhält das Wort vor dem Stadtvogteigericht Chur, das am 5. November 1767 in Chur zusammentritt, Ulysses von Salis. Er spricht im Auftrag und namens einer löblichen Standesversammlung des Gotteshausbundes, welche also, wie es scheint, auf einem Gotteshaustag, unter dem frischen Eindruck der Plantischen Broschüre, die Zitierung desselben vor das Churer Gericht beschlossen hatte, ohne Zweifel unter dem Einfluß der Salis und ohne Begrüßung der Gemeinden. Salis hat vor dem Stadtvogteigericht wenigstens den Takt, sich zu entschuldigen, daß er als Salis vor diesem Kriminalgericht die Klage gegen den ausgesprochenen Feind der Familie Salis führe. Er verspricht, sich der Objektivität zu befleißen und alle Leidenschaft fern zu halten.

Planta war nicht zum Gerichtstag erschienen, Salis führt aber in seiner Anklage an, was derselbe sagen würde, wenn er anwesend wäre und zwar gerade den wichtigsten Einwand, der überhaupt gemacht werden konnte. „Planta würde", so führt Salis aus, „zweifellos sagen, das Stadtvogteigericht Chur sei nicht das Tribunal, vor welchem er wegen seinen Schriften belangt werden könne, es habe dasselbe kein Fug noch Recht, sich als Kriminalrichter über ihn aufzuwerfen, da er in einem andern Hochgericht Seß- und wohnhaft, mithin einem andern Tribunal unterworfen seye. Die Antwort darauf sei aber leicht. Nicht der Ort, wo sich der Verbrecher aufhält, nicht die Gemeinde, wo er zu Hause ist, sondern der Ort, wo der Frefel verübt worden, habe das vorzüglichste Recht, den Täter zu belangen und zu bestrafen. So seien Thusner im Schams, Schamser im Bergell, ja Bündner in den unterthanen Landen peinlich belangt und an Leib und Leben abgestrafft worden.

Planta würde ferner einwenden, das Datum des erst eingeklagten Schreibens beweise, daß er damals in Paspels ge-

[1]) Kantonsbibliothek: Vollmacht des Johann Heinrich in der Mappe über Plantas Injurienprozeß.

Digitized by Google

wesen, also habe er damals nicht in Chur ein Verbrechen verüben können. Dieser Scheingrund sei aber auch leicht zu widerlegen. Es sei richtig, daß der Beklagte sich nicht in Chur befand, als er die beiden Schmähbriefe geschrieben. Einige Verbrechen erfordern allerdings die persönliche Gegenwart des Verbrechers, aber nicht alle. Jedes Verbrechen bestehe aus zwei Hauptteilen, aus dem bösen Vorhaben, einen andern zu schädigen und aus der ernstlichen Bewerkstelligung dieses Vorhabens. Der erste Teil des Verbrechens wird an dem Ort verübt, wo sich der Thäter aufhält, der andere kann nirgends geschehen als an dem Ort, wo sich die Sachen oder die Personen des Beschädigten befinden. Bestraft werde der zweite Teil des Verbrechens, denn der erste gehöre vor allem dem Richterstuhl Gottes. Es sei also ausgemacht, der Ort, wo sich der Beschädigte befunden, wo er beschädigt worden, sei der Ort, wo das Verbrechen verübt worden und wo er bestraft werden müsse.

Schon ein Rechtsgelehrter Mathias Berlichius habe vor mehr als hundert Jahren auf die Frage, ob, wann Jemand einen andern durch *Sendschreiben* beschimpfe und schelte, an dem Orte, wo der Brief empfangen worden, das Verbrechen also eigentlich verübt worden, zu belangen sei, geantwortet: *Ja,* denn nicht der Ort, wo der Brief geschrieben, sondern wo er empfangen wurde, sei locus perpetrati delicti. Entsprechend haben auch die Schöffen von Leipzig einen ähnlichen Fall erledigt."

Chur habe übrigens, fügt Salis hinzu, als erstes Hochgericht des Gotteshausbundes auch die Pflicht, die Ehre des ganzen Bundes und dessen Hauptes, das hier residiere, zu verteidigen.[1])

Sprecher führt in seiner Geschichte des 18. Jahrhunderts an, daß viele Zeitgenossen das Forum, vor welches Planta gestellt wurde, nicht anerkannt haben, indem Planta niemals seinen ständigen Wohnsitz in Chur hatte. Laut Bundesbrief sei also das Stadtvogteigericht Chur nicht das kompetente Forum gewesen. In der Tat sagte der Bundesbrief, daß sich

[1]) Stadtvogteigerichtsverhandlungen vom 5. Nov. 1767. Stadtarchiv.

Digitized by Google

ein Jeder gegen den andern Rechtens begnügen solle an dem Ort, da der Beklagte seßhaft ist.

Um die obigen Ausführungen des Podestat Salis zu verstehen, müssen wir aber noch eine andere Stelle aus seiner Anklagerede zu Rat ziehen. Er sagt in derselben: „Plantas eigene Unterschrift in den eingeklagten Briefen zeuge wieder ihn. Die Briefe Plantas enthalten solche Schmähungen und Beschuldigungen wider hochermelten Bundespräsident, die ganze Session eines löblichen Gottshausbundes und den hochgedachten löbl. Bund selbsten, daß sie nichts anderst als ein libellum famosum und als injuria Scripta atrocissima können angesehen werden."

Also trotzdem Salis als Vertreter des Gotteshausbundes klagt, und es sich um Amtsehrbeleidigung handelt, muß er sich daneben auch wieder auf die Pasquillverbote berufen, weil das die einzige Gesetzgebung war, welche die drei Bünde gegen derartige Vergehen überhaupt besaßen. Die Amtsehrbeleidigungsprozesse, die seit dem 16. Jahrhundert etwa vorkamen, bezogen sich auf den Bundestag und die drei Bundeshäupter, kaum aber auf das Haupt eines einzigen Bundes, auch mußte man offenbar in solchen Fällen ohne gesetzliche Handhabe urteilen.

Libelli famosi sind nun nach der Definition der Rechtsgelehrten Schmähschriften oder Schmachbüchlein, die eine böswillige Ehrenkränkung enthalten, welche schriftlich oder durch den Druck ausgedrückt wird in der Absicht, das Andenken verstorbener Personen zu beflecken oder Lebende zu beleidigen. Schon im 17. Jahrhundert galt der Grundsatz, daß der Pasquillant an dem Ort, *wo die Schrift geöffnet und vorgezeigt werde,* und nicht an dem, wo sie geschrieben worden, gerichtlich belangt werden könne.[1]) Auf diesem Standpunkt

[1]) Vergleiche Geschichte der Zensur im alten Bern von Dr. K. Müller, pag. 108. Daraus mag der Rechtsgrundsatz herausgewachsen sein, Preßvergehen am Druckort zu bestrafen oder am Ort des Beklagten, sowie ein anderer damit in innerm Zusammenhang stehender, daß gewöhnliche Injurienklagen sowohl an dem Ort, wo die Injurie angeblich erfolgte, als an dem Wohnort des angeblichen Injurianten anhängig gemacht werden können. Lange aber wollten die Bündner diese neu aufkommende Rechtspraxis nicht verstehen.

Digitized by Google

steht Podestat Salis. Es ist dagegen nichts einzuwenden, nur stimmt mit demselben nicht recht die Härte der Strafe, die dann Planta traf. Die Übertreter von Pasquillverboten waren 1700 und 1710 mit 200 Kronen Buße bedroht worden, die Verordnungen von 1753 und 1764 standen allerdings wieder auf schärferer Basis, aber sie waren gerichtet gegen landesverräterische Schriften (1753) oder erlassen in wildem Parteistreit und bezogen sich auf *anonyme Pasquillanten.* Die Salis selbst waren 1764 nicht zur Rechenschaft gezogen worden, trotz dem Verbot, das eben erst erlassen worden war, nachdem sie sich als Verfasser der anrüchigen Schriften erklärt und in den Landesschriften hatte man jederzeit eine ganz kräftige Sprache geführt, ohne daß daraus Prozesse entstanden. Freilich erschwerend kam diesmal hinzu, wie wir noch sehen werden, eine bisher unerhörte Sprache, sodann die Beleidigung gegen einen amtierenden und einen gewesenen Bundespräsidenten, sowie die Angriffe auf die Stadt selbst.

Nicht übel begründet Ulysses von Salis in seiner Anklage die Bedeutung einer Amtsehrbeleidigungsklage in der Republik. Er führt diesfalls aus: „In Monarchischen Regierungen steht es in der Wilkür des Regenten, Schältungen und Schimpfungen wider seine Person zu rächen oder zu verachten, dann der Monarch, der auf dem Thron sitzt, hat sich vor den lären worten eines Schmächenden nichts zu befürchten, aber in Volksstaaten müssen Schmähungen und Beschuldigungen wid. die Vorgesetzten des Volkhs auf das Schärfste geahndet werden, dann soll Mannßzucht und Ordnung in solchen Staaten aufrecht erhalten werden, so ist alles daran gelegen, daß das Volk nicht die vorteilhafte Meynung und die Hochachtung vor ihre Obere verliehre. In Monarchischen Regierungen wird durch die Schmähungen, die wider den Landesherrscher ausgestoßen werden, niemand sonst angetastet, als er selbst, dan da die Geburt ihne zu der Herrschaft bestimmt, ist es des Volkes Schuld nicht, wenn er böse und lasterhaft ist, aber in Volksstaaten fallen alle Beschimpfungen, die wider die Oberkeit ausgestoßen werden, auf das sämmtliche Volk zurück: dann einen Vorsteher einer Republik beschuldigen, er wüsse und erfülle seine pflicht nicht, ist im Grund nichts anders als

Digitized by Google

dem ganzen Volk vorwerfen, es habe entweders selbst oder durch die so es dazu bemächtiget, einen untüchtigen zu dieser Ehrenstelle erhoben."

So Ulysses von Salis über die Amtsehrbeleidigungsklagen. Besser konnte vom republikanischen und demokratischen Standpunkt aus dieselbe kaum mundgerecht gemacht werden. Auf der gleichen Basis beruht auch die ganze Zensurgesetzgebung in den drei Bünden; das Volk selbst sagt, wie weit die Preßfreiheit gehen soll, das Volk ist, was in monarchischen Staaten der Fürst, also darf der Vertreter dieses Fürsten gegen Angriffe durch Preßerzeugnisse, Briefe etc. den Schutz der Gesetze anrufen. Auffällig ist, daß der Bundespräsident Salis, der im Amt beleidigt worden war, nicht den Versuch macht, den Schutz des Gesamtstaates anzurufen. Darüber waren ja Präcedenzfälle vorhanden. 1703 wird z. B. auch speziell ein Bundeshaupt injuriert und mit Namen genannt. Aber die Salis mochten einer Volksabstimmung nicht trauen und haben es daher wohl selbst vorgezogen, Planta vor dem Stadtvogteigericht in Chur zur Rechenschaft zu ziehen, wo sie des Erfolges sicher waren.

Einige Proben aus der Polemik Plantas beweisen allerdings, daß der Bundespräsident Nikolaus von Salis einigen Grund hatte, sich beleidigt zu fühlen und Klage einzuleiten, nachdem die ganze Familie Salis sich ohnehin in den Landesschriften durch Planta und Travers manche bittere Wahrheiten und vielleicht auch Übertreibungen hatten gefallen lassen müssen. Im schwebenden Prozeß spielen diese frühern Injurien nur in soweit eine Rolle, als sie auch direkt gegen das amtierende Bundeshaupt gerichtet sind. So wird in einer Zusammenstellung der beleidigenden Ausdrücke Plantas in der Kantonsbibliothek auch eines Briefes desselben an den General Travers vom 1. Februar Erwähnung getan. Diese Zusammenstellung, die sich in der Hauptsache mit der Übersetzung der französisch geschriebenen Briefe Plantas an das Bundeshaupt und den Churer Rat befaßt, dürfte den Zweck gehabt haben, die Richter über die Tragweite der Amtsehrbeleidigung aufzuklären und die Hauptbeleidigungen zu verdeutschen. [1])

[1]) Mappe über den Injurienprozeß Plantas in der Kantonsbibliothek.

Digitized by Google

Der Wortführer des Gotteshausbundes selbst beschränkt sich bei Aufführung der Injurien gegen den Bundespräsidenten Salis auf zwei Briefe Plantas, wovon der eine, mit der Überschrift: An Herren Präsidenten Nicolaus von Salis, das Datum 10. Februar 1767 führt, der andere an den wohlregierenden Bürgermeister und Rat der Stadt Chur gerichtet war und das Datum April 1767 trug. Vom ersten heißt es, er sei auch im öffentlichen Druck erschienen. Dies war aber auch in bezug auf den zweiten der Fall. Die konfiszierte Schrift Plantas enthält denselben. Wie es scheint, war der Brief vom 10. Februar außer in der konfiszierten Schrift Plantas, noch gesondert im Druck erschienen, nicht aber der zweite, sodaß der letztere vor dem Stadtvogteigericht im Original vorgelegt wird.

Im Brief vom 10. Februar an das Bundeshaupt heißt es u. a. nach den Ausführungen und der Übersetzung des Ulysses Salis: „Ihre Weisheit der Herr Bundespräsident seye mit einem höllischen Ratgeber oder mit einem Tollkopf versehen. Er habe die Gestalt eines Bundespräsidenten in jene eines Hauptlügners verwechslet. Er sollte nicht so tollsinnig oder wenigstens nicht mit so vielem Wahnwitz in sich verzückt seyn.[1]) Er nähre die schnöde Begierde, ein Gleißner zu seyn. Er müsse den Gipfel aller erdenklichen Unverschämtheit überstiegen haben. Das Treibwerk der Stimmen werde so unbegreiflich verdreht, daß wann durch die Mehrheit der Stimmen zwei Planta in die Wahl gestellt würden, durch das Loos ein Salis hervorschlüfen wurde.“[2])

---

[1]) Im Urtext der konfiszierten Schrift Plantas lauten diese Stellen: Puisque Votre Sapience fait ou laisse faire sous le nom de la Louable Ligue de Dieu des actions de Diable, il faut qu'elle ait un conseil infernal et une tête de fou. Ferner: Désabusez-vous très Honoré Seigneur Président, vous qui ne devez pas avoir la méchan ceté gravée dans le coeur avec le burin du fanatisme ou tout au moins de l'entousiasme de vous-même, trempé dans le fiel de l'envie.

[2]) Diese Stelle lautet im Französischen: Je lui donne, le titre de Sapience, quand même le manège des suffrages serait si inconcevablement insidié, que quelques fois je parierais qu'à nommer par la pluralité deux Planta pour l'election, il en résulterait par le sort un Salis pour président, quoique dans ces deux noms il n'y ait que deux seules lettres de semblables.

Digitized by Google

An die Stadt schreibt Planta nach den deutschen Ausführungen des Ulysses von Salis und nach den Übersetzungen, die sich in der obenerwähnten Mappe vorfinden, über das Bundeshaupt: „Die Gemeinden und der Präsident seien so verschieden, als ein Mann und ein Thier. Er (Planta) bedauere, daß er die Proteste Ihr. Weisheit, des Herren Bundespräsidenten, nicht durch den Henker habe verbrennen lassen. Die Gemeinden haben den N. von Salis eigentlich nicht zum Präsidenten machen wollen, denn von 23 Männern, worunter ein nichtswürdiger Sain Ragut[1]) können gar wol 12, unter welchen sechs Salis begriffen, es seye durch Zufall oder durch Bosheit einen Narrenstreich gemacht haben." In einem Brief Plantas an den General Travers vom 1. Hornung 1767 wird der Präsdent einer Unverschämtheit beschuldigt, und behauptet, seine Entscheidung sei frech und eckelhaft. Zweimal nennt er ihn ein Tier, dann einen Phantast von der ersten Klasse und nicht einen Präsidenten, „daß er in seinem Hochmut verloren, versunken und verborsten sei, daß er diesem Schurken eins versetzen wolle, sodaß er die übrige Zeit seines Lebens daran denke" und fügt den Ausruf hinzu, daß ihn der Teufel hole. Er nennt ihn einen ausschweifenden Präsidenten, den von ihm ausgeschriebenen Abscheid nennt er hundsföttisch, bettlerisch, ebenso nennt er den Präsident einen hundsföttischen Präsidenten.

Der Stadt Chur wirft er vor, ihr Rat sei unterjocht und müsse „den Schein zur Einwilligung geben." Die Stadt sei wert, „daß selbe aus dem ersten Ort des Bundes in eine Gewinn tragende Vogtei zu Handen der löblichen drey Bünden verwendet wurde."

In einem Schreiben an beide Stadträte sagt er, daß Chur der Sitz der Tyrannei sei. Das Mehren werde in favor der Herrn von Salis geändert und sei ein Narrenmehren.

In bezug auf den verstorbenen Bundespräsident Anton von Salis behauptet Planta in einem Brief an den Kleinen und Großen Stadtrat von Chur, vom 18. August 1767, es seien 36,000 Gulden „kirchenräuberischerweis" dem Capitel gestohlen

[1]) Sayn oder Simon Ragutt Tscharner von Scheid, der Haupturheber des Tomilserhandels, Gegner des Generals Travers.

Digitized by Google

worden. Der verstorbene Bundespräsident Anton von Salis habe vor 8 oder 10 Jahren dem Pfarrer Marolan von Versam eine Summe Geldes gegeben, welche aus diesem aus Veltlinerpfründen herstammenden Kapital gekommen sei. Er wollte auf diese Weise genannten Pfarrer zum Schweigen bringen, so viel aus der etwas unklaren Stelle ersichtlich ist, zum Schweigen bringen auch wegen der 80,000 Gulden venetianischer Pensionen, die den Gemeinden vorenthalten worden seien. Die Söhne des Anton von Salis weisen vor dem Stadtvogteigericht Chur nach, daß ihr Vater die Zahlungen an den Pfarrer Marolan aus evangelischen Legaten mit Vorwissen und auf ausdrücklichen Befehl der evangelischen Session leistete.[1])

So haben wir in diesem Prozeß vor uns eine Klage des Gotteshausbundes, eine Klage der Stadt Chur und eine Privatklage der Söhne eines Verstorbenen.

Der Vertreter des Gotteshausbundes, Ulysses von Salis, verlangt die Bestrafung Plantas auf Grund des Artikels 110 der Halsgerichtsordnung Karl V. „mit der Pön in welche er den unschuldig geschmächten durch seine böse unwahrhafte Lästerschrift hätte bringen wollen" oder er soll gestraft werden als ein Ankläger, der seine Anklag nicht erweißt, laut in den bürgerlichen Rechten enthaltenen Satzungen der Kayser Valentian und Valens cod. de Libri famosi, mit Leib- und Lebensstraf angesehen werde.[2])

Die Berufung auf die Kaiser Valentinian und Valens war jedenfalls eine sehr weit hergeholte und mag deshalb hier unberücksichtigt bleiben. Die Berufung auf Artikel 110 der Carolina ist erklärlich, indem dieselbe in den drei Bünden überhaupt als Richtschnur galt.[3]) Immerhin ist dies das erste

[1]) Vergleiche Stadtvogteigerichtsverhandlungen Chur, vom 5. November 1767. Stadtarchiv.

[2]) Stadtvogteigerichtsverhandlungen vom 5. Nov. 1767. Stadtarchiv.

[3]) Dieser Artikel, den wir dem Inhalt nach schon im zweiten Kapitel besprochen, lautet: „Welcher jemand durch Schmachbrieff, zu Latein Liber famosus genannt, die er außbreitet und sich nach Ordnung der Recht mit seinem rechten Tauff- und Zunamen nicht underschreibt, unrechtlicher unschuldiger weiß Laster und Uebel zumißt, wo die mit Wahrheit erfunden würden, daß der Geschmecht an seinem Leib, Leben oder Ehren peinlich gestraft werden möcht, derselbig boshafte Lästerer soll nach er-

Digitized by Google

und einzige Mal, daß wir in den drei Bünden bezüglich Schmähschriften eine direkte Bezugnahme auf die Carolina entdecken können. Auffällig ist die vollständige Ignorierung der bündnerischen Pasquillverbote. Übrigens handelt es sich gar nicht um ein „Liber famosus" im Sinne der Carolina oder der Pasquillverbote, das weiß Ulysses Salis auch, weshalb er in seiner Anklage bemerkt: Planta sei zwar *kein Pasquillant,* da er sich unterschrieben, aber anstatt sich zu stellen, anstatt seine Anklagen und Beschuldigungen vor diesem Tribunal zu erhärten, bleibe er mutwillig aus und beweise seine Anklagen ebenso wenig, als ein Pasquillant, der, um dieser Pflicht überhoben zu sein, seinen Namen boshafterweise verschweige.[1])

Das Urteil gegen Friedrich Planta lautet: „Planta wird schuldig und überwiesen erkennt und diesem zufolg werden alle seine in das Publicum außgestreuten, gedruckten und andere verleumderische ehrverletzliche Schriften, wie alle seine künftigen Schriften dieser art, für Null, Infam und unnachtheilig erklärt und wird Er beklagter aus löbl. Gmeiner Landen Zwing und Gebiet verbannt und insbesondere der lobl. Gotthshausbunds Rechtsamen und Wohlthaten für das künftige verlustig gemacht."

Innert 30 Wochen kann er sich rechtfertigen. Andernfalls tritt das Urteil in Kraft.[2])

Auffällig ist vor allem die Verbannung aus allen drei Bünden durch ein Churer Gericht.

Das Gericht scheint übrigens selbst nicht recht an die Vollstreckbarkeit seines Urteils geglaubt zu haben und man erhält deshalb fast den Eindruck, daß der Zweck der ganzen scharfen Verurteilung der gewesen sei, Planta wieder ins Ausland zu treiben. Das Urteil sagt nämlich bezüglich der Kosten:

---

findung solcher Uebelthat als die Recht sagen mit der Peen, in welcher er den Unschuldigen Geschmechten durch seine böse unwahrhaftige Lästerschrift hat bringen wöllen, gestrafft werden. Und ob sich auch gleich wol die auffgelegte Schmach der zugemessen That in der Wahrheit vorfünde, sol dennoch der Ausrüffer solcher Schmach nach Vermög der Recht und Ermessung des Richters gestrafft werden."

[1]) Stadtvogteigerichtsverhandlungen vom 5. Nov. 1767. Stadtarchiv.

[2]) Stadtvogteigerichtsverhandlungen vom 5. Nov. 1767. Stadtarchiv.

Digitized by Google

Planta soll dieselben tragen, doch soll bis zum Abtrag derselben der Gotteshausbund die Hälfte, die Stadt Chur und die Gebrüder Salis, Söhne des verstorbenen Bundespräsidenten Anton von Salis, die andere Hälfte zahlen und ihnen der Prozeß wider den Beklagten gelassen werden.

Planta verläßt bald nach erfolgtem Urteil die drei Bünde, nämlich im April 1768, also noch vor Ablauf der 30 Wochen. Die Salis mochten also ihren Zweck erreicht haben. Zur Anerkennung in den drei Bünden *gelangte aber ihr Urteil nie.* Planta nahm Dienste bei Friedrich dem Großen von Preußen und erhielt daselbst Majorsrang. Im Juni 1768 befand er sich im Auftrag des Königs in Bern. Damals schrieb er an den Gesandten Planta: Man scheine zu erwarten, daß der König sich in Bünden für die Aufhebung seiner Verbannung verwende, aber er selbst setze sich über das Urteil des Churer Vogteigerichtes hinweg und den König werde er nicht mit der Sache behelligen. Wenn er es täte, müßte er demselben sagen: Man hat das Vaterland in Mailand verraten und dadurch die Bündner aus Venedig vertrieben, man hat öffentliche Gelder geraubt und die Gesetze des Landes übertreten, man hat einen General gesteinigt und den Tod von drei Mann veranlaßt: Ich habe die Unabhängigkeit der Gemeinden und die Freiheit des Vaterlandes verteidigt und nun bin *ich* der Verbannte. Der König würde antworten: Mein armer Major, ich werde jenen Leuten schreiben, sie sollen Euch nochmals verbannen, damit Ihr im Rate der Weisen und nicht in dem der Narren bleibt.[1])

Friedrich Planta ließ 1769 durch den Gesandten Planta das Schauenstein'sche Schloß in Fürstenau kaufen, offenbar in der Absicht, selbst sich dort anzusiedeln, und den Salis in nächster Nähe die Stirne zu bieten. Seine Mutter aber erlitt große Verluste in Genua und das mag seine Pläne gestört haben. 1771 trat er aus den preußischen Diensten aus und lebt nun bald in Bünden, bald in Österreich, indem er sich eifrig für das Zustandekommen einer Straße von Nauders bis Cläven verwendet, um den Salis durch Bildung einer Engadiner

[1]) P. Planta: Familienchronik, pag. 314.

Digitized by Google

Speditions- und Handelsgesellschaft mit Sitz in Cläven finanziell ein Gegengewicht zu schaffen. Planta verwendete sich für diese Straße bei Kaunitz in Wien und wurde sogar von der Kaiserin Maria Theresia empfangen. An seine Verbannung oder überhaupt an die Exekution des Urteils des Churer Stadtvogteigerichtes scheint niemand mehr gedacht zu haben, dagegen war seine politische Rolle ausgespielt und die Salis verhindern sein Straßenprojekt. Man wirft ihm sogar vor, er habe die Unterhandlungen in Wien ohne Auftrag der Engadiner Gemeinden geführt. Darauf nennt er diejenigen, die das behaupten, infame Verläumder.[1]) Planta, der ein unruhiges Temperament hatte, wendet sich später, wie wir bereits gesehen haben, wieder nach Frankreich, nicht weil er nicht in seinen Bund zurückzukehren wagte, dagegen mag er doch sich nicht recht nach der Hauptstadt Chur getraut haben.

Erwähnt sei über die Bestrafung von Amtsehrbeleidigungen ferner, daß im 19. Jahrhundert das Strafgesetz von 1851 bestimmte: Verleumdungen und Ehrenkränkungen gegen Amtspersonen in bezug auf ihre Amtshandlungen sind schwerer zu bestrafen als solche, die bloß Privatpersonen betreffen.

Das Polizeigesetz von 1873 gab diesem Gedanken der besondern Bestrafung der Amtsehrbeleidigung in § 14 wie folgt Ausdruck: Wer die obersten Landesbehörden oder auch untere Behörden und Beamte *mit bezug auf deren Amtshandlungen* beschimpft oder verläumdet, wird mit Gefängnis bis auf einen Monat oder mit Geldbuße bis auf Fr. 100 bestraft.

Das jetzige Polizeigesetz sagt ebenfalls in § 14: Wer Behörden oder Beamte mit bezug auf deren Amtshandlungen beschimpft oder verläumdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Geldbuße bis zu Fr. 150 bestraft.

Der Ausdruck Beamte ist nun so unbestimmt, daß die Auslegung, was darunter zu verstehen sei, sehr verschieden sein kann. Wie es scheint, will man darunter allmälig sogar alle Beamten und ständigen Angestellten eines Gemeindewesens mit verstehen, so außer Pfarrer auch Förster etc., damit alle diese Angestellten nicht pflichtig sein sollen, kostspielige Zivil-

[1]) Sprecher: Geschichte des XVIII. Jahrhunderts, I. pag. 519.

Digitized by Google

prozesse gegen erfolgte Angriffe zu führen. Nach der frühern Gesetzgebung und nach der Natur der Sache sollten aber die Amtsehrbeleidigungsklagen nicht auf jeden Gemeindediener ausgedehnt werden können. Die Geschichte der Presse geht von der Amtsehrbeleidigung ganzer Behörden aus und zwar nur der höchsten. Ob das Einzelmitglied einer Behörde beleidigt werden kann, ist schon streitig. Erst allmälig kommt die Ansicht zum Durchbruch, wenn es sich um eine Amtshandlung handelt, ist auch die Einzelpersönlichkeit als Amtsperson zu betrachten. Aber dabei sind nie Gemeindebeamte als Amtspersonen aufgefaßt worden, sondern in Graubünden nur die Mitglieder der Regierung, des Parlaments und der Gerichtskollegien.

Über die Bestrafung von *Amtsehrbeleidigungen durch die Presse, sagt das bündnerische Preßgesetz von 1839,* das noch heute in Kraft ist, in § 9: „Ehrverletzungen gegen eidgenössische Bundesbehörden, gegen Regierungen eines miteidgenössischen Standes, oder Repräsentanten letzterer in amtlicher Stellung, gegen Fürsten oder Regierungen mit der Schweiz befreundeter Staaten, gegen bei der Eidgenossenschaft beglaubigte fremde Gesandte oder diplomatische Agenten in Amtsverhältnissen, gegen politische oder geistliche Behörden oder Beamtete des Kantons oder im Kanton, als solche, nach Maßgabe der Stellung der Behörde oder des Beamten, unterliegen einer Geldbuße bis auf höchstens 120 Kronen oder einer Einsperrungsstrafe bis auf höchstens 60 Tage."

Die Geldbuße wurde dann 1864 ohne eigentliche Gesetzesrevision willkürlich auf Fr. 320 im Maximum festgesetzt.

1884 wurde ein Versuch gemacht, das Preßgesetz von 1839 zu revidieren. In diesem Entwurf wurde dieser Paragraph über die besondere Bestrafung von Preßinjurien gegen Behörden und Beamte ganz weggelassen. Der Entwurf drang aber nicht durch und so besteht der Amtsehrbeleidigungsparagraph des 1839er Preßgesetzes fort.

Wie wesentlich anders, wie viel milder übrigens gegenüber heute, in der ersten Zeit des Bestehens des Preßgesetzes die Handhabung des § 9 des Preßgesetzes bei der Urteilsfäl-

Digitized by Google

lung war, geht aus einem Amtsehrbeleidigungsprozeß, der sich im Jahr 1842 in Chur abspielte, hervor.

Die Veranlassung zu demselben war folgende. In Nr. 14 der damaligen „Bündner Zeitung" war folgendes Eingesandt erschienen: „Der Morgenstern (ebenfalls Zeitung in Chur), eifert gegen den Gedanken, den ehemaligen Seminarlehrer Chabod,[1]) jetzt Ludwig Philipp, König der Franzosen, zur Teilnahme an das diesjährige eidgenössische Schützenfest in Chur einzuladen, zugebend, es möchte eine erkleckliche Gabe fließen, dagegen befürchtend, diese Gabe möchte pestartiger (Gifthonig) Natur sein. Leute, die sich nicht einbilden, zu leuchten wie der Morgenstern, aber im Stande sind, ebenso richtig zu denken als er, jedenfalls mit mehr Geradheit zu handeln, sind der Meinung, daß eine Einladung an Ludwig Philipp, hiesigen Orts als Lehrer Chabod in Reichenau in angenehmer Erinnerung, weder das Schützenkomité, noch die Schützen selbst, zu irgend einer geistigen Knechtschaft herabwürdige; sie sind im Gegentheil der Meinung, daß Anstand und Höflichkeit einen solchen Schritt vorschreiben. Sie sind ferner der Meinung, daß wenn der Morgenstern die Gewißheit hätte, die allfällige Ehrengabe in seinen Privatbeutel wandern zu sehen, seine Scrupel augenblicklich gehoben oder nach klassischer Redensart berichtiget und beschwichtiget werden dürften. Bei diesem Anlaß möge der Morgenstern vernehmen, daß Erzählungen von Raubmord, wie die des Pferdehändlers in Ungarn, die in einem bekannten alten Schulbuch zu lesen sind, dem Publikum ebenso wenig munden, als seine poetischen Ergüsse, von denen mit Recht gesagt werden kann, reim dich, oder ich fress' dich."

Auf diese Einsendung hin klagt der Redaktor des Morgenstern, Major Ludwig Christ, gegen Buchdrucker Simon Benedikt, den Verleger der Bündner Zeitung, und verlangt Nennung des Namens des Einsenders. Herr Benedikt gibt als solchen an, den Hauptmann Paul Christ, Bruder des Herrn Klägers, weigert sich aber, das Manuskript auszuliefern.

Das Stadtvogteigericht versammelt sich am 22. Februar 1842. Der Beklagte erklärt, Herr Paul Christ sei bereit, zu seinen Worten zu stehen, auch anerkenne er, daß das von ihm

[1]) Chabos nach Plantas Familienchronik, pag. 378.

Digitized by Google

eigenhändig geschriebene Manuskript wörtlich und getreu abgedruckt sei, sodaß folglich die Zeitung als ganz genügendes Dokument zur allfälligen Begründung einer Klage dienen könne, während weder das Preßgesetz noch ein anderes ihn zur Veröffentlichung des Manuskriptes verpflichte.

Der Kläger besteht auf der Auslieferung des Manuskriptes, indem er Ursache habe, den bloßen Angaben seines Gegners nicht unbedingten Glauben zu schenken.

Das Gericht beschießt, da kein Grund vorliege, das Manuskript herauszuverlangen, den Hauptmann Paul Christ vorzubescheiden und zu befragen, ob er die Depositionen des Herrn Benedikt bestätige. Benedikt und Ludwig Christ werden ermahnt, während dem hängenden Preßstreit unter sich Waffenstillstand eintreten zu lassen. [1])

Benedikt erhält im Laufe dieses Preßprozesses das Gefühl, das Oberhaupt des Stadtvogteigerichtes, Stadtvogt Sebast. von Köhl, halte mit seinem Gegner, Major Christ. Er schreibt daher in Nr. 18 der Bündner Zeitung: „Je nachdem es eine Sache oder gewisse Person betrifft, richtet sich auch das Verfahren des hiesigen Stadtvogteiamtes in Preßangelegenheiten.“ In Nr. 20 des gleichen Blattes wurde das Stadtvogteiamt mit einer Seilerin, Ursula Moritzi, in Zusammenhang gebracht. Benedikt führt nämlich an, dieselbe behaupte im Morgenstern, bestohlen worden zu sein, er Benedikt, als obrigkeitlich bestellter Kurator, wisse davon nichts, ebenso nicht das Stadtvogteiamt, mit dem sie sonst *gern in Verkehr stehe.*

Das Stadtvogteiamt d. h. Stadtvogt Köhl klagt nun am 10. März 1) wegen der Bemerkung Benedikts, in Nr. 18 der Bündner Zeitung, durch welche das Amt unzweideutig der Parteilichkeit beschuldigt werde, 2) wegen der Verdächtigung, daß das Stadtvogteiamt mit der Ursula Moritzi in Verkehr stehe, 3) habe Herr Benedikt, als ihm gestern vor Gericht geboten worden sei, die Antwort erteilt, er erscheine nicht.

Benedikt antwortet vor dem Gericht. Bezüglich der Anmerkung in Nr. 18 der Bündner Zeitung (Parteilichkeit) be-

[1]) Stadtvogteigerichtsprotokoll vom 22. Februar 1842 im Churer Stadtarchiv.

Digitized by Google

stätige er den Inhalt derselben in seinem ganzen Umfange und sei bereit, zu seinen Worten zu stehen und den Beweis dafür zu liefern. Übrigens protestiere er für jetzt und die Zukunft gegen alle Amtshandlungen des Herrn Stadtvogts von Köhl in seinen Preßangelegenheiten, indem derselbe in letzter Zeit in offenkundigster Parteilichkeit gegen ihn auftrete und sich zum *Diener seines Gegners,* Herrn Major Christ, herabwürdige. Anfangs habe der Herr Amtsstadtvogt seine leidenschaftlichen Verfolgungen mit einem Schein von Recht zu umhüllen gewußt. Dieser Schleier sei aber gefallen und sein neuliches Verfahren in der Preßangelegenheit des Landammann Florin beurkunde seine Animosität gegen ihn, den Sprechenden, aufs Unzweideutigste. Die Schilderung dieser und anderer Tatsachen zur Veröffentlichung auf nächsten Samstag (in den Stadtblättern) liege unter der Presse. Gegen jedes weitere Verfahren unter dem dermaligen Präsidium werde er Rekurs an den Kleinen Rat erklären, welchem er eine ohnehin schon entworfene Beschwerde einreichen werde.

Bezüglich seiner Weigerung, vor Gericht zu erscheinen, erklärt Benedikt: Daß gestern abends 5 Uhr ihm durch den Stadtdiener ein Gerichtszettel in betreff einer neuen Klage des Herrn Major Christ überbracht und bald darauf durch einen Polizeidiener das Gebot zugekommen sei, heute früh vor Stadtvogteigericht zu erscheinen. Da ihm das Recht zustehe, den Gerichtszettel 24 Stunden in Händen zu behalten, ehe in Sachen gerichtlich eingeschritten werden dürfe, habe er jene Zitation vor Gericht nicht angenommen, sei nun aber freiwillig doch erschienen und vernehme zu seinem Erstaunen, daß es sich nicht um die Klage Christ handle.

Was den Artikel in Nr. 20 seiner Zeitung betreffe, werde kein Unbefangener eine Verdächtigung gegen das Stadtvogteiamt darin entdecken, indem in jener Stelle nicht anders gesagt werden wollte, noch ausgesprochen sei, als daß Seilerin Ursula Moritzi ihrer häufigen Streitigkeiten halber das Amt belästige und daher mit demselben oft in Verkehr stehe.

So viel über die Aussagen Benedikts. Die letztern zwei waren wohl geschickte Ausreden, wie sie diesem streitlustigen Publizisten häufig zur Verfügung standen.

Digitized by Google

Der Amtsstadtvogt tritt hierauf in Ausstand, nachdem er vergeblich von Benedikt eine nähere Erklärung über seine Anschuldigung verlangt hat. Letzterer tritt auch ab. Das Gericht beschließt dann, die Erklärung Benedikts bezüglich der Moritzi und betreffend der Ladung zum Gericht genüge. Über seine gegen Köhl erhobenen Anschuldigungen soll Benedikt spätestens Montag sich vernehmen lassen.[1])

Am 14. März tritt das Stadtvogteigericht wieder zusammen. In Fortsetzung der Gerichtsverhandlungen vom 10. dieses Monats und unter Berufung auf die damals gegen Richter Benedikt Simeon geführte Fiskalklage in betreffend durch die Presse sich erlaubter Verletzungen der Ehre des Stadtvogteiamts fordert das Präsidium den vorberufenen Angeklagten auf, seine Verteidigung und Beweisführung bezüglich Wohldemselben vorgeworfenen Parteilichkeit anzubringen.

Dieser trug vor: „Zur Begründung des Inhaltes jenes incriminierten Artikels in Nr. 18 der Bündner Zeitung, mache er darauf aufmerksam, wie scharf verschieden das Verfahren des Herrn Amtsstadtvogtes Sebastian von Köhl in den jüngst behandelten Preßinjurienangelegenheiten gegenüber früher vorgekommenen Fällen sich herausstelle; dasselbe habe sich auffallend geändert, seitdem zwischen ihm, Herrn Benedikt und Herrn Major Christ entstandenen Riß. Die freundlichste Schonung, die ausnehmendste Zuvorkommenheit in Erteilung guter Räte u. s. w. habe der heutige Gerichtspräsident ihm bewiesen, als im Laufe des vorigen Jahres und einmal früher, zwei bekannte Aristokraten in Preßsachen vor Amt ihm gegenüber gestanden. Er behalte sich vor, später darauf zurückzukommen, es werde vom Herrn Stadtvogt selbst abhängen, ob er für gut finde, ihn zu veranlassen, den Schleier über die hier angedeuteten Dinge zu lüften.

Hingegen jetzt suche derselbe jede Gelegenheit zu benutzen, um in entschlossenem Zusammenwirken mit seinem Freunde Christ ihn leidenschaftlich zu verfolgen. Einen sprechenden Beweis hiefür liefere das Benehmen des Herrn Stadtvogtes, als er neulich mit seltener Eilfertigkeit eines Abends um 6 Uhr ohne vorangegangene gesetzlich vorgeschriebene

[1]) Stadtvogteigerichtsprotokoll vom 10. März 1842.

Digitized by Google

Ausfertigung eines Partenstadtvogteigerichtszeddels das Gericht versammelt, um einem widerrechtlichen Begehren des Herrn Major Christ zu entsprechen, welcher eine Klage gegen den Einsender des in Nr. 14 der Bündner Zeitung mit der Überschrift Eingesandt erschienenen Artikels erhoben habe. Obschon ohne Umzüge Hauptmann Paul Christ, der Bruder des Klägers, als Verfasser genannt worden, der die wörtliche Übereinstimmung des Orginals mit dem Zeitungsabdruck anerkenne und zur Verantwortung bereit sei, habe Kläger und der ihm zur Seite stehende Herr Amtsvogt dennoch die Auslieferung des Manuskriptes verlangt, statt den genannten Verfasser zu zitieren, welcher bis zur Stunde noch nicht vorgeladen sei, obschon das Gericht in jener nächtlichen Sitzung das Begehren des Klägers Major Christ abgewiesen und somit das stadtvogteiamtliche Gebot nicht bestätet habe.

Bei einem andern jüngst stattgefundenen Vortritt des Herrn Landammann Florin von Maladers als Kläger gegen einen Artikel in der Bündner Zeitung[1]) habe der Herr Amtsstadtvogt seine Herrn Benedikts Verantwortlichkeitserklärung dafür nicht angenommen, sondern als der amtlichen Aufforderung zur Nennung des Namens nicht augenblicklich entsprochen wurde, und verlangt worden sei, mit dem Verfasser des Artikels vorher Rücksprache nehmen zu dürfen, sei wieder abends spät unverzüglich Gerichtssitzung angeordnet worden und erst nach erfolgter Namhaftmachung des Verfassers dieselbe wieder abgesagt worden.

Ferner habe der Herr Gerichtspräsident seine Animosität gegen ihn (Benedikt) bei einer dritten neulichen Gelegenheit unverkennbar an den Tag gelegt, als Herr Bundsstatthalter Lanica eine mit der Unterschrift des Stadtvogteiamts versehene Einsendung in Nr. 17 der Bündner Zeitung ohne

[1]) Dieser Artikel in Nr. 16 der Bündner Zeitung warf dem Landammann Florin ziemlich unverblümt Eigennutz und Nepotismus vor, weil er selbst als Vorsteher beantragt hatte, seinem Schwager, der als Pfarrer gewählt worden war, für den Transport der Möbel 20 und nicht nur 10 Gulden, wie ein anderer Antrag wollte, zu zahlen. „Wann wirst du Bündner Volk", hieß es in diesem Artikel, „den Mut haben, Vorgesetzten, die wie Wölfe in Schafskleidern an deiner Spitze stehen, den Schafspelz abzureißen?"

Digitized by Google

des Verlegers Vorwissen gemacht und ein sehr verzeihlicher Druckfehler unterlaufen sei, welchen man in der folgenden Nummer statt durch die amtlich gefertigte, eine Rüge enthaltende Einsendung, durch eine solche von genanntem Herrn Lanica abgefaßte vollständig wieder berichtigt habe. Letzterer (Lanica) habe sich anerboten, die ganze Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen. Demungeachtet habe der Herr Amtsstadtvogt denselben, der angeblich den Namen des Stadtvogteiamtes bei jener Unterzeichnung usurpiert und mißbraucht, vor keine Strafbehörde gezogen, dagegen ihn, den unschuldigen Verleger, mit einer Kriminalanklage bedroht und am 2. März vor Gericht zitiert, überdies seinen diesfalls nicht belangbaren Setzerlehrling derb angefahren und mit dem Vorwurf der Bosheit belastet."

Der Druckfehler, um den es sich handelte, war allerdings ein sehr arger, indem es in fraglicher, vom *Stadtvogteiamt unterzeichneten* Erklärung hieß: „Da betreffs der in Nr. 16 der hießigen Zeitungen namens der Anna Clavadetscher von Küblis an den Küfergesellen Franz Schraudorf gerichteten Paternitätsklage, wegen Einerleiheit des Namens und des Heimatortes eine andere hier anwesende Person verwechselt werden wollte, so wird hiermit auf Verlangen nachgetragen, daß die betreffende (d. h. diejenige, die unehlich geboren hatte) Anna Clavadätscher, Tochter des Geschworenen Steffan Clavadätscher in Küblis, 34 Jahre, berufs eine Schneiderin ist und von 1840 auf 1841 bei ihrem Schwager, dem hiesigen Beisäßen, Fuhrmann G. Rüdi sich aufgehalten und schon den 21. Februur *von Ihm* ihr unehliches Kind zur Welt gebracht hat."

Statt von ihm hätte es heißen sollen „vorigen Jahres". Ein Druckfehler lag kaum vor, obschon Benedikt resp. Lanica dies in der Richtigstellung behaupteten. Es ist überhaupt nicht ersichtlich, was einen Privaten dieser Paternitätsfall anging und wie Lanica darunter das Stadtvogteiamt setzen konnte. Ob Benedikt wirklich vom ganzen Handel nichts wußte, kann heute nicht mehr beurteilt werden. Benedikt hatte 4 Pfund Buße und 1 fl. 30 Gerichtskosten zahlen müssen für diese Anzeige und wurde das Urteil ganz richtig damit begründet, daß ihm keine amtliche Person diese sogenannte amtliche Anzeige übergeben habe.

Digitized by Google

Weiter führt Benedikt in seiner Anklage gegen Köhl aus: „Vor etwas längerer Zeit habe ein aus dem Puschlav eingesandter Zeitungsartikel bei Herrn Bundespräsident Giuliani das Verlangen erregt, den Verfasser zu kennen. Er, Herr Benedikt habe dem Herrn Stadtvogt von Köhl, in dessen Hause privatim den Einsender genannt, unter der Bedingung, dem Nachfragenden nur dann davon Mitteilung zu machen, insofern eine Klage auch prosequiert werde, keineswegs aber, um bloße Neugierde zu befriedigen. Bald sei aber ohne Erfüllung der gestellten Bedingungen die Namensmitteilung an den Erstgenannten erfolgt."

Benedikt bemerkt nach diesen Ausführungen: „Hiemit glaube er den Beweis geliefert zu haben, daß, je nachdem es eine Sache oder gewisse Personen betreffe, sich auch das Verfahren des Stadtvogteiamtes in Preßangelegenheiten richte, indem die angeführten Beispiele zur Genüge darthun, daß nicht das Recht, sondern oft unlautere Rücksichten die Amtshandlungen des Stadtvogts von Köhl leiten, daß derselbe sich namentlich zum Diener seines Freundes Christ herabwürdige, um ihn, den Angeklagten, leidenschaftlich zu verfolgen, und durch solches Treibjagen zur Eingehung eines gewissen Vergleiches mürbe zu machen, welchen er (Benedikt) sonst von der Hand gewiesen habe. Im Fall Paul Christ und in der Inseratsgeschichte Lanica seien die geständigen Verfasser nicht einmal vor Gericht zitiert worden, während der unschuldige Verleger Bußen und Gerichtskosten zu tragen habe, während, wie oben erzählt, in einem andern Fall (Florin) seine, Benedikts, Verantwortlichkeitserklärung nicht angenommen wurde."

Köhl führt aus: „1. Der Bundespräsident Guiliani habe den Einsender eines in der Bündner Zeitung erschienenen Artikels zu kennen verlangt, worin das Amt ihm pflichtschuldigst entsprochen habe, ohne weitere Nachfrage zu halten, ob er von dem durch das Preßgesetz in § 5 zustehenden Rechte Gebrauch machen und den Einsender am Druck- oder an dessen Wohnort belangen wolle oder nicht. Übrigens soll Benedikt dem genannten Kläger selbst das Manuskript gezeigt haben.

2) Der Fall Lanica sei verschoben worden, aber laut Protokoll vorgesehen, denselben über die Ursachen und Beweg-

Digitized by Google

gründe seiner Handlungsweise zu befragen. Ueber die Gründe des Verschubs habe sich das Amt Benedikt gegenüber nicht zu verantworten. Derselbe habe gefehlt, daß er jene Einsendung ohne Datum und Namensunterzeichnung von keinem Beamten oder Amtsdiener, sondern nur von einem Privaten übergeben, in der Zeitung aufgenommen, daß er statt der amtlichen Berichtigung in der darauf folgenden Nummer abermals eine solche von Herrn Lanica eingerückt.

3. Was den Fall Florin gegen Pfarrer Christian Kind in Castiel [1]) anbelange, diene die einfache Bemerkung, daß Kläger, gestützt auf das Preßgesetz und unter Vorbehalt der in selbigem durch die Paragraphen 3 und 5 ihm eingeräumten Rechte, den Einsender eines in Nr. 16 der Bündner Zeitung erschienenen Inserats zu kennen begehrte und nicht geneigt schien, deßhalb öfters vergebens nach Chur sich zu bemühen. Diesem rechtlich begründeten Begehren habe das Amt pflichtschuldigst entsprochen.

4) Im Fall Christ habe er nicht von sich aus entscheiden wollen, sondern es dem Gericht ungesäumt anheimgestellt, ob das Manuskript herausgegeben werden müsse oder nicht."

So die Ausführungen des Stadtvogtes. Formell waren dieselben wohl dem Benediktischen Gepolter über und stichhaltig, da, wie wir noch sehen werden, zuerst das Preßgesetz Graubündens allgemein dahin ausgelegt wurde, daß ein Einsender genannt werden müsse, wenn ein Kläger dies verlangt. Benedikt selbst freilich stellt sich damals schon auf den Standpunkt, daß er die Verantwortlichkeit im Fall Florin übernehmen will. Er polemisiert überhaupt gegen das Preßgesetz resp. dessen Auslegung. Schließlich verlangt er, im Puschlaverfall wenigstens, daß man dafür sorge, daß die Presse nicht nur müssiger Neugierde zu dienen habe, sondern der Einsender erst auf Klage gegen denselben hin zu nennen sei. Diesfalls wenigstens gibt ihm das Churer Stadtvogteigericht recht, allerdings hinter den Coulissen. Nachdem dasselbe nämlich im Ausstand des Präsidenten geurteilt hat, verlangt letzterer Wegleitung über das Verfahren in Preßangelegenheiten

[1]) Offenbar der Einsender des oben erwähnten Artikels gegen Florin.

Digitized by Google

überhaupt. Das Gericht spricht sich einhellig dahin aus: „daß in betracht der Strenge des *bündnerischen Preßgesetzes*, im allgemeinen und des § 3 (Verantwortlichkeitsfeststellung) insbesondere, um mit dem jetzigen, allgemein geführten *Bedürfnis von Preßfreiheit* Schritt zu halten, dasselbe stets im mildesten Sinne in Anwendung gebracht werden sollte, demzufolge denn auch das Gericht selbst in allen ihm zur Aburteilung unterlegten Preßfragen seine soeben ausgedrückte Ansicht stetsfort zur Richtschnur nehmen werde. So z. B. glaubt dasselbe nicht, daß auf eine einfache Erkundigung nach dem Namen des oder der Verfasser von Zeitungsartikeln, ohne gleichzeitige Anhängigmachung einer Klage, der Verleger zur Nennung des oder derselben angehalten werden könne."

Indirekt enthielt der letztere Ausspruch des Stadtvogteigerichtes eine Rüge gegenüber dem Verhalten des Präsidenten des Gerichtes im Puschlaverfall.

Das Urteil gegen Benedikt in diesem Amtsehrbeleidigungsprozeß lautet auf 10 Pfund Buße und den Gerichtskosten im Betrage von 17 fl. 36. Die Kosten der Sitzung vom 10. März in gleicher Angelegenheit werden Benedikt erlassen.

Um die Höhe dieser Buße einigermassen zu ermessen, ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach Planta-Fürstenau 1777 ein Pfund Pfennige nach heutigem Geldwert Fr. 2 war, der Gulden 1 Fr. 75. Der Gulden ist noch in den fünfziger Jahren 1 Fr. 70 und mit dieser Wertung (30 Gulden = 50 Franken) in neues Geld umgewandelt worden. Es wird also wohl auch das Pfund noch den gleichen Wert gehabt haben. Daß die Buße, die Benedikt in diesem Amtsehrbeleidigungsprozeß erhielt, einer gewöhnlichen Polizeibuße entspricht, erhellt auch aus folgendem: 5 Pfund Buße zahlt 1843 Johannes Meyer, weil in seinem Hause ein zwar nicht bedeutender Feuerausbruch, entstanden durch Unvorsichtigkeit, stattfand. 1842 zahlt einer, weil er eine Frauensperson Hure gescholten und die Wahrheit des Ausdruckes nicht beweisen kann, $1^1/_2$ Pfund Buße. Drei Burschen, die mit Mörsern an der Halde und beim Arsenal, trotz Verwarnung, schießen, zahlen jeder drei Pfund Buße. Metzger Stauß nennt eine Churer Frau ein Galgentier und Luder, sie sei das, wofür sie von vielen gehalten werde.

Digitized by Google

Die Frau hatte ihn im Schlachthaus wiederholt gereizt. Diese gewöhnliche Injurie kostet 10 Pfund Gerichtsbuße und fl. 20 Gerichtskosten. [1])

Obschon also die Buße, in welche Benedikt verdonnert wurde, keine hohe war [2]), für eine Amtsehrbeleidigung, begangen durch die Presse, erklärt Benedikt den Rekurs an das Appellationsgericht, führt ihn dann aber nicht durch, oder einigen sich die Parteien gütlich, wenigstens enthält das Kantonsgerichtsprotokoll nichts über den Prozeß. Bis zur Vertröstung kommt es allerdings. Köhl hat eine außerordentliche Kantonsgerichtssitzung verlangt, damit seine beispiellos schwer beleidigte Amtsehre rasch wieder hergestellt werde. Das Stadtvogteigericht beschließt, aus der Gerichtskasse die *Mehrkosten* für diese außerordentliche Sitzung im Betrage von 70 Gulden zu schöpfen, während Benedikt die ordentliche Vertröstung von 80 Gulden schon geleistet hat. Derjenige, der appelliert, vertröstet nach der Kantonsgerichtsordnung von 1816 nämlich für gewöhliche Sitzungen *allein*, während dem Appellaten frei stand, eine außerordentliche Sitzung zu verlangen, wenn er die Vertröstung bis zu der für die außerordentliche Sitzung bestimmten Summe ergänzte.

Benedikt hat mit dem Stadtvogt Köhl dann noch einen leidenschaftlichen Auftritt, der auch mit dem oben geschilderten Handel zusammenhängt.

Am 14. April 1842 sollen sich Ludwig Christ und Simon Benedikt verantworten wegen Bruch des Waffenstillstandes, welchen ihnen das Gericht während dem zwischen ihnen schwebenden Prozeß auferlegt hatte. „Benedikt protestiert gegen jedes Eintreten in Sachen unter dem Präsidium von Stadtvogt Köhl, wegen dessen offenkundiger Parteilichkeit und bewiesener Anymosität ja der Weiterzug an Appellations- und Rekursbehörden erklärt worden sei, sodaß er während

[1]) Stadtvogteigerichtsprotokoll vom 16. Januar 1843. Stadtarchiv.

[2]) Ursula Camenisch, welche dem Stadtvogt Köhl gesagt hatte, er habe sie bei einem Heuverkauf „bschissen und betrogen“ und dies auch andern Leuten erzählt, vor Gericht aber gar nicht erscheint und keine Belege für ihre Behauptung hat, zahlt 8 Pfund Buße und 21 fl. Gerichtskosten, dabei handelt es sich auch um eine gewöhnliche Injurie.

Digitized by Google

hängendem Streit ihn durchaus nicht als Richter anerkenne. Es liefere nur einen neuen Beweis für seine Anschuldigungen gegen Herrn Stadtvogt Köhl, wenn dieser sich nicht scheue, obschon dermalen noch als sein Gegner vor höherer Behörde erscheinend, den Präsidentenstuhl heute einzunehmen, um seine Feindseligkeit gegen ihn fortzusetzen und seine Leidenschaftlichkeit aufs Neue zu bekunden durch Vorbringung einer durchaus unstatthaften Amtsklage. Nicht er (Benedikt), sondern Herr Christ habe angefangen, den Frieden zu brechen. Fast jede Nummer des Morgensterns enthalte Sticheleien und Beleidigungen gegen ihn. Es sei dem Stadtvogt bisher nicht eingefallen, seinen Freund Christ dafür zur Verantwortung zu ziehen, sobald dagegen er (Benedikt) auf einen Angriff antworte, hebe jener seine gehässige Verfolgung von Neuem an. Dieser Plakereien des Stadtvogts sei er nun müde und er werde sich heute noch beschwerend an den Kleinen Rat wenden."

Dieses und jenes, bemerkt der Gerichtsaktuar jener Zeit, trug er in heftigstem Ton seiner Rede vor[1]), sodaß ihn der Amtsstadtvogt mehrmals, wiewohl vergebens, zur Ordnung weisen mußte. Die vom Stadtvogt an ihn gerichtete Frage, wie er seine Behauptung, daß Herr Christ mit neuen Zeitungsangriffen begonnen habe, begründen wolle, entgegnete er in Wort und Geberde auf ungebührliche Weise, namentlich bemerkend, daß er sich ein solches Überrumpelungssystem durchaus nicht gefallen lasse, er habe alle Blätter des Morgenstern jetzt nicht bei der Hand und bedürfe der nötigen Zeit, um sie durchzugehen.

„Kurzweg erkläre er, daß er dem Herren Stadtvogt von Köhl *heute hier nicht zu antworten habe,* bei früherem Anlasse habe er ja gegen ihn excipiert und *anerkenne ihn nicht als Gerichtspräsidenten in seiner Sache.* Dieser irre sich sehr, wenn er glaube, durch fortgesetzte Feindseligkeiten, Ränke und durch seine hohe Amtsstellung ihm möglich gewordenen Verfolgungen diejenigen Ehrenerklärungen zu Gunsten seines Freundes Christ ihm abzudringen, deren Unterzeichnung er beharrlich verweigert habe, trotz den in dessen Privathaus

[1]) Simon Benedikt war bekannt als heftiger Disputant in gewöhnlichen Sachen und pflegte als Schwerhöriger laut zu schreien.

Digitized by Google

mit maßloser Zudringlichkeit versuchten, bald gleißnerischen, bald mit Drohungen begleiteten Überredungskünsten, mit Mehrerem."

Der Herr Amtsstadtvogt, „welcher ihn mit Ernst und Entrüstung wiederholt zur Ordnung gewiesen, seine Vorwürfe als frech und unwahr, seine Anschuldigungen als Lügen bezeichnet hatte", erhob eine neue Amtsklage gegen genannten Herrn Benedikt über sein höchst ungebührliches Betragen vor Gericht, welches er sich nun seit kurzem zum zweiten Male erlaubt habe und stellte einen Antrag auf ernste Bestrafung.

Schließlich legte er den Entscheid des Kleinen Rates vom 9. April vor, womit Herr Benedikt mit seinem Rekurs bezüglich der Einreden gegen den Einsitz des Herrn Stadtvogt von Köhl und andere Richter in seiner Preßinjuriensache mit Herrn Christ abgewiesen worden war.

Auf diese zweite Amtsklage erklärte der Angeklagte neuerdings, daß er sich unverweilt an den Kleinen Rat mit seiner Beschwerde über solche Prozedur wenden werde, da das hiesige Bürgermeisteramt ihm kein Gehör schenke.

Es folgt dann das Urteil in Sachen Christ-Benedikt betreffend Friedensbruch während dem hängenden Rechtsstreit. Christ soll ein Pfund Buße dafür zahlen, Benedikt 5 Pfund. Wegen dem heutigen, ungebührlichen Betragen wird Benedikt zu 5 Pfund Buße verurteilt. Daß man ihm auch alle Gerichtskosten im Betrage von 11 fl. auferlegt, während doch bezüglich der Hauptfrage Christ auch gebußt wird, ist dann freilich nicht ganz logisch.

Wir sehen in diesen Händeln alte und neue Zeit noch miteinander um die Oberherrschaft streiten. Auf der einen Seite vertritt Köhl die rücksichtslose Magnatenherrschaft der guten alten Zeit, die gewalttätig und erfüllt von der Würde der Amtsgewalt, nur ihr Ziel im Auge hat, Anstandsrücksichten nicht kennt und in Ausstand nur tritt, wenn sie absolut muß. Wie wenig Sinn für das Schickliche die Zeit hat, geht z. B. daraus hervor, daß Köhl, resp. das Amt den Major Christ als Anwalt in seinem Prozeß gegen Benedikt vor Oberappellationsgericht bestimmt, also den gleichen Mann, um desset-

Digitized by Google

willen der ganze Streit zwischen Benedikt und Köhl entstanden war. Auf der andern Seite vertritt Benedikt die Demokratie so mehr oder weniger in der Art und Weise der heutigen Revolverjournalisten von links. Er schreibt schon grob und klotzig, nimmts vielleicht auch mit der Wahrheit nicht sehr genau, wenigstens fällt es auf, daß dieser angebliche Überrumpelungsversuch im Hause Köhl (oder Benedikt? siehe oben) dann ohne weiteres aus Abschied und Traktanden verschwindet, ohne daß es zu einem Eid oder dergleichen gekommen wäre. Der Redaktor des Morgensterns endlich, Major Christ, scheint auch nicht gerade dem schönen Namen seines Blattes Ehre gemacht zu haben, denn er stupft fortwährend beim Amt gegen seinen Kollegen Benedikt, droht auch mit tätlicher Selbsthülfe. Ob dies schon damals zum guten Ton der Säbelrassler gehörte, lassen wir dahingestellt.

Von einer Zivilentschädigung ist aber in diesen beiden zusammenhängenden Amtsehrbeleidungen nie die Rede und geschadet scheinen die Preßprozesse unserm Benedikt auch nicht zu haben; denn er prozessiert fröhlich weiter und sagt nach wie vor mit einer Rücksichtslosigkeit seine Meinung, wie sie heute in der bürgerlichen Presse selten ist. Bis in sein hohes Alter steht er in Chur in großem Ansehen und Achtung. Er ist Mitglied des Churer Stadtvogteigerichts und Großrat seines Heimatkreises (Remüs) u. s. w.

In diesem Zusammenhang seien von Benedikts Preßprozessen nur noch zwei erwähnt, einer vor Bestand des jetzigen Preßgesetzes, einer vom gleichen Jahr wie die oben angeführten Amtsehrbeleidigungsprozesse. Beide Preßprozesse waren entstanden durch Artikel in der Bündner Zeitung, welche gegen Geistliche gerichtet waren, würden also heute auch unter die Amtsehrbeleidigungsprozesse gerechnet werden.

1838 im März[1]) rempelt Simon Benedikt den Churer Oberpfarrer Kind ziemlich heftig an, weil derselbe einen hervorragenden Anteil genommen haben soll, als es sich um seine eigene Gehaltsaufbesserung gehandelt habe, indem er in der bezüglichen Kommission saß und vor den Zünften ausgeführt habe, die Bevölkerung von Chur habe zugenommen und es

[1]) Nr. 23 der Bündner Zeitung von 1838.

Digitized by Google

hätten sich daher auch die Geschäfte des Churer Oberpfarrers vermehrt. Das sei bei Licht besehen nicht richtig. Er frägt, ob bei der Beurteilung dieser Gehaltsfrage die Tatsache, daß der Herr Oberpfarrer drei studierende Söhne habe, irgendwie ins Gewicht falle, ob die Stadt verpflichtet sei, die Privatverhältnisse ihrer Beamten zu berücksichtigen bei den Besoldungen. Er deutet an, ein höher gebildeter Mann werde schon einen gewissen Grad von Erkenntnis seines Wertes und seiner Verdienste haben, aber es sei vielleicht doch eine gewisse Überschätzung, wenn er nur kurzweg behaupte, im Verhältnis zu seinen Leistungen gebühre ihm eine höhre Besoldung.

Dann rechnet Benedikt dem Oberpfarrer vor, daß er im Ganzen mit den Nebeneinnahmen auf 2000 Gulden Gehalt komme. So erhalte er z. B. 200 Gulden für das *bloß im Kalender existierende* Collegium philosophicum und 500 fl. für wenige Stunden an der Kantonsschule. Schließlich frägt er, ob es daher gerecht und billig sei, ihm noch 300 fl. zu bewilligen und überdies einen beträchtlichen Teil der pfarramtlichen Geschäfte einem mit 600 fl. zu besoldenden Diakon zu übertragen. Er frägt, ob die Stadtkasse das Geld nicht nützlicher verwenden könne. Das Stadtvogteigericht Chur verurteilt Simon Benedikt im September 1838 wegen dieses Artikels zu 20 Pfund Pfennig Buße und 21 Gulden Gerichtskosten, wobei erschwerend in Betracht fällt, daß Benedikt schon vorbestraft ist. Später hat man sich daraus nichts mehr gemacht, man hat sich insofern allmälig an seine Oppositionsfeder gewöhnt. Das ist noch ein Urteil aus der modernen Zensurzeit Graubündens.

1842 griff Benedikt in einem Artikel auch die Bündner Pfarrer im allgemeinen an. Er gibt sämtlichen Pfarrern gute Ratschläge, was ihm ja als Pfarrerssohn nicht besonders schlecht anstand und auch wohl gemeint gewesen sein kann. So schrieb er u. a.: Sie sollten Sinn für Höheres haben, als die Gegenstände des täglichen Lebens, mehr Aufmerksamkeit auf das eigene Innere, einen lebendigen Trieb zur eigenen Fortbildung, welchen man oft sogar bei jüngern Geistlichen vermisse. Das geistliche Amt sei kein Handwerk, kein Geschäft. Viele Pfarrer tun für das Schulwesen nichts, man müsse sich wundern, daß das Landvolk noch so viel Achtung vor den Geistlichen habe.

Digitized by Google

Allerdings, die tüchtigen und gebildeten Geistlichen machen im Kanton die Mehrzahl aus und sein Artikel soll nur die Hochmutsnarren und blinden Zeloten treffen, nur sie haben die Achtung nicht verdient.[1])

Auf diesen Artikel antwortet anonym Pfarrer Allemann in der Churer Zeitung und sagt von Benedikt, er sei kein Mann, der selbständig schreiben könne und speziell von der Aufgabe der Geistlichen verstehe er keinen blauen Dunst, der Schuster sollte also bei seinem Leisten bleiben, er nennt Benedikt einen Scribax, der mit seinem Artikel niemandem genützt, aber viele Feinde sich gemacht habe, weil er den ganzen geistlichen Stand beleidigt habe.

Nun weiß sich Benedikt wieder nicht anders zu helfen, als indem er, ebenfalls in der Churer Zeitung, erklärt, Allemann, dessen Namen er wahrscheinlich amtlich erfahren, da er gleichzeitig einen Prozeß anhängig macht gegen denselben, sei ein Lügner und Verläumder, schon an der Kantonsschule habe man ihn als Gleißner gekannt. Derselbe habe das sonst nur von Gaunern angewandte Mittel gebraucht, seine Worte zu verdrehen. Die bündnerischen Geistlichen bedürfen des scheinheiligen Propheten Jeremias nicht. Natürlich konnte Benedikt mit seiner Klage nun nichts ausrichten, da Allemann Widerklage erhebt. Benedikt kommt schließlich mit 13 Gulden Gerichtsspesen davon.

Auf einen sehr freien, liberalen Standpunkt hat sich das Kantonsgericht von Graubünden in Bezug auf einen Amtsehrbeleidigungsprozeß in den 80er Jahren gestellt.

In einem Artikel im „Freien Rätier“ war im Jahr 1882 behauptet worden, die Ratsherren R. und V. seien die Protektoren des Volksfreundredaktors und Buchdruckereiinhabers C. C. Durch „namenlose Lobhudelei“ habe letzterer zuerst im „Volksfreund“ und „Grütlianer“ die ehrgeizigen Pläne beider Ratsherren gefördert und ihnen geholfen „Ratssessel erklimmen“. Zum Dank dafür müssen die beiden Ratsherren dem C. die Hasen in Form von Amtsdruckarbeiten in die Küche jagen.

Bezirksgericht Plessur und Kantonsgericht weisen die Klage der beiden Ratsherren ab, letzteres mit der Begründung, die obige Stelle enthalte nicht den Vorwurf der Bestechlich-

[1]) Artikel in Nr. 87 der „Bündner Zeitung“ von 1842.

Digitized by Google

keit und des Amtsmißbrauches, weil nirgends gesagt worden sei, daß die Kläger ihren Einfluß im Rate zu Gunsten C.'s *mißbraucht* hätten, zum Schaden der Stadt oder überhaupt in Beeinträchtigung dritter Interessen.[1]) Nehmen wir auch an, obige Argumentation des Kantonsgerichtes sei richtig, so war damit doch nicht widerlegt, was die Kläger weiter anführten, der Artikel ziele auf Schmähung und Schädigung der Ehre der Kläger ab. Ohne Zweifel hätten auch heutige Gerichte eine Amtsehrbeleidigung darin erblickt, daß Ratsherren vorgeworfen wurde, sie jagen einem Buchdrucker die Hasen in Form von Amtsdruckarbeiten in die Küche, als Dank für publizistische Dienste, für namenlose Lobhudelei ihrer Personen durch jenen Buchdrucker und Redaktor.

Wir möchten dieses Urteil des Kantonsgerichtes von 1882 nicht als salomonisches hinstellen, sondern führen es nur an, um zu zeigen, wie verschieden in neuester Zeit die Auffassung der Preßfreiheit und der Amtsehrbeleidigung war bei ein und demselben Gerichtshof.

Überblicken wir alle diese Amtsehrbeleidigungsprozesse aus älterer und neuerer Zeit, so sehen wir, wir wiederholen dies, *daß die ältere Zeit viel preßfreundlicher ist, als die Gegenwart.* In einem neuesten Preßprozeß hat ein bündnerischer Zeitungsverlag für eine einfache Ehrenkränkung (nicht Verleumdung) im Sinne des § 41 des bündnerischen Polizeigesetzes Absatz 2, welcher an und für sich nur eine Geldbuße bis zum Maximum von Fr. 100 vorsieht, alles in allem, an Zivilentschädigung, gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, 5500 Fr. bezahlt (ohne eigene Anwaltskosten), nachdem der Prozeß *acht Jahre* gedauert hatte. Es kam eben zur Ehrenkränkung die *Preß*ehrenkränkung, die *Amtsehrbeleidigung* und die *Zivilentschädigung*, (Schadenersatz und Entschädigung für tort moral) hinzu. Mit 100 bis 500 Fr. alles in allem, nota bene nach *heutigem* Geldwert, wäre bis in die siebziger Jahre hinein ein derartiger Preßprozeß erledigt gewesen.[2])

[1]) Zivilurteile des Kantonsgerichts Graubünden. 1883 Nr. 1.

[2]) Im Prozeß Albertini contra „Bündner Tagblatt" 1883 betrugen gerichtliche und außergerichtliche Kosten zusammen 1000 Fr. Von den Gerichtskosten, 550 Fr. für beide Instanzen, trägt damals $^1/_8$ der Kläger.

Digitized by Google

V. Zensur und Pressgesetzgebung von der französischen Revolution bis zur Gegenwart in Kanton und Bund.

Nachdem wir im vorigen Kapitel die Gesetzgebung über die Amtsehrbeleidigung bis zur Gegenwart geführt haben, ist es an der Zeit, dies auch mit der eigentlichen Preßgesetzgebung zu tun. 1790 setzten Rat und Gericht von Chur bezüglich der Preßfreiheit fest: 1. „Es solle Jedermann unter seinem Namen alles drucken lassen können, was ihm beliebt, aber auch dafür verantwortlich seyn; es mag nun Stadt- oder Landssachen angehen, ohne daß ein Inspektor oder Censor nötig seye. 2. Anonyme Schriften bleiben verboten, sofern sie verfänglichen Inhalts sind. Wird der Buchdrucker Anonimische Schriften erhalten, so soll er sie Ihr Weisheit dem Herrn Amtsburgermeister zur Einsicht geben. Findet selbiger nichts bedenkliches darinn, so mag Er es dem Buchdrucker erlauben, widrigenfalls bleibt der Buchdrucker strafbar.“ [1])

Unter dem Einfluß der französischen Revolution stellt man sich also jetzt auf den Standpunkt: Keine Zensur, wenn einer seinen Namen setzt unter das, was er schreibt. Dagegen kann er belangt werden für das was er schreibt, offenbar vor den gewöhnlichen Gerichten. Die anonymen Schriften aber unterliegen der Zensur des Amtsbürgermeisters.

1794 redet Stadtschreiber Andreas Otto in seiner Ankündigung bündnerischer Staatsanzeigen der Preßfreiheit auf Grund dieses Beschlusses des Magistrats von Chur vom Dezember 1790 wie folgt das Wort: „Keine Erfindung war für die Ausbreitung von Kenntnissen und Wissenschaften wichtiger

[1]) Candreia: Programm der Kantonsschule 1894/95, pag. 11.

Digitized by Google

als diejenige der Buchdruckerkunst, aber keine Erfindung würde unnützer seyn als diese ohne die Gestattung eines freien Gebrauchs derselben. Kein Recht ist dem Menschen heiliger als die Freiheit zu denken, aber keins würde eitler sein als dieses ohne die Freiheit, seine Gedanken und Meinungen andern frei mitzuteilen. Mit einem Wort, die Freiheit, zu denken, zu reden und zu schreiben und folglich die Preßfreiheit gehört wohl zu den wesentlichsten und nützlichsten Rechten des Menschen und des Bürgers und besonders eines Republikaners. So viel auch darüber gestritten und von Gesetzgebern oder Obrigkeiten geboten oder verboten worden ist, so kann doch wohl schwerlich die rechtmäßige Preßfreiheit mit der natürlichsten Einschränkung derselben kürzer und deutlicher bestimmt werden als in der Ratserkanntnuß löbl. Magistrates zu Chur unterm 20. Dezember 1790." Es folgt die oben mitgeteilte Bestimmung über die Preßfreiheit. [1])

Mit dem Jahr 1798 fängt die Bündner Presse an Politik zu treiben und bestimmend in die Bewegung der Zeit einzugreifen. Es bekam ihr aber vorerst dieser Selbsttätigkeitstrieb schlecht. Candreia weist überzeugend nach, daß die „Simple Churer Zeitung", welche seit 1795 bei Bernhard Otto in Chur erschien, und welche eifrig für den Anschluß an Helvetien eintrat, im Sommer 1798 in einer Nummer konfisziert wurde, und daß ihr weiteres Erscheinen höchst wahrscheinlich amtlich verboten wurde. Kurz vorher hatten sich die bündnerischen Gemeinden mit großem Mehr gegen den Anschluß an Helvetien ausgesprochen. Nur 11 Stimmen waren für Verhandlungen bezüglich des Anschlusses, 34, also mehr als das absolute Mehr aller Gemeindestimmen, verwarfen den Anschluß und 16 Stimmen waren für Verschiebung. Der ganze Gotteshausbund war für Verschiebung oder Verwerfung. Kein Wunder, daß in Chur sich ein Blatt, das für den Anschluß gewirkt hatte, nicht mehr halten konnte.

Aber auch die folgenden Jahre machte die Presse nicht schönere Zeiten durch, denn sie war bald von Österreich,

[1]) Ankündigung bündnerischer Staatsanzeigen in der Kantonsbibliothek.

Digitized by Google

bald von Frankreich abhängig und schrieb und wirkte ganz im Sinne dieser allmächtigen Protektoren. Ende der 80er Jahre entstand in *Malans* eine Druckerei, indem ein Ausländer Berthold den Schulser typographischen Apparat ankaufte und nach Malans brachte. 1798 wirkte daselbst Zschokke und gab den „Rätischen Staatsboten" und später den „Merkur Hohenrätiens" heraus. Die erwähnte Abstimmung machte auch dieser Wirksamkeit ein Ende, und der Malanser Buchdrucker Berthold siedelte mit seiner Druckerei nach *Marschlins* über, wo er, unter dem Einfluß der Häupterregierung und der österreichischen Bevormundung, die „Marschlinser Zeitung" oder die „neuesten Welteräugnisse" herausgab. [1])

Ab und zu erläßt in dieser Zeit auch die Regierungskanzlei allgemeine Proteste gegen falsche Nachrichten, welche auswärtige, unterschweizerische und außerschweizerische Blätter, über die Ereignisse in Graubünden publiziert hatten. So macht am 29. Weinmonat 1798 die Standeskanzlei auf hohen Befehl kund: „Man hätte sich mit Grund schmeicheln sollen, daß nach der öffentlichen Anzeige so aus Befehl Ihr. Weisheiten unserer Herren Standeshäupter dem Publikum gedruckt mitgeteilt worden, die Verleger auswärtiger Zeitungen sich zur Warnung dienen lassen würden, sich keine neuesten und falsche Nachrichten über die Verhältnisse des Bündner Landes zu schulden kommen zu lassen." So habe besonders die „Augsburger Zeitung" noch jüngst solche Nachrichten verbreitet. [2]) Einige dieser Nachrichten werden dementiert, so diejenige, daß die Reforma von 1794 von den Gemeinden „bestätet" worden sei. Dieselben haben sie vielmehr verworfen. Zugleich wird Mitteilung gemacht von der Besetzung der Bünde durch österreichische Truppen unter Auffenberg. Wahrscheinlich war es der Regierungskanzlei mehr um die Verbreitung letzterer Nachricht zu tun, als um die Richtigstellung falscher Nachrichten. Es machte ja immer Eindruck in jener Zeit, wenn ein Staat sich den Franzosen oder Gegnern derselben anschloß. Man hoffte dadurch auf andere Staaten wirken zu

[1]) Candreia: Kantonsschulprogramm, pag. 72.
[2]) Flugblatt in den Landesschriften.

Digitized by Google

können, und so wurde der Berichtigungszwang, der stillschweigend wohl von Staat zu Staat galt, zugleich als Verbreitungsmittel neuer Nachrichten benutzt.

1800 im Herbst erscheint die Ott'sche „Churer Zeitung" wieder, und in der Mediationszeit ist offenbar das Hauptorgan in Bünden der „Telegraph". Wie anderwärts war in dieser Zeit der französische Einfluß maßgebend bezüglich der Presse.

Bis 1813 erfahren wir nichts über Zensur- oder Preßbestimmungen überhaupt. In diesem Jahr schreibt zuerst der Kleine Rat aus, man solle, bei schwerer Strafe, nicht leichtsinnig Gerüchte ausstreuen, besonders über die Kriegsereignisse. Die Schweiz sei neutral. Dann wendet sich der Große Rat an die ehrsamen Räte und Gemeinden mit folgender Bekanntmachung: „Bei Anlaß eines in auswärtigen deutschen Blättern voreilig erschienenen Aufsatzes über die wesentlichsten Bestimmungen der mit Frankreich abgeschlossenen Militärkapitulation hätte der Landammann der Schweiz die Kantone eingeladen, über die Mittel, welche zur Unterdrückung solcher Mißbräuche geeignet wären, ihre Gesandtschaften zu instruiren. Bei der vorjährigen Tagsatzung hat sich die Mehrheit der Gesandtschaften bereitwillig erklärt, zu allem beizustimmen, wodurch dieser Zweck erreicht werden könnte, und durch ein hierüber gefaßtes Conclusum sind alle Kantonsregierungen aufgefordert worden, je nach Bedürfnis und Örtlichkeit ernstliche Maßregeln zu ergreifen, wodurch dem Mißbrauch der Publizität von diplomatischen Verhandlungen oder andern politischen Gegenständen durch in- oder auswärtige Zeitungen, Journale oder Flugschriften kräftig vorgebeugt werde."

Die Standeskommission hat hierauf folgende Verordnung ausgearbeitet: „Es ist jedermann im Kanton untersagt, diplomatische Aktenstücke, welche die Eidgenossenschaft im Ganzen oder einzelne Kantone betreffen oder andere konfidentielle Mitteilungen an den Kanton vor Verlauf von 10 Jahren nach ihrer Ausstellung auf irgend eine Weise durch den Druck bekannt zu machen, eben so wenig Aufsätze oder Nachrichten, welche politische Verhandlungen der Eidgenossenschaft oder innere Regierungsangelegenheiten einzelner Stände betreffen, in auswärtige Zeitungen oder Journale einzusenden.

Digitized by Google

Wer zuwider handelt wird zu einer angemessenen Bestrafung durch den Kleinen Rat eingeklagt.“ [1])

Im folgenden Jahre beschließt der Bundestag folgendes: „Wir glauben sämtlichen Bundsgenossen empfehlen zu sollen, daß sich künftig jedermann enthalte, durch solche Schriften, welche nur Bitterkeit erregen und Anlaß zu gerechten Beschwerden besonders auswärtiger, hoher Personen und Behörden geben können, sich oder gar die Landesregierung verantwortlich zu machen, sondern wir finden angemessen, die schon im vorigen Jahrhundert hierüber ergangenen Landesdekrete in Erinnerung zu bringen.“

In Beilage B. folgt dann das Dekret vom 12. September 1753 [2]): daß alle diejenigen scripta anonyma, sie seien gedruckt oder nicht etc. (vergleiche oben im Kapitel II) und der Bundstagsbeschluß vom 15. September 1764 [3]): daß alle ohne Namen des Autors ausgestreute Schriften, die etwas piquantes oder ehrenrührerisches in sich halten, als infame Libelles erklärt, fahls der Autor sich bis auf künftigen St. Andrea Markt sich nicht angeben wurde, welches dann sowohl in herrschenden als unterthanen Landen wissenschaft gemacht werden solle.“ [4]) (Vergleiche II. Kapitel.)

Hier wird also ganz gedankenlos ein Pasquillverbot wiederholt, mit der Bestimmung, daß sich der Autor bis zum Andreasmarkt nennen solle, welche Stelle wohl 1764 Sinn hatte, da im September, als der Beschluß gefaßt wurde, bereits mehrere Pasquille herausgekommen waren, so von den drei in Kapitel II genannten Salis. In einer allgemeinen Wiederholung der Pasquillverbote von 1814 aber hatte diese Stelle gar keinen Sinn mehr.

Vom Jahre 1823 erfahren wir wieder etwas über die Zensurverhältnisse in unserm Land. Schon 1815 im Mai be-

[1]) Ausschreiben des Großen Rates an die Gemeinden vom 20. Mai 1813, sowie Beilage A in einem Band Druckschriften von 1803—14 im Landesarchiv.

[2]) 1. September alten Kalenders nach dem Landesprotokoll.

[3]) Der Beschluß war nach dem Landesprotokoll am 4. September 1764, alten Kalenders, gefaßt worden.

[4]) Ausschreiben vom 25. Februar 1814 samt Beilage in oben erwähntem Band Druckschriften im Landesarchiv.

Digitized by Google

schloß die *eidgenössische Tagsatzung:* 1. Die Stände werden aufgefordert, die bei ihnen gedruckten öffentlichen Blätter einer strengen Zensur zu unterwerfen. 2. Ebenso wenig zu dulden, daß von den Tagsatzungsverhandlungen etwas anderes als gefaßte Beschlüsse eingerückt werden.[1])

Im Jahr 1819 beschloß die Tagsatzung, auf Anregung der Gesandtschaft von Uri, die nachdrücklichste Einladung an die Kantone, solche Verfügungen zu treffen, daß in Druckschriften, Flugblättern oder Zeitungen keinerlei Beschimpfung oder beleidigende Aufsätze weder gegen das eine noch das andere der beiden Glaubensbekenntnisse abgedruckt und verbreitet werden.

Unter dem Drucke des Auslandes faßte die Tagsatzung im Jahre 1823 das Konklusum: Es ergehe an die Stände die nachdrückliche Einladung, die erforderlichen und genügenden Maßregeln zu ergreifen:

1) Daß in den Zeitungen, Tagesblättern, Flugschriften und Zeitschriften bei Berührung auswärtiger Angelegenheiten alles dasjenige sorgfältig ausgewichen werde, was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen oder denselben Veranlassung zu begründeten Beschwerden geben könnte.

2) Daß bei diesen Vorkehren nicht allein auf Bestrafung von Widerhandlungen, sondern vornehmlich auf Verhütung derselben hingezielt werde.[2])

Im gleichen Jahre beschäftigt sich auch der *bündnerische Große Rat* mit den Preßverhältnissen und zwar als es sich darum handelt, die bündnerische Abordnung zur Tagsatzung für die oben erwähnte Beschlußfassung zu instruieren. Im Großratsprotokoll vom 21. Juni 1823 heißt es nämlich: Da in dem Kommissionsgutachten[3]) nur *eine* Druckerei, die unter

[1]) Hermann Huber: Zum Begriff der Preßfreiheit nach schweizerischem Rechte. Bern 1891. Pag. 8.

[2]) Huber: pag. 9.

[3]) Es scheint das Gutachten der Standeskommission gemeint zu sein, da unmittelbar vorher von einem solchen die Rede ist. Vergl. ungedrucktes Großratsprotokoll von 1823 und XXIX. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft. Beilage.

Digitized by Google

mittelbarer Aufsicht der Regierung stehe, erwähnt wurde, so wurden hierüber einige Berichtigungen beigebracht (offenbar aus dem Rat) daß nämlich auch auf dem bischöflichen Hof eine Druckerei und eine andere im Unterengadin bestehe, welch letztere aber nur romanische Lettern habe, daß die in Chur bestehende Druckerei unter der Aufsicht der Stadtobrigkeit stehe, „welche ausdrücklich verboten habe, Schriften über auswärtige politische Angelegenheiten ohne Genehmigung der von ihr bestellten *Zensurkommission* zu drucken, daß aber die einzige in Bünden herauskommende Zeitung (Churer Zeitung) unter unmittelbarer Zensur der Regierungsbehörde stehe."

Also wieder hat man in Graubünden zu dieser Zeit nur drei Druckereien, von denen zwei in Chur sind. Die Unterengadiner Druckerei befand sich in Strada, wo Florian Janett Schiarplatz namentlich religiöse Schriften druckte.

1829 wurde von der *Tagsatzung* unter dem Einfluß eines modernern Geistes das Konklusum fallen gelassen und die Ausübung des Preßrechtes ganz den Kantonen zurückgegeben. Immerhin beschloß die Tagsatzung noch mit schwachem Mehr dem Mißbrauch der Publizität durch Mitteilung diplomatischer Akten und Unterhandlungen entgegen zu treten.

1831 und 1832 wurden wieder Versuche gemacht, durch *Tagsatzungsbeschlüsse* auf die Zensurverhältnisse der Kantone einzuwirken. Wallis stellte im erst genannten Jahre den Antrag: Es möge den kantonalen Verfassungen die eidgenössische Gewährleistung nur unter der Bedingung erteilt werden, daß in jedem Kanton Gesetze bestehen, welche den Mißbräuchen der Presse Einhalt zu tun vermögen. Als Mißbräuche seien zu verhindern und zu bestrafen: diejenigen Akte, welche geeignet wären, die Kantonsregierungen und die in Amtsverrichtungen stehenden Personen zu beleidigen, das Volk zum Angriff gegen gesetzlich bestehende Institute aufzuwiegeln oder der öffentlichen Ordnung und innern Ruhe entgegengesetzte Handlungen zu erregen. 1832 wurde noch vorgeschlagen, es sollen verhindert und bestraft werden, jede Beleidigung einer mit der Schweiz befreundeten Macht, es solle ferner eine Zeitfrist festgesetzt werden, binnen welcher alle Stände ge-

Digitized by Google

halten sein sollen, schützende Maßregeln gegen den Preßunfug zu treffen. Die Tagsatzung beschloß aber, diesen Anträgen keine Folge zu geben.[1])

In *Graubünden* wehte in bezug auf die Presse damals auch eine schwüle Luft. Der tonangebende Staatsmann jener Zeit war Gaudenz Planta, der in den Jahren 1815, 1819, 1823, 1827 und 1830 Bundespräsident war. Derselbe war unter Napoleons Gewaltherrschaft Präfekt von Rätien und Regierungsstatthalter von Graubünden gewesen, damals mag er gesehen haben, wie rücksichtslos die Franzosen gelegentlich mit der Presse umsprangen, auch war Planta selbst ein energischer, wenn nicht gewalttätiger Mann. Der Buchdrucker Simon Benedikt sagt von ihm: Es gab nach 1831 keinen Gaudenz Planta mehr, der die Presse mit grundlosen Zensurstrichen maßregelte, der selbst in der Rubrik Ausland ungefährliche Raisonnements mit der barschen Bemerkung austilgte, das brauchen die Bündner nicht zu wissen. Solche Diktate Plantas schädigten den Buchdrucker Simeon Benedikt, wie er klagt, als Verleger der Bündner Zeitung, aber vergeblich habe die Redaktion dagegen protestiert.[2]) Planta ist allerdings erst 1834 gestorben, aber im Dezember 1830 zog er sich eine gefährliche Krankheit zu, von der er sich nicht mehr erholte[3]), sodaß Benedikts Angaben bezüglich des Jahres 1831 als Ende von Plantas politischem Einfluß stimmen werden. Die Bündner Zeitung begann ihr Erscheinen am 1. Juli 1830 und auf diese Zeit, vom Juli 1830 bis Dezember des gleichen Jahres, bezieht sich obige Bemerkung Simeon Benedikts.

Im Juli 1832 wendet sich der Kleine Rat bezüglich der Presse mit folgendem Ausschreiben an die Gemeinden: „Im Laufe des Amtsjahres sind verschiedene Fälle vorgekommen, in welchen gegen Einsender in den hiesigen Zeitungen erschienener Aufsätze Klagen erhoben wurden und der Kleine Rat über das kompetente Forum angefragt wurde. Einstweilen hat derselbe den Gerichtsstand des Druckortes angewiesen.

[1]) Huber: pag. 11.
[2]) Leben und Wirken des Bürgers Simeon Benedikt; pag. 8.
[3]) P. Planta: Chronik der Familie Planta; pag. 374.

Digitized by Google

Der Große Rat hat nun zu Gunsten des Angegriffenen folgendes festgesetzt: Der Einsender eines in einem öffentlichen Blatt erscheinenden Aufsatzes, wodurch eine gerichtliche Klage veranlaßt wird, soll, insofern er in Bünden wohnhaft ist, entweder am Druckort oder an seinem Wohnort, jedenfalls über den gleichen Klagegrund und von dem gleichen Kläger nur an dem einen dieser Orte belangt werden können."

Dieser Großratsbeschluß über den Gerichtsstand der Presse wurde am 28. Juli mit 54 Gemeindestimmen angenommen, 9 Stimmen verwarfen und 2 blieben aus.

Zwei Jahre später, 1834, meldet das Großratsprotokoll[1]) über dieses Kapitel folgendes: „Aus Veranlassung des diesjährigen Kleinrätlichen Amtsberichtes, worin mit Berufung auf stattgefundene Mißbräuche darauf angetragen wird, daß in Bezug auf die Druckpresse genügende und bestimmte Vorschriften aufgestellt werden möchten, hatte die löbliche Vorberatungskommission einen Antrag zu einem Beschluß des Großen Rates ausgearbeitet. Dieser liegt vor.

Der Churer Amtsbürgermeister erklärt, daß er zwar dagegen, daß die Zensur dem Kleinen Rat überlassen werde, dermalen keine Einwendungen mache, dabei aber die allfälligen Rechte der Stadt bestens verwahrt haben wolle."

Der Entwurf für die vorläufige Regelung der Preßverhältnisse lautet:

„Bis Erlaß eines vollständigen Preßgesetzes steht die Censur über die im hiesigen Kanton erscheinenden politischen Zeitungen dem Kleinen Rat zu.

Der Kleine Rat wird darauf achten, ob in den inländischen Zeitungsblättern solche Aufsätze oder einzelne Äußerungen zum Vorschein kommen, welche beleidigende Ausfälle gegen die Regierungen befreundeter Staaten oder eidgenössischer Mitstände oder falsche und aufreizende Darstellungen inländischer Verhältnisse enthalten und in solchem Fall dem Herausgeber oder Einsender die angemessene Rüge zukommen lassen, auch gutfindendenfalls denselben zu der Einrückung in das nächste Blatt anhalten, zugleich mit der Androhung, bei fernern

[1]) Vom 4. Juli 1834, ungedrucktes Großratsprotokoll.

Digitized by Google

Verstössen dieser Art das betreffende Zeitungsblatt der Censur zu unterwerfen.

Bei wiederholter oder auch erstmaliger Nichtachtung solcher Rüge und Warnung ist der Kleine Rat ermächtigt und angewiesen, das betreffende Zeitungsblatt wirklich der Censur zu unterwerfen und in diesem Fall dem Herausgeber bei Strafe anzubefehlen, daß kein Exemplar eines Blattes ausgegeben werde, bevor dasselbe nicht zur Censur eingereicht und die Erlaubniß zum Druck erteilt worden sein wird.

Es bleibt ferner dem Kleinen Rat anheimgestellt, wegen eines anstößigen Aufsatzes, wenn er die Sache wichtig genug findet, den Herausgeber oder Einsender noch neben der ihm zu erteilenden Rüge, dem competenten Richter zur Bestrafung zu überweisen, sowie auch selbst durch Censur die Belangbarkeit des Herausgebers oder Einsenders wegen anstößigen Aufsätzen, welche der Censur entgangen sein möchten oder worüber von einem Dritten Klage erhoben werden sollte, nicht aufgehoben wird."

Im gleichen Jahre, als dieses provisorische Preßgesetz entstand, machte *Bündens* Gesandtschaft auf der *Tagsatzung* den Versuch, eine Beschränkung der Preßfreiheit von *Bundeswegen* anzustreben. Dieselbe erklärte nämlich, sie sei von ihren Kommittenten angewiesen, darauf anzutragen, daß durch die Tagsatzung Maßnahmen ergriffen werden möchten gegen den stattfindenden Mißbrauch der Presse und verlangte, daß der diesfällige Antrag, da darüber schwerlich Instruktionen vorhanden sein dürften ad instruendum genommen werden möchte. Mit Ausnahme der Stimmen von Uri, Unterwalden, Wallis und Graubünden wurde jedoch Nichteintreten beschlossen.[1]) Wäre Graubündens Vorschlag angenommen worden, so hätte man damals wohl noch eine Art Zensurpreßgesetz erhalten, das aber vielleicht die Grundlage für ein freiheitliches eidgenössisches Preßgesetz nach 1848 gebildet haben würde.

Nachdem so der Versuch der Bündner, ein eidgenössisches Preßgesetz zustande zu bringen, gescheitert war, war vorauszusehen, daß bald ein kantonales Preßgesetz geschaffen werden

[1]) Hermann Huber: pag. 11.

Digitized by Google

müsse, denn 1834 hatte man nur eine Art Aushülfspreßgesetz geschaffen, wie es in den Verhandlungen heißt, weil man eben die eidgenössische Regelung der Sache anstrebte.

Die äußere Veranlassung zum jetzigen bündnerischen Preßgesetz gab der im Kapitel über die Amtsehrbeleidigung wiederholt erwähnte Simon Benedikt. Das Großratsprotokoll von 1836 gab der Standeskommission zur Vorbereitung eines Preßgesetzes folgende Wegleitung: Der Buchdrucker Simon Benedikt beklage sich mit Recht, daß das Gesetz von 1832 für das *gleiche* Vergehen *zwei* verschiedene kompetente Gerichte anweise. Es wäre wohl angemessener, das Preßgesetz nur einer Instanz und zwar einer kantonalen zu überweisen. Auf dieser Grundlage soll die Standeskommisson ein Gutachten ausarbeiten. [1])

Das Gesetz von 1832, welches hier erwähnt wird, sah in der Tat, wie oben zu ersehen ist, zwei Forums für Anhängigmachung einer Klage vor, den Druckort oder den Wohnort des Verfassers, nach Auswahl des Klägers.

Die Standeskommission hat zuerst Bedenken, dem Wunsch des Großen Rates Rechnung zu tragen und für Preßvergehen ein eigenes und zwar ein kantonales Forum vorzusehen. *Preßvergehen* verlangen eine *beförderliche Erledigung*, welche bei Überweisung an irgend eine Kantonsbehörde wohl kaum erzielt werde. Man müßte dann eine permanente kantonale Behörde aufstellen. So wird in der Standeskommission vom Februar 1837 ausgeführt. Da der Große Rat aber sich über die prinzipielle Frage schon ausgesprochen und die Aufstellung eines eignen kantonalen Richters verlangt hatte, wird in der Standeskommission der Vorschlag gemacht, zur Beurteilung von Preßvergehen 3 oder 5 in Chur oder in der Nähe wohnende Kantonsrichter zu bezeichnen, damit eben die Sache billiger werde und rascher zur Erledigung gelange.

Die Standeskommission beschließt dann nach gewalteter Debatte, die erste Instanz überhaupt beizubehalten und den Weiterzug an fünf Kantonsrichter zu gestatten, welche der

[1]) Ungedrucktes Protokoll der Standeskommission vom 22. Februar 1837. Landesarchiv.

Digitized by Google

Große Rat bei der Wahl der Kantonsrichter als Preßrichter zu bezeichnen gehabt hätte. Leider hat die Standeskommission dann später diese Zuweisung von Preßprozessen im Appellationsfall nur an einen Kantonsgerichtsausschuß von 5 Mitgliedern fallen lassen, so daß dann eben der heutige kostspielige Apparat hervorkam, den ursprünglich niemand wollte und im Auge hatte: zwei Instanzen statt einer und Erledigung von Appellationen durch das gesamte neungliedrige Kantonsgericht.

Offenbar im Gefühl, daß es dringend nötig sei, die Prozeßkosten vor Kantonsgericht wenigstens einigermaßen zu beschränken, setzte die Standeskommission vom März 1838 in § 6 des Preßgesetzes folgendes fest: Über das Verfahren bei der Appellation an das Kantonsgericht gelten die nämlichen Vorschriften, wie dieselben in der Gerichtsordnung des Kantonsgerichts enthalten sind, jedoch mit folgenden Ausnahmen, daß nämlich:

a) die Vertröstung für eine ordentliche Versammlung desselben auf 80 Gulden, für eine außerordentliche auf 150 Gulden festgesetzt wird;

b) daß der Appellant seine Appellationsschrift innert des peremtorischen Termins von 14 Tagen einzureichen hat;

c) daß mit den Rechtsschriften nur eine Abschrift an das Kantonsgericht einzusenden ist und letzteres ohne vorläufige Zirkulation der Akten und ohne Referat abspricht, auch daß die Siegelgebühr auf Gulden 6 festgesetzt wird.

Die letztere Bestimmung wurde dann noch in der Weise abgeändert, daß die Siegelgebühr auf 2—6 fl. festgesetzt wurde.

In dieser Gestalt wurde 1839 der § 6 des Preßgesetzes angenommen. Ohne daß das Preßgesetz später je wieder vor das Volk gekommen wäre, wurde dieser Artikel 1864 willkürlich, möglicher Weise nur von einer Kanzlei aus, in der Weise abgeändert, daß er nun einfach lautet: Über das Verfahren bei der Appellation an das Kantonsgericht gelten die Vorschriften der C. P. O.

Die Presse wurde also 1839 durch den mitgeteilten § 6 wenigstens noch in Bezug auf die Siegelgebühr berücksichtigt, indem diese reduziert wurde — in gewöhnlichen Zivilprozessen

Digitized by Google

konnte sie bis 12 Gulden betragen —, auch war eine um 20 Gulden kleinere Vertröstung vorgeschrieben als für gewöhnliche Zivilprozesse, wahrscheinlich in der Meinung, daß das Kantonsgericht suchen sollte, die Preßfälle so rasch und so billig wie möglich zu erledigen. Von Bedeutung waren aber diese Erleichterungen nicht. Nachdem man die Überweisung an 3 oder 5 Mitglieder des Kantonsgerichts gestrichen hatte, mußten die Preßprozesse kostspielig werden.

Im übrigen durfte sich das Preßgesetz von 1839 wohl sehen lassen, es war für jene Zeit ein ziemlich fortschrittliches Gesetz, der beste Beweis hiefür ist, daß es sich bis heute erhalten hat, wozu allerdings der Umstand mit beitrug, daß es sehr selten Preßprozesse gab.[1])

Sehen wir uns das Gesetz im einzelnen etwas näher an. § 1 dieses Gesetzes gewährleistet die Preßfreiheit, bestimmt aber, daß jedermann für Rechtsverletzungen, die er mittelst der Presse verübe, verantwortlich sei. Etwas dunkel und in der Folge dann etwa, z. B. von unserm Benedikt, angefochten, ist in diesem Paragraph nun folgender Satz: „Jedermann ist gestattet, Tatsachen und Handlungen durch die Presse zu veröffentlichen und darüber seine Ansicht auszusprechen, sofern nicht eine besondere Verpflichtung zum Stillschweigen vorhanden ist.“ Gemeint sind mit dieser Verpflichtung zum Stillschweigen wohl etwa Amtsgeheimnisse, Berufsgeheimnisse etc., doch mochte er in der ersten Zeit vielleicht auch etwa in einer Art und Weise gehandhabt worden sein, die noch an die Zensur erinnerte.

§ 2 sagt, daß jede Druckschrift den Namen des Druckers oder Verfassers tragen müsse.

§ 3 regelt die Verantwortlichkeit für Preßvergehen und lautet: „Die Verantwortlichkeit für Vergehen durch die Presse

[1]) Schöpfer des Preßgesetzes von 1836 waren die Mitglieder der Standeskommission vom 30. Mai 1837, welche den ersten Entwurf durchberieten: Bundesstatthalter J. B. Bavier, Landrichter Martin Riedi, Bundeslandammann J. B. Brosi, Bundespräsident A. Ph. Ganzoni, Bundesstatthalter Caderas, Bundeslandammann J. A. Sprecher, Bundespräsident J. B. v. Tscharner, Landrichter Anton Liver, Landammann Jakob Brosi, Bundespräsident J. v. Albertini und Bundesstatthalter G. Raschein.

Digitized by Google

haftet auf dem Verfasser, Herausgeber, dem Verleger und Drucker. Der Kläger ist berechtigt, eine oder die andere oder mehrere der obigen Personen zugleich und solidarisch zu belangen. Hat er aber gegen eine oder mehrere bereits Klage geführt, so kann er diese nicht wieder zurückziehen und gegen eine andere dieser Personen richten.

Die Standeskommission hatte diesem Artikel ursprünglich folgende Fassung gegeben: „Die Verantwortlichkeit haftet auf dem Verfasser, Herausgeber, Verleger und Drucker. Wo eine der oben bezeichneten Personen nicht kanntlich vor den hierseitigen kompetenten Richter gestellt werden kann, haftet, nach obiger Reihenfolge, jeweilen die nächstfolgende, sofern der Kläger nicht vorzieht, den Schuldigen auswärts gerichtlich zu belangen.“ [1])

Das Großratsprotokoll vom 2. Juli 1838 meldet über die Verhandlungen bezüglich dieses Paragraphen folgendes: „Mehrere Mitglieder der Behörde wollen Artikel 3 ändern, indem sie den Vorschlag der Standeskommission annehmen wollen, wonach die Verantwortlichkeit für Preßvergehen vorzugsweise auf dem Verfasser, dann auf dem Herausgeber, Verleger und Drucker der Reihe nach laste, *wenn eine dieser Personen nicht kanntlich vor den hierseitigen kompetenten Richter gestellt werden könnte,* indem kein Grund vorhanden sei, nach der Willkür des Klägers den Verfasser als eigentlichen Urheber der Beleidigung *zu übergehen* und solche Personen zu belangen, welche an derselben *keinen moralischen Anteil haben.* Dagegen wurde eingewendet, es wäre der Grundsatz zu gefährlich, daß, sobald der Verleger einen kanntlichen Verfasser stelle, nur dieser allein belangbar sei, indem es sonst ein leichtes wäre, einen solchen zu finden, der sich als Verfasser dargebe, ungeachtet er es nicht ist, und der dem Beleidigten keine Gewähr für gehörige Genugtuung und Kostenersatz darbiete, und wodurch dann die eigentlichen Schuldigen frei ausgehen.“

[1]) Vorschlag zu einem Preßgesetz vom 30. Mai 1837. Standeskommissionsprotokoll.

Digitized by Google

Beschlossen wird dann, es bei der Fassung zu belassen: Der Kläger ist berechtigt, eine oder die andere oder mehrere Personen zugleich und solidarisch zu belangen.

Wenn wir diese Verhandlungen recht verstehen, so hätte der Vorschlag der Standeskommission, wie er ursprünglich gemacht wurde, dem Kläger einer Zeitung gestattet, den Verfasser eines Artikels zu nennen, und wenn derselbe geständig war, so wären die Zeitung, resp. Herausgeber, Verleger und Drucker, von der Affäre befreit gewesen. Das Recht des Klägers, den Verfasser zu erfahren, war nach diesem Vorschlag der Standeskommission prinzipiell anerkannt, wie aus dem Schlußsatz hervorgeht, „sofern der Kläger nicht vorzieht, den Schuldigen auswärts gerichtlich zu belangen." Auswärts hat wohl den Sinn im Gegensatz zum „hierseitigen", d. h. dem Gerichtsort des Druckers. Konnte also der Verleger durch das Manuskript den Verfasser nachweisen oder war derselbe geständig, dann kamen, nach dem Standeskommissionsvorschlag, weitere Personen für die Belangbarkeit nicht mehr in Betracht. War das Manuskript verloren und leugnete der verzeigte Verfasser, dann hatte sich der Kläger an den Herausgeber, dann an den Verleger und zuletzt an den Drucker zu halten, wenn eine der genannten Personen nicht kanntlich vor den kompetenten Richter gestellt werden konnte. [1])

Ob dann in der Fassung des mitgeteilten § 3 des Preßgesetzes von 1837 die Anonymität der Presse geschützt werden wollte, erhellt nicht ganz klar. Die Praxis der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes, die wir im Kapitel über Amtsehrbeleidigungen schilderten, spricht dagegen, ebenso die Verpönung der Anonymität in der frühern bündnerischen Preßgesetzgebung überhaupt und der Mangel einer Diskussion über diese Frage im Großen Rat und in der Standeskommission.

[1]) Vergleiche damit das sogenannte belgische System in Dr. Wettsteins Broschüre: Über das Verhältnis zwischen Staat und Presse. Zürich 1904, pag. 33. Durch Nennung des Namens kann sich der Angeschuldigte der subsidiären Täterhaftung entziehen. Graubünden hat in § 3 des jetzigen Preßgesetzes nicht das belgische System angenommen, welches in 14 Kantonen durchdrang, sondern mit Waadt, Freiburg und Neuenburg die subsidiäre Haftung zum Teil durch die solidarische ersetzt.

Digitized by Google

So viel über diesen Artikel 3 des bündnerischen Preßgesetzes.

Art. 4 spricht von den Gehülfen bei Preßvergehen, die auch bestraft werden können.

Artikel 5 regelt die Zuständigkeit der Gerichte bei Preßvergehen. Nach der Auswahl des Klägers ist in erster Instanz zuständig entweder der Richter des Ortes, wo die Druckschrift oder bildliche Darstellung herauskommt, oder der Richter des Wohnorts des Beklagten. Jedenfalls aber kann einer über den gleichen Klaggrund von dem gleichen Kläger nur an einem Orte belangt werden. In zweiter Instanz kann eine Appellation an das Kantonsgericht stattfinden.

Die beabsichtigte Beseitigung von zwei Gerichtsinstanzen war also nicht erreicht. Wie nach dem Gesetz von 1832 blieb es dem Kläger überlassen, den Druckort oder den Wohnort des Verfassers als Ort, wo er die Klage anhängig machen kann, auszuwählen. Daß einer nicht an zwei Orten über den gleichen Klagegrund belangt werden konnte, sah schon das Gesetz von 1832 vor. Die Errungenschaft des Preßgesetzes von 1839 gegenüber früher bestand also in der Einführung des Kantonsgerichts als Appellationsinstanz, falls man dies als Gewinn ansehen will, was aber wegen der Kostspieligkeit nicht unbedingt zu bejahen ist. Leider hat man sodann später den Boden des Preßgesetzes von 1839 noch insofern verlassen, als heute für Preßvergehen nicht mehr zuständig ist, der gewöhnliche Richter des Ortes, wo die Druckschrift herauskommt oder der Verfasser wohnt, sondern das Bezirksgericht des einen dieser Orte. In Chur z. B. beurteilte Preßvergehen von 1839 bis 1854 das Stadtvogteigericht, kleinere Sachen, wie die weiter unten folgende Tanzaffäre der Buchdrucker Otto und Benedikt, kann sogar dessen Ausschuß erledigen, bestehend aus drei Mann, und für die Entscheidung der Frage, ob ein Manuskript herauszugeben sei, hält sich der Stadtvogt allein für zuständig. Von 1854 bis 1871 sodann lagen die Preßprozesse im ganzen Kanton in erster Instanz bei den Kreisgerichten. Erst die Zivilprozeßordnung von 1871 setzte an deren Stelle die Bezirksgerichte. Das war sachlich wohl kein Rückschritt, aber dadurch wurde die Rechtsprechung in Preß-

Digitized by Google

prozessen noch mehr verteuert und besonders *in die Länge* gezogen.

In der ersten Zeit des Bestandes des jetzigen Preßgesetzes übte man rasche und bis zu einem gewissen Grade billige Justiz, seit der Übertragung der Preßprozesse an die Bezirksgerichte wurde die Rechtsprechung schleppend und damit teuer, und finden die Appellationen an das Kantonsgericht doch statt.

Den Inhalt von § 6 des Preßgesetzes von 1839 kennen wir bereits. § 7 enthält nichts von allgemeinem Interesse. § 8 bestimmt, daß der Kantonskasse die Kosten zur Last fallen, wenn der Kleine Rat wegen Preßvergehen gegen Religion und Sittlichkeit einschreitet und der Angeklagte in zweiter Instanz freigesprochen wird, ebenso wenn eine Kantonalbehörde mit gleichem Mißerfolg gegen jemand das Recht anzieht. Wenn eine Obrigkeit ohne Anfrage beim Kleinen Rat gegen Jemand einschreitet und der Beklagte in zweiter Instanz freigesprochen wird, hat die Gerichtskasse die Kosten zu tragen.

§ 9 handelt von der Bestrafung von Amtsehrbeleidigungen und wurde oben schon besprochen.

§ 10 lautet: Außer der gesetzlichen Strafe kann, auf diesfällige Entschädigungsklage, welche von dem nämlichen Gericht zu beurteilen ist, dem Beleidigten die gebührende Entschädigung zugesprochen werden. Auch bleibt es dem Gericht überlassen, in dem Urteil die dem Beleidigten gebührende Genugtuung und Ehrenerklärung in solcher Art auszusprechen, wie es dasselbe dem Fall angemessen findet, ohne daß jedoch der Beleidiger selbst zur Leistung von Abbitte oder Widerruf angehalten werden kann."

Bekanntlich ist dieser Paragraph dann durch die Artikel 50, 51 und 55 des Obligationenrechtes überflüssig geworden. Es ist aber bemerkenswert, daß schon 1839 der Ansatz zur Zivilentschädigung in unserm kantonalen Preßgesetz vorhanden ist. Faktisch kamen aber, wie wir sehen, Zivilforderungen in der ersten Zeit des Bestandes des jetzigen Preßgesetzes doch gar nicht vor. Es lebte im Volk eben der alt ererbte Grund-

Digitized by Google

satz: *Um Geld läßt sich Ehre nicht flicken.* Heute ists beinahe umgekehrt, wenigstens in vielen Fällen. Der Ehrgesichtspunkt tritt in zweite Linie, und die hohen Geldforderungen bei manchen Preßprozessen beweisen, daß ein eigentliches Erpressungssystem bei denselben einzureißen droht.

Von den übrigen Paragraphen des jetzigen bündnerischen Preßgesetzes erwähnen wir nur noch § 12 und 13. Ersterer setzt einen Berichtigungszwang fest; letzterer spricht von der Klageverjährung, welche sechs Monate beträgt.

Überblicken wir das ganze bündnerische Preßgesetz, wie es heute besteht und vergleichen wir es mit dem in 70 Jahren seither entstandenen neuen Recht, so ergibt sich von selbst, daß kein Mensch weiß, was vom bündnerischen Preßgesetz heute noch bestehen soll und bestehen kann. Wir wiederholen nur, der in § 5 vorgesehene *Richter des Ortes* (Kreisgericht), der eine rasche Justiz einigermaßen gesichert hätte, gilt nicht mehr. § 6 ist nicht mehr in der vom Volk angenommenen Fassung in der Gesetzesammlung enthalten. § 9 stellt, wenigstens nach der Auslegung der Gerichte, eidgenössische Bundesbehörden, Fürsten und Regierungen fremder Staaten, fremde Gesandte, kantonale Beamte, Pfarrer etc., alle unter den Schutz des gleichen Amtsehrbeleidigungsparagraphen. § 10 ist durch das Obligationenrecht ganz auf den Kopf gestellt. Gegen den Berichtigungszwang in der Form des § 12 erhebt sich anderwärts heftige Opposition. Bei § 13 entsteht die Frage, ob nicht auch die Beurteilungsverjährung eintreten sollte bei Vergehen, die ihrer ganzen Natur nach polizeigesetzlicher Natur sind.

Nicht zur Erhöhung der Rechtssicherheit trägt es sodann bei, wenn ein Gericht sich bei Preßprozessen bald auf das Preßgesetz, bald auf das Polizeigesetz, bald auf die verschiedenen Paragraphen des Obligationenrechtes berufen kann.

Soviel über das jetzige bündnerische Preßgesetz und seine Entstehung. In diesem Zusammenhang noch einige Worte über die Handhabung desselben in der ersten Zeit seiner Wirksamkeit in bezug auf gewöhnliche Preßprozesse, nachdem wir die hinsichtlich der Amtsehrbeleidigung bereits kennen gelernt haben.

Digitized by Google

1842 kommt folgender Fall vor dem Stadtvogteigericht in Chur zur Verhandlung. Bernhard Otto und Simon Benedikt sind die Angeklagten. In Nr. 3 und 7 der Churer und Bündner Zeitung haben sie Tanzgelegenheiten angezeigt und zwar in letzterer Nummer auf eine die bestehende Polizeiverordnung vom 27. April 1838 verhöhnende, ironische Weise. (Zensurauffassung, daß eine Verordnung verhöhnt werden kann.)

Der Fall kann wie folgt klar gelegt werden. Nr. 3 der Churer Zeitung enthielt folgende Einladung: „Ein spanischer Dichter sagt, das Leben ein Traum, der Traum ein Leben. Der Wiener Tondichter dagegen setzte einem der brillantesten Produkte seiner unerschöpflichen Laune das Motto: Das Leben ein Tanz, der Tanz ein Leben. Wir wollen nicht untersuchen, welcher Satz der richtigere sei. So viel bleibt gewiß, daß die meisten Menschen ein Leben für ihr Leben gern träumen und tanzen. Beim Tanzen kommt jedoch gewöhnlich mehr heraus, wenigstens aus dem Beutel, wenn nicht gar aus Brustkasten und Lungenflügeln. Gegen letzteres werden hoffentlich die Tänzer und vor allem die schönen Tänzerinnen auf der Hut sein. Daß der Geldbeutel dies Jahr nicht zu ungebührlich angesprochen werde, dafür hat leider der Kalender gesorgt. Nur vier Wochen Fastnacht, nur fünf Bälle! horribile dictu! Tanzlustige jeden Alters und Geschlechts bedenkt das und rüstet Euch, die Zeit, die in schnellerem Tempo als die schnellste Gallopade unwiderbringlich dahin eilt, zu nützen. Der Unterzeichnete, dem nichts so sehr am Herzen liegt, als Euer Vergnügen — und sein Geldbeutel — oder umgekehrt, wird Euch dies Jahr in so löblichem Streben nach besten Kräften unterstützen. Bereits ist auf sein Machtwort die bekannte Richtersche Musikgesellschaft hier erschienen. Der erste Violinist hat einen Zauberstab mitgebracht, der selbst alte Mütterchen und lahme Invaliden wieder ins Treffen beschwören könnte.

Die Fidel ruft, es kommt wer kann,
Selbst Hühneraugen müssen dran.

Nächsten Mittwoch den 12. ds. ist im Kasino der erste Ball. Das Nähere über Bedingungen u. s. w. in nächster Nummer.“ In nächster Nummer folgen diese Bedingungen.

Digitized by Google

Sie entsprechen denen des letzten Jahres, nur müssen die Teilnehmer wegen erhöhter Polizeiabgabe selbst für die Kutschen sorgen. Als Impressario zeichnet *P. Dorner.*

In Nr. 7 der „Bündner Zeitung" erschien dann folgende Entschuldigung des letzteren: „Da der Unterzeichnete laut Polizeiverordnung in der Zeitung nicht anzeigen darf, daß er nächsten Sonntag einen Entreeball abzuhalten gedenkt, so bittet er um Entschuldigung, wenn er die Tanzlustigen deshalb auf den Anschlag an der Türe des „Roten Löwen" verweisen muß."

Letzteres war eben die Verhöhnung der Polizeiverordnung, von der oben die Rede ist. Ersterer Fall, die Ankündigung des Tanzes in jener oben geschilderten Weise, wird vom Amtsstadtvogt mit 1 Pfund, letzterer, die Verhöhnung der Polizeiverordnung, mit 2 Pfund gebußt, und zwar haben diese Buße natürlich die Zeitungsverleger zu zahlen.

Otto und Benedikt haben aber die Zahlung verweigert und sollen nun ihren Standpunkt begründen. Sie berufen sich auf § 1 des Preßgesetzes, laut welchem jedermann das Recht habe, seine Gedanken durch den Druck bekannt zu machen. Die Polizeiverordnung von 1838 sei durch das Preßgesetz aufgehoben worden. Die Rechtsverletzungen, die mittelst der Presse verübt werden, seien in § 9 des Preßgesetzes bezeichnet. Ankündigungen von amtlich bewilligten Tanzpartien gehören aber nicht dazu. Das Tanzen sei überhaupt eine erlaubte Handlung. Jeder der beiden Verleger wird dann vom Gericht zu 2 Pfund Buße verfällt. Die Berufung auf Artikel 14 des Preßgesetzes, welcher angeblich die Polizeiverordnung von 1838 aufheben sollte, war in der Tat eine kühne. Es erinnert dieser Fall auch daran, daß heute noch Lotterieverbote bestehen und gegenüber der Presse angewendet werden. Die Preßfreiheit hat sich wohl nie darauf bezogen, daß Ankündigungen von Tanzgelegenheiten, von Lotterien etc. nicht einer Kontrolle und Buße durch polizeigesetzliche Bestimmungen unterstellt werden könnten, aber daß man damals diese Auffassung geltend macht, ist doch interessant. Wie es scheint, war übrigens zu jener Zeit nur die Tanzankündigung verboten, nicht das Tanzen als solches, allerdings eine kuriose Logik.

Digitized by Google

Aus der nämlichen Zeit stammt ein Preßprozeß des Bäckers und Zunftmeisters Paul de Matheus Risch. Leutenant Johann Jakob de Otto von Swarz hatte in der „Bündner Zeitung" die Behauptung aufgestellt, daß die Bäcker *niemals das gehörige Maß* geben. Darauf klagte von den Bäckern Churs nur genannter Risch, die übrigen Bäcker scheinen eine dickere Haut oder ein schlechtes Gewissen gehabt zu haben. Das Stadtvogteigericht erkannte, daß die Stelle für Herrn Risch einen injuriösen Sinn habe, und habe Herr Swarz, der kanntliche Verfasser des Artikels, weder im allgemeinen, noch namentlich bezüglich des Herrn Risch, seine Behauptung irgendwie genügend beweisen können. Das Gericht erkennt daher, die fragliche Anschuldigung sei unbegründet und der Ehre des Herrn Paul de M. Risch durchaus unnachteilig. Swarz zahlt die Gerichtskosten im Betrag von 12 Gulden, und der *Kläger* kann gegenwärtiges Urteil nach Belieben publizieren. Von einer Zivilentschädigung ist keine Rede.

Welch scharfe Feder man in der ersten Zeit des Bestandes des jetzigen Preßgesetzes führte, erhellt aus folgendem Beispiel. Im Herbst 1839 erschien in der „Bündner Zeitung" — Verleger war damals Zunftmeister Braun — ein Spottgedicht gegen einen in Amt und Würden stehenden Mann, der auf einem Schlosse wohnte. Wir wollen das Schloß Fragstein nennen. Fraglicher Mann war noch nicht verheiratet, aber schon lange auf Freiersfüßen. Er machte nach der Großratssitzung eine Kur in Fideris. Darüber erschien nun ein Spottgedicht, welches nach Angabe des Verfassers zu singen war nach der Melodie: „Kennt Ihr den Herrn von Falkenstein".

In diesem Poem hieß es u. a.:

„Ein Ritter ohne Fehle,
Nur etwas krumm gestellt,
Wir hoffen, daß die Seele
Ihm besser sei bestellt.

Es sieht mit Lust der Ritter
Auf seines Schlosses Pracht,
Sein Vater, der Konditor,
Hat es an sich gebracht.

Digitized by Google

Doch fehlt zu seinem Glücke,
Der schönste Zeitvertreib,
Die goldnen Liebesblicke
Von einem Eheweib.

Schon lang hat er geschmachtet,
Nach dieser Süßigkeit,
Gerechnet und betrachtet:
Es wär nun hohe Zeit.

Noch einmal will ers wagen,
Zum Trotz der bösen Welt,
Die viel von Niederlagen
Und Körbchen sich erzählt.

Er ziehet von hinnen
Durch Berge, Thal und Flur,
Und hilft sich im Beginnen
Mit einer Badekur.

Bald fesselt sein Gelüste,
Ein schielend Angesicht,
Vielleicht wohl auch der Kiste
Entzückendes Gewicht.

Der Ritter hört mit Grauen,
Das Mädchen sei verlobt,
Doch hat die Treu der Frauen
Nicht immer sich erprobt."

So gehts weiter, der Ritter weiß dann die Schielende zu gewinnen und will mit ihr der Heimat zu. Unterwegs reut sie's aber und der alte Liebhaber siegt schließlich über den Ritter, der zur „Küchenmagd" zurückkehren kann. Der Ritter ist auch wiederholt als geiziger Filz dargestellt. Name war im ganzen Gedicht keiner genannt, aber der Ritter kommt nun und nennt mit seinen Anfangsbuchstaben, die deutlich für jedermann erkenntlich sind, den Verfasser des Schmähgedichtes einen Lügner und Verläumder. Darauf wird wieder vom Verfasser des Gedichtes in der Zeitung geantwortet und nun klagt der Ritter. Der Verleger gibt an, wer der Einsender des Gedichtes sei, ebenso, wer auf die Vernehmlassung des Ritters geantwortet habe. Es sei dies die gleiche Person. Verleger und Setzer geben an, daß das Gedicht und die Replik zu des Ritters Einsendung von der nämlichen Hand geschrieben waren. Der Beklagte wird von seinem heimatlichen Gericht

Digitized by Google

beurteilt, er ist geständig, die Replik geschrieben zu haben, da dieselbe im Manuskript vorliegt. Dennoch appelliert der Beklagte an das Kantonsgericht gegen das Urteil des heimischen Gerichtes unter dem Vorgeben, er sei nicht der richtige Beklagte. In der Tat hatte sich als Bürg und Zahler für die fragliche Replik, deren Manuskript in der Handschrift des Beklagten vorlag, ein anderer beim Verleger gemeldet, und als derselbe nicht angenommen wurde, hatte er einen zahlungsfähigern Dritten gestellt, welcher angenommen wurde, obschon man in der Druckerei aus der Handschrift wissen mußte, daß der Verfasser der Replik der gleiche war, der das Gedicht schrieb. Vor Gericht rückt dann aber eben der Verleger mit dem Namen des Verfassers beider Artikel heraus. Das Kantonsgericht findet, da der Beklagte nicht behaupte, daß er nicht der Verfasser des zweiten Artikels sei und offenbar dieser mit dem ersten im engsten Zusammenhang stehe, da zudem zwei Personen bezeugen, beide Artikel seien von der nämlichen Hand geschrieben gewesen, so sei die Einrede des Beklagten, daß er nicht der richtige Beklagte sei, abzuweisen. Das erstinstanzliche Urteil, das wir nicht kennen, bleibt daher in Kraft, denn gegen dasselbe als solches wurde nicht appelliert. Da der Beklagte ein angesehener, rechtskundiger Mann ist, bekommt man den Eindruck, daß die ganze Appellation nur den Zweck hatte, den Fall noch öffentlicher zu machen, denn wir erfahren auch nicht, daß der Beklagte irgendwie begründet hätte, warum er nicht der richtige Beklagte sein solle.

Er hat dann sämtliche Kosten beider Instanzen im Betrage von fl. 72 zu bezahlen und dem Appellaten eine außergerichtliche Vergütung von fl. 50 zu leisten. Dazu hat wohl noch die erste Instanz eine Buße gesprochen, die aber nicht bedeutend gewesen sein kann, da gegen sie nicht appelliert wurde.

1845 wird gegen den vielgenannten Simon Benedikt auch eine Art Prozeß wegen Verbrechen gegen den Staat angestrengt, dann aber wieder zurückgezogen. Es handelt sich dabei um eine Anklage des Kleinen Rates gegen Benedikt

Digitized by Google

wegen Aufreizung gegen den Staat, also um ein Staatsvergehen, wie der Kleine Rat sagt, für welches das Kantonsgericht zuständig sei, was nach § 1 des Gesetzes über Zuständigkeit und Verfahren des Kantonsgerichtes bei Staatsverbrechen von 1854 noch heute der Fall ist.

Diese Klage erfolgte in der gewitterschwülen Zeit der Freischarenzüge.

Im Bulletin der Bündner Zeitung vom 3. April 1845 waren u. a. folgende Kraftstellen erschienen: 1) Sollen wir Bündner da länger ruhige Zuschauer bleiben? Jetzt genügt nicht mehr die Gesinnung, sie muß sich durch die Tat aussprechen. 2) Das Blut der Gefallenen schreit um Rache, es gilt jetzt, unser feierlich gegebenes Männerwort zu halten. Wackere Schützen, was habt ihr euern Brüdern für die Tage der Not gelobt? Nicht einer ist, der nicht freudig zu halten bereit wäre, was ihr versprochen habt. Die Zeit drängt, jeder Augenblick ist kostbar, darum tut schnelle Vereinigung not.

Der Kleine Rat hatte hierin, zumal in Beziehung auf den Großratsbeschluß vom 19. Februar und den Tagsatzungsbeschluß vom 20. März laufenden Jahres betreff Auftretens der Freischaren, obwohl die zweite Stelle des Bulletins in einer am gleichen Tage erschienenen zweiten Auflage weggelassen wurde, dennoch einen Aufruf zu Aufruhr und Auflehnungen gegen die verfassungsmäßigen Regierungsbehörden, sowie als eine Gefährdung der Ruhe und Ordnung im Innern des Kantons erkennen zu müssen geglaubt. Er versetzte daher den Verleger der Bündner Zeitung, Simon Benedikt, in Untersuchungszustand.

Benedikt wird nun durch den Bundesweibel Moritzi vorgeladen, um sich vor Gericht zu verantworten. Er erscheint jedoch nicht, weil er angeblich wegen Unpäßlichkeit das Bett nicht verlassen könne. Die Sitzung des Kantonsgerichts wird daher verschoben und zwölf Tage später heißt es, der Kleine Rat habe die gegen Benedikt erhobene Anklage wieder zurückgezogen. Offenbar hatte sich eine liberale politische Strömung inzwischen hinter den Coulissen zu gunsten Benedikts verwendet und durch Drohungen oder persönliche Ver-

Digitized by Google

wendung seitens liberaler Parteiführer die Zurückziehung der Klage erzielt.[1])

In chronologischer Reihenfolge kommen wir nun auf die Regelung der Preßverhältnisse durch die *Bundesverfassung* von 1848 zu reden. Hatte die bündnerische Tagsatzungsgesandtschaft schon 1834 versucht, Maßnahmen des Bundes gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit zu erzielen, wobei sie aber nur von Uri, Unterwalden und Wallis unterstützt wurde, so versuchten die Tagsatzungsgesandtschaften von Graubünden und Wallis auch 1848 ein eidgenössisches Preßgesetz zu erzielen, welches die Kritik der Regierungen und Beamten untersagen sollte.[2]) Graubünden ist also auch diesmal mit Wallis bezüglich der Preßgesetzgebung auf konservativem Boden und zentralistisch gesinnt, während die entschieden preßfreundlichen und freisinnigen Kantone vor 1848 Föderalisten waren bezüglich der Presse, indem sie für ihr Gebiet das ausschließliche Gesetzgebungsrecht in Preßsachen verlangten. Immerhin darf man annehmen, daß Graubünden für sich im Jahr 1848 wenigstens nur etwa die Beschränkung der Preßfreiheit anstrebte, die sein Preßgesetz damals schon enthielt, die Beschränkungen des kantonalen Preßgesetzes von 1839.

Faktisch wurde dann nach längern Beratungen folgender Artikel über die Presse als Artikel 45 der Verfassung von 1848 angenommen:

Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Über den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

Dem Bundesrat steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

In dieser Fassung ist der Artikel 45 der Verfassung von 1848 dann als Artikel 55 in die Bundesverfassung von 1874 aufgenommen worden.

---

[1]) Vergleiche über den ganzen Handel die zitierte Bündner Zeitung von 1845 und das Kantonsgerichtsprotokoll.

[2]) Huber: pag. 38.

Digitized by Google

Von der Kompetenz, bundesrechtliche Strafbestimmungen aufzustellen gegen den Mißbrauch der Presse, der sich gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden richtet, hat der Bund beim Erlaß des Gesetzes über das Bundesstrafrecht von 1853 Gebrauch gemacht, indem er in Artikel 69 festsetzte: „Für Verbrechen, welche durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, haftet zunächst der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht leicht ausgemittelt werden, oder befindet er sich außer dem Bereiche der Bundesgewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermanglung dessen der Verleger und wenn auch dieser nicht vor die Gerichte gezogen werden kann, der Drucker."

Artikel 70 lautet: „Der Herausgeber oder Verleger haftet subsidiär für diejenigen Prozeßkosten und Entschädigungen, welche vom Verfasser nicht erhältlich sind. Dagegen steht ihm der Regreß auf den Verfasser zu." Artikel 71 fügt noch hinzu: „Bei den durch die Druckerpresse verübten Verbrechen kann von dem Richter die Veröffentlichung des Strafurteils auf Kosten des Verurteilten verfügt werden."

Der Bund hat mit diesen Bestimmungen das sogenannte belgische Preßsystem adoptiert.[1]) Preisgegeben hat er dagegen dasselbe im „Anarchistengesetz" vom 12. April 1894[2]), dessen Artikel 4 und 5 also lauten:

„Art. 4. Wer in der Absicht, Schrecken zu verbreiten oder die allgemeine Sicherheit zu erschüttern, zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen und Sachen aufmuntert oder Anleitung gibt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Zuchthaus bestraft."

„Art. 5. Werden die in Artikel 4 bedrohten Verbrechen durch die Druckerpresse oder durch ähnliche Mittel begangen, so sind die sämtlichen Teilnehmer (Täter, Anstifter, Gehülfen und Begünstiger) strafbar und es finden auf dieselben die Vorschriften der Art. 69 bis 72 des Bundesstrafgesetzes vom 4. Februar 1853 keine Anwendung."

[1]) Dr. Wettstein: Über das Verhältnis zwischen Staat und Presse: pag. 83.

[2]) Nicht 1884, wie es in Wettstein und Egger heißt.

Digitized by Google

Im laufenden Jahre (1906) fand dann noch eine neue Ergänzung des Bundesstrafrechtes statt, durch welche aber die Bestimmungen über die Presse nicht umgeändert, sondern Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 12. April 1894 ausdrücklich vorbehalten wurde.

Am Schluß dieses Kapitels müssen wir noch eines Versuches Erwähnung tun, das *bündnerische* Preßgesetz zu revidieren, zu welchem ein Preßprozeß die Veranlassung gegeben zu haben scheint. Im November 1883 hatte Regierungsrat A. gegen die Redaktion des „Bündner Tagblattes" einen Preßprozess geführt. Ein anonymer Einsender, der dann während des Prozesses bekannt geworden zu sein scheint, ohne daß dies einen Einfluß auf den weitern Verlauf desselben hatte, warf dem zuerst auch anonym schreibenden A. — beide Gegner kannten sich aber von Anfang an oder witterten den richtigen Gegner — vor: Fälschung historischer Tatsachen, persönlichen Neid, einen heimtückischen, wenig loyalen Charakter etc. Das „Tagblatt" wurde verknurrt. Die Folge war, dass man nun *sofort* an die Revision des Preßgesetzes ging.

Allerdings hatte dazu schon der Große Rat im Januar 1882 Auftrag gegeben, aber es war bis zu jenem Urteil vom November 1883 in Sachen noch nichts geschehen, und erst im März 1884 arbeitete die bestellte Spezialkommission, bestehend aus den Herren P. A. Soldani, Regierungs-Statthalter B. Vieli und Kantonsgerichtsaktuar Chr. Tester, einen Entwurf aus, der dann im Mai 1884 im Großen Rat zur Beratung gelangte und mit einigen Abänderungen durchging. Die Hauptbestimmungen der damals ausgearbeiteten Gesetzesvorlage lauteten: § 5. Strafbare Handlungen, welche durch das Mittel der Druckerpresse (im Sinne von § 2 dieses Gesetzes, d. h. durch die Druckerpresse sowie durch andere Vervielfältigungsarten von Schriften durch mechanische oder chemische Mittel) verübt werden, unterliegen den für das betreffende Vergehen aufgestellten Straf- oder Polizeibestimmungen mit Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen: § 6. Für jedes Preßerzeugnis sind zunächst der Redaktor oder der Herausgeber und nächst ihnen nacheinander der Verleger und Drucker verantwortlich. Kann der Herausgeber bezw. der Verleger oder Drucker den

Digitized by Google

Verfasser sofort kenntlich an die Hand geben, und ist der Verfasser im Kanton wohnhaft und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehend, so tritt letzterer in die Verantwortlichkeit ein. Der Redaktor, der Herausgeber, der Verleger und der Drucker bleiben jedoch solidarisch neben dem Verfasser für alle Bußen, Prozeßkosten und Entschädigungen haftbar. § 8: Für Preßvergehen soll der Richter stets ein verschärftes Strafmaß anwenden, welches jedoch das *Doppelte* der im Straf- oder Polizeigesetz für entsprechende Fälle angedrohten Strafen nicht übersteigen darf.

Dem Zürcher Preßgesetz wurde folgende Bestimmung entnommen: § 9. Werden durch die Druckerpresse oder durch die in § 2 erwähnten Vervielfältigungsmittel Vergehen verübt oder sind bei der Herausgabe einer Druckschrift die Vorschriften des § 4 nicht befolgt worden (Angabe des Druckers, Verlegers oder Herausgebers), so kann die vorläufige Beschlagnahme der Druckschrift oder anderer in § 2 angeführten Erzeugnisse angeordnet und durch das Urteil die Wegnahme der noch vorhandenen Exemplare bestimmt werden.

§ 10 lautete: Übertretungen dieses Gesetzes werden nach dem gewöhnlichen Verfahren vor den Straf- und Polizeigerichten des Ortes, wo die Druckschrift herausgegeben, oder falls sie nicht im Kanton herauskam, da wo sie verbreitet wurde, von Amtswegen behandelt und beurteilt, *ausgenommen* die Preßinjurien (Verleumdungen und Ehrenkränkungen durch die Presse), für deren Behandlung die nachfolgenden Bestimmungen gelten.

§ 11. Außer der gesetzlichen Strafe kann auf bezügliche Klage das nämliche Gericht dem Beleidigten gebührende Entschädigung zusprechen. Ebenso soll im Urteil die demselben zukommende Genugtuung und Ehrenerklärung ausgesprochen werden. Auf Verlangen des Klägers muß das gefällte Urteil jedenfalls vom beleidigenden Blatte unentgeltlich veröffentlicht werden. § 12 enthielt den Berichtigungszwang im Sinne des Gesetzes von 1839.

Dieser Gesetzesentwurf hätte also Preßinjurien bestraft, ohne spezielle Berücksichtigung der Amtsehrbeleidigung, analog den für das betreffende Vergehen aufgestellten Straf- oder

Digitized by Google

Polizeibestimmungen, verschärft durch den § 8 aber um höchstens das Doppelte. Das wäre wohl die *gesetzliche* Strafe von Art. 11 gewesen. Ausdrücklich abgelehnt wurde bei Durchberatung des Gesetzesentwurfes von 1884 im Großen Rat eine bestimmte allgemeine Verjährungsfrist bei Preßinjurien, welche ein Redner vermißt hatte. Man wollte den aus der Fremde zurückkehrenden Bündnern auch nachträglich noch Gelegenheit geben, ihre Ehre wieder herzustellen, wenn sie während ihrer Abwesenheit in der Presse angegriffen wurden, ohne davon Kenntnis erhalten zu haben. Damals war man also nicht der Ansicht, daß die Strafverjährung, wie es logisch der Fall sein sollte, durch das Polizeigesetz von 1873 geregelt werden wollte.

Das Gesetz vom Mai 1884, welches der Presse wesentliche Erleichterungen kaum gebracht hätte, wurde dann in der Volksabstimmung bei schwacher Beteiligung mit 4489 Nein gegen 4014 Ja verworfen.

Digitized by Google

VI. Die Pressfreiheit und die Bundesbehörden.

Von 1848 bis 1874 lag die Auslegung des Artikels 45 der 48er Verfassung in Händen des Bundesrates und der Bundesversammlung. Man darf wohl sagen, daß in diesem Zeitraum die Preßfreiheit wesentlich zielbewußter und jugendfrischer gehandhabt worden ist als von 1874 an, in welchem Jahr das Bundesgericht die Beurteilung der Beschwerden, welche die Verletzung der Preßfreiheit behaupten, zugeschieden erhielt. Allerdings handelte es sich damals auch oft um die direkte Ausmerzung der Reste des alten Zensurgeistes. Schon im Jahr 1852 gab eine ständerätliche Kommission im Rekurs Stämpfli ihrer Auffassung von der Preßfreiheit folgenden Ausdruck: Es wäre gewiß ganz falsch, zu sagen, es ergebe sich aus den Beratungen, welche im Schoße der Tagsatzung und ihrer Revisionskommission gepflogen worden sind (über die Preßfreiheit), daß man sich die Gewährleistung der Preßfreiheit als identisch mit dem Verbote der Zensur und anderer präventiven Maßregeln gegen die Presse gedacht hat. Diejenigen, welche zu der Gewährleistung der Preßfreiheit hinzu, noch dieses Verbot in die Bundesverfassung hineinbringen wollten, beabsichtigten keineswegs, durch dasselbe gewissermaßen die Grenzen zu bezeichnen, über welche hinaus der Schutz der Preßfreiheit nicht ausgedehnt werden dürfe, sie wollten im Gegenteil die Preßfreiheit im vollsten Maße anerkennen etc. Man faßte also die Preßfreiheit nicht bloß als die Beseitigung der Zensur auf, sondern sah in ihr ein positives, vom *Bund zu schützendes Recht.*[1]) Im gleichen Jahre

[1]) Wettstein, pag. 50.

Digitized by Google

(1852) fanden Bundesrat und Bundesversammlung bei der Prüfung des bernischen Preßgesetzes, es sei unzulässig, bei Preßvergehen, unter Umgehung des Geschworenengerichtes, eine Privatgenugtuung beim *Zivilrichter* einzuklagen. Der betreffende Paragraph des bernischen Preßgesetzes wurde *gestrichen*, aber leider wurde dann dieses Recht des Klägers durch die Artikel 50 und 55 des Obligationenrechtes zum Nachteil der Presse wieder zugelassen. Also unter der Herrschaft des gleichen Bundesverfassungsartikels bezüglich Preßfreiheit konnte sich die Auslegung desselben total verändern. Daran ist allerdings nicht etwa das Bundesgericht schuld. *Als das Obligationenrecht geschaffen wurde, vergaß man eben, daß die Presse unter einer Spezialgesetzgebung stand, also das gewöhnliche Zivilrecht nicht einfach auf sie übertragen werden konnte, ohne Rücksichtnahme auf diese Spezialgesetzgebung.* Indem man die letztere, d. h. die kantonalen Preßgesetze, mit ihren teilweise mittelalterlichen Auffassungen von der Preßfreiheit fortbestehen ließ und dazu noch die weitgehenden Zivilentschädigungsforderungen des Obligationenrechts zuließ, hat man die Preßfreiheit illusorisch gemacht und die *Presse in vielfacher Beziehung schlimmer gestellt, als sie vor 1848 dastand.*

Vor 1874 stellten sich der Bundesrat und die Bundesversammlung konsequent auf den Standpunkt, daß in der Schweiz weder ein Gesetz, noch eine gesetzliche Vorschrift über die Presse, auch keine Abänderung und kein Zusatz zu einem kantonalen Preßgesetz in Kraft treten könne und dürfe, ohne Genehmigung des Bundesrates. Die erwähnte ständerätliche Kommission, welche das Bernergesetz zu prüfen hatte, sprach sich über die Genehmigung kantonaler Vorschriften über die Presse wie folgt aus: Wenn es sich sodann frägt, was für eine Norm der Bundesrat anzuwenden habe, falls es sich darum handelt, einem kantonalen Preßgesetz die Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern, so glauben wir, es sei in jedem Falle sorgfältig und gewissenhaft zu untersuchen, ob nicht durch die Bestimmungen über den Mißbrauch der Presse der rechtmäßige Gebrauch, der im ersten Satze des Art. 45 garantiert sei (Preßfreiheit), verhindert oder doch in hohem Grade gefährdet oder erschwert wurde.

Digitized by Google

Eine Petition verlangte in dieser Periode einmal, es möchte eine gesetzliche Norm aufgestellt werden, nach der die Genehmigung der kantonalen Preßgesetze zu behandeln sei. Hierauf wurde erwidert: Über die wesentlichsten Grundsätze, welche die Preßgesetze bedingen, ist man wohl *im Allgemeinen ziemlich einverstanden.* Es sind z. B. folgende:

1. Ein Verbot, die Gedanken durch den Druck zu verbreiten, ist unzulässig, und es kann daher eine Zeitschrift nicht unterdrückt werden. 2. Für den Mißbrauch der Presse haftet man nach den allgemeinen Grundsätzen des *Strafrechts.* 3. Von mehreren Mitinhabern oder Gehilfen haftet in der Regel nur *einer* strafrechtlich. 4. Die Preßvergehen können nur da eingeklagt werden, wo eine Druckschrift erscheint oder der Verfasser des eingeklagten Artikels wohnt.

Die Bundesversammlung beschloß dann 1860, keine weitern Normen, nach welchen bei Genehmigung der kantonalen Preßgesetze zu verfahren sei, aufzustellen.

Im Einzelnen hatten sich Bundesrat und Bundesversammlung in der Zeit von 1848 bis 1874, wie gesagt, noch viel mit Rekursen, zu befassen, die sich auf allerlei aus der Zensurzeit stammende Bestimmungen, wie Kautionspflicht der Presse, Zeitungsstempel (Staatssteuer), Genehmigung eines Redaktors durch eine kantonale Regierung und dergleichen, bezogen. 1862 stellte sich eine nationalrätliche Kommission auf den Standpunkt, der Bundesrat habe das *Recht und die Pflicht,* sich auch in die *kantonalen Gerichtsorganisationen* einzumischen, wenn dieselben Mängel aufweisen, durch welche die Preßfreiheit gefährdet werden könnte. Auch der Bundesrat hatte sich auf den gleichen Standpunkt gestellt, indem er fand, es verstoße gegen den Grundsatz der Preßfreiheit, wenn dem Wunsche nach Aufstellung eines unparteiischen Gerichtes nicht entsprochen werde. Bei den Räten vermochten damals Bundesrat und nationalrätliche Kommission nicht durchzudringen, aber wie es scheint, weniger aus preßfeindlichen Tendenzen nicht, denn die ständerätliche Kommission, die den gegenteiligen Standpunkt einnahm, spricht sich sofort gegen andere Beeinträchtigungen der Preßfreiheit aus, welche beim gleichen Fall mitunterlaufen waren (Hausdurchsuchung und Verhaftung).

Digitized by Google

Bei der ständerätlichen Kommission erregt in formeller Beziehung Anstoß, daß man kaum die *Kompetenz* habe zur Einmischung in die *kantonale Gerichtsverfassung.* Wenn dieselbe Mängel enthalte, so werde davon nicht die Preßfreiheit *allein* betroffen.[1]) Die betreffende Kommission vergaß nur, daß bei andern Fällen durch die kantonale Gerichtsorganisation nicht so leicht ein Bundesverfassungsartikel verletzt werden kann. In dieser Beziehung zeigt sich von Anfang an eine merkwürdige Zurückhaltung bei den eidgenössischen Behörden, den Artikel von der Preßfreiheit konsequent und zielbewußt durchzuführen. Ein Bundesverfassungsartikel stand und steht unbedingt über jeder kantonalen Verfassung, über jeder kantonalen Gerichtsorganisation und selbst über einer Jahrzehnte lang geübten bundesgerichtlichen Praxis.

In bezug auf die letztere ist bezüglich Wahrung der Preßfreiheit zunächst hervorzuheben, daß das Bundesgericht bis 1880 sich wenigstens auf den Standpunkt stellte, es habe über die richtige *Anwendung* der kantonalen Strafbestimmungen zu wachen. Im Prozeß Stucki gegen Bern sprach sich das Bundesgericht diesfalls wie folgt aus: Daraus, daß die Bestimmungen über den Mißbrauch der Presse der Kantonalgesetzgebung anheimfallen, folgt keineswegs, daß auch die *Beurteilung* der Frage, ob eine Handlung welche durch das Mittel der Presse begangen worden ist, nach der Strafgesetzgebung eines Kantons als strafbar zu betrachten sei, *ganz in den Händen der kantonalen Gerichte liege.* Vielmehr ist klar, daß, da die Preßfreiheit ein durch die Bundesverfassung gewährleistetes Recht ist, den Bundesbehörden das Recht zusteht, die *Anwendung* und *Auslegung* der kantonalen Strafbestimmungen im einzelnen Fall einer Prüfung zu unterziehen und gegen Straferkenntnisse einzuschreiten, welche infolge unrichtiger *Anwendung* jener Bestimmung die *Preßfreiheit wirklich verletzen.*[2])

Im Gegensatz zu dieser Anschauung erklärte 1882 das Bundesgericht im Rekurs Schmidlin, es habe selbstverständ-

[1]) Dr. Wettstein: pag. 68.
[2]) Wettstein: pag. 74 und Huber: pag. 60.

Digitized by Google

lich bloß zu untersuchen, ob die angefochtene Entscheidung verfassungsmäßige Grundsätze verletze, während die Frage, ob dieselbe auf richtiger Anwendung der kantonalen Gesetzesbestimmungen beruhe, sich seiner Prüfung entziehe.

Ebenso wird im Entscheid Triner erklärt: Immerhin muß festgehalten werden, daß das Bundesgericht nicht befugt ist, zu untersuchen, ob die kantonalen Gerichte die Bestimmungen des kantonalen Rechtes an sich richtig oder unrichtig ausgelegt und angewendet haben, speziell, ob sie im Einzelfalle mit Rücksicht auf ein bestimmtes Preßerzeugnis, den Tatbestand der Ehrverletzung in subjektiver oder objektiver Beziehung mit Recht oder Unrecht angenommen haben, sondern, daß vom Bundesgericht nur zu prüfen ist, ob grundsätzlich gegen die Freiheit der Meinungsäußerung durch die Presse verstoßen, beziehungsweise eine *offenbar berechtigte*, kein Rechtsgut verletzende Meinungsäußerung als unerlaubt reprobiert worden sei.[1])

Huber hat schon 1891 diese neue Praxis des Bundesgerichtes scharf kritisiert. Er führte u. a. aus: „Diese Auffassung der Preßfreiheit durch das Bundesgericht läßt sich in keiner Weise rechtfertigen. Sie entspricht weder dem Wortlaut der Bundesverfassung, noch dem historischen Begriffe. Wir glauben den Nachweis erbracht zu haben, daß man zur Zeit, als man die Preßfreiheit verlangte, sie als das Recht der freien Rede in der Presse forderte, nicht bloß als das Recht der *offenbar* berechtigten Rede. Was ist offenbar berechtigt? Wenn diese Frage beantwortet werden soll, so *muß* der Richter untersuchen, ob in einem Rekursfalle der Tatbestand des eingeklagten Deliktes vorhanden sei, ob nicht etwas unter Strafe gestellt worden, das überhaupt nicht strafbar ist. Ganz treffend bemerkt Stooß, daß die Prüfung, ob eine *offenbar berechtigte* Meinungsäußerung vorliege, die Nachprüfung eines Merkmales des Tatbestandes einer unerlaubten Handlung in sich schließe, nämlich das Merkmal der Rechtswidrigkeit. Ob ein Delikt vorliegt, bemerkt Huber weiter, kann das Bundesgericht selbstverständlich nur dann erklären, wann es prüft, ob der Tat-

[1]) Huber: pag. 60.

Digitized by Google

bestand eines solchen in *subjektiver und objektiver* Beziehung gegeben ist.[1])

So Huber. Wettstein dagegen schreibt über die erwähnte neue Praxis des Bundesgerichtes: „Vom Standpunkt einer scharfen juristischen Distinktion läßt sich gegen diese Anschauung des Bundesgerichtes (daß dasselbe nur zu untersuchen habe, ob die angefochtene Entscheidung der kantonalen Instanz verfassungsmäßige Grundsätze verletze) *nichts* einwenden. Es ist klar, daß die ältere Praxis nichts anderes bedeutete, als die Umwandlung des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof in eine Appellations- oder Kassationsinstanz für Preßangelegenheiten. Das entspricht seiner staatsrechtlichen Stellung nicht."

Dies die auseinandergehenden Ansichten von zwei Juristen. So viel wir verstehen, hat Wettstein in der Form recht, nur frägt es sich, ob nicht in sachlicher Beziehung eine Art Kassationsinstanz für Preßangelegenheiten wirklich nötig wäre, um dem Grundsatz der Preßfreiheit, der in der Bundesverfassung niedergelegt ist, gleichmäßige Nachachtung zu verschaffen, wenigstens bei der jetzigen verschiedenartigen Preßgesetzgebung.

Sehen wir uns die Praxis des Bundesgerichtes im Einzelnen noch etwas näher an: Gegen Urteile kantonaler Instanzen in Preßsachen ist jetzt einerseits die staatsrechtliche Beschwerde an die zweite Abteilung des Bundesgerichtes zulässig, da ja staatsrechtliche Streitigkeiten der Bürger, welche eine Verletzung der Bundesverfassung, von kantonalen Verfassungsgrundsätzen etc., voraussetzen, vor dieses Forum gehören. Da aber gegenwärtig die Zivilklage in den Preßprozessen, auf Grund des Obligationenrechtes, eine wichtige Rolle spielt, so ist anderseits, wenn der Streitwert die nötige Höhe erreicht, auch die Berufung an die erste Abteilung des Bundesgerichtes zulässig. Auf den Tatbestand tritt das Bundesgericht in beiden Abteilungen nicht ein. Die tatsächlichen Feststellungen sind Sache der kantonalen Instanzen, an sie ist das Bundesgericht *gebunden,* sofern sie nicht *aktenwidrig* sind, sofern der kanto-

[1]) Huber: pag. 63.

Digitized by Google

nale Richter sich hiebei nicht einer *Willkür* schuldig macht. So ungefähr konkludieren beide Abteilungen des Bundesgerichtes. *Was* aktenwidrig ist, wird nicht näher ausgeführt, und woher das Bundesgericht weiß, daß bei einem Preßprozeß Willkür *nicht* vorliegt, ist uns unerfindlich. So heißt es z. B. in einem uns vorliegenden Preßprozeß im Urteil der I. Abteilung des Bundesgerichtes (Berufung) diesfalls nur: An die hierin liegenden tatsächlichen Feststellungen ist das Bundesgericht gebunden, da sie *jedenfalls* nicht aktenwidrig sind.[1]) Jedenfalls ist ein sehr bestimmter Ausdruck, aber er beweist nichts.

Die zweite Abteilung des Bundesgerichtes erläutert im nämlichen Prozeß ihren Standpunkt des genauern noch wie folgt: Die Tatsachenfeststellung ist Sache des kantonalen Richters und *entzieht sich der Überprüfung des Bundesgerichtes* als Staatsgerichtshof, es müßte denn sein, daß der kantonale Richter sich hiebei einer Willkür schuldig gemacht hätte. Hievon kann aber vorliegend keine Rede sein, da, wie im Urteil des Bundesgerichts vom 9. Februar 1906 ausgesprochen wurde, die Feststellung der kantonalen Instanz, daß die Rekurrenten den Wahrheitsbeweis in allen wesentlichen Punkten schuldig geblieben sind, in keiner Weise aktenwidrig sind.[2])

Wir fragen, was heißt denn *aktenwidrig*. Aktenmäßig ist, was dem Inhalt der Akten entspricht. Aktenwidrig wird das Gegenteil sein von aktenmäßig. Wenn also eine kantonale Gerichtsinstanz z. B. sagt, ein Wahrheitsbeweis sei nicht geglückt, während er faktisch erbracht ist, handelt es sich dann nicht um eine Aktenwidrigkeit und eine Willkür?

Entweder es gibt keine Aktenwidrigkeit und keine Willkür, oder sie kann eben bei Feststellung des Tatbestandes schon geübt werden. Zum allermindesten ist eine unabsichtliche Willkür jeden Augenblick denkbar bei Feststellung des Tatbestandes. Nach Huber muß aber die Willkür *absichtlich* sein, wenn das Bundesgericht die kantonalen Preßurteile auf-

[1]) Urteil des Bundesgerichtes vom 9. Februar 1906.

[2]) Urteil des Bundesgerichtes vom 25. Mai 1906.

Digitized by Google

heben soll.[1]) Wenn Richter aus *Unkenntnis* der Akten aktenwidrig urteilen, z. B. weil sie dieselben wegen Anhäufung des Aktenmaterials nicht studierten, oder die Zeugenaussagen aus mangelnder Sprachkenntnis nur in schlechten Übersetzungen hörten und falsch auffaßten, liegt dann absichtliche oder unabsichtliche Willkür vor?[2])

Aber auch gesetzt, man könnte sich mit dieser Auffassung des Bundesgerichtes über die von ihm durch die Praxis gezogenen Grenzen bezüglich des Eintretens auf den Tatbestand vom Laienstandpunkt aus abfinden — bei Preßfragen soll und muß auch der Laienstandpunkt zu Worte kommen, ansonst die Gefahr nahe liegt, daß das Göthe'sche Wort zutreffen könnte, vom Forterben von Gesetz und Recht gleich einer ewigen Krankheit — so bleibt am jetzigen Verfahren doch noch manches auszusetzen. Daß ein und derselbe Preßprozeß an beide Abteilungen des Bundesgerichtes gelangen kann, macht den ganzen Apparat, der für die Bündner wenigstens sonst schon schwerfällig genug wäre, noch komplizierter. Da entsteht z. B. die Frage, *welche Abteilung* wird zuerst urteilen, welcher muß ich den Fall, möglichst erschöpfend und nach allen Seiten hin beleuchtet, vorlegen. Zwar, wenn ich vom Tatbestand gar nicht reden darf, weder, daß die kantonale Gerichtsinstanz auf aktenmäßig nachweisbar befangene Zeugen abstellte, noch daß sie eine Amtsklage annahm, wo keine zulässig gewesen wäre, etc., wird die Eingabe an das Bundesgericht freilich wesentlich einfacher und an und für sich aus-

[1]) Huber: pag. 62.

[2]) Eine Frage noch in diesem Zusammenhang an alle Juristen. In einem Preßprozeß stellt der Beklagte in den Rechtsschriften u. a. die Behauptung auf, der Kläger habe Stimmen *geweibelt*, um seine Wahl zu stande zu bringen. Erwiesen war, daß er den Gemeindeaktuar ausschickte mit einer Liste von 15 Personen, *um zu sehen, ob dieselben für ihn wären* und den Gemeindeaktuar dafür zu entschädigen versprach. Das Gericht fand, der Beweis für das *weibeln sei nicht gelungen*, das wäre erst dann der Fall gewesen, wenn der Zeuge vom Kläger den Auftrag erhalten hätte, die betreffenden Personen direkt oder indirekt zu *ersuchen*, für ihn zu stimmen. Frage: Geht eine derartige Beweiswürdigung mit dem Formalismus nicht viel zu weit und wie verhält sich dazu die Praxis, Kreditentschädigungsforderungen gutzuheißen, auch wenn eine Schädigung nicht nachgewiesen ist?

Digitized by Google

sichtsloser. Aber die beiden Abteilungen des Bundesgerichtes, statt einer einzigen, müssen notgedrungen der rekurrierenden Partei doch viel Kopfzerbrechen geben und was schlimmer ist, unnatürliche Verhältnisse zur Folge haben. Ein Beispiel mag dies klar machen. Der Kläger schickt ungefähr gleichzeitig die Beschwerde und den staatsrechtlichen Rekurs ab. Im letztern führt er an, daß durch die *Höhe* der ausgesprochenen Bußen, gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, sowie der Zivilentschädigung, samt Entschädigung für moralischen Schaden, *die Preßfreiheit verletzt wurde.* Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes stellt sich nicht auf den Standpunkt, daß die Garantie der Preßfreiheit durch das bloße Strafmaß nicht verletzt werden könnte; aber da inzwischen die erste Abteilung des Bundesgerichtes gesprochen hat, sagt sie einfach: „Die Zivilentschädigung ist in Kraft, denn hierüber liegt ein bundesgerichtliches Urteil vor."

In der Tat, die staatsrechtliche Beschwerde kann sich nur gegen Erlasse kantonaler Behörden richten. Aber keine Verordnung nötigte das Bundesgericht, den Entscheid der Zivilabteilung vorausgehen zu lassen, und als der Kläger seine Beschwerdeschrift schrieb, konnte er auch nicht wissen, daß nicht der staatsrechtliche Rekurs vorausgehen werde. Er durfte vielmehr annehmen, daß derselbe der Natur der Sache nach vorausgehe. Die Zulassung der Zivilentschädigung ist ja erst später hineingekommen in das Preßrecht. Bis zur Schaffung des Obligationenrechts mußte man demnach auf die staatsrechtliche Beschwerde bei Preßprozessen vor Bundesgericht abstellen, schon deshalb dürfte dieselbe füglich die Priorität haben, wenn beide Gerichtshöfe in Funktion gesetzt werden müssen, um einer einfachen Ehrbeleidigung willen, die oft am besten durch einen Polizeigerichtsausschuß endgültig erledigt würde.

Wir haben angeführt, daß auch die Zivilabteilung des Bundesgerichtes sich an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen gebunden fühlt. Das hindert dieselbe aber nicht, die *Anschlußberufung* gutzuheißen und z. B. die Entschädigung für tort moral (Art. 55 O.-R.) zu erhöhen. Ist das nicht etwas inkonsequent? Setzt nicht auch die Beurteilung der morali-

Digitized by Google

schen Kränkung, — vielleicht sogar mehr als die Beurteilung der Vermögensschädigung, — nicht nur eine ganz genaue Kenntnis und Abwägung der tatsächlichen Verhältnisse voraus, sondern auch eine gewisse Kenntnis der Personen, um die es sich handelt? Ein Mensch, der sich überhaupt *alles* gefallen läßt, der nachgewiesenermaßen auf nichts reagiert, kann doch nicht so moralisch gekränkt werden, wie ein gewöhnlicher Bürger, der eine nicht so dicke Haut hat. Und doch nimmt das Bundesgericht in einem Preßprozeß den Standpunkt ein, bezüglich der *Schadenersatzklage* sei die Vorinstanz den *tatsächlichen* Verhältnissen *näher* gestanden als das Bundesgericht, während das Gericht die Entschädigung für tort moral erhöht hat.[1])

Der Standpunkt des Bundesgerichtes läßt sich jedenfalls nicht *damit* begründen, daß in einem Fall das Bundesgericht den tatsächlichen Verhältnissen näher steht als im andern.

Erwähnt sei bei Besprechung der bundesgerichtlichen Praxis bei Preßprozessen auch kurz folgendes: Nach der Auffassung des Bundesgerichtes besteht eine Pflicht der Kantone nicht, besondere Preßstrafgesetze aufzustellen. Soweit Preßdelikte nur nach allgemeinem Strafrecht verfolgt werden, ist die bundesrätliche Genehmigung derselben nicht erforderlich. Der Mangel der Genehmigung eines speziellen Preßgesetzes macht letzteres nicht ungültig und unwirksam, sondern hat nur zur Folge, daß dann die Vereinbarkeit der Strafbestimmungen mit der Preßfreiheit im *Einzelfalle* frei gewürdigt werden soll.[2])

Mit Recht weist Dr. Wettstein darauf hin, daß die Stellung der Presse erheblich verschlechtert wird, wenn sie in jedem einzelnen Fall erst die materielle Gültigkeit eines Gesetzes anfechten muß.[3])

Endlich müssen wir am Schluß dieser orientierenden Besprechung der bisherigen bundesgerichtlichen Praxis noch zwei Preßprozesse aus jüngster Zeit, die bis vor Bundesgericht

[1]) Bundesgerichtsurteil vom 9. Februar 1906.

[2]) Dr. A. Affolter: Grundzüge des schweizerischen Staatsrechts, pag. 99.

[3]) Wettstein: Verhältnis zwischen Staat und Presse, pag. 73.

Digitized by Google

gelangten, erwähnen. Der erste ist der Prozeß Dr. med. Wuhrmann, Arzt, in Kilchberg, gegen Redaktor Wettstein von der „Zürcher Post", wegen jenes bekannten, in der „Zürcher Post" im Herbst 1904 erschienenen Artikels, betreffend ungenügender Untersuchung und Behandlung des Korporals Rutz durch genannten Arzt und die dadurch mitverursachte Herbeiführung des Todes des Rutz durch den Bataillonsarzt. Auch hier hat das Bundesgericht angenommen, der festgestellte Tatbestand enthalte keine Aktenwidrigkeit und sei für das Bundesgericht verbindlich. Nach einem Referat in der „Neuen Zürcher Ztg." [1]) hat das Bundesgericht in diesem Fall wenigstens eine gewisse Überprüfung der Zeugenaussagen bezüglich ihrer Glaubhaftigseit vorgenommen, so wird z. B. festgestellt, daß der Bruder des Angeklagten, weil Augenzeuge und unbescholten, für die Zeitung eine glaubhafte Quelle war. Nur habe die Redaktion aus diesen Aussagen zu weitgehende Schlüsse gezogen. Auch die Milderungsgründe, die zu Gunsten genannter Zeitung sprechen, werden in diesem Fall näher gewürdigt durch das bundesgerichtliche Urteil, eine Praxis, die nicht immer eingehalten wird. [2])

Besonderes Aufsehen erregt hat bei der ganzen schweizerischen Presse die Entscheidung des Bundesgerichts über eine Vorfrage im Preßprozeß der Obersten Gutzwiller und Frey gegen die „N. Zürcher Nachrichten", wobei das Bundesgericht (II. Abteilung) vor einigen Wochen einen prinzipiellen Entscheid zu fällen hatte.

Der Sachverhalt war folgender. Die Obersten Gutzwiller und Frey in Bern hatten wegen eines im Februar dieses Jahres in den „Neuen Zürcher Nachrichten" erschienenen Artikels Klage erhoben und zwar eine vorläufige Anklage im Sinne von § 1015

[1]) Nr. 273, vom 2. Oktober 1906.

[2]) Nach dem Bericht der „Zürcher Post" vom 28. Oktober 1906 hat in diesem Prozeß den Ausschlag gegeben ein Expertengutachten von Ärzten, welche die Frage bejahten, ob der Bataillonsarzt den Rutz mit genügender Sorgfalt und Gründlichkeit untersucht und fachgemäß behandelt habe, während anderseits die Vorinstanzen festgestellt hatten, der Bataillonsarzt habe sich nicht darum gekümmert, daß Rutz nichts mehr essen konnte, jämmerlich schwach war, an Schmerzen litt und doch marschieren mußte.

Digitized by Google

des Rechtspflegegesetzes. Der Gerichtspräsident ordnete darauf eine Voruntersuchung zur *Ermittlung* des *Verfassers* an und in diesem Verfahren wurde der verantwortliche Herausgeber des Blattes, Redakteur Baumberger, als Zeuge einvernommen. Herr Baumberger zog es jedoch vor, gestützt auf § 1016 des Gesetzes, die *Zeugnispflicht abzulehnen* und die Verantwortlichkeit für den Artikel selber zu übernehmen. Die Klage wurde nunmehr gegen ihn gerichtet und zur Erbringung des von ihm angebotenen Wahrheitsbeweises berief er sich auf einen Herrn B. in Bern als Zeugen. Die Kläger verlangten jedoch die Fortsetzung des auf Ermittlung des Verfassers gerichteten *Untersuchungsverfahrens* und der obenerwähnte Zeuge B. wurde zitiert, um in diesem Verfahren einvernommen zu werden. Sowohl der Beklagte, als der Zeuge beschwerten sich gegen diese Verfügung beim Obergericht, jedoch ohne Erfolg. Sie ergriffen hierauf den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit der Behauptung, es liege in der erwähnten Maßnahme eine Verletzung der in Art. 55 der Bundesverfassung garantierten Preßfreiheit, d. h. des ihr zustehenden Rechts auf Anonymität. Das Bundesgericht hat jedoch den Rekurs abgewiesen und zwar aus folgenden Erwägungen:

§ 1016 des Rechtspflegegesetzes bestimmt lediglich, daß der Herausgeber der Zeitung durch Übernahme der Verantwortlichkeit sich der Zeugnispflicht entziehen, nicht aber, daß er damit den Verfasser von fernerer Verfolgung befreien könne und daß somit das Untersuchungsverfahren nicht weiter fortgesetzt werden dürfte. *Dieser letztere Satz kann aber auch nicht etwa aus dem Wesen der Preßfreiheit abgeleitet werden;* denn ein derartiges Recht auf Anonymität, wie die Rekurrenten es behaupten, hat in Art. 55 der Bundesverfassung nicht garantiert werden wollen. Ebensowenig ist eine Verfassungsverletzung darin zu erblicken, daß gerade der vom Beklagten angegebene Zeuge über die Person des Verfassers befragt wird; nur der Beklagte selber könnte auf eine dahin gerichtete Befragung, wenn etwa in dem gegen ihn schwebenden Prozeß eine solche vorgenommen würde, Einsprache erheben. Es darf noch bemerkt werden, daß eine strafrechtliche Anormalität darin liegen würde, wenn der Herausgeber durch Übernahme

Digitized by Google

der Verantwortlichkeit den wirklichen Täter von der Strafe befreien könnte, der doch in Injuriensachen so gut wie in andern Strafsachen *selber für das von ihm begangene Unrecht büßen soll.*

Gegenüber diesem bundesgerichtlichen Entscheid mit seinem famosen Schlußsatz zitieren wir wieder Wettsteins mehrerwähnte Broschüre, in welcher es u. a. heißt: Zu den *schwersten Mängeln*, (bezüglich der bundesrechtlichen Praxis in der Auslegung des Bundesverfassungsartikels über die Preßfreiheit) rechnen wir namentlich den ganz ungenügenden Schutz der Anonymität, die Möglichkeit, durch vexatorische Maßnahmen, Haussuchungen, Zeugniszwang etc. das Preßgeheimnis zu durchbrechen; wir rechnen dazu die willkürliche und widerspruchsvolle Regelung der Verantwortlichkeit für Preßdelikte in der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone. [1])

Wie wir noch sehen werden, trägt der Vorentwurf zu einem schweizeriscsen Strafgesetzbuch diesem Verlangen, auf Schutz der Anonymität auch Rechnung und ist es ganz unbegreiflich, daß das Bundesgericht, wie obige Zeitungsauszüge, die durch mehrere Blätter gingen, dartun, sich wirklich grundsätzlich auf den Standpunkt gestellt haben soll, daß auch bei Preßinjurien eigentlich der wirkliche Täter belangt werden müßte, daß das Schnüffeln nach demselben so lange als möglich fortgesetzt werden dürfte. Wir könnten es noch verstehen, wenn die Gerichte sich davon überzeugen wollten, daß, wer als wichtiger Entlastungs- oder Belastungszeuge zu Gunsten des eingeklagten Redaktors auftritt, nicht selbst der Verfasser des eingeklagten Artikels oder nicht dessen nächster Blutsverwandter ist, aber weiter zu gehen, widerspricht dem ganzen Zeitgeist und den einfachsten Begriffen von Preßfreiheit. Ohne Schutz der Anonymität gibts keine freie, ungehinderte Kritik, wie sie für ein republikanisches Staatswesen notwendig ist. Das hohe Bundesgericht blicke doch hinüber nach England und Amerika und studiere die Preßfreiheit dieser Länder.

Damit sind wir mit der Geschichte der Zensur und der Besprechung der Preßgesetzgebung in Kanton und Bund bis

[1]) Wettstein: pag. 87.

Digitized by Google

auf unsere Tage zu Ende. Wie wir sahen, hätte speziell die Zensurgesetzgebung der demokratischen Republik der drei Bünde und die laxe Handhabung derselben im Zeitalter Ludwig XIV. erwarten lassen, daß wir heute annähernd auf dem Preßstandpunkt Englands oder Amerikas stünden, wo in politischer Beziehung so ziemlich *absolute* Preßfreiheit besteht und nur Pasquillbestrafung nach dem alten geschichtlichen Beispiel gelegentlich praktisch noch vorkommt. Wenn die Ausbildung der Preßfreiheit in Theorie und Praxis in der ganzen Schweiz seit 1848 dann nicht den in unsern Augen wünschbaren Fortgang nahm, so ist daran vielleicht direkt und indirekt wesentlich mitschuldig die immer schärfer auftretende anarchistische Preßlitteratur. Dieselbe kann und soll das Schweizervolk und seine Behörden aber nicht hindern, die vernünftige Preßfreiheit als ein Palladium der Freiheit überhaupt anzusehen. Die Presse hat nach wie vor die Aufgabe, jeder undemokratischen Entwicklung im Schweizerland entgegenzutreten. Sie soll und muß kämpfen gegen hoch und niedrig. Sie soll jede Verletzung der Gesetze durch die Machthaber der Republik rügen, den Auswüchsen des Kapitalismus und des Spekulantentums entgegentreten, sie soll die Intoleranz bekämpfen, in Gemeinde und Staat einem ungesunden, reaktionären Geist entgegentreten. Um das tun zu können, muß die Presse *frei* sein. Sie sollte namentlich ganz frei sein, wie die amerikanische, bei *Wahlen* und *Abstimmungen*. Die ruhige, bedächtige Schweizerart werden das nötige Korrektiv gegen *Preßfrechheit* schon bilden. Ein Artikel, der über die Schnur haut, hat ja beim Schweizervolk gewöhnlich die entgegengesetzte statt der beabsichtigten Wirkung.

Zum Schluß erübrigt uns noch, mit ein paar Worten Stellung zu nehmen zu der geplanten Reform der Preßgesetzgebung. Darüber zur Orientierung kurz folgendes:

Das Schweizervolk hat der Durchführung der Rechtseinheit bekanntlich zugestimmt, und ein Zivilgesetz und ein Strafgesetzbuch sind in Ausarbeitung begriffen. Mit dem Inkrafttreten eines schweizerischen Strafgesetzes wird der Absatz 2 des Artikel 55 der Bundesverfassung auch dahinfallen. Mit der kantonalen Preßgesetzgebung ists also dann

Digitized by Google

vorbei. Ein eidgenössisches Spezialgesetz ist aber nicht geplant, dagegen soll das neue Strafgesetz folgenden Artikel, der auf die Presse Bezug hat, erhalten: „Wird eine Verleumdung, eine üble Nachrede, eine Beschimpfung oder eine Kreditschädigung ohne den Namen des Verfassers in einer Zeitung oder in einer Zeitschrift veröffentlicht, so wird dafür nur der Redakteur verfolgt. Nennt sich der Verfasser oder nennt der Redakteur den Verfasser, so werden beide nach ihrem Verschulden bestraft. Der Redakteur ist nicht verpflichtet, den Namen des Verfassers zu nennen."

Der schweizerische Preßverein, der in dieser Sache unter der kundigen Führung von Dr. Wettstein steht, hat zur künftigen Gestaltung der Preßverhältnisse folgende Stellung eingenommen. Der bisherige Artikel 55 des Obligationenrechtes, lautend: „Ist jemand durch unerlaubte Handlungen in seinen persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt worden, so kann der Richter auch ohne Nachweis eines Vermögensschadens auf eine angemessene Geldsumme erkennen," wird durch Artikel 26 des neuen Zivilgesetzes überflüssig. Dieser lautet: „Wer in seiner Person unbefugter Weise angegriffen wird, ist berechtigt, auf Beseitigung der Störung, sowie auf Schadenersatz und unter Umständen auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung zu klagen."

Zwei Momente sind es, schreibt Dr. Wettstein, die diesem Artikel einen wesentlichen Vorzug geben vor Artikel 55 des O.-R.: Einmal wird der subjektive Begriff „widerrechtlich" [1]), der dem Richter für die Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der Presse zu wenig Spielraum gibt, durch den objektiveren „unbefugt" ersetzt. Sodann ist nicht mehr die Geldentschädigung die einzige Form der Genugtuung bei Preßvergehen. Dr. Wettstein findet, gerade bei Preßvergehen wäre häufig eine *moralische Genugtuung*: Berichtigung, Ehrenerklärung, Urteilspublikation, viel eher am Platze als Geldentschädigungen, *vom Standpunkt des Klägers wie des Be-*

[1]) Dieser Ausdruck findet sich in Artikel 50 des Obligationenrechtes, lautend: Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird demselben zum Ersatz verpflichtet.

Digitized by Google

klagten.[1]) Im weitern verlangt Dr. Wettstein Schutz der Anonymität, weshalb das beste für die Presse die Annahme des Vorschlages wäre, den Dr. Brüstlein in der Kommission für Revision des Obligationenrechtes stellte, und welcher lautete: *Alle* Ehrverletzungen aus Artikel 26 gegen die Presse sind an den *Strafrichter* zu weisen. Jedenfalls muß, schreibt Wettstein, die *Doppelklage* bei *Offizialdelikten* und Beleidigungen, in denen *öffentliche* Interessen in Frage kommen, ausgeschlossen werden.

Wir können uns diesen Forderungen und Anregungen des Preßvereins anschließen und würden der Presse den Rat geben, nur dann für die neuen Gesetzesentwürfe (Zivilgesetz und Strafgesetz) einzutreten, *wenn ihre berechtigten Forderungen erfüllt werden.* Auch mit dem Fortbestand des Berichtigungszwanges, den Egger[2]) zum Schutz des Publikums verlangt, können wir uns einverstanden erklären, aber unseres Erachtens müßte die Berichtigung auf *amtlichem Wege* erfolgen, weil sie so eher in anständiger Form zu erwarten ist, und die Inanspruchnahme des Berichtigungszwanges müßte die Anstrengung einer Klage ohne *neue* Veranlassung *hinfällig machen.* Es frägt sich, ob Preßklagen nicht überhaupt erst dann sollten erhoben werden dürfen, wenn Redaktion oder Zeitungsverlag eine Berichtigung abgewiesen hätten. Dieser bedingte Berichtigungszwang dürfte zur Folge haben, daß zahlreiche Preßprozesse vermieden würden.

Wirklich radikal sanierend auf unsere Preßverhältnisse wirken wird aber die Durchführung all dieser Maßregeln und Vorschläge nicht. Die Presse hätte ja schon jetzt theoretisch einen Schutzartikel in Art. 51 des Obligationenrechtes gehabt, wenn derselbe richtig zur Anwendung gekommen wäre. Der Artikel lautet: Art und Größe des Schadenersatzes (widerrechtlich zugefügten Schadens) wird durch richterliches Ermessen bestimmt, in Würdigung *sowohl der Umstände als der Größe der Verschuldung.* Ist auch dem Geschädigten ein *Verschulden beizumessen,* so kann der Richter die Ersatzpflicht nach Verhältnis ermäßigen oder gänzlich von derselben entbinden."

[1]) „Zürcher Post" Nr. 161, 1906.

[2]) Egger: Presse und Publikum, pag. 47.

Digitized by Google

Dieser Artikel würde für ein Richterkollegium, das für die Presse volles Verständnis hat, zum Schutz derselben meistens genügen. Wie soll man aber von einem Laiengericht Verständnis für Preßartikel verlangen, so lange so viele Gebildete weder richtige Zeitungsartikel schreiben, noch sie richtig würdigen können. Die Presse hätte am meisten Grund, Schiedsgerichte mit sachverständigen Richtern zu verlangen.

Zum Beweise, daß Art. 51 des O.-R. zu wenig berücksichtigt wird bei der Urteilsfällung in Preßprozessen, führen wir nur folgenden Fall an. Eingeklagt ist ein Artikel, der anläßlich einer Wiederwahl eines sogenannten Beamten geschrieben wurde und allerdings über die Schnur gehauen hat. Bei Wahlen durfte man früher in Graubünden so ziemlich sagen und schreiben, was man wollte, wie wir oben sahen. In fraglichem Falle haben die urteilenden Instanzen den Umstand, daß es sich um einen *Wahlartikel* handelte, nicht einmal als mildernden Umstand in Berücksichtigung gezogen. Das Bundesgericht konstatiert im gleichen Falle, daß der Kläger auch ohne fraglichen Artikel nicht wieder gewählt worden wäre, was die Stimmung in der Gemeinde vor Erscheinen des Artikels beweise.[1]) Sollte dieser Umstand, der auch den Beurteilern des Tatbestandes nicht entgangen sein kann, nicht wenigstens bei der Normierung des Schadenersatzes ausdrücklich im Sinne des Artikel 51 O.-R. in Berücksichtigung gezogen werden müssen?

Sollen die Preßverhältnisse besser werden, so muß vor allen Dingen der *preßfeindliche Geist* überwunden werden. Weil die Presse der Wahrheit die Ehre zu geben sucht und schonungslos Artikel gegen die mächtigsten Personen und ihre Handlungen publiziert, herrscht mancherorts ein Vorurteil gegen sie. Wenn sie vor den Richter kommt, muß sie gehörig hergenommen werden, sie hats verdient, sie haut auch, wo sie kann, heißt es dann. Als ob die Presse vom Hauen und Stechen für sich etwas hätte! Nur die Öffentlichkeit hat auch von der berechtigtsten Rüge den Gewinn, niemals die Presse und ihre Vertreter.

[1]) Bundesgerichtsurteil vom 9. Februar 1906.

Digitized by Google

Wenn man von der Presse den strikten Wahrheitsbeweis verlangt, darf sie selber wohl auch fordern, daß diejenigen Instanzen, welche den Tatbestand feststellen, es mit der *behaupteten,* aber nicht *erwiesenen* Kreditschädigungsklage sehr genau nehmen, und daß daneben die sogenannte *moralische Schädigung* nicht bis vor die höchsten Gerichte eine allzugrosse Rolle spiele.

Die alte bündnerische Bücherzensur hat den Druck manches Werkes verhindert oder um einige Jahrhunderte hinausgeschoben. Schon der Gedanke, daß ein Werk den gnädigen Herren und Oberen gefallen müsse, mag manches Schriftstellertalent davon abgehalten haben, für die Mitwelt zu schreiben. Insofern ist die Zensur auch in Graubünden ein Hemmschuh gewesen für die geistige Entwicklung unserer Vorfahren, was sich besonders im 18. Jahrhundert fühlbar macht, während das 17. Jahrhundert noch reich an schriftstellerischer Tätigkeit ist.

Die Pasquillverbote in den drei Bünden lehnen sich einigermaßen an die Carolina und die auf Grund derselben z. B. in Bern nachgeahmte Gesetzgebung an, ohne aber direkt die sogenannte Talionsstrafe in Aussicht zu stellen, im Anfang des 18. Jahrhunderts dringt vielmehr sowohl im Verbot des unbefugten Bücherdruckes von 1700 als auch im Pasquillverbot von 1710 die weit mildere Auffassung durch, daß die Buße für Zuwiderhandelnde nicht mehr als 200 Kronen bebetragen soll, eine für jene Zeit bemerkenswert liberale Auffassung.

Die Zensurgesetzgebung in den drei Bünden unterliegt der Genehmigung der Gemeinden; das Volk der drei Bünde ersetzt den Souverän des monarchischen Staates. An diesen Souverän selbst aber kann *jedermann* klagend gelangen, und ist der Klagende dabei nur der Scheinzensur der Bundes-

Digitized by Google

häupter unterworfen. In den Druckschriften, welche auf die Gemeinden gelangen, platzen namentlich in politisch erregten Zeiten die Leidenschaften wild aufeinander, tobt oft ein Kampf, wie er heutzutage in der anständigen Presse unzulässig wäre. Wir wollen auch nicht die oben geschilderten Preßblüten der Gegenwart, als nachahmenswertes Beispiel vorhalten. Die Zeiten, in denen sie geschrieben wurden, hatten ja gröbere und ungebildetere Leute aufzuweisen als die Gegenwart; aber anderseits ist auch zu bedenken, daß grobe Bauern uns zur Zeit des Schwabenkrieges die politische Unabhängigkeit vom deutschen Reich erkämpft haben und wir alle stolz sind auf diese unsere Vorfahren! Wir wollen von der derben Sprache unserer Vorfahren das eine als nachahmenswert festhalten: Das freie *Manneswort*, in den Formen und im Geist der Gegenwart, ist auch in der Zukunft *hochzuhalten* und soll von den Behörden so viel als möglich geschützt werden. Ab und zu mag es trotzdem nötig sein, im Stil, der uns in Eggers Broschüre unter dem Titel: „Suchet den Pascha" als mustergültig hingestellt wird, zu schreiben, um einen Wüstling zu entlarven. Im allgemeinen aber sind die versteckten Angriffe, die zwischen den Zeilen Stoff zu hundert Vermutungen und falschen Schlüssen enthalten, keineswegs höher stehend, als eine offene und kräftige Polemik.

In dieser Beziehung begegnet die Presse aber auch in gebildeten Kreisen wenig Verständnis. Im Privatleben heißt es wohl, die geraden Menschen, die mit der Wahrheit herausplatzen, sind uns lieber als die Schleicher und falschen Leute, mögen letztere noch so honigsüß reden. Wenn aber in der Presse in ehrlicher Entrüstung und momentaner Aufregung ein Wort zu viel geschrieben wird, heißt es gleich: Steiniget den Übeltäter. Wird der ganz gleiche Gedanke, von kundiger Feder etwas feiner und unfaßbarer ausgedrückt, dann ist alles gut, obschon der Angegriffene in beiden Fällen ungefähr gleich da steht, nur daß er im letztern blos die Faust im Sack machen kann. Die Gerichte können sich deshalb bei Preßprozessen nie genug in den Einzelfall einarbeiten bezüglich Veranlassung zur Preßfehde, und hinsichtlich dem Temperament des Verfassers eines eingeklagten Artikels, welches oft doch

Digitized by Google

so gut aus seinem Stil ersichtlich ist, wie wenn der Betreffende redend vor uns stünde.

Die Parteipresse leidet vielleicht heutzutage noch, wie zur Zeit als die Planta und Salis in den drei Bünden die Manieren und Sitten der Bündner Wirren auf die Presse übertrugen, von der Parteien Gunst und Haß, oder sagen wir milder, vom Vorurteil und der *unbewußten* Abneigung der Richter aus dem andern politischen Lager. Soll sie auch noch weiter leiden unter einer einseitigen und zum Teil für sie gar nicht passenden Gesetzgebung?

Es geht daher an unsere Gesetzgeber die Mahnung: Geben Sie uns wieder, was die Zeit, kantonale und eidgenössische Gesetzgebung und deren Auslegung, uns zum Teil nahmen: Gedankenfreiheit in der Presse!

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
	Vorwort und Einleitung	2—6
I.	Die Bücher- und Zeitungszensur in den drei Bünden	7—41
II.	Die Pasquillverbote	42—74
III.	Die Landesschriften	75—99
IV.	Die Bestrafung von Amtsehrbeleidigungen	100—136
V.	Zensur- und Preßgesetzgebung von der französischen Revolution bis zur Gegenwart in Kanton und Bund	137—165
VI.	Die Preßfreiheit und die Bundesbehörden	166—185

Digitized by Google

Digitized by Google

7314.6
eschichte der Zensur und der Amtse
idener Library 007069715
3 2044 080 302 748